

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. Dezember 1960

Sachgebiet 2 Verwaltung

6. Lieferung

Inhalt

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung

212 Gesundheitswesen

2120	Organisation des Gesundheitswesens	Seite		Seite	
2120-1	Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934	4	2121-4	Deutsche Arzneitaxe v. 1. 1. 1936	59
2120-1-1	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 6. 2. 1935	5	2121-4-1	Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936 v. 19. 4. 1952	86
2120-1-2	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) v. 22. 2. 1935	9		Verkehr mit Arzneimitteln	
2120-1-3	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) v. 30. 3. 1935	12	2121-5	Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. 10. 1901	87
2120-2	Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes v. 27. 2. 1952	28	2121-5-a	Bremen: Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 25. 10. 1946	95 (Nur Überschrift aufgenommen)
			2121-5-b	Hamburg: Verordnung über die Abgabe von Mitigal in Apotheken v. 6. 9. 1946 ...	95 (Nur Überschrift aufgenommen)
			2121-5-c	Niedersachsen: Verordnung des Oberpräsidenten von Hannover — Abteilung Arbeit und Volkswohlfahrt — zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (Verordnung vom 22. 10. 1901) in der Fassung vom 4. 10. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 721) v. 13. 8. 1946 ...	95 (Nur Überschrift aufgenommen)
2121	Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte				
	Berufsrecht der Apotheker		2121-5-1	Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften v. 21. 1. 1941	96
2121-1	Reichsapothekerordnung v. 18. 4. 1937 ...	30	2121-5-1-a	Niedersachsen: Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften v. 21. 1. 1949	97 (Nur Überschrift aufgenommen)
2121-1-a	Hamburg: Apothekerkammergesetz v. 28. 7. 1949	30			
	(Nur Überschrift aufgenommen)		2121-5-1-b	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 316 des Innenministeriums über die Aufhebung des Herstellungsverbots von empfängnisverhütenden Mitteln v. 16. 1. 1947	97 (Nur Überschrift aufgenommen)
2121-1-1	Bestellungsordnung für Apotheker v. 8. 10. 1937	31	2121-5-2	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen v. 13. 3. 1941	97
2121-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung v. 26. 5. 1942 ...	34			
2121-1-3	Prüfungsordnung für Apotheker v. 8. 12. 1934	35			
2121-1-4	Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen v. 14. 7. 1960	50			
	Apothekenwesen				
2121-2	Gesetz über das Apothekenwesen v. 20. 8. 1960	51			
2121-2-1	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens v. 29. 9. 1941	55			
2121-3	Gesetz über das Deutsche Arzneibuch v. 22. 3. 1952	58			

	Seite
2121-5-3	98
2121-5-4	99
2121-5-5	100
Verkehr mit Betäubungsmitteln	
2121-6	100
2121-6-1	103
2121-6-2	104
2121-6-3	105
2121-6-4	108
2121-6-5	109
2121-6-6	132
2121-6-7	132
2121-6-8	136
2121-6-9	138
2121-6-10	139

	Seite
Verkehr mit Giften	
2121-7	139
2121-7-1	140
2121-7-2	141
2121-7-3	141
2121-7-4	144
2121-7-5	145
2121-7-6	147
2121-7-7	149
2121-8	150
2121-8-1	157
2121-9	158
2121-10	159
2121-11	159

212 Gesundheitswesen

2120 Organisation des Gesundheitswesens

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens*

Vom 3. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 531

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in den Stadt- und Landkreisen in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde Gesundheitsämter einzurichten.

§ 2

Leiter des Gesundheitsamtes ist ein staatlicher Amtsarzt. Seine Stellung wird durch eine Dienstordnung bestimmt, die der *Reichsminister des Innern* erläßt; im übrigen bleibt bis zur anderweitigen Regelung die bestehende Landesgesetzgebung in Kraft.

§ 3*

(1) Den Gesundheitsämtern liegt ob:

I. Die Durchführung der ärztlichen Aufgaben:

- a) der Gesundheitspolizei,
- b) der *Erb- ... pflege* einschließlich der Eheberatung,
- c) der gesundheitlichen Volksbelehrung,
- d) der Schulgesundheitspflege,
- e) der Mütter- und Kinderberatung,
- f) der Fürsorge für Tuberkulöse, für Geschlechtskranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige;

II. die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen;

III. die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit, soweit sie durch Landesrecht den Amtsärzten übertragen ist.

(2) Weitere vertrauensärztliche Tätigkeit, besonders auf dem Gebiete der Sozialversicherung, können die Gesundheitsämter auf Grund besonderer Regelung übernehmen.

(3) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Heime der geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge, Kur- und Badeanstalten und ähnliche Einrichtungen bleiben in der Verwaltung der bisherigen Träger.

§ 4

(1) Die Gesundheitsämter sind staatliche Einrichtungen. Die Stadt- und Landkreise tragen zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung nach Bedürfnis und Leistungsfähigkeit bei.

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
§ 3 Abs. 1 I. Buchst. b: Auslassung „und Rassen“ aufgeh. durch Art. 11 KRG Nr. 1 ABl. S. 6; „Erbpflege“ kein Bundesrecht

(2) Anstelle staatlicher Gesundheitsämter können Einrichtungen der Stadt- und Landkreise als Gesundheitsämter im Sinne des § 1 anerkannt werden. In diesem Falle bleiben die Stadt- und Landkreise Kostenträger; sie erhalten vom Staat einen Zuschuß für den entstehenden Mehraufwand.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 5*

(1) Auch der Leiter eines Gesundheitsamts nach § 4 Abs. 2 ist ein staatlicher Amtsarzt. Der *Reichsminister des Innern* kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Bei der Ernennung des staatlichen Amtsarztes ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband zu hören.

(3) ...

§ 6

In Stadt- und Landkreisen, deren Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 als Gesundheitsämter im Sinne des § 1 anerkannt worden sind, kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn sie die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 7

Die Gesundheitsämter erheben Gebühren nach einer vom *Reichsminister des Innern* zu erlassenden Gebührenordnung.

§ 8*

§ 9*

§ 10*

Die zur Ausführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der *Reichsminister des Innern*, soweit finanzielle Auswirkungen in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen*. ...

§ 11*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft. ...

§ 5 Abs. 3, § 8 u. § 11 Satz 2: Überholte Überleitungsvorschriften
§ 9: Entf. infolge Neuregelung durch Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG 100-1
§ 10 Satz 1: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1
§ 10 Satz 2: Zeitlich überholt
§ 10 Satz 3: Widerspricht Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Erste Durchführungsverordnung 2120-1-1 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens*

Vom 6. Februar 1935

Reichsgesetzbl. I S. 177, verk. am 11. 2. 1935

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:*

ABSCHNITT I

Gemeinsame Vorschriften

Bezirk und Sitz der Gesundheitsämter

§ 1*

(1) In der Regel ist für jeden Stadt- und jeden Landkreis am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde ein Gesundheitsamt einzurichten.

(2) Ausnahmen bestimmt die oberste Landesbehörde ...

§ 2*

(1) Als Stadt- und Landkreise gelten:

in *Preußen*: die Stadt- und die Landkreise,
in *Bayern*: die *Bezirksämter* und die kreisfreien Städte,

...

in *Württemberg*: die *Oberämter* und der *Stadtbezirk Stuttgart*,

in *Baden*: die *Bezirksämter*,

...

in *Hessen*: die *Kreisämter*,

...

in *Oldenburg*: im *Landesteil Oldenburg*: die *Ämter* und die *Stadtmagistrate I. Klasse*, ferner die *Landesteile Lübeck und Birkenfeld*,

in *Braunschweig*: die *Kreise*,

...

in *Lippe-De tmold*: die *Kreise* und kreisfreien Städte.

(2) Die Länder *Hamburg*, *Bremen*, *Lübeck* und *Schaumburg-Lippe* richten je ein Gesundheitsamt ein.

§ 3

(1) In Stadtkreisen mit mehr als 400 000 Einwohnern können Bezirksstellen des Gesundheitsamts eingerichtet werden.

(2) Gehören zu dem Bezirk des Gesundheitsamts mehrere Kreise oder größere kreisangehörige Gemeinden, so ist die Einrichtung von Nebenstellen des Gesundheitsamts zulässig.

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht Einleitungssatz: G v. 3. 7. 1934 2120-1

§ 1 Abs. 2: Auslassung infolge der staatsrechtlichen Entwicklung überholt

§ 2: „Preußen“ aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262; wegen d. übrigen Kursivdrucks vgl. d. Landkreis- u. Gemeindeordnungen der heutigen Länder; Auslassungen betreffen nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

(3) Die Einrichtung von Bezirksstellen und Nebenstellen bedarf der Genehmigung, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erteilt wird.

(4) Für die Stadt Berlin bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Aufgabengebiet der Gesundheitsämter

§ 4*

(1) Das Gesetz überträgt in § 3 Abs. 1 Nr. I den Gesundheitsämtern die ärztlichen Aufgaben auf den dort bezeichneten Gebieten. Den Gesundheitsämtern liegt danach nur die ärztliche Feststellung und die Begutachtung ob, wie etwaige gesundheitliche Gefahren oder Mißstände zu beheben oder sonst Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind. Die Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen verbleibt denjenigen Stellen, die bisher dazu verpflichtet waren oder sie freiwillig übernommen hatten. Danach ist insbesondere die wirtschaftliche Fürsorge keine Aufgabe der Gesundheitsämter. Diese haben aber die ärztlichen Maßnahmen bei der nachgehenden gesundheitlichen Fürsorge im Rahmen der Familienfürsorge durchzuführen. Darüber hinaus kann in einem kleinen Bezirk ein Kreis freiwillig und widerruflich mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde dem Gesundheitsamt auch die auf Grund ärztlicher Feststellung vorzuschlagenden Maßnahmen zur Durchführung im Wege wirtschaftlicher Fürsorge übertragen und ihm hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(2) Gesundheitsämter, welche die ihnen übertragenen ärztlichen Aufgaben nicht sogleich auf allen in § 3 Abs. 1 Nr. Ib bis f und Nr. II bezeichneten Gebieten im vollen Umfange durchführen können, müssen jedenfalls fortsetzen, was bisher auf diesen Gebieten in ärztlicher Hinsicht von den örtlichen staatlichen oder kommunalen Stellen geleistet worden ist. Vorhandene Einrichtungen sollen bestehen bleiben. Der Ausbau hat dann allmählich nach den verfügbaren Mitteln stattzufinden. Dabei sind diejenigen Gebiete in erster Linie zu berücksichtigen, bei denen ein Ausbau nach den örtlichen Verhältnissen vordringlich ist.

(3) Zu § 3 Ia: Das Gesundheitsamt ist ärztlicher Berater der Gesundheitspolizeibehörde. Es hat besonders bei der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten durch Ermittlungen über Art, Stand

§ 4 Abs. 4: Kein Bundesrecht (Art. 123 ff. GG 100-1)

§ 4 Abs. 5: Kursivdruck kein Bundesrecht (Art. 123 ff. GG 100-1); Auslassung „und Rassenpflege“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6; weitere Auslassung gegenstandslos infolge Auflösung d. NSDAP durch Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

§ 4 Abs. 9 Satz 1: Neuregelt durch Nr. 2 V v. 21. 10. 1940 I 1459

und Ursache der Krankheit mitzuwirken und der Gesundheitspolizeibehörde die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheiten erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen. Ihm liegen auch die ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Gewerbepolizei ob, soweit nicht den Gewerbepolizeibehörden für bestimmte Aufgaben besondere ärztliche Staatsbeamte als Berater beigegeben sind.

(4) ...

(5) Zu § 3 Ic: Die gesundheitliche Volksbelehrung, durch die allgemein anerkannte Grundsätze auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Erblehre ... Gemeingut der Bevölkerung werden sollen, ist vom Gesundheitsamt ... durchzuführen. Eine Unterstützung durch die freipraktizierenden Ärzte ist anzustreben.

(6) Zu § 3 Id: Die Schulgesundheitspflege, in der jedes Schulkind vorsorglich hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Gesundheit laufend überwacht werden soll, ist im Gesundheitsamt zusammenzufassen. Zu ihrer Durchführung kann das Gesundheitsamt auch andere Ärzte als Schulärzte heranziehen. Diese sollen ebenso wie das Gesundheitsamt den Erziehungsberechtigten in Fragen, welche die gesundheitliche Entwicklung eines Kindes betreffen, für eine ärztliche Beratung zur Verfügung stehen. Ärztliche Behandlung in der Schulgesundheitspflege ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts.

(7) Zu § 3 Ie: Das Gesundheitsamt hat die Mütter während der Schwangerschaft und des Wochenbetts in gesundheitlichen Fragen zu beraten. Ferner hat es den Gesundheitszustand der Säuglinge und Kleinkinder zu überwachen und den Müttern Anleitung für eine gesunde Aufzucht der Kinder zu geben.

(8) Zu § 3 If: Die ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamts auf dem Fürsorgegebiet der Tuberkulose beschränken sich auf Maßnahmen zur Ermittlung Tuberkulosekranker und im Einzelfall auf die Feststellung, welcher Art die Erkrankung ist und welche Maßnahmen zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung erforderlich sind, ferner auf Vorschläge für die Durchführung eines Heilplanes und schließlich auf die Anregung etwa in Betracht kommender wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen für den Kranken. Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen und die Durchführung selbst gehören zu der den Gesundheitsämtern gesetzlich nicht obliegenden wirtschaftlichen Fürsorge.

(9) ... Eine Heilbehandlung Geschlechtskranker findet im Gesundheitsamt nicht statt.

(10) Auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge hat das Gesundheitsamt einen Heilplan festzulegen und an die Stelle weiterzuleiten, die über die Durchführung des Planes zu entscheiden hat.

(11) Die Mitwirkung des Gesundheitsamts bei der Fürsorge für Sieche umfaßt die Feststellung des Gebrechens und die Äußerung, ob die Unterbringung des Siechen in einer geeigneten Pflegestelle angezeigt ist.

(12) Den Kampf gegen die Rauschgiftsucht, besonders gegen den Alkoholmißbrauch, hat das Gesundheitsamt dadurch zu unterstützen, daß es den Verbänden, die sich mit der Fürsorge für Süchtige befassen, die ärztlich-wissenschaftlichen Grundlagen für ihre Fürsorgemaßnahmen gibt.

(13) Die Einrichtung und Unterhaltung von Fürsorge- und Beratungsstellen auf den in § 3 Abs. 1 Nr. I des Gesetzes unter f angegebenen Fürsorgegebieten gehört zu den Aufgaben des Gesundheitsamts, wenn bei diesen Stellen der Schwerpunkt der Tätigkeit in der ärztlichen Beratung und Untersuchung liegt. Mit anderen Fürsorge- oder Beratungsstellen hat das Gesundheitsamt eng zusammenzuarbeiten.

(14) Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können für ein einzelnes Gesundheitsgebiet einem Gesundheitsamt die ärztlichen Aufgaben mehrerer Gesundheitsämter übertragen werden. Für die Übertragung ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde zuständig. Mit ihrer Genehmigung können auch Fürsorge- und Beratungsstellen für mehrere Gesundheitsämter gemeinschaftlich eingerichtet und unterhalten werden.

§ 5

Zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen (§ 3 Abs. 1 Nr. II des Gesetzes) hat das Gesundheitsamt durch ärztlichen Rat mitzuwirken, wie gesundheitliche Schädigungen der dabei Beteiligten vermieden werden können; gegebenenfalls sind von ihm Veranstaltungen auf den bezeichneten Gebieten ärztlich zu überwachen.

§ 6*

In größeren Gesundheitsämtern kann die Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete, z. B. die der Erb- ... pflege einschließlich der Eheberatung und die der ärztlichen Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen, besonders zusammengefaßt werden.

§ 7

(1) Der Übergang amts-, gerichts- und vertrauensärztlicher Tätigkeit auf die Gesundheitsämter (§ 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes) läßt Art und Umfang der einzelnen Tätigkeit unverändert. Er umfaßt die gerichtsärztliche Tätigkeit auch solcher Ärzte, die bisher von einem Lande nur für diese Tätigkeit angestellt waren. Die Befugnis zur Wahrnehmung gerichtsärztlicher Tätigkeit bestimmt sich bis zu einer reichsrechtlichen Regelung nach Landesrecht.

(2) Die Dienstordnung (§ 10) regelt, welche Behörde die Genehmigung zur Übernahme vertrauensärztlicher Tätigkeit erteilt.

§ 8

Zu den Anstalten und Einrichtungen, die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes in der Verwaltung der bisherigen Träger verbleiben, gehören auch Medizinal- und bakteriologische Untersuchungsstellen sowie Lebensmitteluntersuchungsstellen.

§ 6: Kursivdruck kein Bundesrecht (Art. 123 ff. GG 100-1); Auslassung „und Rassen“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 9

Auf den durch § 3 des Gesetzes den Gesundheitsämtern übertragenen Gebieten haben sich kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeverbände) jeder eigenen Tätigkeit zu enthalten.

§ 10

Die Durchführung der nach § 3 des Gesetzes den Gesundheitsämtern obliegenden Aufgaben wird in der Dienstordnung (§ 2 des Gesetzes) näher geregelt.

Besetzung der Gesundheitsämter mit Ärzten

§ 11

(1) Beamtete Ärzte sind der Amtsarzt als Leiter des Gesundheitsamts und die neben ihm beim Gesundheitsamt als Beamte im Haupt- oder Nebenamt angestellten Ärzte.

(2) Hilfsärzte sind die beim Gesundheitsamt auf Grund eines Dienstvertrages als voll oder teilweise beschäftigte Angestellte tätigen Ärzte.

§ 12*

(1) Der Amtsarzt ist als vollbesoldeter Beamter anzustellen.

(2) Seine Anstellung erfordert:

1. die Bestallung als Arzt,
2. den Besitz der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reichs,
3. das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung; bis zum Erlaß einer für das Deutsche Reich ergehenden Prüfungsordnung gelten die vom Reichsminister des Innern anerkannten Prüfungsordnungen der Länder und die Bestimmungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung staatsärztlicher Prüfungen,
4. die Ausübung einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach Erlangung der ärztlichen Bestallung; der Reichsminister des Innern kann ausnahmsweise eine kürzere selbständige Tätigkeit als praktischer Arzt für ausreichend erklären und eine nicht als selbständiger Arzt verbrachte ärztliche Tätigkeit auf den fünfjährigen Zeitraum anrechnen.

(3) ...

§ 13*

(1) Die Vertretung des Amtsarztes ist durch einen Arzt zu sichern, der in der Regel beamteter Arzt sein muß.

(2) Wird der Stellvertreter als beamteter Arzt angestellt, ohne daß er die staatsärztliche Prüfung abgelegt hat, so soll er diese innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung im Gesundheitsamt ablegen. ...

§ 14

(1) Inwieweit ein Gesundheitsamt neben dem Amtsarzt und seinem Stellvertreter mit beamteten Ärzten oder Hilfsärzten zu besetzen ist, richtet sich

§ 12 Abs. 3: Überleitungsvorschrift
§ 13 Abs. 2 Satz 2: Zeitlich abgelaufen

nach der Größe und der Bevölkerungszahl seines Bezirks. Auch die Hilfsärzte müssen deutsche Reichsangehörige sein. Falls beamtete Ärzte oder Hilfsärzte die staatsärztliche Prüfung ablegen, gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die in einem staatlichen Gesundheitsamt tätigen Hilfsärzte werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde angestellt.

Besetzung der Gesundheitsämter mit Hilfskräften

§ 15

Art und Umfang der bei einem Gesundheitsamt anzustellenden Hilfskräfte (Gesundheitsaufseher, Gesundheitspflegerinnen, technische Assistentinnen, Schwestern und Helferinnen sowie Bürokräfte) richten sich jeweils nach dem Bedürfnis. Die bei Fürsorge- oder Beratungsstellen des Gesundheitsamts tätigen Gesundheitspflegerinnen können vom Gesundheitsamt dem Kreise zur Erledigung bestimmter Aufgaben, wie z. B. beim Wohlfahrts- oder Jugendamt, zur Verfügung gestellt werden.

Ausstattung der Gesundheitsämter mit Räumen und Einrichtungsgegenständen

§ 16

(1) Für jedes Gesundheitsamt sollen mindestens ein Dienstzimmer für den Amtsarzt, ein Wartezimmer und ein Zimmer für die Gesundheitspflegerin und die Schreibhilfe vorhanden sein.

(2) Staatliche Gesundheitsämter sind möglichst in Gebäuden des Landes oder sonst in denen einer Kommunalverwaltung, kommunale Gesundheitsämter in Gebäuden des Kreises unterzubringen.

(3) Das Gesundheitsamt muß über die für die ärztliche Untersuchung und seinen Betrieb erforderlichen Einrichtungen verfügen.

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

§ 17

(1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu leistenden Zuschüsse setzt die Aufsichtsbehörde fest. Die Art der Einziehung der Zuschüsse bestimmt die oberste Landesbehörde.

(2) Das Land hat im Falle des § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Kreise und der Kreis im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes dem Lande eine Verwendungsbescheinigung auszustellen. Die Rechnungsprüfung erfolgt im ersten Fall ausschließlich nach den für die Prüfung der Rechnungen des Landes, im zweiten Fall ausschließlich nach den für die Prüfung der Rechnungen des Kreises geltenden Vorschriften.

Gebühren der Gesundheitsämter

§ 18

Die vom Gesundheitsamt erhobenen Gebühren (§ 7 des Gesetzes) sind Einnahmen des Kostenträgers des Gesundheitsamts.

ABSCHNITT II
Sondervorschriften

Staatliche Gesundheitsämter

§ 19

(1) Die staatlichen Gesundheitsämter üben ihre Tätigkeit in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde aus und haben ihre Aufgaben in steter Fühlungnahme und enger Zusammenarbeit mit dieser Behörde durchzuführen.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde hat den Amtsarzt an allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts von Bedeutung sind oder von Bedeutung werden können. Der Amtsarzt ist zu Sitzungen, in denen solche Angelegenheiten erörtert werden, von der unteren Verwaltungsbehörde in gleicher Weise hinzuzuziehen, wie ein Beamter des Gemeindeverbandes (Stadtkreises) in leitender Stellung. Er hat in den Sitzungen beratende Stimme.

(3) Näheres regelt die Dienstordnung.

Kommunale Gesundheitsämter

§ 20*

(1) Einrichtungen eines Stadt- oder eines Landkreises können als Gesundheitsamt anerkannt werden (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes), wenn sie schon bisher die ärztlichen Aufgaben auf den in § 3 Abs. 1 Nr. I und II des Gesetzes angegebenen Gebieten allein oder im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen des Kreises erfüllt haben. Dabei ist es unerheblich, wenn ihre Tätigkeit auf einzelnen dieser Gebiete noch nicht voll ausgebaut war. Sie müssen jedoch für die Übernahme dieser Aufgaben nach ihrem Personalbestand und ihrer räumlichen

§ 20 Abs. 2: Auslassung infolge der staatsrechtlichen Entwicklung überholt

und sonstigen Ausgestaltung geeignet und ihr Weiterbestehen muß finanziell gesichert sein. Die Kosten dieser Einrichtung sind im Haushalt in Einnahme und Ausgabe abgesondert zu behandeln.

(2) Die Anerkennung und ihr Widerruf (§ 6 des Gesetzes) erfolgt ... durch den *Reichsminister des Innern*.

§ 21

Eine als Gesundheitsamt anerkannte kommunale Einrichtung erledigt die ihr obliegenden amtlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten.

§ 22

(1) Der staatliche Amtsarzt eines kommunalen Gesundheitsamts hat den auf die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts bezüglichen Weisungen des Leiters des Kreises Folge zu leisten. Er untersteht jedoch nicht dessen Dienststrafgewalt.

(2) Der § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT III

Übergangsvorschriften

§ 23*

§ 24

Macht der Übertritt eines Beamten in den Dienst des Landes oder eines Kreises einen Wechsel des Wohnsitzes notwendig, so ist der neue Dienstherr verpflichtet, Umzugskosten und Trennungsschädigung (Wohnungsbeihilfe) wie für unmittelbare Staatsbeamte zu leisten.

Der Reichsminister des Innern

§ 23: Überholte Überleitungsvorschrift

Zweite Durchführungsverordnung 2120-1-2 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) *

Vom 22. Februar 1935

Reichsgesetzbl. I S. 215, verk. am 23. 2. 1935

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird verordnet: *

ABSCHNITT I

Aufgaben und Stellung des Gesundheitsamtes

§ 1 *

Das Gesundheitsamt hat die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

Es hat insbesondere

1. die gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirkes zu beobachten;
2. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen;
3. sich auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern und ihnen Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und zur Förderung der Volksgesundheit zu unterbreiten;
4. die für die Durchführung der *Erb- ... pflege und der gesundheitlichen Für- und Vorsorge* erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen;
5. amtliche Zeugnisse in allen Fällen auszustellen, in denen die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses vorgeschrieben ist.

§ 2

Das Gesundheitsamt muß sich über den Gesundheitszustand in seinem Bezirke, insbesondere über die klimatischen, Boden-, Luft-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Bevölkerung laufend unterrichten. Die Ärzte des Gesundheitsamtes sollen jede Gelegenheit benutzen, die einschlägigen örtlichen Verhältnisse zu erkunden, dabei Vorurteile und Unwissenheit zu bekämpfen und das Interesse für die Gesundheitspflege zu heben.

§ 3

Verstöße gegen die Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung hat das Gesundheitsamt zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmäßigkeiten von geringerer Bedeutung soll es selbst durch Vorstellungen und Ratschläge Abhilfe anstreben.

§ 4

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes dürfen zum Zwecke der amtlichen Besichtigung alle der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellten Anstalten, Anlagen, Räume und Örtlichkeiten betreten.

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht Einleitungssatz: G v. 3. 7. 1934 2120-1

§ 1 Nr. 4: Kursivdruck kein Bundesrecht (Art. 123 ff. GG 100-1); Auslassung „und Rassen“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

(2) Sie führen eine von der Aufsichtsbehörde ausgestellte Ausweiskarte.

(3) Von Besichtigungen, die im gesundheitspolizeilichen Interesse stattfinden, ist die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn ihre Mitwirkung angezeigt ist.

(4) Der Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes hat dem Leiter des Kreises einen Bericht über das Ergebnis derjenigen Besichtigungen zu erstatten, bei denen es sich um Anstalten oder Anlagen des Kreises handelt. Der Leiter des Kreises hat eine Abschrift des Berichtes der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 5

Vorschläge zur Abstellung von Mißständen dürfen nicht über das Maß des tatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen. Dieses Maß ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrung festzustellen und soll den finanziellen Mitteln Rechnung tragen. Finden die Vorschläge keine Beachtung, so ist die Gelegenheit der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

§ 6 *

(1) *In allen Zweigen der Gesundheitsfür- und -vorsorge sind die Grundsätze der Erb- ... pflege zu beachten.* Dabei ist auf die Beseitigung gesundheitlicher Gefahrenquellen in der Umwelt Gewicht zu legen.

(2) Die beim Gesundheitsamt beschäftigten Gesundheitspflegerinnen haben durch Hausbesuche und Hilfe in den Beratungsstunden die Ermittlungen und Feststellungen zu unterstützen und beratend einzugreifen. Sie können, ebenso wie das übrige ärztliche Hilfspersonal, nebenher zu Büroarbeiten des Gesundheitsamtes herangezogen werden.

§ 7

(1) Das Gesundheitsamt hat sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden können.

(2) Alle Ämter müssen in der Lage sein, hierbei diejenigen Untersuchungen, welche ein Laboratorium nicht erfordern, selbst auszuführen; schwierigere Untersuchungen können sie auf Grund von Verträgen mit Kranken- und Untersuchungsanstalten anderwärts vornehmen lassen. Doch sollen größere Ämter für ihre Untersuchungen nach Möglichkeit ein eigenes Laboratorium haben und eine eigene Röntgenuntersuchungsstelle bereitstellen.

§ 6 Abs. 1: Kursivdruck kein Bundesrecht (Art. 123 ff. GG 100-1); Auslassung „und Rassen“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

(3) Anstalten, die im Besitz der öffentlichen Hand sind, sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Ausstattung den Gesundheitsämtern zu Untersuchungen gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Der Reichsminister des Innern kann die Vergütungen tariflich regeln.

§ 8*

Die staatlichen Gesundheitsämter sind derjenigen Behörde unterstellt, die die Stadt- und Landkreise (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung) beaufsichtigt. Die Stellung des staatlichen Amtsarztes als Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes regelt sich nach § 22 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung, die des Kommunalarztes als Leiter eines kommunalen Gesundheitsamtes nach der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 9*

(1) Sind gemäß § 3 der Ersten Durchführungsverordnung Bezirksstellen eingerichtet, so ist eine derselben „Hauptstelle“. Diese hat die Aufgaben, die einer Bezirksstelle obliegen; auch sind ihr die Aufsicht über die anderen Bezirksstellen und diejenigen Aufgaben für den ganzen Kreis zu übertragen, welche zur Wahrung der Einheitlichkeit zusammengefaßt werden müssen. Die Hauptstelle wird vom Amtsarzt geleitet.

(2) Für die übrigen Bezirksstellen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Leiter muß voll besoldeter beamteter Arzt sein und soll den Erfordernissen für die Anstellung eines Amtsarztes genügen.
2. Der Bezirksstelle werden die Aufgaben des § 3 des Gesetzes zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die Hauptstelle sich dieselben nicht vorbehält.
3. Der Schriftverkehr der Bezirksstelle mit der vorgesetzten Dienstbehörde ist durch die Hauptstelle zu leiten.

§ 10

Leiter einer Nebenstelle ist der Amtsarzt, der einen der ihm zugeteilten Hilfsärzte mit der Führung der Geschäfte beauftragen kann.

§ 11

(1) Staatliche Gesundheitsämter führen ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der Umschriftung: „Staatliches Gesundheitsamt des (Stadt-, Land-) Kreises“, kommunale das Dienstsiegel der Gemeinde (des Gemeindeverbandes). Nebenstellen eines Gesundheitsamtes führen kein Dienstsiegel.

(2) Am Dienstgebäude des Gesundheitsamtes ist ein Schild mit entsprechender Aufschrift anzubringen; Bezirks- und Nebenstellen sind als solche zu bezeichnen.

§ 8: 1. DV v. 6. 2. 1935 2120-1-1; Kursivdruck vgl. jetzt die Gemeinde- u. Kreisordnungen der Länder
 § 9: 1. DV v. 6. 2. 1935 2120-1-1

§ 12*

(1) Aufträge erhält das Gesundheitsamt durch die vorgesetzte Dienstbehörde, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das staatliche Gesundheitsamt hat Ersuchen des Leiters des Kreises (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu befolgen.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Behörden oder Dienststellen Gesundheitszeugnisse vom Gesundheitsamt unmittelbar anfordern können.

§ 13

(1) Das staatliche Gesundheitsamt hat Berichte, die es in Angelegenheiten des Gesundheitswesens seiner vorgesetzten Dienstbehörde erstattet, durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen. Berichtet dieser seiner vorgesetzten Dienstbehörde über gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises, so hat er den Bericht vorher dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben und eine etwa abweichende Stellungnahme dieses Amtes seinem Berichte beizufügen.

(2) Hält der Leiter des Kreises eine Maßnahme des Gesundheitsamtes mit den Belangen der allgemeinen Verwaltung nicht für vereinbar, so hat er, falls sich ein Einvernehmen nicht herstellen läßt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so ist der Leiter des Kreises befugt, einstweilige Anordnungen zu treffen.

(3) Der Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn das Gesundheitsamt eine Einrichtung des Kreises ist und der Leiter des Kreises der Aufsichtsbehörde berichtet.

§ 14

In allen Fragen, in denen sich die gegenseitigen Arbeitsgebiete berühren, hat das Gesundheitsamt mit den Kreis- und Gemeindebehörden enge Fühlung zu halten. Diese können das Gesundheitsamt unmittelbar um gutachtliche Äußerungen ersuchen. Das Gesundheitsamt soll von ihnen zu örtlichen Besichtigungen, bei denen gesundheitliche Verhältnisse geprüft werden, eingeladen werden und sie seinerseits zu solchen einladen.

§ 15

(1) Die Ortspolizeibehörden können an das Gesundheitsamt unmittelbare Ersuchen richten.

(2) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, das Gesundheitsamt bei seiner Amtstätigkeit zu unterstützen, seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Mängeln zu prüfen, um das Erforderliche anzuordnen. Sie haben dem Gesundheitsamt mitzuteilen, was sie auf Grund seiner Vorschläge veranlaßt haben.

(3) Die Ortspolizeibehörden haben ferner das Gesundheitsamt von allen wichtigen, das Gesundheitswesen des Bezirkes betreffenden Vorkommnissen zu

§ 12 Abs. 2: 1. DV v. 6. 2. 1935 2120-1-1

unterrichten. Wenn nach Reichs- oder Landesrecht die durch die Seuchengesetzgebung vorgeschriebenen Anzeigen dem Gesundheitsamt unmittelbar zugehen, so hat es so bald als möglich die Anzeige mit dem Ergebnis der Ermittlungen und mit seinen Vorschlägen an die Ortspolizeibehörde weiterzugeben. Erhält die Ortspolizeibehörde auf andere Weise vom Ausbruch einer übertragbaren oder der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit Kenntnis, so ist das Gesundheitsamt hiervon zu benachrichtigen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann das Gesundheitsamt die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer übertragbaren Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(5) Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch das Gesundheitsamt entweder zur Niederschrift oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Ortspolizei und der unteren Verwaltungsbehörde sofort mitzuteilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

(6) Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden, die das Gesundheitswesen betreffen, sollen nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes erlassen werden und sind nach dem Erlaß dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

§ 16

(1) Die oberen Bergbehörden sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an das Gesundheitsamt zu richten.

(2) Die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe durch das Gesundheitsamt regeln die Oberbergämter mit der vorgesetzten Dienstbehörde des Gesundheitsamtes.

(3) Eine möglichst enge Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Bergrevierbeamten in Fragen des Gesundheitswesens ist sicherzustellen.

§ 17

(1) Zwischen den Gerichten und den Gesundheitsämtern findet ein unmittelbarer Schriftverkehr statt.

(2) Wenn das Gesundheitsamt von einem Gericht um ein Gutachten ersucht worden ist, so hat der Amtsarzt der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten, falls er glaubt, daß durch die Erstattung des Gutachtens dienstliche Belange gefährdet würden. Das gleiche gilt, wenn ein Arzt des Gesundheitsamtes von einem Gericht als Zeuge geladen ist.

§ 18*

§ 19

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes sollen mit den übrigen Ärzten ihres Bezirkes und den ärztlichen Organisationen möglichst nahe wissenschaftliche und berufliche Beziehungen unterhalten.

§ 18: Gegenstandslos infolge Aufhebung d. NS-Organisationen durch Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

(2) Bei amtlichen Ermittlungen und Feststellungen soll das Gesundheitsamt den behandelnden Arzt nach Möglichkeit benachrichtigen.

(3) Bezüglich der Ermittlung und Feststellung von übertragbaren Krankheiten verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20

Für Privatpersonen darf das Gesundheitsamt amtliche Zeugnisse nur ausstellen, wenn die Begutachtung als Dienstaufgabe erklärt ist (§ 3 des Gesetzes).

ABSCHNITT II

Die Ärzte des Gesundheitsamtes

§ 21

(1) Der Amtsarzt ist von der vorgesetzten Dienstbehörde in sein Amt einzuführen.

(2) Über die Einführung und die damit zu verbindende Übergabe des Inventars und der Akten des Gesundheitsamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine beglaubigte Abschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes zu geben ist.

§ 22

Bestehen für einen unteren Verwaltungsbezirk Arbeitsgemeinschaften, die sich im öffentlichen Gesundheitsdienst betätigen, so soll der Leiter des Gesundheitsamtes den Vorsitz führen.

§ 23

Die ärztlichen und sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Gesundheitsamtes haben den Weisungen des Amtsarztes Folge zu leisten und unterstehen seiner Dienstaufsicht. Der Amtsarzt hat jedoch keine Dienststrafgewalt. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auf das Verhältnis des Leiters einer Bezirksstelle zu den ärztlichen und sonstigen Beamten, den Angestellten und Arbeitern der Bezirksstelle Anwendung.

§ 24

Für den Abschluß von Dienstverträgen mit Hilfsärzten und sonstigen Angestellten des Gesundheitsamtes kann der Amtsarzt Vorschläge unterbreiten.

§ 25

(1) Ärzte, die in die Amtsarztlaufbahn eintreten wollen, können nach Erfüllung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen auf ihren Antrag von der obersten Landesbehörde widerruflich bestellt und dem staatlichen Gesundheitsamt als Medizinalassessoren beigegeben werden. Sie können als solche zur Dienstleistung an einem kommunalen Gesundheitsamt unter Fortfall ihrer staatlichen Bezüge beurlaubt werden.

(2) Der Amtsarzt hat sich ihre wissenschaftliche und dienstliche Förderung angelegen sein zu lassen, ihre Amts- und Geschäftsführung dauernd zu überwachen und der staatlichen Aufsichtsbehörde zum 1. Februar jeden Jahres darüber zu berichten.

§ 26

Bei Gesundheitsämtern, die die Möglichkeit zur Weiterbildung bieten, können mit Genehmigung des Reichsministers des Innern Medizinalpraktikanten eingestellt werden.

§ 27

Die bei einem Gesundheitsamt beschäftigten nicht-beamteten Personen sind bezüglich aller Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bei dem Amt bekannt werden, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28

(1) Die Ärzte des Gesundheitsamtes müssen sich über die Fortschritte der Wissenschaft und praktischen Errungenschaften der Medizin und über die Gesundheitsgesetzgebung laufend unterrichten.

(2) An Fortbildungslehrgängen, zu denen sie dienstlich einberufen werden, haben sie teilzunehmen.

§ 29

Die Beurlaubung von ärztlichen und sonstigen Beamten der Gesundheitsämter erfolgt durch die vorgesetzte Dienstbehörde. Der staatliche Amtsarzt eines kommunalen Gesundheitsamtes hat das Urlaubsgesuch durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen.

§ 30

(1) Beamteten Ärzten und vollbeschäftigten Hilfsärzten kann die Ausübung privat- und vertrauensärztlicher Tätigkeit in beschränktem Umfang wider-

ruflich gestattet werden. Bei den Ärzten des staatlichen Gesundheitsamtes und bei den staatlichen Amtsärzten als Leiter kommunaler Gesundheitsämter trifft diese Entscheidung der Reichsminister des Innern. Die Ausübung der Kassenpraxis bleibt jedoch diesen Ärzten verboten.

(2) Den nicht vollbeschäftigten Hilfsärzten kann die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet werden, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wird.

§ 31

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung des Gesundheitsamtes in regelmäßiger Wiederkehr an Ort und Stelle nachzuprüfen sowie nach Bedarf außerordentliche Geschäftsprüfungen vorzunehmen.

(2) Die Dienstaufsicht des Leiters des Kreises über ein kommunales Gesundheitsamt wird hierdurch nicht berührt.

(3) Über das Ergebnis der Nachprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, von der eine Abschrift zu den Akten der Aufsichtsbehörde und des Gesundheitsamtes zu geben ist.

§ 32

Der Geschäftsgang der Gesundheitsämter wird vom Reichsminister des Innern durch eine Dienst-anweisung geregelt.

Der Reichsminister des Innern

**2120-1-3 Dritte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
(Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) ***

Vom 30. März 1935

Reichsministerialbl. S. 327, verk. am 1. 4. 1935

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird verordnet: *

ABSCHNITT I

Medizinalpersonen

§ 1

(1) Das Gesundheitsamt führt Listen über diejenigen Personen, die in seinem Bezirk selbständig oder in abhängiger Stellung Behandlung, Pflege oder gesundheitliche Fürsorge am Menschen ausüben, die Leichenschau betätigen oder die Entkeimungen von Wohnungen und Gegenständen

vornehmen. Die polizeilichen Meldelisten sind die Grundlage dieser Listenführung. Das Gesundheitsamt erhält von den An- und Abmeldungen rechtzeitig Kenntnis und ist verpflichtet, etwaige Ergänzungen anzufordern. Es prüft die Berechtigungsausweise und kann hierbei polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

(2) Für jede Berufsart ist eine besondere Liste zu führen; die Führung als Kartei ist statthaft.

(3) Eine Nachweisung des Zu- und Abganges ist für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker monatlich, für die übrigen Personen jährlich der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Für die An- und Abmeldung der Schiffsärzte gelten bis zum Erlaß einer besonderen Verordnung die landesrechtlichen Vorschriften.

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
Einführungssatz: G v. 3. 7. 1934 2120-1

§ 2*

**Ausübung des Heilgewerbes
durch Personen ohne staatliche Anerkennung**

(1) Das Gesundheitsamt führt eine gesonderte Liste über diejenigen Personen, die ohne ärztliche Bestallung die Heilkunde am Menschen betreiben, und hat darauf zu achten, daß Personen ohne ärztliche Bestallung

1. sich nicht die Bezeichnung „Arzt“ oder eine artzähnliche Bezeichnung zwecks Täuschung beilegen,
2. die Heilkunde nicht im Umherziehen oder gelegentlich von Vorträgen oder im Anschluß an solche ausüben (vgl. Gewerbeordnung § 56 a Nr. 1; § 148 Nr. 7 a) oder Arznei- und Geheimmittel feilbieten oder an andere käuflich überlassen (vgl. a. a. O. § 56 Nr. 9; § 148 Nr. 7 a),
3. nicht Krankheiten behandeln, deren Behandlung gesetzlich den Ärzten vorbehalten ist, und
4. nicht verbotene öffentliche Anzeigen oder Ankündigungen ergehen lassen.

(2) Gesetzesverletzungen und Gesundheitsschädigungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

ABSCHNITT II

Apothekenwesen

§ 3*

**Überwachung und Musterung
des Geschäftsbetriebs**

(1) Das Gesundheitsamt beaufsichtigt den Geschäftsbetrieb in den selbständigen Apotheken (Vollapotheken), Zweigapotheken, Krankenhausapotheken (Dispensieranstalten) und ärztlichen Haus- (Hand-) Apotheken.

(2) Jährlich einmal werden die Apotheken des Bezirks von einem beamteten Arzt unvermutet besucht, wobei auf die Ordnung und Sauberkeit (auch in den Arzneibehältnissen) sowie auf die Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu achten ist. Es ist festzustellen, ob anderes als das pharmazeutische Personal in der Apotheke mit pharmazeutischen Arbeiten, insbesondere mit Anfertigung und Abgabe von ärztlichen Rezepten, beschäftigt wird.

(3) Unregelmäßigkeiten des Geschäftsbetriebs, z. B. unbefugte Ausübung der Heilkunde, gesetzwidrige Abgabe von Geheimmitteln oder stark wirkenden Arzneimitteln, Überschreitungen des amtlichen Verzeichnisses der Arzneipreise (Arzneitaxe), Betrieb von nicht genehmigten Nebengeschäften, unbefugtes Halten von Praktikanten, sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Bei der Musterung der Apotheken hat der beamtete Arzt die vorschriftsmäßige Ausbildung der Praktikanten zu prüfen. Dies ist im Tagebuch der Praktikanten zu vermerken. Über das Ergebnis ist

§ 2: GewO 1900 S. 871
§ 3 Abs. 3: Deutsche Arzneitaxe 2121-4

eine Niederschrift zu fertigen, von der ein Abdruck in der Apotheke verbleibt, der zweite zu den Akten des Gesundheitsamtes genommen wird.

§ 4

Teilnahme an Apothekenbesichtigungen

(1) Zu den Apothekenbesichtigungen, die im Auftrage der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, ist der Amtsarzt rechtzeitig und vertraulich einzuladen; er nimmt teil, falls er nicht dienstlich verhindert ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise den Amtsarzt des Gesundheitsamtes mit der Vertretung ihres Medizinalreferenten bei den Besichtigungen beauftragen.

(3) Das Gesundheitsamt hat den Vollzug der auf Grund der Besichtigung ergangenen Bescheide und Anordnungen zu überwachen. Für die Apotheken am Sitz des Gesundheitsamtes ist hierbei die gesetzte Frist maßgebend; an auswärtigen Orten erfolgt die Überwachung gelegentlich, spätestens jedoch bei der nächsten Jahresmusterung.

(4) Die Berichte der Apothekenvorstände über die Erledigung der Besichtigungsbescheide sind unter Beifügung etwaiger Bemerkungen vom Gesundheitsamt der Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 5

Apothekenvorstände

(1) Die Apothekenvorstände haben Eingaben an die Aufsichtsbehörde beim Gesundheitsamt einzureichen. Dieses gibt sie unter Beifügung seiner Stellungnahme ohne Verzug weiter.

(2) Das Gesundheitsamt wacht über die ordnungsmäßige Regelung der Stellvertretung eines abwesenden Apothekers. Deshalb ist der Apothekenvorstand verpflichtet, jede die Dauer von drei Tagen übersteigende Behinderung in der Leitung der Apotheke unter Benennung des Vertreters dem Gesundheitsamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Kann in besonderen Fällen (z. B. plötzliche Erkrankung, Tod) die Vertretung auch mit Hilfe des Gesundheitsamtes nicht ordnungsmäßig geregelt werden, so hat der Amtsarzt bei der Aufsichtsbehörde unverzüglich die vorläufige Schließung der Apotheke zu beantragen.

§ 6*

Apothekerassistenten

Das Gesundheitsamt wacht darüber, daß in den Apotheken nur solche Kandidaten der Pharmazie beschäftigt werden, welche die durch §§ 15 bis 45 der Apothekerprüfungsordnung vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, oder solche Assistenten, denen gemäß § 19 Abs. 2, § 48 der Prüfungsordnung vor vollständig bestandener Prüfung eine Genehmigung hierzu erteilt worden ist. ...

§ 6: ApothekerprüfungsO 2121-1-3
§ 6 Satz 2 u. 3: Überleitungsvorschriften

§ 7*

Apothekerpraktikanten

(1) Das Gesundheitsamt hat dem, der als Praktikant in eine Lehrapotheke eintreten will, auf Grund der ihm vorzulegenden Papiere (Zeugnis über die wissenschaftliche Vorbildung, vgl. § 6 Abs. 1 a der Apothekerprüfungsordnung vom 8. Dezember 1934 — Reichsministerialbl. S. 769 —, Zeugnis über die Wiederimpfung und selbstgeschriebener Lebenslauf) ein Zulassungszeugnis auszustellen, aus dem auch der Tag des Eintritts in die Lehrapotheke ersichtlich sein muß. Ohne dieses Zeugnis darf kein Apothekenvorstand einen Praktikanten annehmen. Wechselt ein Praktikant die Ausbildungsstelle (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstabe b, Satz 7 der Apothekerprüfungsordnung vom 8. Dezember 1934 — Reichsministerialbl. S. 769), so ist das Zulassungszeugnis von dem für die neue Ausbildungsstelle zuständigen Amtsarzte zu genehmigen. Vor der Genehmigung hat sich dieser das Abgangszeugnis der früheren Lehrapotheke, aus dem der Grund des Wechsels der Ausbildungsstelle ersichtlich sein muß, vorlegen zu lassen.

(2) Das vom Apothekenvorstand bei Beendigung der Ausbildungszeit auszustellende Zeugnis, das außer einem Urteil über Leistungen und Führung des Praktikanten auch eine Angabe über etwaige Unterbrechungen der Praktikantenzeit (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstabe b, Satz 5 der Apothekerprüfungsordnung vom 8. Dezember 1934) enthalten muß, ist vom Amtsarzt hinsichtlich der Dauer der Ausbildung zu prüfen und amtlich zu bestätigen. Dasselbe gilt von dem bei einem Wechsel der Lehrapotheke auszustellenden Abgangszeugnis.

§ 8

Prüfung des Personals für Krankenhausapotheken

Im Auftrage der Aufsichtsbehörde hat der Amtsarzt in Gemeinschaft mit einem als zweites Mitglied der Prüfungskommission zuzuziehenden Apotheker Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege (barmherzige Schwestern, barmherzige Brüder usw.), welche die Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses übernehmen wollen, zu prüfen. Die Verhandlungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen, damit diese bei günstigem Prüfungsergebnis das Befähigungszeugnis zur Verwaltung einer Krankenhaus-Dispensieranstalt ausstellt.

§ 9

Errichtung neuer Apotheken

(1) Der Amtsarzt muß darauf achten, daß die für eine geregelte Arzneiverordnung notwendige Vermehrung der Apotheken mit der Zunahme der Bevölkerung tunlichst gleichen Schritt hält.

(2) Er hat daher nach Maßgabe der Vorschriften rechtzeitig die Errichtung neuer Apotheken bei der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuregen. Dieser hat er auch derartige Anträge anderer Stellen mit seinem Gutachten vorzulegen.

§ 7: ApothekerprüfungsO 2121-1-3

ABSCHNITT III

Überwachung des Verkehrs mit Arznei- und Geheimmitteln sowie des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken

§ 10*

Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen

(1) Das Gesundheitsamt hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über den Verkehr mit Arznei- und Geheimmitteln sowie über den Handel mit Giften außerhalb der Apotheken beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat es zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen (vgl. § 367 Nr. 3, 5 Strafgesetzbuch, § 6 Abs. 2, § 56 Gewerbeordnung, Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901).

(2) Wegen der Beteiligung der Ärzte des Gesundheitsamts an den Besichtigungen derjenigen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen —, bleibt es bis zu einer *reichsrechtlichen* Regelung bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Berichterstattung

Eine Zusammenstellung der besichtigten Drogen usw. Handlungen, der festgestellten Übertretungen und der erfolgten Bestrafungen ist der Aufsichtsbehörde mit dem Jahresbericht einzureichen.

§ 12*

Mitwirkung bei Erteilung der Genehmigung zum Handel mit Giften

(1) Der Amtsarzt prüft, sei es auf Ersuchen der Polizeibehörde oder auf unmittelbare Meldung, diejenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich bei Bewerbern um eine uneingeschränkte Genehmigung zum Gifthandel auf die allgemeine Kenntnis der Vorschriften des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung und der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften, auf die Kenntnis der Zusammensetzung der hauptsächlich gehandelten Gifte und giftigen Farben, ihrer landesüblichen Bezeichnung und der Gefahren, die beim Umgang mit ihnen drohen (Feuergefährlichkeit, Ätzwirkung, Schädlichkeit der Verstäubung u. dgl.). Die Bestimmung einiger Proben von besonders gearteten Giften und giftigen Farben ist zu verlangen. Bei Bewerbern um eine beschränkte Genehmigung zum Gifthandel genügt außer der Kenntnis der erwähnten Rechtsvorschriften die Kenntnis der Zusammensetzung derjenigen Stoffe, für welche die Genehmigung beantragt wird, und der beim Umgang mit ihnen drohenden Gefahren. Die Bestimmung einiger Proben von diesen Stoffen ist zu verlangen.

§ 10 Abs. 1: StGB 450-2; GewO 1900 S. 871; V v. 22. 10. 1901 2121-5
§ 12 Abs. 2: StGB 450-2; GewO 1900 S. 871; PolV 2121-3 bis 11

(3) In dem zu erteilenden Zeugnis sind, falls es sich um eine beschränkte Genehmigung handelt, die Stoffe einzeln einzutragen. Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Akten zu nehmen; in ihnen ist auch ein ungünstiger Ausgang der Prüfung zu vermerken.

ABSCHNITT IV Hebammenwesen

§ 13

Beaufsichtigung der Hebammen

(1) Die Hebammen des Bezirks unterstehen der Beaufsichtigung durch den Amtsarzt, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit oder vor deren Wiederaufnahme nach mehr als einjähriger Unterbrechung unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräte wie des Tagebuches persönlich zu melden haben; den Hebammen ist aufzugeben, jeden Wohnungswechsel dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die Überwachung erstreckt sich auf die gesamte Berufstätigkeit und die Instandhaltung der Geräte, die regelmäßig nachzuprüfen sind.

(3) Das Gesundheitsamt hat darauf zu achten, daß die Hebammen Fieber im Wochenbett vorschriftsmäßig melden, jeden Todesfall einer Gebärenden oder einer Wöchnerin ihrer Praxis anzeigen und bei Fällen von Kindbettfieber bis zu einer etwaigen anderen Anordnung vor Ablauf von acht Tagen sich sonstiger beruflicher Tätigkeit enthalten. Der Amtsarzt kann der Hebamme, die bei einer an Kindbettfieber Erkrankten tätig gewesen ist, die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit schon früher gestatten, wenn sie vorher ihre Hände und Kleidung keimfrei gemacht, gebadet und dies dem Amtsarzt gemeldet hat.

(4) Die zu Beginn jeden Jahres von den Hebammen vorzulegenden Verzeichnisse der von ihnen in dem Bezirk des Gesundheitsamtes geleiteten Entbindungen hat das Gesundheitsamt zu prüfen und eine Gesamtübersicht in den Jahresgesundheitsbericht aufzunehmen.

§ 14

Prüfung der sich zum Hebammenberufe meldenden Personen

(1) Dem Amtsarzt liegt die Prüfung derjenigen weiblichen Personen ob, die sich zur Teilnahme an einem Hebammenlehrgang melden oder von Gemeinden oder sonstigen Berechtigten hierzu in Vorschlag gebracht werden. Diese haben folgende Unterlagen beizubringen:

- a) die Bescheinigung der Polizeibehörde, daß die Bewerberin unbescholten ist, und daß keine Tatsachen bekannt sind, die ihre Zuverlässigkeit für den Hebammenberuf in Frage stellen;
- b) ein Geburtsschein; Personen, die jünger als 20 und älter als 30 Jahre sind, dürfen nur dann geprüft werden, wenn ihre Aufnahme durch eine Zulassungsbehörde beabsichtigt ist;

c) ein Zeugnis über die erfolgte Wiederimpfung, es sei denn, daß diese durch vorhandene Impfnarben sichergestellt ist.

(2) Falls die Bewilligung von Ausnahmen in Frage kommt, hat der Amtsarzt die Bewerberin zunächst an die zuständige Stelle zu verweisen.

(3) Die vom Amtsarzt vorzunehmende Prüfung hat sich auf die körperliche und geistige Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes und auf das Vorhandensein der erforderlichen Schulbildung zu erstrecken. Die Anwärterin muß mindestens fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten, auch mit Brüchen, mehrstelligen und Verhältniszahlen beherrschen und mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut sein. Bei günstigem Ausfalle ist ein Fähigkeitszeugnis auszustellen.

(4) Bei Aufforderung hat sich der Amtsarzt an der Prüfung der Hebammenschülerinnen in der zuständigen Hebammenlehranstalt als Prüfer zu beteiligen.

§ 15

Nachprüfung der Hebammen

(1) Der Amtsarzt hat die Hebammen seines Bezirks mindestens alle drei Jahre nachzuprüfen.

(2) Die Ladung zur Nachprüfung ist spätestens vier Wochen vorher zu veranlassen.

(3) Der Zeitpunkt der Nachprüfung ist der vorgesetzten Dienstbehörde und dem ärztlichen Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Über den Ausfall der Nachprüfung ist ein Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

(5) Eine Hebamme, die bei der Nachprüfung versagt, soll binnen sechs Monaten nochmals nachgeprüft werden. Denjenigen Hebammen, die bei der Wiederholung der Nachprüfung ungenügende Kenntnisse zeigen, ist die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang aufzugeben. Die Entziehung des Prüfungszeugnisses auf Grund der unzureichenden Ergebnisse von Nachprüfungen und Wiederholungskursen kommt in Frage, wenn das weitere Verbleiben einer Hebamme im Beruf auch wegen ungenügender Leistung in der Praxis mit den Erfordernissen der Volksgesundheit nicht mehr vereinbar ist.

§ 16*

Förderung des Hebammenwesens

Es ist Aufgabe des Amtsarztes, in seinem Bezirke auf ein geordnetes Hebammenwesen hinzuwirken und es zu fördern. Er soll die Hebammen bei unverschuldeten Unglücksfällen in ihrer Praxis in Schutz nehmen und in wirtschaftlicher Hinsicht ihnen bei der Durchsetzung begründeter Forderungen behilflich sein. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß Entbindungen, auch in den Kranken-

§ 16 letzter Satz: Gegenstandslos infolge Aufhebung der NS-Organisationen durch Art. 1 KRG Nr. 2 ABl. S. 19

häusern, nicht ohne Zuziehung einer Hebamme erfolgen und daß die Hebammen auch bei der Säuglingsfürsorge und Mütter-Beratung beteiligt werden. . . .

§ 17

(1) Der Amtsarzt hat darauf zu achten, daß der Bedarf an Hebammen in seinem Bezirke gedeckt ist, eine Überfüllung des Hebammenberufs jedoch vermieden wird.

(2) Bei der Verteilung der Hebammen im Bezirk ist das Gesundheitsamt heranzuziehen. Die mit den Hebammen abzuschließenden Verträge sollen vorher dem Amtsarzt vorgelegt werden. Er hat nach Möglichkeit dafür einzutreten, daß den Hebammen neben einem angemessenen Dienst Einkommen auch die unentgeltliche Beschaffung der Instrumente, Geräte, Bücher und Entkeimungsmittel und eine Entschädigung für die Ausfälle bei angeordneter Unterbrechung der Berufstätigkeit und für die Teilnahme an Nachprüfungen und Wiederholungslehrgängen gewährt werden. Auch ist darauf zu achten, daß die Alters- und Invaliditäts- sowie die Krankheitsversorgung der Hebammen geordnet wird.

§ 18

Verwarnungen, Bestrafungen

(1) Bei geringen Verstößen sind die Hebammen zu belehren und gegebenenfalls zu verwarnen; grobe Pflichtwidrigkeiten und Verschulden sind zur weiteren Veranlassung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Handelt es sich um die Hebamme eines Nachbarkreises, so ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

§ 19*

Besondere Aufmerksamkeit hat der Amtsarzt auf die gewerbsmäßige Vornahme geburtshilflicher Handlungen durch nicht geprüfte Personen zu richten und gegebenenfalls deren Bestrafung aus §§ 30, 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung zu veranlassen.

ABSCHNITT V

Sonstiges ärztliches Hilfspersonal

§ 20

(1) Bei Gesundheits- und Volkspflegerinnen, technischen Assistentinnen, Krankenpflegepersonen, Säuglings- und Kleinkinderschwesterinnen und -pflegerinnen, Heilgymnastinnen, Wochenpflegerinnen, Massierern (-innen), Heilgehilfen und weiteren Angehörigen von Berufen des Heilwesens, die sich als „staatlich anerkannt“ bezeichnen, hat das Gesundheitsamt nachzuprüfen, ob sie die Berechtigung hierzu besitzen. Das gesamte ärztliche Hilfspersonal des Bezirks untersteht, unbeschadet der Dienstaufsicht des zuständigen Arbeitgebers, in seiner Berufstätigkeit der Aufsicht des Gesundheitsamts. Dieses

§ 19: GewO 1900 S. 871

hat insbesondere darauf zu achten, daß die in den Befähigungszeugnissen gesetzten Grenzen der Betätigung nicht überschritten werden.

(2) Wenn von einer dieser Personen Tatsachen bekannt sind, die den Mangel an Eigenschaften dartun, die zur Ausübung ihres Berufes erforderlich sind, oder wenn eine solche Person den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, so hat der Amtsarzt die Zurücknahme der Anerkennung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 21

Desinfektoren

(1) Das Gesundheitsamt hat auf einen hinreichenden Bestand an Desinfektoren in seinem Bezirk zu achten. Sie können im Gesundheitsamt selbst oder von den beteiligten Kreisen und Gemeinden (Gemeindeverbänden) angestellt sein, in Ausnahmefällen jedoch ihren Beruf auch frei ausüben.

(2) Die Zulassung eines Desinfektors zur Prüfung ist von einer Bescheinigung des Gesundheitsamts abhängig, daß der Bewerber hinsichtlich seines Gesundheitszustandes und seiner Schulkenntnisse für den Beruf geeignet ist.

(3) Die Desinfektoren unterstehen der Aufsicht des Amtsarztes und sind alle drei Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen. Das Gesundheitsamt reicht zu diesem Zwecke seiner vorgesetzten Dienstbehörde die Namen der Nachzuprüfenden zum 1. April jeden Jahres ein; diese veranlaßt alsdann die Ladung. Das Ergebnis der Nachprüfung ist ihr mitzuteilen, desgleichen der Dienststelle, die den Desinfektor angestellt hat.

(4) Die Anordnung einer zweiten Nachprüfung innerhalb drei Monaten ist zulässig, wenn der Prüfling in der ersten Nachprüfung versagt hat.

(5) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Gesundheitsaufseher, Hafenaufseher und ähnliche Gruppen des ärztlichen Hilfspersonals.

§ 22

Leichenschauer

Wo ein Bedürfnis dazu vorhanden und die ärztliche Leichenschau noch nicht allgemein durchgeführt ist, liegt dem Gesundheitsamt die Ausbildung, Prüfung und Dienstaufsicht der Leichenschauer (Leichenschauerinnen) ob.

ABSCHNITT VI

§ 23

Ortsbesichtigungen

(1) Die einzelnen Ortschaften des Bezirks sind von einem beamteten Arzt des Gesundheitsamts in angemessenen Zwischenräumen zu besichtigen. In der Regel wird es genügen, wenn die Besichtigung alle fünf Jahre erfolgt. Ortschaften, in denen besondere gesundheitliche Ubelstände zutage getreten sind, müssen vor anderen und in kürzeren Zeiträumen sowie zu denjenigen Jahreszeiten besichtigt

werden, in denen die Mißstände am häufigsten auftreten. Für Ortschaften, in denen die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, kann die Besichtigungsfrist über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängert werden.

(2) Hierfür ist im Einvernehmen mit dem Leiter des Kreises ein Besichtigungsplan aufzustellen. Der Tag der erfolgten Besichtigung ist in ihn einzutragen.

(3) Zu den Besichtigungen sind die Ortspolizeibehörde, der Vorstand der Gemeinde sowie in den Orten, in denen Gesundheitskommissionen oder ähnliche Einrichtungen bestehen, auch diese nach Möglichkeit zuzuziehen.

(4) Die beteiligten Stellen sind von der geplanten Besichtigung tunlichst acht Tage vorher zu benachrichtigen. Von der Besichtigung der Domänen ist die dafür zuständige Behörde wenigstens vierzehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Besichtigung hat sich auf alle für das öffentliche Gesundheitswesen wichtigen Verhältnisse und Einrichtungen zu erstrecken.

(6) Die Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitlicher Mißstände sind im unmittelbaren Anschlusse an die Besichtigung zu erörtern.

(7) Über das Ergebnis der Besichtigung ist eine Verhandlung in drei Stücken aufzunehmen und von den Beteiligten zu vollziehen. Das eine Stück ist dem Vorstand der Gemeinde — bei Domänenbesichtigungen der zuständigen Behörde — auszuhändigen, ein zweites hat der Amtsarzt mit seinen Vorschlägen dem Leiter des Kreises zu übersenden. Dieser teilt dem Gesundheitsamt mit, welche Maßregeln zur Abstellung der einzelnen Mißstände getroffen sind. Hält der Amtsarzt noch weitere Maßregeln für erforderlich, so hat er die Angelegenheit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

(8) In die Akten über die einzelnen Ortschaften oder Ortspolizeibezirke sind die Besichtigungsverhandlungen und sonstige die Ortschaft betreffende Vorgänge allgemeiner Natur einzuheften.

ABSCHNITT VII Wohnungshygiene

§ 24*

Reinhaltung von Boden und Luft; Wohnungshygiene

(1) Das Gesundheitsamt muß allen Verhältnissen, die für die Reinhaltung des Bodens und der Luft in Betracht kommen, seine Aufmerksamkeit zuwenden.

(2) Seine Ärzte haben darauf zu achten, daß in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb und außerhalb der Wohnungen oder sonstiger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Räume gesundheitswidrige Zustände sich nicht entwickeln und, sofern solche vorhanden sind, ihre Beseitigung anzuregen.

§ 24 Abs. 6: Kursivdruck jetzt Institut für Wasser-, Boden- und Luft-hygiene des Bundesgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

(3) Bei Wohnungen und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen haben sie zu prüfen, ob diese den baupolizeilich festgelegten gesundheitlichen Vorschriften, insbesondere den gesundheitlichen Anforderungen an Licht und Luft, genügen.

(4) Der Wohnungs- und Ortschaftshygiene ist dort erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, wo gemeingefährliche Krankheiten drohen oder Überschwemmungen besondere gesundheitliche Gefahren befürchten lassen. Auch dem Vorkommen von tierischen Gesundheitsschädlingen haben die Ärzte des Gesundheitsamts ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(5) Wegen der Wasserversorgung und der Beseitigung der Abfallstoffe vgl. §§ 28 bis 30 dieser Dienstordnung, wegen Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen die Ausführungen des § 76 dieser Dienstordnung.

(6) Als Beratungsstelle kann die *Anstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem* in allen schwierigen Fragen auf diesem Gebiete zugezogen werden.

§ 25

Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei

Das Gesundheitsamt hat für seinen Amtsbezirk die Baupolizeiverordnungen vor ihrem Erlaß und die Ortsbebauungspläne vor ihrer endgültigen Festsetzung vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege zu begutachten und etwaige Ausstellungen vorzubringen.

§ 26

Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Räumen, die zeitweise für größere Menschenansammlungen bestimmt sind

Das Gesundheitsamt hat auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und dergleichen sowie von Räumen, in denen zeitweise größere Menschenansammlungen stattfinden (Versammlungs- und Ausstellungsräume, Theater und Lichtspielhäuser), zu achten und die Ortspolizeibehörden hierbei zu beraten. Mangel an Luft und Licht, Feuchtigkeit der Mauern, Schmutz und Verwahrlosung in den Räumen, zu dichte Belegung, mangelhafte Versorgung mit Trinkwasser und unzureichende Beseitigung der Abfallstoffe sind nachdrücklichst zur Sprache zu bringen.

§ 27

Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene

Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene, Errichtung von (Arbeiter- und) Werkwohnungen, hat das Gesundheitsamt anzuregen und zu unterstützen.

ABSCHNITT VIII

Wasserversorgung, Beseitigung der flüssigen und festen Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe

§ 28

Wasserversorgung

(1) Auf die Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandfreien Trink- und Gebrauchswassers hat das Gesundheitsamt hinzuwirken und insbesondere anzustreben, daß mangelhafte und nicht genügend gegen Verunreinigung geschützte Trinkwasseranlagen beseitigt und an ihrer Stelle zweckmäßige Einzel- oder Zentralanlagen errichtet werden.

(2) Die bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt durch regelmäßig wiederkehrende, bei besonderen Vorkommnissen auch durch außerordentliche Prüfungen zu überwachen. Die regelmäßigen Prüfungen finden bei größeren Anlagen je nach den Verhältnissen und dem letztmalig erhobenen Befund innerhalb eines ein- bis zweijährigen Zwischenraums, bei anderen Anlagen mindestens alle drei Jahre statt. Sie sind tunlichst in die Zeiten zu verlegen, die sich für gewöhnlich als besonders gefahrlos erwiesen haben, z. B. bei Wasserknappheit, Wasserfülle. Aber auch sonst soll das Gesundheitsamt geeignete Gelegenheiten wahrnehmen, um sich über die Beschaffenheit der Trinkwasserversorgungsanlagen zu unterrichten. Dabei wird der beamtete Arzt neben dem Ergebnis der chemischen und bakteriologischen Untersuchung von Wasserproben den Schwerpunkt auf die örtliche Besichtigung zu legen und dahin zu streben haben, laufend ein Bild von den Trinkwasserverhältnissen in den einzelnen Ortschaften zu erhalten, um gegebenenfalls die zur Beseitigung von gesundheitswidrigen Verhältnissen geeigneten Maßnahmen vorschlagen zu können.

(3) Über alle Pläne zu zentralen Wasserleitungen hat sich der Amtsarzt gutachtlich zu äußern und hierbei die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Entnahmestellen insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verseuchung oder unzureichenden Zuführung, die Einrichtung der Wasserbehälter usw. zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit hat er auf die Errichtung von Einzelwasserversorgungsanlagen im Bereiche zentraler Wasserleitungen zu richten.

(4) Auf § 24 Abs. 3 dieser Dienstordnung wird hierbei besonders hingewiesen.

(5) Gegenüber Anträgen von Gemeinden oder Wasserwerksverwaltungen auf Übernahme der Tätigkeit als hygienischer Beirat soll der Amtsarzt sich entgegenkommend verhalten.

§ 29

Beseitigung der flüssigen und festen Abfallstoffe

(1) Das Gesundheitsamt hat auf den Verbleib der flüssigen und festen Abgänge in den Ortschaften, auf die Beschaffenheit der Abzugskanäle, Aborte, Düngerstätten zu achten und, sofern in dieser Beziehung Mißstände bestehen, auf die Einführung

planmäßiger Beseitigung der Schmutzstoffe aller Art im Wege einer geregelten Abfuhr oder Kanalisation hinzuwirken. Hierbei ist besonders auf die Abwässer von Schlachthäusern, Abdeckereien, gewerblichen Anlagen und Krankenhäusern zu achten.

(2) Über jeden Kanalisationsplan hat der Amtsarzt vor Weitergabe an die höhere Behörde sich gutachtlich zu äußern.

§ 30

Reinhaltung der Gewässer

(1) Bei der Überwachung der Gewässer hat das Gesundheitsamt zwecks Verhütung einer Verunreinigung durch Zuführung schmutziger oder giftiger Abwässer aus gewerblichen Anlagen, aus städtischen Kanalisationseinrichtungen usw. nach Kräften mitzuwirken, und zwar nicht nur bei Gelegenheit einer amtlichen Beteiligung, sondern auch aus eigenem Antriebe, sobald Mißstände zu seiner Kenntnis gelangen. Insbesondere hat es den Betrieb der öffentlichen Kläranlagen zu überwachen und ihre Wirkung auch hinsichtlich der Verwendung der Gewässer zu Badezwecken (vgl. § 69 dieser Dienstordnung) fortgesetzt zu beobachten.

(2) Auf § 24 Abs. 3 wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

ABSCHNITT IX

Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 31 *

Überwachung im allgemeinen

(1) Das Gesundheitsamt hat die Polizeibehörden bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu unterstützen. Die erforderlichen bakteriologischen, serologischen sowie gegebenenfalls physiologischen und biologischen Untersuchungen sind in den zuständigen Untersuchungsanstalten vorzunehmen.

(2) Der beamtete Arzt hat bei den allgemeinen Ortsbesichtigungen und bei sonst sich bietender Gelegenheit auch auf den Zustand der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln dienenden Betriebe, insbesondere der Fleischereien, Bäckereien, Gaststätten, Molkereien und Lebensmittelgeschäfte, sowie der Trinkwasserversorgungsanlagen zu achten, die im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beobachteten Mißstände, namentlich soweit es sich um gesundheitsschädliche oder im Nahrungs- oder Genußwert herabgesetzte Waren handelt, der Polizeibehörde anzuzeigen und den zu seiner Kenntnis gelangenden Gesundheitsschädigungen nachzuforschen.

(3) Der beamtete Arzt kann als Sachverständiger der Polizeibehörde zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die menschliche Gesundheit vorläufige Anordnungen treffen und Proben verdächtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände entnehmen (vgl. §§ 7 ff. des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 134 — in der Fassung des

§ 31 Abs. 3: Kursivdruck jetzt i. d. F. v. 17. 1. 1936 I 17

§ 51 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 421). Die sonst zuständigen Sachverständigen (Lebensmittelchemiker, Tierarzt) sind alsbald zu benachrichtigen. Auf möglichst ersprießliche Zusammenarbeit mit diesen Sachverständigen ist Bedacht zu nehmen.

(4) Im einzelnen gelten die Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (Reichsgesundheitsbl. 1934 I S. 590).

(5) Befindet sich in dem Bezirk eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt, so ist der Amtsarzt bei ihrer Beaufsichtigung nach Anweisung der Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

§ 32

Verkehr mit Milch

Der Verkehr mit Milch verlangt namentlich mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die Ernährung der Kinder eine Beaufsichtigung, die sich nicht nur auf den Milchverkauf, sondern auch auf die Milchgewinnung zu erstrecken hat; hierbei sind insbesondere die Bestimmungen über die ärztliche Beaufsichtigung des Personals zu beachten. Die allgemeine gesundheitliche Aufsicht ist im Benehmen mit den Veterinärbeamten durchzuführen. Sie hat auch stets die Möglichkeit der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den Verkehr mit Milch, insbesondere bei den Sammelmolkereien, ins Auge zu fassen.

§ 33

Verkehr mit Fleisch, Schlachthäuser

Bei der Überwachung des Verkehrs mit Fleisch und des allgemeinen hygienischen Betriebs in den Schlachthäusern hat das Gesundheitsamt die gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung unbeschadet der Aufsicht durch den Veterinärbeamten wahrzunehmen und etwa erforderlich werdende Gutachten zu erstatten.

§ 34

Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation

Der beamtete Arzt hat sich auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde an den von dieser vorzunehmenden Besichtigungen zu beteiligen und hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit der Fabrikräume, sondern auch darauf zu achten, daß die Beschaffenheit des zur Herstellung des Mineralwassers benutzten Wassers und seine Entnahmestelle den hygienischen Anforderungen entsprechen.

ABSCHNITT X

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 35*

Verhalten im allgemeinen

(1) Das Gesundheitsamt hat das Auftreten und den Verlauf der übertragbaren Krankheiten zu verfolgen und schon bei drohender Annäherung die

gegen ihr Eindringen geeigneten Maßnahmen in Anregung zu bringen.

(2) Der Amtsarzt hat die Beachtung der Anzeigepflicht zu sichern, Säumige an ihre Pflicht zu erinnern und im Wiederholungsfalle zur gesetzlichen Bestrafung zu bringen.

(3) Er hat, sobald er von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit Kenntnis erhält, unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen oder durch einen beamteten Arzt des Gesundheitsamts zu veranlassen.

(4) Die Vorschrift zu Absatz 3 findet Anwendung:

- a) beim Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs von Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Kinderbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), auch fieberhafter Fehlgeburt (septischem Abort), Pest, Pocken, Typhus (Unterleibstypus), Paratyphus und Papageienkrankheit (Psittakosis) in einer Ortschaft;
- b) beim Ausbruch von Gehirnentzündung (epidemischer), übertragbarer Genickstarre, Kinderlähmung (epidemischer), Rückfallfieber (febris recurrens), übertragbarer Ruhr (Dysenterie), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa), bakterieller Lebensmittelvergiftung, Trichinose sowie in jedem Falle einer Bißverletzung durch ein tolles oder der Tollwut verdächtiges Tier;

Dem Ausbruch der Krankheit in einer Ortschaft im Sinne der Vorschriften unter a und b steht der Ausbruch in einem gemäß § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 räumlich abgegrenzten Teile einer Ortschaft mit mehr als 10 000 Einwohnern gleich.

- c) bei weiteren Erkrankungs-, Todes- oder Verdachtsfällen der zu a und bei allen weiteren Erkrankungs- oder Todesfällen der zu b genannten Krankheiten sowie bei Diphtherie, Scharlach und Körnerkrankheit,
 - α) soweit die Aufsichtsbehörde dies angeordnet hat,
 - β) soweit es der Amtsarzt nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

(5) Erlangt das Gesundheitsamt davon Kenntnis, daß in einer Ortschaft eine der unter a bis c nicht genannten übertragbaren Krankheiten, z. B. Grippe, Keuchhusten, Malaria, Masern oder Röteln, in außergewöhnlichem Umfange, in besonders böserartiger Form oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt, so soll der beamtete Arzt unverzüglich örtliche Ermittlungen vornehmen und den betreffenden Stellen Vorschläge für etwaige Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung machen. Dasselbe gilt, wenn das Gesundheitsamt vom gehäuften oder gruppenweisen Auftreten einer nicht aufgeklärten Krankheit Kenntnis erhält, das den Verdacht des Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit begründet.

(6) Im übrigen soll der beamtete Arzt örtliche Ermittlungen hinsichtlich übertragbarer Krankheiten nur auf Ersuchen des Leiters des Kreises, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, oder der Aufsichtsbehörde vornehmen.

§ 36*

§ 37*

§ 38

Vorbereitung der Seuchenbekämpfung

(1) Das Gesundheitsamt hat die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe dauernd zu überwachen (vgl. §§ 28 bis 30 dieser Dienstordnung) und die Beseitigung vorgefundener gesundheitsgefährlicher Mißstände sowie die Herstellung von Einrichtungen der genannten Art, sofern diese zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, bei der Gemeindebehörde anzuregen. Ebenso hat es seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der beim epidemischen Auftreten übertragbarer Krankheiten zu erwartende Bedarf an Beobachtungs- und Absonderungsräumen, Unterkunftsstätten für Kranke, Ärzte, Pflegepersonal, Arznei, Entkeimungs- und Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene, Leichenhallen und Beerdigungsplätzen seitens der Gemeinde oder Kreise beizeiten sichergestellt wird. In größeren Orten ist nach Möglichkeit die Errichtung öffentlicher Entkeimungsanstalten anzuregen, in denen die Anwendung von Wasserdampf als Entkeimungsmittel erfolgen kann.

(2) Unterläßt es eine Gemeinde trotz vorhandener Leistungsfähigkeit, unbedingt notwendige Vorbereitungsmaßnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes zu treffen, so hat der Amtsarzt den Sachverhalt dem Leiter des Kreises, in Stadtgemeinden auch der Ortspolizeibehörde, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde zwecks Abstellung der Mängel mitzuteilen.

§ 39

Berichterstattung

(1) Das Gesundheitsamt hat der Aufsichtsbehörde zu jedem Dienstag eine Nachweisung über die in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde, in Stadtkreisen auch die Polizeibehörde, erhält Abschrift der Nachweisung.

(2) Außerdem ist bei dem Auftreten einer gemeingefährlichen Krankheit sowie im Falle epidemischer Ausbreitung einer anderen übertragbaren Krankheit, beim gehäuften oder gruppenweisen Auftreten einer nicht aufgeklärten Krankheit (§ 35 vorletzter Absatz dieser Dienstordnung) oder in sonstigen dringenden Angelegenheiten über das Ergebnis der Ermittlungen sowie über die getroffenen Maßnahmen an die Aufsichtsbehörde unmittelbar zu berichten. Auch in diesen Fällen ist der unteren Ver-

waltungsbehörde (bei kommunalen Ämtern der vorgesetzten Dienstbehörde) Abschrift zu geben. Die Bestimmungen über die *Reichs*-Jahresstatistik sind streng innezuhalten.

ABSCHNITT XI

Schutzpockenimpfung

§ 40

Anstellung der Impfähzte, Abgrenzung der Impfbezirke

Der Amtsarzt hat sich auf Erfordern über die Befähigung der anzustellenden Impfähzte sowie über die Abgrenzung der Impfbezirke gutachtlich zu äußern.

§ 41

Beaufsichtigung der Schutzpockenimpfung

(1) Die Schutzpockenimpfung unterliegt der technischen Beaufsichtigung durch den Amtsarzt, und in denjenigen Bezirken, in welchen er selbst Impfarzt ist, der Beaufsichtigung durch den Medizinaldezernenten der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Leiter des Kreises hat die Impflisten zur Aufstellung des Planes der Impftermine dem Gesundheitsamt rechtzeitig zu übermitteln.

(3) Der Amtsarzt ist insbesondere gehalten, im Laufe des Jahres einzelnen öffentlichen sowie nach Bedürfnis auch öffentlich ausgeschriebenen privatärztlichen Impf- und Nachschauterminen beizuwohnen und hierbei auf die Impftechnik, die Beachtung der hinsichtlich des Gesundheitsstandes der Impflinge gegebenen Vorschriften, den Impferfolg, die Listenführung, die Beschaffenheit der benutzten Räumlichkeiten, die Zahl der Impflinge, die Reinheit und Wirksamkeit des Impfstoffes und die hierüber von dem Impfarzt gemachten Aufzeichnungen zu achten. Es ist darauf zu halten, daß die Impfähzte zur Erleichterung der Nachprüfung zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug des Impfstoffes zu führende Buch mitbringen.

(4) Der Amtsarzt hat auch auf den Handel mit Impfstoff sein Augenmerk zu richten und die Befolgung der hierüber erlassenen Vorschriften zu überwachen.

§ 42

Impfschädigungen

Gelangen Mitteilungen über Impfschädigungen zur Kenntnis des Gesundheitsamts, so hat der Amtsarzt alsbald alle zur Aufklärung des Sachverhalts gebotenen oder zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen in die Wege zu leiten und geeignetenfalls durch persönliche Ermittlungen zu unterstützen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Ergibt sich die Unrichtigkeit verbreiteter Nachrichten über Impfschädigungen, so hat das Gesundheitsamt erforderlichenfalls eine öffentliche Richtigstellung zu veranlassen und irrtümliche Auffassungen in der Bevölkerung zu beseitigen.

§ 43

Impfbericht

Aus den Berichten der Impfpärzte und den Impflisten hat das Gesundheitsamt einen Hauptimpfbericht zusammenzustellen und der Aufsichtsbehörde bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen.

ABSCHNITT XII

Gewerbehygiene

§ 44*

Mitwirkung bei der Konzessionierung gewerblicher Anlagen

(1) Das Gesundheitsamt hat die ihm von den zuständigen Behörden mitzuteilenden Vorlagen über die Genehmigung zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von gewerblichen, nach den §§ 16, 25 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtigen Anlagen einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler festzustellen, die in der Folge zu gesundheitlichen Mißständen und Schädigungen für die Arbeiter, Anwohner und die Bevölkerung überhaupt führen können, und deren spätere Beseitigung vielfach mit Schwierigkeiten und kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist. Die Prüfung hat unter Beachtung der hierüber erlassenen Vorschriften zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

(2) Wird bei der Veränderung bestehender Anlagen der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so hat sich auch der Amtsarzt über die Zulässigkeit zu äußern. Er wird in der Regel den Antrag befürworten, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Eine Befürwortung ist auch dann zulässig, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. In allen Fällen, in denen das Gesundheitsamt nicht allein imstande ist, die ihm mitgeteilten Vorlagen ärztlich abschließend zu beurteilen, hat es sie dem zuständigen Gewerbemedizinalrat (Landesgewerbearzt) vorzulegen.

§ 45

Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht

(1) Das Gesundheitsamt muß auch den bestehenden Gewerbebetrieben seines Bezirks, welche die öffentliche Gesundheit oder die der beschäftigten Arbeiter zu schädigen geeignet sind, oder die durch ihre festen und flüssigen Abgänge eine Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe und des Untergrundes befürchten lassen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und auf die Beseitigung von gesundheitlichen Schädlichkeiten und Belästigungen hinwirken. Es hat sich hierüber mit den zuständigen Behörden

§ 44 Abs. 1: GewO 1900 S. 871

und Beamten, namentlich dem Gewerberat, Bergrat und Gewerbemedizinalrat (Landesgewerbearzt) in Verbindung zu halten, mit diesem gemeinsam nach Bedürfnis die Anlagen, insbesondere solche, deren Betrieb vorzugsweise Gesundheitsschädigungen im Gefolge hat (Spiegel-, Akkumulatoren-, Glühlampen-, Bleifarben- und andere chemische Fabriken oder Anlagen mit starker Staubentwicklung) zu besichtigen und darauf zu achten, daß den gesundheitlichen Anforderungen überall gebührend Rechnung getragen wird.

(2) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, daß in gewerblichen Betrieben seines Bezirks die Gesundheit der Arbeiter gefährdet erscheint, so hat es außer dem Gewerberat (Bergrat) den zuständigen Gewerbemedizinalrat (Landesgewerbearzt) hiervon zu benachrichtigen. Dieser soll das Gesundheitsamt bei den weiteren Ermittlungen möglichst beteiligen.

(3) Auch die mit einzelnen Zweigen der Hausindustrie sowie der landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen gesundheitlichen Schädlichkeiten soll das Gesundheitsamt beachten und entsprechende Abhilfemaßnahmen anregen.

§ 46*

Gesundheitliche Beobachtung staatlicher Betriebe

Das Gesundheitsamt hat die in seinem Bezirke gelegenen, unter die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung oder der Berggesetze fallenden Staatsbetriebe in gleicher Weise wie die privaten Betriebe gesundheitlich zu beobachten. Bei Betrieben, die der Aufsicht des Oberbergamts unterstellt sind, ist eine Anzeige über die Sachlage auch dem zuständigen Oberbergamt zu erstatten.

ABSCHNITT XIII

Krankenanstalten usw.

§ 47*

Beaufsichtigung der Kranken- usw. Anstalten

(1) Die nichtstaatlichen Anstalten zur Behandlung oder Pflege von Kranken, Siechen oder Krüppeln sowie die Einrichtungen zur ersten Hilfe hat das Gesundheitsamt in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zu überwachen. Der Amtsarzt hat diese Anstalten mindestens jährlich einmal abwechselnd im Sommer und Winter unter Zuziehung des leitenden Arztes und eines Vertreters der Krankenhausverwaltung (Vorstandes, Kuratoriums usw.) eingehend zu besichtigen. Der Arzt und die Krankenhausverwaltung sind erst kurz vor der Besichtigung zu benachrichtigen.

(2) Bei der Beaufsichtigung hat der Amtsarzt festzustellen, ob jedes Haus seine besondere Aufgabe erfüllt, die Vorschriften über Anstellung von Ärzten und Medizinalpraktikanten eingehalten werden,

§ 46: GewO 1900 S. 871

§ 47 Abs. 8: Gegenstandslos infolge Aufhebung d. NS-Organisationen durch Art. I KRG Nr. 2 ABI. S. 19

die Krankengeschichten ordnungsmäßig geführt und aufbewahrt und die Bestimmungen über die Beschäftigung des Pflegepersonals beachtet sind.

(3) Die Vorbereitungen für die Erste Hilfe und des Luftschutzes, die Einrichtung der Entbindungs-, Operations- und Röntgenabteilung, die Unterbringung von Kindern, die Absonderung von Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, der Krankenhausapothekenbetrieb, die Einrichtung der Laboratorien, die Entkeimungsanlage, auch das Leichenhaus und die Einrichtung für Leichenöffnungen sind eingehend nachzuprüfen.

(4) In allen Anstalten sollen, abgesehen von den Krankenpflege-Schülerinnen und dem männlichen Hilfspersonal, möglichst nur staatlich anerkannte Schwestern in der Krankenpflege tätig sein. Ihre Unterbringung, Dienst- und Freizeiteinteilung muß billigen Anforderungen genügen. Die Zahl der angestellten Schwestern ist daraufhin zu prüfen, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu der durchschnittlichen Belegungszahl steht. Befindet sich in einer Anstalt eine Schule für Kranken- oder Säuglingspflegerinnen oder -schwestern, so hat der Amtsarzt darauf zu achten, daß die Ausbildung der Schülerinnen den Vorschriften entspricht und nicht unter einer zu starken Ausdehnung ihrer praktischen Arbeit leidet. Wo Mißstände festgestellt werden, ist zunächst auf eine Belehrung der Krankenhausleiter und -vorstände Bedacht zu nehmen und auf möglichst baldige Herstellung geordneter Zustände hinzuwirken.

(5) Die Ausübung einer Aufsicht über die staatlichen Anstalten durch das Gesundheitsamt hat nur auf Anweisung stattzufinden. Zur Feststellung übertragbarer Krankheiten oder zur Durchführung sonstiger Dienstaufgaben sind der Amtsarzt und sein Stellvertreter zum Betreten sämtlicher Anstalten ohne weiteres befugt.

(6) Soweit eine Krankenhausfürsorge nötig ist, soll sie vom Gesundheitsamt und dem Krankenhaus möglichst im Rahmen der Familienfürsorge gefördert werden.

(7) Für den Fall des Eintritts von Massenunglücksfällen, Krieg oder ausgedehnter Seuchengefahr hat es geeignete Gebäude als Behelfskrankenhäuser in Aussicht zu nehmen und für die notwendigen Einrichtungen einen jederzeit ausführbaren Plan aufzustellen.

(8) ...

§ 48*

Krankenfürsorge auf Handelsschiffen

Das Gesundheitsamt hat den Reedern den Arzt und den Apotheker zu bezeichnen, denen die Prüfung der Ausrüstung der Handelsschiffe mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie mit Lebensmitteln zur Krankenpflege übertragen werden soll (§ 15 der *Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 — Reichsgesetzbl. S. 568*), und sich die Bescheinigungen über den Befund (*Absätze 2 und 3 daselbst*) vorlegen zu lassen.

§ 48: Kursivdruck jetzt § 15 V v. 21. 12. 1956 II 2102

§ 49

**Übersichten über die Krankenkartei.
Zählkarten**

Das Gesundheitsamt hat bei den vorgeschriebenen statistischen Erhebungen über die Krankenhäuser und ihre Belegung nach Maßgabe der Bestimmungen mitzuwirken.

§ 50

(1) Bei der Vorlage von Anträgen zum Bau von Krankenhäusern hat der Amtsarzt im Interesse einer Planwirtschaft zu prüfen, ob ein öffentliches gesundheitliches Bedürfnis für den Bau besteht. Ist dieses nicht der Fall, so hat er auf Unterlassung des Vorhabens zu dringen.

(2) Er hat die Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten vom gesundheitlichen Standpunkte nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften zu prüfen und in dem darüber zu erstattenden Gutachten auch etwaige Tatsachen, die auf eine Unzuverlässigkeit des Unternehmers bezüglich Leitung oder Verwaltung der Anstalt schließen lassen, zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 30 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 — Reichsgesetzbl. S. 685).

ABSCHNITT XIV

*Erb- ... pflege**

§ 51*

§ 52*

§ 53*

§ 54*

Gesundheitliche Volksbelehrung

(1) Das Gesundheitsamt hat die Tätigkeit aller an der gesundheitlichen Aufklärung des Volkes beteiligten Stellen, sowohl der öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen) als auch der privaten Einzelpersonen und Verbände, einheitlich zusammenzufassen. Auf eine enge Zusammenarbeit und Führungnahme mit den Stellen, die für die Durchführung gesundheitlicher Schulung in Frage kommen ..., ist Bedacht zu nehmen. Das Gesundheitsamt soll darauf achten, daß Vorträge, Ausstellungen und andere Veranstaltungen vom ärztlichen Standpunkt einwandfrei sind und dem Willen der *Reichsführung* entsprechen.

(2) Der Beschaffung und Bereitstellung von Anschauungs- und Aufklärungsmitteln ist ... besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Abschnitt XIV Überschrift u. §§ 51 bis 53: Kein Bundesrecht (Erbpflege; Art. 123 ff. GG 100-1); im übrigen aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6 (Rassenpflege)
§ 54 Abs. 1 u. 2: Auslassungen gegenstandslos infolge Aufhebung d. NS-Organisationen durch Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

ABSCHNITT XV
Schulhygiene

§ 55

**Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen
(auch Waisenhäuser, Kindergärten und
ähnlicher Einrichtungen)**

Das Gesundheitsamt wacht darüber, daß die Schulgebäude und die dem Unterricht dienenden Einrichtungsgegenstände (Schulbänke usw.) den Anforderungen der Hygiene genügen.

§ 56

Der beamtete Arzt hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirks abwechselnd im Sommer und Winter auf ihre Baulichkeit und Einrichtung sowie auf den Gesundheitszustand der Schüler unter Zuziehung des Schulvorstandes und des Schularztes zu besichtigen. Der Leiter des Kreises, der Schulrat, bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt hat rechtzeitig Neu- und Umbauten von Schulen anzuregen, wenn die vorhandenen Schulen den Anforderungen der Hygiene nicht mehr genügen und die Baupläne für Neu- und Umbauten rechtzeitig zu prüfen. Zur Prüfung der Bauvorhaben hat der beamtete Arzt, soweit erforderlich, Ermittlungen an Ort und Stelle, insbesondere Besichtigungen der Bauplätze vorzunehmen.

§ 57

Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen und in den Schulen

Das Gesundheitsamt hat darüber zu wachen, daß der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen nach Möglichkeit vorgebeugt wird, und daß die gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen genaue Beachtung finden. Vor Abgabe seines Gutachtens hat der Amtsarzt in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, welche Maßregeln zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit zu treffen sind. Ist eine Schule geschlossen worden, so hat der Amtsarzt sich im allgemeinen erst dann für die Wiedereröffnung auszusprechen, wenn die Schule oder Schulklasse und die dazugehörigen Nebenräume gründlich gereinigt und entkeimt worden sind.

§ 58*

Schulgesundheitspflege

(1) Der Amtsarzt hat darüber zu wachen, daß der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei durchgeführt wird; Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsarztes. Dieser soll sich am schulärztlichen Dienst beteiligen, sofern es seine übrigen Amtsgeschäfte zulassen.

§ 58 Abs. 3: Kursivdruck kein Bundesrecht (Art. 123 ff. GG 100-1); Auslassung „und Rassen-“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

- (2) Zum schulärztlichen Dienst gehören:
- a) Reihenuntersuchungen, insbesondere bei der Einschulung und bei der Entlassung; Anlegung einer Kartei,
 - b) besondere Überwachung der Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
 - c) schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrer,
 - d) Herbeiführung gesundheitsfürsorgender Maßnahmen für die Schüler,
 - e) Beratung und Belehrung der Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
 - f) Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den Schulen.

(3) Das Gesundheitsamt hat auf die gesundheitliche Erziehung der Schüler *und eine ihrem Alter entsprechende Belehrung über die Grundgedanken der Erbgesundheits- ... pflege* hinzuwirken. Nach Möglichkeit sind auch Vorträge der Schulärzte vor Lehrern, ferner für Schüler der oberen Klassen und für Eltern vorzusehen und anzuregen.

ABSCHNITT XVI

Bekämpfung des Geburtenrückganges; Mütterberatung, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge

§ 59*

(1) Das Gesundheitsamt hat den Willen zum Kinde in der erbgesunden Bevölkerung zu stärken; ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechungen hat es sofort zur Anzeige zu bringen.

(2) Den Ursachen der Säuglingssterblichkeit hat es nachzugehen und an ihrer Beseitigung mitzuwirken.

(3) Deshalb hat es vor allem die Bevölkerung über die Bedeutung der natürlichen Ernährung der Säuglinge und des Selbststillens der Mütter aufzuklären. Es muß jede Gelegenheit wahrnehmen, um durch mündliche Belehrung in Einzelfällen, schriftliche Aufklärung in der Presse und durch Verteilung von Merkblättern hierzu beizutragen. Wenn mangels Möglichkeit der natürlichen Ernährung die Ernährung durch Kuhmilch in Frage kommt, so sind die Mütter über die beste Art der Zubereitung und Darreichung eingehend zu beraten. Bei der Überwachung der Milchgewinnung und des Verkehrs mit Milch muß das Gesundheitsamt maßgebend beteiligt bleiben (vgl. § 32 dieser Dienstordnung). Die Errichtung von Säuglingsfürsorgestellen, in denen Schwangere und Mütter unentgeltlich ärztlich beraten und die Säuglinge regelmäßig untersucht werden, hat der Amtsarzt überall dort anzustreben, wo sie notwendig sind.

(4) Auf die Heranziehung der Hebammen und ihre enge Zusammenarbeit mit den Gesundheitspflegerinnen und den Gemeindeschwestern ist besonderer Wert zu legen. ...

(5) Mit Rücksicht auf Fälle abnormen Geburtsverlaufs und auf besonders ungünstige Wohnungsverhältnisse soll das Gesundheitsamt auf die Schaffung

§ 59 Abs. 4: Letzter Satz gegenstandslos infolge Aufhebung d. NS-Organisationen durch Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

ausreichender Möglichkeiten zur Entbindung in Anstalten hinwirken. Bestrebungen nach grundsätzlicher Verlegung aller Entbindungen in eine Anstalt soll es, insbesondere zur Erhaltung des Familiensinns, entgegenreten.

(6) Anstalten, in denen Entbindungen vorgenommen werden, oder die der Pflege von Wöchnerinnen und Säuglingen dienen, hat der Amtsarzt zu überwachen und alljährlich zu besichtigen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß für die Säuglinge genügend Absonderungsmöglichkeiten vorhanden sind und ausreichendes und sachgemäß geschultes Personal zur Verfügung steht, und zwar für Entbindungen Hebammen, für die Pflege der Neugeborenen und Kleinkinder Hebammen oder Säuglingspflegerinnen bzw. -schwestern.

(7) Auf die Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze werdender und stillender Mütter in den gewerblichen Betrieben des Bezirks ist zu achten.

§ 60

Pflegekinderwesen

(1) Bei der Überwachung des Pflegekinderwesens hat das Gesundheitsamt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken. Es hat sich von dem Kreis-Jugendamt ein Verzeichnis derjenigen Personen, bei welchen fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, zu beschaffen und fortlaufend zu ergänzen.

(2) Bei der Besichtigung von Pflegekinderstellen soll sich der beamtete Arzt vom Zustande der Wohnung, der Art der Wartung, Pflege, Ernährung und Behandlung sowie vom Gesundheitszustande der Pfleglinge überzeugen. Bei Todesfällen von Pflegekindern ist gegebenenfalls zu klären, ob der Pflegestelle ein Verschulden zur Last fällt.

(3) Von dem Ergebnis solcher Besichtigungen ist dem Kreisjugendamt unter Angabe der vorgefundenen Mißstände Mitteilung zu machen und bei erheblichen Mängeln die Zurückziehung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern zu veranlassen.

§ 61

Tuberkulosebekämpfung und -fürsorge

(1) Das Gesundheitsamt hat die Bekämpfung der Tuberkulose im Rahmen der für die Seuchenbekämpfung geltenden Vorschriften sowie die ärztliche Fürsorge für Tuberkulose-Erkrankte und -Gefährdete durchzuführen.

(2) Es muß hierzu die zur Feststellung der Krankheit und des Umfanges der Ansteckungsgefahr erforderlichen Ermittlungen vornehmen und die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit nötigen Maßnahmen (einschließlich der Entkeimung) treffen.

(3) Zu den fürsorgerischen ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamts gehören insbesondere die Erfassung der Tuberkulosekranken, ihre laufende ärztliche Überwachung, Beratung und Belehrung sowie die Vermittlung zweckmäßiger Heilbehandlung.

Außerdem sind die Tuberkulose-Gefährdeten planmäßig zu untersuchen und ärztlich zu beraten. Die Wohn-, Schlaf- und Berufsverhältnisse Tuberkulosekranker und -bedrohter sind zu prüfen; auch ist die Begutachtung und Antragstellung auf Beihilfengewährung, die Erstattung von Zeugnissen und Gutachten auf Anfordern von Behörden oder beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses, wie die allgemeine Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung in allen die Tuberkuloseverhütung und -bekämpfung betreffenden Fragen zu gewährleisten.

(4) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedarf es einer der Größe und Bevölkerungsdichte des Bezirks entsprechenden Zahl von Tuberkulosefürsorgestellen. Ihre ärztliche Leitung ist, wenn geeignete hauptamtliche Kräfte nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden sind, nach Möglichkeit Tuberkulose-Fachärzten, sonst solchen praktischen Ärzten nebenamtlich zu übertragen, die auf dem Gebiete der Tuberkuloseerkrankung besondere Erfahrungen besitzen. Jede Tuberkulosefürsorgestelle soll mit den notwendigen medizinisch-technischen Einrichtungen ausgerüstet sein, insbesondere über einen leistungsfähigen Röntgenapparat und über ausreichend geschulte Hilfskräfte verfügen. Wenn die erforderlichen Einrichtungen in der Fürsorgestelle selbst nicht vorhanden sind, muß ihre Benutzung andernorts vertraglich gesichert sein. Zahl, Sitz und Ausstattung der Tuberkulosefürsorgestellen bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde nach Anhören des Gesundheitsamts.

(5) Die Untersuchung und Beratung in den Tuberkulosefürsorgestellen erfolgt unentgeltlich. Eine ärztliche Behandlung ist ihnen grundsätzlich untersagt; Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der ärztlichen Standesorganisation zulässig.

(6) Die der Tuberkulosebekämpfung und -fürsorge sich widmenden sonstigen Stellen privaten und öffentlichen Rechts einschließlich der Sozialversicherungsträger sind zu einer praktischen Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen, um den einheitlichen und planmäßigen Einsatz aller dem gleichen Zweck dienenden Kräfte und Einrichtungen sowie die größtmögliche Wirtschaftlichkeit der aufgebrauchten Mittel sicherzustellen.

ABSCHNITT XVII

§ 62*

Überwachung der Prostitution

Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Behörden bei der Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ärztlich zu unterstützen und, wo erforderlich, Beratungsstellen für Geschlechtskranke einzurichten. Sind für den Bezirk mehrerer Gesundheitsämter Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gebildet, so regelt die Aufsichtsbehörde die Beteiligung der einzelnen Gesundheitsämter an der Organisation und der Arbeit dieser Arbeitsgemeinschaften durch besondere Richtlinien.

§ 62: Kursivdruck jetzt G v. 23. 7. 1953 I 700

§ 63

Krüppelfürsorge

Das Gesundheitsamt achtet darauf, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Krüppelfürsorge befolgt werden und hat dafür zu sorgen, daß drohenden Verkrüppelungen vorgebeugt wird und jugendliche Krüppel rechtzeitig der Heilbehandlung zugeführt werden.

§ 64

Alkohol- und Rauschgiftbekämpfung

(1) Die Gesundheitsämter haben dem Mißbrauch von Alkohol, Tabak und Schlafmitteln, Opiaten und ähnlich wirkenden Giftstoffen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere hat das Gesundheitsamt zu prüfen, ob nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Einschränkungen in der Erteilung von Schankkonzessionen und polizeiliche Anordnungen über Öffnungs- und Schließungsstunde der Schankstätten wünschenswert erscheinen.

(2) Der Ausschank alkoholfreier Getränke ist zu fördern, die Arbeit der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Kreise zu unterstützen.

(3) Gegebenenfalls sind in größeren Bezirken Beratungsstellen für Alkoholkranke und deren Familien einzurichten.

§ 65

(1) Bei der Aufnahme von Geisteskranken, Psychopathen, Epileptikern und Idioten in Anstalten hat das Gesundheitsamt mitzuwirken und gegebenenfalls sich gutachtlich zu äußern.

(2) Die Pflegestellen der in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten sind gemäß den in den einzelnen Bezirken bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen. Bei Mißständen ist gegebenenfalls eine andere Unterbringung in die Wege zu leiten.

§ 66*

Ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen

(1) Das Gesundheitsamt hat alle der körperlichen Ertüchtigung ... des Volkes dienenden Bestrebungen ... tatkräftig zu fördern. Es hat bei seiner ärztlichen Mitwirkung darauf zu achten, daß Gesundheitsschädigungen vermieden werden.

(2) Zu diesem Zwecke hat es mit allen Körperpflege und Leibesübungen treibenden Verbänden, insbesondere den Jugendorganisationen ..., enge Fühlung zu halten und sie in einschlägigen ärztlichen Fragen unentgeltlich zu beraten. Die auf sportlichem Gebiet tätigen oder für Sportfragen besonders interessierten praktischen Ärzte sind planmäßig zur Mitarbeit heranzuziehen.

(3) Das Gesundheitsamt hat die sportlichen Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmbäder, Luftbäder, Jugend-

§ 66 Abs. 1 u. 2: Auslassungen sachlich überholt

herbergen und Sportlager jeglicher Art, gesundheitlich zu beaufsichtigen. Bei Errichtung neuer Anlagen hat es begutachtend mitzuwirken. Wird seinen Anträgen auf Abstellung von Mißständen nicht nachgekommen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzurufen.

ABSCHNITT XVIII

§ 67*

Rettungs- und Krankenbeförderungswesen

Die Gesundheitsämter haben im Benehmen mit den örtlichen Organisationen ... des Roten Kreuzes, der Landkrankenpflege u. a. an der Durchführung des öffentlichen Sanitätsdienstes, der Ersten Hilfe und der Krankenbeförderung mitzuwirken. Die genannten Organisationen sollen bei Unfällen, Krankenbeförderungen usw. den Anforderungen der Gesundheitsämter nach Möglichkeit entsprechen. Es ist erwünscht, daß diese Organisationen den Gesundheitsämtern zum 15. Januar eines jeden Jahres über Personalbestand, sachliche Einrichtungen und getätigte Hilfeleistungen zahlenmäßige Nachweisungen nach dem Stande vom 31. Dezember des Vorjahres vorlegen.

§ 68*

Luftschutz

Die Gesundheitsämter haben bei der Durchführung des bürgerlichen Luftschutzes ... mitzuwirken. Sie können ferner zur Untersuchung des Personals des Sicherheits- und Hilfsdienstes herangezogen werden.

ABSCHNITT XIX

§ 69*

Öffentliches Badewesen

(1) Das Gesundheitsamt hat die Errichtung von öffentlichen Bade- und Schwimmanstalten, von Volks- und Schulbrausebädern zu fördern.

(2) Die Badeanstalten und Freibäder sind vom beamteten Arzt nach Bedarf daraufhin zu besichtigen, ob sie den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, ob die Beschaffenheit des Wassers, bei Schwimmbädern auch die Art der Erneuerung des Wassers, zu Bedenken Anlaß geben, ob die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen und geeignete Maßnahmen für die erste Hilfeleistung usw. getroffen sind. Bei den von Privatunternehmern unterhaltenen Kurbädern ist zu prüfen, ob sie als Krankenanstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung (vgl. § 50 dieser Dienstordnung) anzusehen sind.

(3) Werden Tatsachen festgestellt, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers hinsichtlich des Betriebs der Badeanstalt dartun, so ist die Untersagung des Gewerbebetriebs zu veranlassen (§ 35 Gewerbeordnung).

§ 67: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung d. NS-Organisationen durch Art. I KRG Nr. 2 ABL. S. 19

§ 68: Auslassung sachlich überholt

§ 69: GewO 1900 S. 871

ABSCHNITT XX

Heilquellen, Kurorte

§ 70

Beaufsichtigung

(1) Die Heilquellen, Bäder und sonstigen Kurorte des Bezirks hat der Amtsarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und jährlich mindestens einmal zu besichtigen.

(2) Bei den Besichtigungen hat er auf die Badeeinrichtungen, die Beschaffenheit der Heilquellen, die Füllmethoden der für den Versand bestimmten Mineralwässer sowie auf die gesamten gesundheitlichen Einrichtungen des Ortes zu achten.

(3) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde hat er sich in Fragen des Quellenschutzes gutachtlich zu äußern. Wird eine als gemeinnützig anerkannte Quelle oder eine Quelle, für welche die Voraussetzung zu dieser Anerkennung durch ihre Heilwirkung gegeben erscheint, auf eine ihren Bestand oder ihren Mineralgehalt gefährdende Weise benutzt, oder entspricht die Art ihrer Unterhaltung und Benutzung nicht den Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, so hat der Amtsarzt die Einleitung des Verfahrens auf Enteignung der Quelle bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 71

Berichterstattung

Über das Ergebnis der Besichtigung der Bäder ist im Jahresbericht das Erforderliche anzugeben. Der Bericht muß namentlich erkennen lassen, ob an dem Zustande der Einrichtungen Ausstellungen zu machen waren, und ob Verbesserungen den Beteiligten in Vorschlag gebracht worden sind.

ABSCHNITT XXI

Leichenwesen, Erd- und Feuerbestattung

§ 72

Leichenschau

Das Gesundheitsamt hat darauf hinzuwirken, daß die Leichenschau nach Möglichkeit überall eingerichtet und möglichst von Ärzten durchgeführt wird. Insbesondere hat das Gesundheitsamt auf die sorgfältige Ausstellung der Totenscheine durch die Ärzte zu achten.

§ 73

Leichenbeförderung

(1) Das Gesundheitsamt hat darüber zu wachen, daß Aufbahrung, Beförderung, Bestattung, Ausgrabung und Umbettung der Leichen in gesundheitlich einwandfreier Weise erfolgen und die in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften befolgt werden.

(2) Soweit die Ausstellung eines Leichenpasses von der Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und die Unbedenklichkeit der Beförderung abhängig ist, hat der Amtsarzt nach Anhörung des Arztes, der den Verstorbenen in der tödlich gewordenen Krankheit behandelt hat, diese Bescheinigung auszustellen. Genügen die dem Amtsarzt unterbreiteten Unterlagen für die Bestätigung der Unbedenklichkeit einer Beförderung nicht, so darf die Ausstellung der Bescheinigung erst nach vorheriger Besichtigung der Leiche erfolgen.

(3) Für die Beförderung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (§ 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306) gestorben sind, ist die Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung für die Frist eines Jahres nach dem Tode zu versagen. Bei Fleckfieber ist die Beförderung erlaubt, wenn die Leiche zuverlässig entlaust ist. Bei Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Milzbrand oder Rotz hat das Gesundheitsamt nach Lage des Falles zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die Bescheinigung abzulehnen ist. Handelt es sich um die Leiche einer Person, die an einer anderen übertragbaren Krankheit gestorben ist, so darf aus diesem Umstand ein Bedenken gegen die Beförderung nicht hergeleitet werden.

§ 74*

Ausgrabung von Leichen

Bei der Ausgrabung von Leichen ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt (vgl. § 87 Abs. 3 der Strafprozeßordnung), vom beamteten Arzt eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

§ 75

Anlegung und Erweiterung von Begräbnisplätzen

(1) Bei der Anlegung neuer und der Erweiterung bestehender Begräbnisplätze und Krematorien hat der Amtsarzt auf Antrag nach örtlicher Besichtigung und nach Maßgabe der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sich gutachtlich zu äußern.

(2) Die Entwürfe der zu erlassenden Begräbnis- und Friedhofsordnungen werden von dem Amtsarzt geprüft.

(3) Auf die Errichtung und die einwandfreie Beschaffung von Leichenhallen hat das Gesundheitsamt hinzuwirken.

§ 76

Beaufsichtigung der Begräbnisplätze

Die Begräbnisplätze und Krematorien sind von dem Amtsarzt auf Einrichtung und Ordnung des Betriebes gelegentlich der Ortsbesichtigung (§ 23 dieser Dienstordnung) zu besichtigen. Die Schließung ungünstig gelegener Begräbnisplätze ist anzustreben, insbesondere wenn gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung zu befürchten sind.

§ 77*

Feuerbestattung

Der beamtete Arzt hat die durch § 3 des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) und § 3 der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 519) vorgeschriebene Leichenschau vorzunehmen.

ABSCHNITT XXII
Geschäftsführung

§ 78*

Amtlicher Schriftverkehr

Das Gesundheitsamt hat die für den Schriftverkehr der Behörden bestehenden Vorschriften zu beachten. Die für die Berichterstattung gesetzten Fristen sind pünktlich innezuhalten; andernfalls ist rechtzeitig die Bewilligung einer Nachfrist nachzusuchen. Um den Geschäftsverkehr (§ 13 der Dienstordnung — Allgemeiner Teil, vom 22. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 215) zu beschleunigen, sind zwischen Gesundheitsamt und dem Leiter des Kreises Vereinbarungen über eine Vereinfachung der gegenseitigen Beteiligung zu treffen.

§ 79

Medizinalstatistik, Jahresgesundheitsbericht

Die Gesundheitsämter haben bei der Durchführung der Medizinalstatistik und der Anfertigung des Jahresgesundheitsberichts die hierüber erlassenen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

§ 77: Kursivdruck jetzt V v. 10. 8. 1938 I 1000
§ 78: DienstO v. 22. 2. 1935 2120-1-2

§ 80

Erhebung der Gebühren, Fahrgelder und Reisekosten

Die dem Gesundheitsamt für seine Tätigkeit zustehenden Gebühren sind nach dem für Behörden gültigen Zahlungsverkehr zu vereinnahmen und zu buchen, so daß jederzeit eine Nachprüfung durch die Prüfungsbehörde möglich ist. Das gleiche gilt für die Berechnung und Vereinnahmung von Reisekosten und Tagegeldern.

§ 81

Geschäftsbücher, Listenführung, Registratur, Postsendungen

(1) Zu führen sind:

ein Tagebuch, ein Reisetagebuch, ein Terminkalender, ein Inventarverzeichnis, ein Aktenverzeichnis, ein Gebührenverzeichnis, ferner die erforderlichen Übersichten.

(2) Der gesamte Schriftverkehr ist, soweit er beim Gesundheitsamt verbleibt, in übersichtlicher Form der Registratur einzuverleiben. Bei urschriftlichen Vorgängen ist ein entsprechender Aktenvermerk aufzunehmen.

(3) Dienstmarken dürfen nur im amtlichen Schriftverkehr verwendet werden.

§ 82*

Die von dem Gesundheitsamt für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Formbogen, Bücher und Listen werden, soweit sie nicht in diese Dienstordnung bereits aufgenommen sind, durch Erlaß bestimmt werden.

Der Reichsminister des Innern

§ 82: Formbogen 1 bis 43 hier nicht abgedruckt, da es sich bei ihnen um Verwaltungsvorschriften handelt u. d. Vordrucke bereits eingeführt sind

Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes *

Vom 27. Februar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 121, verk. am 12. 3. 1952

§ 1

Unter der Bezeichnung „Bundesgesundheitsamt“ wird eine selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Sie untersteht dem Bundesminister des Innern.

§ 2*

Das Bundesgesundheitsamt hat folgende Aufgaben:

- a) Forschung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) Erhebungen auf dem Gebiete der medizinischen Statistik für Bundeszwecke, soweit sie nicht von dem Statistischen Bundesamt vorgenommen werden,
- c) die Wahrnehmung der Befugnisse, die dem früheren Reichsgesundheitsamt auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und der Sechsten Verordnung über die

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 i. V. m. § 1-Nr. 11 G v. 17. 7. 1958 ABl. des Saarlandes S. 1171
§ 2: OpiumG 2121-6

Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) zustanden,

- d) die Übernahme der auf Grund des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 321) den vertragschließenden Teilen obliegenden Pflichten.

§ 3

Im Bundesgesundheitsamt wird eine Abteilung für Rauschgiftbekämpfung mit der Bundes-Opiumstelle errichtet.

§ 4*

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1952 S. 883

212 Gesundheitswesen

2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte

2121-1

Reichsapothekerordnung*

Vom 18. April 1937

Reichsgesetzbl. I S. 457

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt
Der Apotheker

§ 1

Der Apotheker ist zum Dienst an der Gesundheit des Volkes berufen; ihm liegt im besonderen die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ob. Hierdurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe.

§ 2*

(1) Den Apothekerberuf darf im Deutschen Reich nur ausüben, wer von der zuständigen deutschen Behörde als Apotheker bestellt ist. Die Bestallung berechtigt ihn zu dieser Berufsausübung unter der Bezeichnung Apotheker und gilt für das Reichsgebiet.

(2) Die Bestallung als Apotheker erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt.

(3) Die Bestallungsordnung wird von dem Reichsminister des Innern erlassen. Er regelt in ihr auch die Voraussetzungen, unter denen eine Bestallung erlischt, zu versagen, zurückzunehmen oder wieder zu erteilen ist, und bestimmt die hierfür zuständigen Behörden sowie das hierbei zu beachtende Verfahren.

§ 3

(1) Der Reichsminister des Innern kann einem im Ausland bestellten Apotheker die Ausübung des Apothekerberufs innerhalb des Deutschen Reichs widerruflich gestatten.

(2) Im Ausland bestellte Apotheker, die zur Ausübung des Apothekerberufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestellten Apotheker.

Überschrift: Mit Rücksicht auf den bundesrechtlichen Gehalt aufgenommen; §§ 4 bis 22, 26, 28 u. 29 enthalten kein Bundesrecht (Art. 123 ff. GG 100-1)

§ 2 Abs. 2 u. 3: BestallungsO 2121-1-1

5. Abschnitt
Strafbestimmungen

§ 23

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer, ohne als Apotheker bestellt zu sein, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei Apotheker;
2. wer eine dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ausübt, nachdem seine Bestallung erloschen oder zurückgenommen oder nachdem auf sie verzichtet ist.

§ 24*

6. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Eine auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilte Approbation als Apotheker gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 27*

§§ 29, 40 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung ... treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Apothekerberuf im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

§ 30

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 31*

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 32*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) ...

§ 24: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 5 G v. 4. 8. 1953 I 735

§ 27: GewO 1900 S. 871; Auslassung „sowie § 300 des Strafgesetzbuchs“ gegenstandslos infolge Neufassung der bezogenen Vorschrift durch G v. 4. 8. 1953 I 735

§ 31: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1
§ 32 Abs. 2: Zeitlich abgelaufen

Hamburg:

2121-1-a

Apothekerkammergesetz*

Vom 28. Juli 1949

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 141

Überschrift: Mit Rücksicht auf den geringen bundesrechtlichen Gehalt (Art. 123 ff. GG 100-1) nur mit der Überschrift in die Sammlung aufgenommen; gilt nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

Bestellungsordnung für Apotheker

2121-1-1

Vom 8. Oktober 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1118, verk. am 13. 10. 1937

Auf Grund des § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:*

I. Erteilung und Versagung der Bestallung**§ 1**

Die Bestallung als Apotheker erteilen die obersten Landesbehörden der Länder, an deren Hochschulen das pharmazeutische Studium zurückgelegt werden kann.

§ 2*

(1) Die Bestallung als Apotheker wird dem deutschen Staatsangehörigen erteilt, der die pharmazeutische Prüfung bestanden und den Bestimmungen über die praktische Tätigkeit (§ 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 — Reichsministerialbl. S. 769) entsprochen hat.

(2) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 werden aufrechterhalten; ...

§ 3*

Dem Antrag auf Bestallung sind in Urschrift beizufügen:

1. ein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
2. die Zeugnisse über die Ableistung des im § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vorgeschriebenen sozialen Berufsdienstes,
3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit nach der pharmazeutischen Prüfung,
4. ...

§ 4*

(1) Zuständig für die Erteilung der Bestallung ist die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk der Kandidat die pharmazeutische Prüfung bestanden hat.

(2) Die Bestallung ist nach dem beigelegten Muster 2 auszustellen.

(3) Die obersten Landesbehörden übersenden jährlich dem *Reichsminister des Innern* ein Verzeichnis der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr bestellten Apotheker.

(4) Der *Reichsminister des Innern* kann im Benehmen mit der obersten Landesbehörde in besonders gelagerten Fällen nach Anhörung der *Reichsapothekerkammer* Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 und § 3 Nr. 1 bis 3 zulassen.

Einleitungssatz: ReichsapothekerO 2121-1

§ 2: PrüfungsO 2121-1-3

§ 2 Abs. 2 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 3 Nr. 2: I. d. F. d. § 2 V v. 25. 9. 1939 I 1939

§ 3 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABL. S. 6

§ 4 Abs. 4: I. d. F. d. § 3 V v. 25. 9. 1939 I 1939

§ 5*

Die oberste Landesbehörde kann die Bestallung verweigern, wenn der Kandidat während der praktischen Tätigkeit (nach § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934) seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht genügend vertieft und sich nicht ausreichend fortgebildet hat. Sie bestimmt, wie lange er vor Erteilung der Bestallung die praktische Tätigkeit fortzusetzen hat.

§ 6*

(1) Die Bestallung als Apotheker ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die *nationale* oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für dauernd unwürdig erklärt worden ist, den Apothekerberuf auszuüben,
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
5. ...

(2) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die *Reichsapothekerkammer* zu hören.

(3) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im Strafgerichtsverfahren erhoben oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 7***II. Zurücknahme und Wiedererteilung der Bestallung****§ 8***

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Bestallung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ... rechtfertigen würden.

§ 5: PrüfungsO 2121-1-3

§ 6 Abs. 1 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABL. S. 6

§ 7: Gegenstandslos infolge Verbots d. Entzugs d. deutschen Staatsangehörigkeit durch Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG 100-1.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung des bezogenen § 6 Abs. 1 Nr. 5

- (2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden,
1. wenn der Apotheker durch berufsgerichtliches Urteil auf Zeit für unwürdig erklärt worden ist, den Apothekerberuf auszuüben; die Zurücknahme der Bestallung kann auf die Dauer der Unwürdigklärung beschränkt werden,
 2. wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Apotheker infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist die *Reichsapothekerkammer* zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen den Apotheker schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

§ 9

Der *Reichsminister des Innern* kann eine Bestallung, die zurückgenommen worden war, nach Anhören der *Reichsapothekerkammer* wieder erteilen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Apothekerberufs unbedenklich erscheinen lassen.

III. Verfahren bei der Zurücknahme der Bestallung

§ 10*

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung sind zuständig: in *Preußen* der Regierungspräsident (in Berlin der *Polizeipräsident*), in Bayern der *Regierungspräsident*, in ..., im Saarland der *Reichskommissar für das Saarland*, in den übrigen Ländern die Landesregierungen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der *Bezirksapothekerkammer*, der der Apotheker unterstellt ist. Wohnt der Apotheker im Ausland, so ist der *Polizeipräsident* in Berlin für die Zurücknahme der Bestallung zuständig.

§ 11

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Zurücknahme der Bestallung eines Apothekers rechtfertigen würden, so hat die in § 10 bezeichnete Behörde die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.

(2) Der Apotheker, gegen den sich die Ermittlungen richten, ist zu hören. Dies kann unterbleiben, wenn der Apotheker nicht aufzufinden ist,

§ 10 Abs. 1: Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262; Auslassung betrifft nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

wenn er sich im Ausland aufhält oder wenn die Anhörung wegen eines krankhaften Zustandes des Apothekers untunlich ist.

§ 12

(1) Die Bestallung kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

(2) Die Approbation als Apotheker, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig auf Zeit zurückgenommen worden war, kann jedoch wegen dieses Ehrverlustes nicht nochmals zurückgenommen werden.

§ 13*

(1) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Apotheker zuzustellen.

(2) Sie kann, ... innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. ...

(3) ...

§ 14

(1) Wird ein straf- oder berufsgerichtliches Urteil, auf Grund dessen die Bestallung zurückgenommen worden war, in einem Wiederaufnahmeverfahren abgeändert, so hat die Behörde, die die Zurücknahme der Bestallung verfügt hatte, auf Antrag zu prüfen, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Antragsberechtigt ist derjenige, dessen Bestallung zurückgenommen worden war. § 11 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein die Verfügung aufrechthaltender Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Für seine Anfechtung gilt § 13 Abs. 2.

IV. Verzicht auf die Bestallung

§ 15

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig.

(2) Ein Verzicht auf die Bestallung ist nur rechtswirksam, wenn ihn der Apotheker dem *Reichsminister des Innern* schriftlich anzeigt. Mit der Anzeige ist die schriftliche Äußerung der *Reichsapothekerkammer* zu der Verzichtserklärung vorzulegen. Der Anzeige soll die Bestallungsurkunde beigefügt werden.

Der Reichsminister des Innern

§ 13 Abs. 2: Auslassung „abgesehen von dem Fall des § 7“ gegenstandslos infolge Wegfalls der bezogenen Vorschrift; im übrigen vgl. §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 13 Abs. 3: Aufgeh. durch §§ 80, 195 Abs. 2 VwGO 340-1

Anlage 1*

(Muster 1)*

Anlage 2

(Zu § 4 Abs. 2 der Bestallungsordnung)

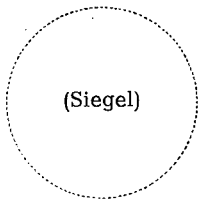
(Muster 2)

Nachdem ^{der} die Kandidat..... der Pharmazie,
geboren am 19..... in
die pharmazeutische Prüfung am 19..... vor dem Prüfungsausschuß
in mit dem Urteil bestanden und die
Bestimmungen des § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker mit dem 19..... erfüllt hat,
wird ^{ihm} _{ihr} hierdurch mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage gemäß § 2 der Reichsapotheker-
ordnung die

Bestallung als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

....., den 19.....



.....
(Unterschrift der die Bestallung erteilenden Behörde)

Bestallung

für

als Apotheker

Anlage 1 (Muster 1): Entf. durch Neufassung d. § 3 Nr. 2 dieser Bestallungsordnung sowie durch Neufassung d. § 46 d. PrüfungsO für Apotheker vom 8. 12. 1934 2121-1-3 u. d. dortigen Musters 6

Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung*

Vom 26. Mai 1942

Reichsgesetzbl. I S. 347, verk. am 30. 5. 1942

Auf Grund des § 31 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, einem durch eine ausländische Behörde oder Prüfungsstelle vorgeprüften Apothekeranwärter nach Anhörung der zuständigen Apothekerkammer eine befristete Erlaubnis zur Beschäftigung in einer Apotheke ihres Bereichs zu erteilen ... Das gleiche gilt auch für Apothekeranwärter nicht deutscher Staatsangehörigkeit, wenn sie die pharmazeutische Vorprüfung im Deutschen Reich abgelegt haben. Von jeder Beschäftigungserlaubnis ist die zuständige Apothekerkammer in Kenntnis zu setzen.

(2) Die von der höheren Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 erteilte Beschäftigungserlaubnis bewirkt keine Gleichstellung ihrer Inhaber mit den bestellten Apothekern im Sinne des § 3 Abs. 2 der Reichsapothekerordnung. Die in den Apotheken tätigen Inhaber dieser Erlaubnis unterstehen der *Reichsapothekerkammer*.

(3) Apothekeranwärter nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die ihre pharmazeutische Ausbildung nach Maßgabe der deutschen Prüfungsordnung im Inland beendet haben, können gleich den im Ausland bestellten Apothekern vom *Reichsminister des Innern* eine widerrufliche Erlaubnis nach § 3 der Reichsapothekerordnung zur Ausübung des Apothekerberufs innerhalb des Deutschen Reichs erhalten.

(4) Die Inhaber der Beschäftigungserlaubnis nach Absatz 1 haben jeden Stellenwechsel im Wege der zuständigen Apothekerkammer der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 2*

(1) Außer den bestellten und diesen gleichgestellten Apothekern (§§ 2 und 3 der Reichsapothekerordnung) sowie den in der Ausbildung befindlichen Apothekeranwärtern (Praktikanten oder im sozialen Berufsdienst eingesetzten Kandidaten der Pharmazie) dürfen in den Apotheken mit fachlichen Arbeiten beschäftigt werden:

- a) Inhaber der Beschäftigungserlaubnis nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung;

Überschrift: Für Hamburg aufgeh. durch § 34 Apothekerkammergesetz v. 28. 7. 1949 GVBl. S. 141

Überschrift, Einleitungssatz, §§ 1 u. 2: ReichsapothekerO 2121-1

§ 1 Abs. 1: Auslassung aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6; widerspricht im übrigen Art. 3 Abs. 3 GG 100-1

§ 2 Abs. 1 Buchst. d: Überholte Kriegsvorschrift

b) vorgeprüfte Apothekeranwärter ohne Bestallung, denen im Sinne von Übergangsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Apotheker oder auf Grund ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften von der zuständigen Behörde die Beschäftigung in Apotheken unbefristet oder auf bestimmte Zeit gestattet wurde, auf die Dauer dieser Bewilligung;

c) vorgeprüfte Apothekeranwärter, denen von der höheren Verwaltungsbehörde ein Aufschub des pharmazeutischen Hochschulstudiums auf bestimmte Zeit bewilligt wurde, auf die Dauer des bewilligten Aufschubs;

d) ...

e) Studierende der Pharmazie während der Semesterferien.

(2) Soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen werden, dürfen die in Absatz 1 genannten Personen nur unter Verantwortung eines bestellten Apothekers beschäftigt werden.

§ 3

(1) Wird ein Apotheker oder vorgeprüfter Apothekeranwärter bzw. ein Studierender oder Kandidat der Pharmazie von einem Apothekerberufsgericht rechtskräftig als berufsunwürdig erklärt, so darf er mit Rechtskraft des Urteils auf die Dauer der Berufsunwürdigkeit in einer Apotheke des Deutschen Reichs nicht beschäftigt werden. Das gleiche gilt in solchen Fällen, in denen ohne Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens eine Zurücknahme der Bestallung erfolgt ist.

(2) Die *Reichsapothekerkammer* hat für die rechtzeitige Verständigung des Dienstgebers von der Rechtskraft des Urteils und Bekanntgabe des Beschäftigungsverbots in der Fachpresse Sorge zu tragen.

§ 4*

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der *Polizeipräsident*), ..., in Hamburg und der *Westmark* der *Reichsstatthalter*, im übrigen die Landesregierung.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 4: Auslassung betrifft nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

Prüfungsordnung für Apotheker

2121-1-3

Vom 8. Dezember 1934

Reichsministerialbl. S. 769

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung wird
verordnet:*

A. Behörden, die Approbationen erteilen

§ 1*

**B. Vorschriften über den Nachweis der
Befähigung als Apotheker**

§ 2*

(1) ...

(2) Der pharmazeutischen Prüfung geht die
pharmazeutische Vorprüfung voraus.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen ... sind zu
versagen, wenn berechtigte Zweifel an der *natio-
nalen oder moralischen Zuverlässigkeit* des An-
tragstellers gegeben sind, insbesondere wenn schwere
strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vor-
liegen. Die Zulassung zu den Prüfungen ... sind
ferner zu versagen, wenn infolge einer Geistes-
krankheit oder einer Sucht die für die Ausübung
des Berufs als Apotheker erforderliche Zuverlässig-
keit fehlt. Die Entscheidung trifft der *Reichsminister
des Innern* ...; die Entscheidung bindet alle anderen
obersten Landesbehörden und wird ihnen durch den
Reichsminister des Innern mitgeteilt.

I. Pharmazeutische Vorprüfung

§ 3

(1) Die pharmazeutische Vorprüfung wird vor
dem Prüfungsausschuß abgelegt, in dessen Bezirk
der Praktikant die Ausbildung beendet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem
höheren Medizinalbeamten als Vorsitzender, zwei Mit-
gliedern und den Stellvertretern. Sie werden von
der obersten Landesbehörde für drei Jahre er-
nannt. Vor Ernennung der Mitglieder und Stellver-
treter ist die Standesvertretung der Apotheker zu
hören.

(3) Die oberste Landesbehörde bestimmt den Sitz
der Prüfungsausschüsse. Mindestens ein Mitglied
soll am Sitz des Prüfungsausschusses wohnen.

(4) Kein Angehöriger des Prüfungsausschusses
darf einen Praktikanten, der von ihm ausgebildet
worden ist oder mit dem er verwandt oder ver-
schwägert ist, prüfen. Für diesen Fall ist der Stell-
vertreter einzuberufen.

§ 4

Die pharmazeutischen Vorprüfungen finden all-
jährlich im März und September statt.

Einleitungssatz: GewO 1900 S. 871

§§ 1, 2 Abs. 1: Aufgeh. durch § 2 Abs. 2 d. BestallungsO für Apotheker
v. 8. 10. 1937 I 1118

§ 2 Abs. 3: Aufgeh. soweit er sich auf die Versagung d. Bestallung be-
zieht durch § 2 Abs. 2 d. BestallungsO für Apotheker v. 8. 10. 1937
I 1118

§ 2 Abs. 3 Satz 3: Auslassung infolge der staatsrechtlichen Entwicklung
überholt

§ 5

Der Praktikant hat die Zulassung zur pharma-
zeutischen Vorprüfung spätestens bis zum 15. Fe-
bruar oder 15. August beim Vorsitzender des Prü-
fungsausschusses zu beantragen. Verspätete Ge-
suche dürfen vom Vorsitzender nur in besonders be-
gründeten Fällen berücksichtigt werden.

§ 6*

(1) Der Meldung zur Vorprüfung sind beizu-
fügen:

a) das Reifezeugnis einer öffentlichen oder
anerkannten privaten höheren Schule in
grundständiger oder in Aufbauform, oder
das Zeugnis über eine andere vom *Reichs-
minister für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung* als gleichwertig anerkannte
Vorbildung. Das Reifezeugnis einer ent-
sprechenden Schule außerhalb des Deut-
schen Reichs kann ausnahmsweise als ge-
nügend erachtet werden (§ 48 Abs. 1). Be-
werber mit Reifezeugnissen, durch die La-
teinkenntnisse nicht nachgewiesen werden,
haben spätestens bei der Anmeldung zur
Vorprüfung den Nachweis zu führen, daß
sie in der lateinischen Sprache die Kennt-
nisse besitzen, die lehrplanmäßig in der
Oberschule nach einem dreijährigen Ober-
stufenunterricht im Lateinischen verlangt
werden;

b) das nach dem Muster 1 ausgestellte Zeug-
nis des Apothekenvorstandes, der die Aus-
bildung geleitet hat, daß der Praktikant
eine zweijährige praktische Ausbildung
mit Erfolg abgeleistet hat. Die Dauer der
Ausbildungszeit muß von dem zuständigen
Amtsarzt bestätigt sein. Die Ausbildung
darf nur in solchen Vollapotheken des
Deutschen Reichs stattfinden, die dazu von
der höheren Verwaltungsbehörde er-
mächtigt sind. Ein Verzeichnis dieser Apo-
theken wird alljährlich von der höheren
Verwaltungsbehörde in ihrem Amtsblatt
veröffentlicht. Die Ausbildungszeit darf
nur durch Urlaub, Krankheit oder andere
entschuld bare Anlässe, und zwar nur bis
zur Gesamtdauer von zwei Monaten unter-
brochen sein. Bei längerer Unterbrechung
ist die Ausbildungszeit entsprechend zu
verlängern. Ein Wechsel der Ausbildungs-
stelle ist nur einmal zulässig. Ausnahmen
können nur aus besonderen Gründen ge-

§ 6 Abs. 1 Buchst. a: I. d. F. d. § 1 V v. 25. 9. 1939 I 1939

§ 6 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 u. 4: I. d. F. d. § 1 V v. 29. 8. 1941 I 546; in
§ 2 a. a. O. ist bestimmt: „Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des
§ 1 dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der
Polizeipräsident), ... im übrigen die Landesregierung.“

§ 6 Abs. 1 Buchst. f: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

stattet werden (§ 48). Der Monat, in dem die Vorprüfung stattfindet, wird auf die Ausbildungszeit angerechnet;

- c) das Tagebuch, das der Praktikant während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium der Apotheke verrichteten pharmazeutischen Arbeiten geführt hat. Es soll kurze Niederschriften über diese Arbeiten enthalten. Aus den Niederschriften soll hervorgehen, daß der Praktikant die chemischen und physikalischen Vorgänge bei den Arbeiten erkannt hat. Dem Tagebuch muß eine Bescheinigung des Apothekenvorstandes, der die Ausbildung geleitet hat, beiliegen, daß der Praktikant die in dem Tagebuch angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt und das Tagebuch selbst aufgestellt hat;
- d) die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung; ihr muß eine Bescheinigung des Apothekenvorstandes, der die Ausbildung geleitet hat, beiliegen, daß der Praktikant, soweit bekannt, die Pflanzen selbst gesammelt und die vorgelegte Sammlung selbst zusammengestellt hat;
- e) das amtliche Zeugnis über die Führung des Praktikanten nach Erhalt des Reifezeugnisses;
- f) ...

(2) Die Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 7

Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Praktikanten zur Vorprüfung. In Zweifelsfällen führt er die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei. Er bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung, leitet sie, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, bestimmt die Prüfer für die einzelnen Prüfungsgegenstände und beruft bei Behinderung eines Mitgliedes den Stellvertreter. Er berichtet am Schlusse eines jeden Kalenderjahres der obersten Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 8

(1) Der Praktikant hat sich binnen einer Woche nach Empfang des Zulassungsbescheides unter Vorzeigung desselben sowie des Beleges über die eingezahlten Gebühren bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

(2) Die Gebühr für die pharmazeutische Vorprüfung setzt der Reichsminister des Innern fest.

(3) Die Prüfungsgebühr verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht zur Prüfung erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

§ 9

(1) Die pharmazeutische Vorprüfung umfaßt zwei Abschnitte:

- I. die praktische Prüfung,
- II. die mündliche Prüfung.

(2) Sie wird in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

§ 10*

(1) Durch die praktische Prüfung soll festgestellt werden, ob sich der Prüfling die erforderlichen praktischen Kenntnisse angeeignet hat.

(2) Der Prüfling hat

- a) zwei galenische und ein pharmazeutisch-chemisches Arzneimittel des Deutschen Arzneibuches anzufertigen;
- b) fünf schwierigere Verschreibungen zu lesen, die Arzneien anzufertigen und nach der Deutschen Arzneitaxe zu berechnen. Je eine dieser Verschreibungen muß auf ein Betäubungsmittel, auf eine zu sterilisierende Arznei und auf eine homöopathische Arznei lauten;
- c) zwei Arzneimittel nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches zu prüfen und die chemischen und physikalischen Vorgänge bei der Prüfung zu erläutern. Es sind hierbei nur die Kenntnisse der einfacheren Untersuchung zu fordern.

(3) Der Prüfling hat die ihm übertragenen praktischen Arbeiten unter Aufsicht eines Prüfers bis zum Ende durchzuführen.

§ 11*

(1) Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gebräuchlichsten Arzneimittel des Deutschen Arzneibuches kennt, ob er die Grundzüge der Botanik, Chemie, Pharmakognosie und Physik sowie die einfachen Sterilisationsverfahren beherrscht und ob er sich mit der Apothekengesetzgebung und den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneien, Betäubungsmitteln und Giften hinlänglich vertraut gemacht hat.

(2) Der Prüfling hat

- a) etwa zehn frische oder getrocknete einheimische Pflanzen zu erkennen und ihre Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die Abstammung der Pflanzen zu erläutern;
- b) etwa zehn Drogen zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie ihre hauptsächlichsten Verfälschungen zu erläutern;
- c) etwa zehn Stoffe oder Zubereitungen des Deutschen Arzneibuches zu erkennen sowie

§§ 10, 11: Vgl. G über das Deutsche Arzneibuch 2121-3 u. die Deutsche Arzneitaxe v. 1. 1. 1936 2121-4

ihre Herstellung und ihre Verunreinigungen und hauptsächlichsten Verfälschungen zu erläutern.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling etwa eine Stunde dauern. Mehr als drei Prüflinge sollen zu einer mündlichen Prüfung jeweils nicht zugelassen werden.

§ 12

(1) Über den Verlauf der Vorprüfung wird für jeden Prüfling eine Übersicht nach Muster 2 geführt, die zu den Akten der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde genommen wird.

(2) Für jeden Abschnitt der Vorprüfung wird ein Urteil abgegeben, für das nur die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „unge-nügend“ (4) und „schlecht“ (5) zulässig sind.

§ 13

(1) Die pharmazeutische Vorprüfung ist bestanden, wenn für jeden Abschnitt ein mindestens ge-nügendes Urteil abgegeben worden ist.

(2) Über das Urteil in den beiden Abschnitten und das Gesamturteil entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitzende.

(3) In dem Prüfungszeugnis wird das Gesamt-ergebnis in einem Urteil zusammengefaßt, für das nur die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „ge-nügend“ (3), zulässig sind.

(4) Hat der Prüfling die Vorprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis nach Muster 3 ausgestellt. Die nach § 6 vorgelegten Unterlagen werden ihm zurückgegeben.

§ 14

(1) Hat der Prüfling die Vorprüfung nicht be-standen, so verlängert sich die Ausbildungszeit um mindestens sechs Monate. Die Vorprüfung muß voll-ständig wiederholt werden. Die Fristen, nach deren Ablauf die Prüfung frühestens und spätestens wiederholt werden kann, sowie die Dauer der zusätz-lichen Ausbildungszeit werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Hat der Prüfling die Vorprüfung nicht be-standen, so wird dies auf dem Zeugnis des Apothe-kenvorstandes über die praktische Ausbildung (§ 6 Abs. 1 b) vermerkt.

(3) Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung sind die in § 6 aufgeführten Unterlagen sowie das vom zuständigen Amtsarzt beglaubigte Zeugnis des Apothekenvorstandes über die weitere praktische Ausbildungszeit vorzulegen.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist vor dem glei-chen Prüfungsausschuß abzulegen wie die erste Vorprüfung. Ausnahmen können gestattet werden (§ 48).

(5) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestan-den hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung

§ 15

(1) Die pharmazeutische Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Hochschule abzulegen, an der der Studierende das pharmazeutische Studium be-endet. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 48).

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vor-sitzer, den Hochschullehrern der Prüfungsfächer und einem oder zwei Apothekern als Mitglieder sowie aus den Stellvertretern; er wird von der obersten Landesbehörde für jedes Kalenderjahr ernannt. Als Vorsitzende soll in der Regel der Hochschullehrer der Pharmazie oder der pharmazeutischen Chemie be-stellt werden.

§ 16

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berech-tigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, bestimmt die Prüfer für die einzelnen Abschnitte und Unterab-schnitte der Prüfung und beruft bei Behinderung eines Mitgliedes den Stellvertreter. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres berichtet er der obersten Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 17*

(1) Die Prüfungen beginnen frühestens am 10. Februar oder 10. Juli jeden Jahres.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde bis zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichen. Verspätete Gesuche können von ihr nur ausnahms-weise berücksichtigt werden.

§ 18*

§ 19*

(1) Der Meldung zur Prüfung sind ferner die in § 6 Abs. 1 a und b angegebenen Zeugnisse sowie das Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung bei-zufügen und, falls die Vorprüfung wiederholt wor-den ist, auch das Zeugnis über die verlängerte Aus-bildungszeit.

(2) Der Meldung ist weiter der Nachweis beizu-fügen, daß der Prüfling nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens sechs Halbjahre dem pharmazeutischen Studium an reichsdeutschen Hoch-schulen sachgemäß obgelegen hat. Das Studium muß unmittelbar nach der Vorprüfung . . . begonnen sein, sofern nicht auf Antrag eine Ausnahme zugelassen worden ist (§ 48).

(3) Der Nachweis über die Dauer des Studiums ist durch die Abgangszeugnisse der Hochschulen oder durch das letzte Studienbuch oder durch eine besondere Bescheinigung der Hochschulbehörde zu erbringen.

§ 17: I. d. F. d. § 1 V v. 25. 9. 1939 I 1939

§ 18: Aufgeh. durch § 2 Abs. 2 d. BestallungsO für Apotheker v. 8. 10. 1937 I 1118

§ 19 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung d. be-zogenen § 18

(4) Ein nichtpharmazeutisches Studium an einer reichsdeutschen Hochschule, das vor Beginn der Praktikantenzeit oder nach der pharmazeutischen Vorprüfung betrieben worden ist, kann bis zu zwei Halbjahren ausnahmsweise (§ 48) auf die pharmazeutische Studienzeit angerechnet werden, wenn es dem pharmazeutischen Studium verwandt ist. Ein pharmazeutisches Studium an einer ausländischen Hochschule kann ausnahmsweise bis zu zwei Halbjahren angerechnet werden (§ 48).

(5) In den Fällen des Absatzes 4 dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Halbjahre auf das pharmazeutische Studium angerechnet werden.

§ 20

(1) Bei der Meldung ist nachzuweisen, daß der Prüfling nach vollständig bestandener pharmazeutischer Vorprüfung

- a) chemische, botanische, physikalische, pharmazeutisch-chemische und pharmakognostische Vorlesungen gehört hat,
- b) zwei Halbjahre an analytisch-chemischen Übungen und anschließend vier Halbjahre an pharmazeutisch-chemischen Übungen unter besonderer Berücksichtigung von gale-nisch-pharmazeutischen Übungen,
- c) ein Halbjahr an botanischen Übungen und anschließend drei Halbjahre an pharmakognostischen Übungen,
- d) ein Halbjahr an physikalischen oder physikalisch-chemischen Übungen,
- e) an einer mit Übungen verbundenen Vorlesung über physiologisch-chemische Untersuchungen,
- f) an einer mit Übungen verbundenen Vorlesung über die Grundzüge der Bakteriologie und Hygiene sowie über Sterilisationsverfahren

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen,

- g) eine Vorlesung über die Wirkung der Arzneimittel und Gifte sowie die physiologische Prüfung von Arzneimitteln,
- h) eine Vorlesung über Apotheken- und Arzneimittelgesetzgebung

gehört hat,

- i) an einer mit Übungen verbundenen Vorlesung über Homöopathie für Pharmazeuten,
- j) an einem Kursus über Buchführung, Steuerkunde und Privatwirtschaftslehre

mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 48).

§ 21 *

Der Meldung sind ferner beizufügen

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem auch der Gang des Hochschulstudiums dargelegt ist,

§ 21 Buchst. c: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

- b) ein amtliches Zeugnis über die Führung, falls der Prüfling sich nicht während des Studiums oder unmittelbar nach Abgang von der Hochschule zur Prüfung meldet,

c) . . .

§ 22

Die in den §§ 18 bis 21 geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

§ 23

(1) Nach Empfang des Zulassungsbescheides und nach Bekanntgabe des Zeitpunktes der Prüfung hat sich der Prüfling unter Vorzeigung des Belegs über die eingezahlten Gebühren unaufgefordert persönlich bei dem Vorsitz der Prüfungsausschusses zu melden.

(2) Wer sich nicht innerhalb einer Woche meldet oder ohne genügende Entschuldigung der Prüfung fernbleibt, kann vom Vorsitz bis zur nächsten Prüfungszeit (§ 17 Abs. 1) zurückgestellt werden. In diesem Falle ist der volle Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten verfallen.

(3) Wer zu einem Prüfungsabschnitt ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint, geht des gesamten auf diesen Abschnitt entfallenden Gebührenanteils verlustig.

(4) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, erhält den Gebührenanteil für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurück; der Gebührenanteil für sächliche und Verwaltungskosten ist jedoch verfallen.

§ 24

Durch die pharmazeutische Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Apothekerberuf notwendigen Kenntnisse besitzt. Der Prüfling soll auch die geschichtlichen Zusammenhänge der einzelnen Prüfungsgegenstände und die Geschichte der Pharmazie in ihren Grundzügen kennen.

§ 25

Die Prüfung umfaßt folgende Teile und Abschnitte:

A. Praktischer Teil:

- Abschnitt I Analytische Chemie,
- Abschnitt II Pharmazeutische Chemie,
- Abschnitt III Pharmakognosie.

B. Mündlicher Teil:

- Abschnitt I Allgemeine Chemie,
- Abschnitt II Physik,
- Abschnitt III Allgemeine Botanik,
- Abschnitt IV Pharmazeutische Chemie,
- Abschnitt V Arzneipflanzen,
- Abschnitt VI Pharmakognosie,
- Abschnitt VII Gesetzeskunde.

PRAKTISCHER TEIL

§ 26

**Abschnitt I
Analytische Chemie**

Es sind

im Unterabschnitt 1 in einer Mischung aus nicht mehr als acht Bestandteilen diese nachzuweisen; jedes Ion gilt als ein Bestandteil; im Unterabschnitt 2 aus einer Mischung, deren Bestandteile dem Prüfling bekanntgegeben werden, drei Ionen mengenmäßig zu bestimmen.

§ 27

**Abschnitt II
Pharmazeutische Chemie**

Es sind

im Unterabschnitt 1 zwei Arzneimittel anzufertigen,
im Unterabschnitt 2 zwei Arzneimittel zu untersuchen,
im Unterabschnitt 3 in einer Arznei, auch Arzneispezialität, die Bestandteile oder in einem mit Arzneimitteln versetzten Träger die Arzneimittel festzustellen und gegebenenfalls mengenmäßig zu bestimmen.

Im Unterabschnitt 4 ist ein menschlicher Harn chemisch und physikalisch zu untersuchen.

§ 28

**Abschnitt III
Pharmakognosie**

Es ist

im Unterabschnitt 1 die Prüfung einer Droge auf mikroskopischem Wege auszuführen,
im Unterabschnitt 2 ein Drogenpulver auf mikroskopischem Wege zu untersuchen.

Im Unterabschnitt 3 sind in einem Teegemisch aus höchstens fünf Drogen diese Drogen nach Art und möglichst nach Menge festzustellen.

§ 29

Die Aufgaben in der praktischen Prüfung bestimmt der Prüfer. Er beaufsichtigt ihre Durchführung, prüft den Prüfling mündlich und bestimmt, wann die Arbeiten abgeliefert sein müssen und bis wann der Prüfling einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat, in dem der Prüfungsgang und die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend dargestellt sind.

MÜNDLICHER TEIL

§ 30

Die mündliche Prüfung ist von drei oder vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Gegenwart des Vorsitzers abzuhalten und soll in den Abschnitten I bis III und IV bis VII möglichst an je einem Tage erledigt werden. Sie soll in den einzelnen Abschnitten für jeden Prüfling etwa 15 Minuten,

im Abschnitt IV etwa 20 Minuten dauern. Mehr als vier Prüflinge sollen zu einer Prüfung jeweils nicht zugelassen werden.

§ 31

Abschnitte I bis III

In der mündlichen Prüfung über allgemeine Chemie, Physik und allgemeine Botanik hat der Prüfling nachzuweisen, daß er über die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse verfügt.

§ 32

**Abschnitt IV
Pharmazeutische Chemie**

Es sind von mindestens drei Arzneimitteln Eigenschaft, Zusammensetzung, Herstellung, Prüfung, Wertbestimmung und Verunreinigungen anzugeben und allgemeine Fragen aus dem Gebiet der pharmazeutischen Chemie zu beantworten.

§ 33*

**Abschnitt V
Arzneipflanzen**

Es sind eine Anzahl frische oder getrocknete Pflanzen zu erkennen und zu erläutern sowie allgemeine Fragen über Arznei- und Nutzpflanzen zu beantworten.

§ 34*

**Abschnitt VI
Pharmakognosie**

Es sind eine Anzahl Drogen zu erkennen. Ihre Abstammung, Merkmale, Verfälschungen, Inhaltsstoffe sowie Verunreinigungen sind zu erläutern. Weiter sind allgemeine Fragen aus dem Gebiet der Pharmakognosie zu beantworten.

§ 35

**Abschnitt VII
Gesetzeskunde**

Es ist festzustellen, ob der Prüfling die gesetzlichen Bestimmungen über das Apothekenwesen, den Verkehr mit Arzneien, Betäubungsmitteln und Giften, den Aufbau der Medizinalverwaltung sowie die Pflichten und Rechte des Apothekers kennt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 36

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Abschnitten sollen in der Regel unmittelbar hintereinander, mit Unterbrechungen bis zu höchstens acht Tagen, abgelegt werden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung wird für jeden Prüfling eine Übersicht nach Muster 4 geführt.

§ 37

Für jeden Abschnitt und Unterabschnitt gibt der Prüfer ein Urteil, für das nur die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) zulässig sind.

§ 38 *

(1) Lautet das Urteil in allen Abschnitten und Unterabschnitten mindestens „genügend“, so ist die Prüfung bestanden. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird ermittelt, indem die Urteile der neun Unterabschnitte der Abschnitte A I bis III des praktischen Teils (§§ 26 bis 28) und der sieben Abschnitte B I bis VII des mündlichen Teils (§§ 31 bis 35) zusammengezählt werden. Dabei werden die Urteile im Unterabschnitt A II 2 (§ 27) und im Abschnitt B IV (§ 32) doppelt gerechnet.

(2) Liegt die so erhaltene Summe unter 27, so wird als Gesamtergebnis der Prüfung das Urteil „sehr gut“ erteilt, bei Summen von 27 bis einschließlich 44 lautet das Urteil „gut“, bei Summen über 44 „genügend“.

§ 39 *

(1) Ist in einem Abschnitt oder einem Unterabschnitt eines Abschnittes das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt der Abschnitt als nicht bestanden.

(2) Prüflinge, die während der Prüfung bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder bei sonstigen Täuschungsversuchen betroffen werden, sind von der Fortsetzung der Prüfung bis zur folgenden Prüfungsperiode auszuschließen. Der betreffende Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden.

§ 40 *

(1) Ist die Prüfung in höchstens drei Abschnitten nicht bestanden, so kann sie in diesen Abschnitten nach Ablauf der vom Vorsitz im Benehmen mit den Prüfern festgesetzten Frist wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt mindestens zwei Monate.

(2) Wird die Prüfung nicht innerhalb von 1½ Jahren nach ihrem Beginn vollständig beendet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Der Gebührenrest verfällt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 48).

(3) Ist die Prüfung in mehr als drei Abschnitten nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Der Gebührenrest verfällt. Die Wiederholungsfrist wird vom Vorsitz im Benehmen mit den betreffenden Prüfern bestimmt und beträgt mindestens ein Halbjahr.

§ 38 Abs. 2 u. § 40 Abs. 1, 3 u. 4: I. d. F. d. § 1 V v. 25. 9. 1939 I 1939
§ 39 Abs. 2: Eingef. durch § 1 V v. 25. 9. 1939 I 1939

(4) Bei der Meldung zu der Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 und 3 hat der Prüfling nachzuweisen, daß er mindestens ein weiteres Halbjahr dem pharmazeutischen Studium obgelegen hat.

(5) Die Wiederholungsprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzers statt.

§ 41

(1) Die Prüfung darf nur vor dem Prüfungsausschuß fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen wurde. Ausnahmen können gestattet werden (§ 48).

(2) Mit dem Gesuch um Ausnahmegewilligung ist eine Erklärung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung begonnen wurde, vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

§ 42

Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 48). Bei endgültigem Ausschluß von weiteren Prüfungen vermerkt die oberste Landesbehörde den Prüfungsbeginn und das Prüfungsergebnis in der Urschrift des Abgangszeugnisses der Hochschule oder des sonst vorgelegten Nachweises über die Dauer des Studiums.

§ 43 *

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse gibt die oberste Landesbehörde dem Prüfling nach Beendigung der Prüfung zurück. Verlangt er sie früher zurück, so werden die obersten Landesbehörden von der Rückgabe... benachrichtigt. In der Urschrift des Abgangszeugnisses der Hochschule oder des sonst vorgelegten Nachweises über die Dauer des Studiums vermerkt in diesem Falle die oberste Landesbehörde den Prüfungsbeginn und das Prüfungsergebnis.

§ 44

Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, so sendet der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Prüfungsakten innerhalb einer Woche an die zuständige oberste Landesbehörde. Diese oder die von ihr bestimmte Behörde stellt das Prüfungszeugnis nach Muster 5 aus und übersendet es dem Prüfling mit einer Abschrift der §§ 46 und 47 dieser Prüfungsordnung.

§ 45

Die Gebühr für die pharmazeutische Prüfung setzt der Reichsminister des Innern fest.

§ 43: Auslassung infolge der staatsrechtlichen Entwicklung überholt

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung

§ 46*

(1) Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und möglichst im Anschluß daran hat der Kandidat der Pharmazie ein Jahr in Apotheken praktisch zu arbeiten.

(2) Während der praktischen Tätigkeit, die in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat der Pharmazie seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sich fortzubilden. Den Nachweis hierüber hat er durch ein nach beigefügtem Muster 6 ausgestelltes Zeugnis des Apothekenvorstandes zu erbringen, in dem bescheinigt wird, daß der Kandidat der Pharmazie volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat. Die Dauer der Tätigkeit muß vom zuständigen Amtsarzt bestätigt sein.

(3) Hat sich der Kandidat der Pharmazie nach vollständig bestandener Prüfung in einem pharmazeutischen Prüfungsfach an einem deutschen Hochschulinstitut oder an einer zur Ausbildung als Lebensmittelchemiker zugelassenen deutschen Ausbildungsstätte mit Erfolg fortgebildet, so wird diese Tätigkeit bis zu 6 Monaten auf die gemäß Absatz 1 vorgeschriebene praktische Tätigkeit angerechnet.

(4) Studierenden der Pharmazie, die durch Kriegsdienst oder Kriegsdienstverpflichtung an der Fortsetzung ihrer Berufsausbildung gehindert waren, kann auf Antrag der Zeitverlust bis zu 6 Monaten auf die gemäß Absatz 1 vorgeschriebene praktische Tätigkeit angerechnet werden.

§ 46: I. d. F. d. § 1 V v. 19. 12. 1951 I 1007

C. Erteilung der Approbation

§ 47*

D. Ausnahmen

§ 48*

(1) Über die vorgesehenen Ausnahmegewilligungen (§ 6 Abs. 1 a, b, ... § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, ... § 19 Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 42) entscheidet der *Reichsminister des Innern*, soweit er nicht seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden überträgt. Gesuche sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten, ...

(2) Der *Reichsminister des Innern* kann ... in besonders gelagerten Fällen auch Ausnahmen anderer Art gestatten.

E. Übergangsbestimmungen

§ 49*

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. ...

§ 50*

Der Reichsminister des Innern

- § 47: Aufgeh. einschl. Muster 7 durch § 2 Abs. 2 d. BestallungsO für Apotheker v. 8. 10. 1937 I 1118
 § 48 Abs. 1 Satz 1: Auslassungen gegenstandslos infolge Aufhebung d. bezogenen Vorschriften
 § 48 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: Auslassung infolge der staatsrechtlichen Entwicklung überholt
 § 48 Abs. 2: Angef. durch § 1 V v. 25. 9. 1939 I 1939
 § 49 Satz 1: I. d. F. d. § 1 V v. 25. 9. 1939 I 1939
 § 49 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
 § 50: Aufgeh. durch § 1 V v. 25. 9. 1939 I 1939

Muster 1
(Zum § 6 Abs. 1 b)

Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekerpraktikant

Der Apothekerpraktikant

geboren am 19..... in

ist vom 19..... bis zum 19.....

in der von mir geleiteten Apotheke als Praktikant beschäftigt gewesen.

(Folgen Angaben über die Führung und die Leistungen des Praktikanten während dieser Zeit)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Apothekenvorstandes)

Die Dauer der Ausbildungszeit wird beglaubigt.

....., den 19.....

.....
(Stempel und Unterschrift des Amtsarztes)

Prüfungsausschuß
für die pharmazeutische Vorprüfung

Muster 2
(Zum § 12 Abs. 1)

(Vorderseite)

in

Nr.

Übersicht

über die pharmazeutische Vorprüfung des Apothekerpraktikanten

....., geboren in

wohnhaft in Straße Nr.

Staatsangehörigkeit

Prüfungsabschnitt	Name des Prüfers	Tag, Monat u. Jahr der Prüfung	Einzelurteil in Worten	Eigenhändige Unterschrift des Prüfers
I. Praktische Prüfung				
1. Teil				
2. Teil				
3. Teil				
II. Mündliche Prüfung				
Botanik				
Chemie				
Pharmakognosie				
Physik				
Gesetzeskunde ..				

Die Prüfung ist bestanden am (Schlußtag) mit dem Gesamturteil

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß

Bitte wenden!

(Rückseite)

Bemerkungen, falls der Prüfling die Vorprüfung nicht bestanden hat

Prüfungsabschnitt oder -teil	Begründung des Prüfers für das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ und Vorschlag für die Wiederholungsfrist	Vom Vorsitz festgesetzte Frist für die Wiederholungsprüfung

Zeugnis
über die pharmazeutische Vorprüfung

Der Apothekerpraktikant,
geboren am 19..... in,
hat vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuß die pharmazeutische Vorprüfung mit dem Urteil
..... bestanden.

....., den 19.....

Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung

(Stempel des Prüfungsausschusses und Unterschrift des Vorsitzers und der Mitglieder)

Muster 4

(Zum § 36 Abs. 2)

Prüfungsausschuß
für die pharmazeutische Prüfung
in

(Vorderseite)

Nr.

Übersicht

über die pharmazeutische Prüfung des,
geboren in,
wohnhaft in Straße Nr.,
Staatsangehörigkeit

Prüfungsteil, Abschnitt, Unterabschnitt	Name des Prüfers	Tag, Monat u. Jahr der Prüfung	Einzelurteil in Worten	Eigenhändige Unterschrift des Prüfers
A. Praktischer Teil				
Abschnitt I				
Analytische Chemie				
Unterabschnitt 1 ...				
Unterabschnitt 2 ...				
Abschnitt II				
Pharmazeutische Chemie				
Unterabschnitt 1 ...				
Unterabschnitt 2 ...				
Unterabschnitt 3 ...				
Unterabschnitt 4 ...				
Abschnitt III				
Pharmakognosie				
Unterabschnitt 1 ...				
Unterabschnitt 2 ...				
Unterabschnitt 3 ...				
B. Mündlicher Teil				
Abschnitt I				
Allgemeine Chemie				
Abschnitt II				
Physik				
Abschnitt III				
Allgemeine Botanik				
Abschnitt IV				
Pharmazeutische Chemie				
Abschnitt V				
Arzneipflanzen ...				
Abschnitt VI				
Pharmakognosie ...				
Abschnitt VII				
Gesetzeskunde				

Der Prüfling hat die pharmazeutische Prüfung bestanden am
mit dem Gesamturteil

Künftige Anschrift des Kandidaten
....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß

(Rückseite)

**Bemerkungen, falls der Prüfling einen Prüfungsabschnitt
oder Unterabschnitt nicht bestanden hat**

Prüfungsteil, Abschnitt, Unterabschnitt	Begründung des Prüfers für das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ und Vorschlag für die Wiederholungsfrist	Vom Vorsitz festgesetzte Frist für die Wiederholungsprüfung

Muster 5
(Zum § 44)

Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung

Der Kandidat der Pharmazie,
geboren am 19..... in,
hat vor dem Prüfungsausschuß in am 19.....
die pharmazeutische Prüfung mit dem Urteil bestanden.

....., den 19.....

.....
(Stempel und Unterschrift der Behörde)

Zeugnis

über die praktische Tätigkeit nach der pharmazeutischen Prüfung

Der Kandidat der Pharmazie,
geboren am 19..... in,
ist nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom 19.....
bis zum 19..... in der von mir geleiteten Apotheke beschäftigt gewesen.

(Es folgen Angaben über die Art der Beschäftigung des Kandidaten, über seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine Erklärung, ob er sich fortgebildet und ob er volles Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Apothekenvorstandes)

Die Dauer der Tätigkeit wird bestätigt.

....., den 19.....

.....
(Stempel und Unterschrift des Amtsarztes)

2121-1-4

Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen

Vom 14. Juli 1960

BAnz. Nr. 136

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 31 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118), des § 8 Abs. 2 und des § 45 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 19. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), sowie in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

I. Pharmazeutische Vorprüfung

§ 1

(1) Für die pharmazeutische Vorprüfung wird eine Gebühr von 40,— Deutsche Mark erhoben. Davon entfallen auf

1. den Vorsitzenden	6,— DM
2. die übrigen Prüfer	24,— DM
3. sächliche Kosten und Verwaltungskosten	10,— DM.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Wiederholung der Prüfung.

II. Pharmazeutische Prüfung

§ 2

Für die pharmazeutische Prüfung wird eine Gebühr von 175,— Deutsche Mark erhoben. Davon entfallen

1. auf Prüferanteile

a) für den praktischen Teil in

Abschnitt I			
Unterabschnitt 1	8,— DM		
Unterabschnitt 2	8,— DM	16,— DM	
Abschnitt II			
Unterabschnitt 1	8,— DM		
Unterabschnitt 2	8,— DM		
Unterabschnitt 3	8,— DM		
Unterabschnitt 4	8,— DM	32,— DM	
Abschnitt III			
Unterabschnitt 1	5,— DM		
Unterabschnitt 2	5,— DM		
Unterabschnitt 3	5,— DM	15,— DM	

b) für den mündlichen Teil in

Abschnitt I	8,— DM
Abschnitt II	8,— DM
Abschnitt III	8,— DM
Abschnitt IV	8,— DM
Abschnitt V	8,— DM
Abschnitt VI	8,— DM
Abschnitt VII	8,— DM,

2. auf sächliche Kosten und Verwaltungskosten	56,— DM.
---	----------

§ 3

(1) Für die Wiederholung einzelner Abschnitte der Prüfung werden folgende Gebühren erhoben:

1. an Prüferanteilen für jeden Abschnitt der Gebühr nach § 2 Satz 2 Nr. 1,
2. an sächlichen Kosten und Verwaltungskosten
 - a) für jeden Abschnitt des praktischen Teils 25,— DM
 - b) für jeden Abschnitt des mündlichen Teils 12,50 DM.

(2) Für die Wiederholung der ganzen Prüfung gilt § 2.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Der Prüfling hat die Gebühr zu zahlen, sobald ihm der Zulassungsbescheid zugegangen ist.

§ 5

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den auf ihn entfallenden Prüferanteil und mit Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses die auf diese entfallenden Anteile ermäßigen oder erlassen.

§ 6*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister des Innern

Einleitungssatz: ReichsapothekerO 2121-1; BestallungsO 2121-1-1; PrüfungsO 2121-1-3; GG 100-1

§ 6: GVBl. Berlin 1960 S. 945
§ 7 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz über das Apothekenwesen

2121-2

Vom 20. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 697

ERSTER ABSCHNITT

Die Erlaubnis

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

§ 2*

(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist; Vereinbarungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt;
2. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und voll geschäftsfähig ist;
3. die deutsche Bestallung als Apotheker besitzt oder wenn ihm nach § 3 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) die Ausübung des Apothekerberufs widerruflich gestattet worden und die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
4. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; dies ist nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Apothekenbetriebsordnung oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat;
5. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 9 Abs. 1, §§ 10 oder 11 verstoßen;

6. nachweist, daß er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 21) vorgeschriebenen Räume verfügen wird;

7. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten.

(2) Hat der Apotheker nach seiner Bestallung mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Berufstätigkeit ausgeübt, so ist ihm die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens sechs Monate lang wieder in einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Apotheke ausgeübt hat.

§ 3*

Die Erlaubnis erlischt

1. durch Tod;
2. durch Verzicht;
3. durch Zurücknahme der Bestallung als Apotheker oder durch Verzicht auf die Bestallung oder durch Widerruf der Genehmigung zur Ausübung des Apothekerberufs gemäß § 3 der Reichsapothekerordnung;
4. wenn ein Jahr lang von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
5. wenn dem Erlaubnisinhaber die Erlaubnis zum Betrieb einer anderen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, erteilt wird.

§ 4

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen,

1. wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach § 2 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat oder
2. wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 oder 7 weggefallen ist oder der Erlaubnisinhaber Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 9 Abs. 1, §§ 10 oder 11 verstoßen.

§ 5

Wird eine Apotheke ohne Erlaubnis betrieben, so hat die zuständige Behörde die Apotheke zu schließen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1: GG 100-1; G v. 25. 4. 1951 243-1
§ 2 Abs. 1 Nr. 3: ReichsapothekerO 2121-1

§ 3 Nr. 3: ReichsapothekerO 2121-1

§ 6

Eine Apotheke darf erst eröffnet werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

§ 7

Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Die persönliche Leitung einer Krankenhausapotheke obliegt dem angestellten Apotheker.

§ 8

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedürfen alle Gesellschafter der Erlaubnis.

§ 9

(1) Die Verpachtung einer Apotheke ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und solange der Verpächter im Besitz der Erlaubnis ist und die Apotheke aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht selbst betreiben kann oder die Erlaubnis wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 zurückgenommen ist;
2. nach dem Tode eines Erlaubnisinhabers durch seine erbberechtigten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet. Ergreift eines dieser Kinder vor Vollendung des 23. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist auf Antrag verlängert werden, bis es in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen kann;
3. durch den überlebenden, erbberechtigten Ehegatten bis zu dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 erhält.

(2) Der Pächter bedarf der Erlaubnis nach § 1. Der Pachtvertrag darf die berufliche Verantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit des pachtenden Apothekers nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Dauer der Verpachtung finden auf die Erlaubnis des Verpächters § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 2, soweit sich diese Vorschrift auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezieht, sowie § 7 Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die nach Absatz 2 erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat oder wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. § 4 bleibt unberührt.

§ 10

Der Erlaubnisinhaber darf sich nicht verpflichten, bestimmte Arzneimittel ausschließlich oder bevorzugt anzubieten oder abzugeben oder anderweitig die Auswahl der von ihm abzugebenden Arznei-

mittel auf das Angebot bestimmter Hersteller oder Händler oder von Gruppen von solchen zu beschränken.

§ 11

Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben.

§ 12

Rechtsgeschäfte, die ganz oder teilweise gegen die §§ 9, 10 oder 11 verstoßen, sind nichtig.

§ 13

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen die Erben die Apotheke für längstens 12 Monate durch einen Apotheker verwalten lassen. Der Verwalter erhält für diese Zeit eine Genehmigung. Er muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 erfüllen.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Verwalter nicht mehr die Bestallung als Apotheker besitzt. § 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verwalter ist für die Beachtung der Apothekenbetriebsordnung und der Vorschriften über die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen verantwortlich.

ZWEITER ABSCHNITT

Krankenhausapotheken; Dispensieranstalten;
Zweigapotheken; Notapotheken

§ 14

(1) Dem Träger einer oder mehrerer Krankenanstalten innerhalb eines und desselben Gemeindebezirkes und der angrenzenden Stadt- und Landkreise ist auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke zu erteilen, wenn er die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 erfüllt, und die nach der Apothekenbetriebsordnung dafür vorgesehenen Räume nachweist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Abgabe von Arzneimitteln für Insassen der Krankenanstalten des Trägers, dem die Erlaubnis erteilt ist, und an die in den Anstalten beschäftigten Personen.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen,

1. wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen irrtümlich angenommen hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen ist oder
3. wenn der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund des § 21 erlassenen

Rechtsverordnung oder den für die Herstellung von Arzneimitteln oder den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln.

§ 15

Die landesrechtlichen Vorschriften über Dispensieranstalten bleiben unberührt.

§ 16

(1) Tritt infolge Fehlens einer Apotheke ein Notstand in der Arzneimittelversorgung ein, so kann die zuständige Behörde dem Inhaber einer nahe gelegenen Apotheke auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke erteilen, wenn dieser die dafür vorgeschriebenen Räume nachweist.

(2) Zweigapotheken müssen verwaltet werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll einem Apotheker nicht für mehr als eine Zweigapotheke erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt; sie kann erneut erteilt werden.

§ 17

Ergibt sich sechs Monate nach öffentlicher Bekanntmachung eines Notstandes in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, daß weder ein Antrag auf Betrieb einer Apotheke noch einer Zweigapotheke gestellt worden ist, so kann die zuständige Behörde einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke unter Leitung eines von ihr anzustellenden Apothekers erteilen, wenn diese die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Räume und Einrichtungen nachweisen. Der Apotheker muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 erfüllen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht und Apothekenbetriebsordnung

§ 18*

(1) Der Betrieb der Apotheken einschließlich der Krankenhaus- und Zweigapotheken untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sind befugt, Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen, während der Geschäftszeit zu betreten, in ihnen Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und erforderlichenfalls vorläufige Anordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Apothekenbetriebes zu treffen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Befolgung der Anordnungen der zuständigen Behörde kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Behörde kann die Apotheke schließen.

§ 18 Abs. 2: GG 100-1

§ 19

Die Erlaubnisinhaber und Verwalter von Apotheken und Zweigapotheken sowie die in Krankenhausapotheken angestellten Apotheker sind verpflichtet, den beauftragten Personen die Ausübung der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse zu ermöglichen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Betriebs- und Geschäftsräume zu bezeichnen, verschlossene Behälter zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Abgabe der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung in Geld zu überlassen.

§ 20

Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sowie Sachverständige und sonstige Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Einblicke in die Verhältnisse der Apotheken, Zweig- oder Krankenhausapotheken gewinnen, dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst oder als Sachverständige beschäftigt sind.

§ 21

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, soweit dies zum Zwecke der einwandfreien Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Apotheken erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen. Die Apothekenbetriebsordnung soll die Anforderungen festlegen, die an die Räume, die Einrichtung, den Betrieb, das Personal einer Apotheke, Krankenhausapotheke und Zweigapotheke zu stellen sind. Sie soll ferner für Apotheken und Zweigapotheken die Stellvertretung und Dienstbereitschaft regeln sowie Vorschriften über Warenlager, Nebengeschäfte, Rezeptsammelstellen und Arzneiabgabe außerhalb der Apothekenbetriebsräume treffen.

§ 22

Einrichtungen, die der Arzneimittelversorgung der Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder im Rahmen der freien Heilfürsorge sowie ihrer Tierbestände dienen, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

VIERTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 23

(1) Wer vorsätzlich ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung eine Apotheke, Krankenhausapotheke oder Zweigapotheke betreibt oder verwaltet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 24

(1) Wer vorsätzlich die durch § 20 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Apotheke durch eine Person verwalten läßt, der keine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 erteilt worden ist;
2. entgegen § 14 Abs. 2 Arzneimittel für andere als die dort benannten Personen abgibt;
3. die durch § 19 auferlegte Verpflichtung verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 21 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in einem Jahr.

FUNFTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

(1) Personalkonzessionen, Realkonzessionen und sonstige persönliche Betriebserlaubnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 1. Dies gilt auch für Berechtigungen, deren Inhaber Gebietskörperschaften sind; die Apotheken können verpachtet werden; § 9 findet keine Anwendung.

(2) Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Krankenhausapotheke gelten in ihrem bisherigen Umfange weiter. Die nach bisherigem Recht erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Zweigapotheke gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 16.

§ 27

(1) Inhaber von anderen als den in § 26 bezeichneten Apothekenbetriebsberechtigungen bedürfen zum Betreiben der Apotheke einer Erlaubnis nach

§ 1. Soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Apotheke auf Grund einer solchen Berechtigung betreiben, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2) Soweit eine solche Berechtigung nach Maßgabe der Verleihungsurkunde und der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Bestimmungen von einer Person, die nicht eine der Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 erfüllt, genutzt werden durfte, verbleibt es dabei. Die Nutzung hat durch Verpachtung zu erfolgen; § 9 findet keine Anwendung; § 13 bleibt unberührt.

(3) Inhabern einer solchen Berechtigung wird eine Erlaubnis zum Betrieb einer anderen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, nur erteilt, wenn sie auf die bisherige Berechtigung verzichtet.

§ 28

(1) Bei verpachteten Apotheken gilt die dem Pächter verliehene Betriebserlaubnis oder die Bestätigung als Pächter als Erlaubnis nach § 1.

(2) Am 1. Mai 1960 bestehende Verträge über die Verpachtung oder Verwaltung einer Apotheke, die den §§ 9 und 13 nicht entsprechen, bleiben bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in Kraft, wenn sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren.

§ 29

Apotheken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von mehreren Personen in einer den Anforderungen des § 8 nicht entsprechenden Rechtsform betrieben werden, müssen, wenn sie von mehreren Personen weiter betrieben werden sollen, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine der dort bezeichneten Rechtsformen übergeführt werden.

§ 30

Auf ärztliche und tierärztliche Abgabestellen für Arzneimittel (Hausapotheken) finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 31*

(1) ...

(2) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 21 treten die landesrechtlichen Apothekenbetriebsordnungen außer Kraft.

§ 32*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

§ 31 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift
§ 32: GVBl. Berlin S. 962

Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens*

Vom 29. September 1941

Reichsgesetzbl. I S. 587

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieser Polizeiverordnung unterliegt die Werbung

- a) für Arzneimittel (Absatz 2),
- b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Absatz 3),
- c) für Verfahren und Behandlungen (Absatz 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel. Das gleiche gilt für die durch Absatz 2 nicht getroffenen Mittel und Gegenstände, soweit diese dazu bestimmt sind,

- a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,
- b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,
- c) Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder sonstige körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier erkennen zu lassen,
- d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform oder Beeinflussung der Leistung zu dienen,
- e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel.

Überschrift: Gem. § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft

(5) Sofern Mittel, wie z. B. Lebensmittel, Futtermittel, Körperpflegemittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle des Menschen oder der entsprechenden Teile des Tierkörpers), Entseuchungsmittel (Desinfektionsmittel), auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit dieser Polizeiverordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Polizeiverordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II

Ausführung der Werbung

Unzulässige Werbung

§ 3

- (1) Unzulässig ist jede irreführende Werbung.
- (2) Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn
 - a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,
 - b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,
 - c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungtreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,
 - d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

- (1) Unzulässig ist ferner eine Werbung
 - a) für eine Behandlung, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),

- b) mit Angaben, die Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen hervorrufen und dadurch beunruhigen,
- c) mit Preisausschreiben,
- d) mit Selbstbehandlungsschriften und Behandlungsschriften für Tiere,
- e) mit Hauszeitschriften für Laien,
- f) mit Angaben wie „ärztlich (tierärztlich) empfohlen“, „ärztlich (tierärztlich) geprüft“, soweit sich die Werbung an Laien richtet,
- g) mit Angaben wie „bei Nichterfolg Geld zurück“,
- h) durch Werbevorträge vor Laien,
- i) durch Hausbesuche bei Laien,
- k) gegenüber Kindern.

(2) Der Werberat der deutschen Wirtschaft kann nach Ziffer 4 Abs. 2 seiner Bekanntmachung vom 25. Juli 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 171) Preisausschreiben, Angaben wie „ärztlich (tierärztlich) empfohlen“, Werbevorträge vor Laien, Hausbesuche bei Laien und Werbung gegenüber Kindern in besonderen Fällen ausnahmsweise und befristet zulassen.

Auf Fachkreise beschränkte Werbung

§ 5*

(1) Für die nachstehenden Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und bei Personen, die mit diesen Mitteln und Gegenständen erlaubterweise Handel treiben sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden:

Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen,

- a) die nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen;
- b) die bestimmt sind zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der nachstehenden Krankheiten des Menschen oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen:
 bösartige Geschwulstkrankheiten,
 anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 306, Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit [Psittacosis] und anderer übertragbarer

§ 5 Abs. 1 b Kursivdruck: In dem nicht mehr geltenden § 1 Abs. 2 G v. 14. 7. 1933 waren folgende Erbkrankheiten aufgezählt:

1. angeborener Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkuläres (manisch depressives) Irresein,
4. erbliche Fallsucht,
5. erblicher Veitstanz (Huntigtonsche Cholera),
6. erbliche Blindheit,
7. erbliche Taubheit,
8. schwere erbliche körperliche Mißbildung

§ 5 Abs. 3: G v. 17. 2. 1939 2122-2

Krankheiten vom 3. Juli 1934, Reichsgesetzbl. I S. 532, Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, Reichsgesetzblatt I S. 1721),

Erbkrankheiten (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, Reichsgesetzbl. I S. 529),

ernste Erkrankungen des Herzens und der Nieren,

Zuckerkrankheit;

- c) die bestimmt sind zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung der nachstehenden Krankheiten der Tiere:

Tierseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzbl. S. 519, mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928, Reichsgesetzbl. I S. 289, und der Änderung des Gesetzes vom 2. April 1940, Reichsgesetzbl. I S. 606),

seuchenhaftes Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden),

ansteckender Scheidenkatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde (Nichtaufnehmen, Nichtträchtigwerden),

Lähme (septisch-pyämische Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber und Lämmer,

Ruhr (ansteckender Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Küken,

bakterielle Euterkrankheiten,

Kolik der Pferde.

- (2) Auf die in Absatz 1 genannten Fachkreise ist auch die Werbung beschränkt für

- a) Schlafmittel und Schlafmittel enthaltende Zubereitungen,
- b) Bromverbindungen und ihre Zubereitungen,
- c) Dimethylamino-phenyldimethyl-pyrazolon und seine Verbindungen sowie Zubereitungen dieser Stoffe,
- d) Jod und Jodverbindungen sowie diese Stoffe enthaltende Erzeugnisse,
- e) Mittel und Gegenstände, deren Wirkung ganz oder teilweise auf Radium oder andere radioaktive Stoffe zurückgeführt wird,
- f) Abmagerungsmittel, die Borverbindungen enthalten,
- g) Erektionsmittel, Sexualkräftigungsmittel und Büstenmittel,
- h) männliche und weibliche Geschlechtshormone, Pflanzenstoffe und synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen dieser Hormone, Hypophysen-Vorderlappen-Hormone sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten.

- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 genannten Mittel usw., soweit sie nicht verschreibungspflichtig sind, darf auch bei Heilpraktikern (§ 1

Abs. 3 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 17. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 251) und in deren amtlich zugelassenen Fachzeitschriften geworben werden.

(4) Für die in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 genannten Mittel usw. darf auch bei Dentisten und in deren Fachzeitschriften geworben werden, soweit die Mittel zu ihrer Berufsausübung erforderlich sind.

§ 6*

(1) Für die nachstehenden Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur bei Ärzten, Apothekern und Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden:

Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die bestimmt sind

- a) zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten (*Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Reichsgesetzbl. I S. 61*),
- b) zur Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (*Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Reichsgesetzbl. I S. 61*),
- c) zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft bei Menschen.

(2) Die Werbung für Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft bei Menschen bestimmt sind, sowie für Scheidenspülmittel und sonstige Mittel und Gegenstände, die zur Einführung in die weibliche Scheide bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des *Werberats der deutschen Wirtschaft* vom 25. Juli 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 171) vorgesehene Genehmigung des *Werberats der deutschen Wirtschaft* vorliegt.

(3) § 184 Nr. 3 und 3a sowie § 219 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und die §§ 7 und 11 des *Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61)* bleiben unberührt.

Ausnahmen von den §§ 5 und 6

§ 7

In Ausnahme von den §§ 5 und 6 darf ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis geworben werden

§ 6 Abs. 1 Buchst. a u. b: Kursivdruck jetzt G v. 23. 7. 1953 I 700
§ 6 Abs. 3: StGB 450-2; Kursivdruck jetzt § 9 G v. 23. 7. 1953 I 700

- a) für Heilbäder, Kurorte und Kuranstalten bei den in § 5 Abs. 1 Buchstabe b und § 6 Abs. 1 Buchstabe b genannten Krankheiten,
- b) für diätetische Lebensmittel für Zuckerkrankes sowie mit der Angabe „zur Unterstützung der Behandlung der Zuckerkrankheit“ bei hierzu geeigneten Mitteln,
- c) für natürliche Heilwässer, deren Wirkung ganz oder teilweise auf Radium oder andere radioaktive Stoffe zurückgeführt wird, oder für natürliche Heilwässer bei Nierenerkrankungen,
- d) für Zubereitungen für eine behördlich empfohlene Jodprophylaxe des Kropfes, soweit sich die Werbung auf Kropfgebiete beschränkt, für Stoffe sowie Zubereitungen, die in 1 kg nicht mehr als 5 mg Jod oder einer Jodverbindung enthalten, mit Ausnahme von jodhaltigem Speisesalz, für solche Verbandstoffe, Seifen und Mittel, die zur Anwendung auf der äußeren Haut bestimmt sind und Jod oder eine Jodverbindung enthalten, mit Ausnahme von Kropfmitteln und Badezusätzen,
- e) für jodhaltige Naturerzeugnisse (z. B. natürliche jodhaltige Heilwässer, Lebertran) und die daraus hergestellten Zubereitungen. Ausgenommen sind Blasentang (*Fucus vesiculosus*), Schwammkohle (*Spongiae ustae*), sogenannte Quellsalze aus natürlichen Heilwässern und die Zubereitungen dieser Stoffe, soweit sie mehr als 5 mg Jod oder einer Jodverbindung in 1 kg enthalten. Natürliche jodhaltige Heilwässer, die mehr als 5 mg Jod im Liter enthalten, haben bei Abfüllung als Versandwässer auf dem Flaschenschild die in die Augen fallende Angabe zu führen: „Jodhaltig! nur auf ärztlichen Rat zu nehmen!“,
- f) in Reedereien und ihren Zweigstellen, auf Seeschiffen, in Flughäfen und Flugzeugen für Seee- und Luftkrankheitsmittel, die verschreibungspflichtig sind (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) oder Schlafmittel oder Schlafmittel enthaltende Zubereitungen enthalten.

Gestaltung der auf Fachkreise beschränkten Werbung

§ 8

Die nur gegenüber bestimmten Personen zugelassene Werbung (§§ 5 und 6) darf nicht so gestaltet werden, daß sie erfahrungsgemäß zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch dafür nicht gesetzlich berufene oder zugelassene Personen führen kann.

Dank- und Empfehlungsschreiben, Fachgutachten

§ 9

(1) Dank- und Empfehlungsschreiben und sonstige anerkennende oder empfehlende Äußerungen dürfen zur Werbung nicht verwendet werden. Auch mit der Zahl solcher Äußerungen darf nicht geworben werden.

(2) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden

sind. Gleichzeitig sind Name und Beruf des Sachverständigen sowie der Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens anzugeben.

(3) Gutachten oder Zeugnisse von Ausländern dürfen nur mit Genehmigung des *Werberats der deutschen Wirtschaft* zur Werbung verwendet werden.

(4) Wird auf das Schrifttum verwiesen oder eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sich die Veröffentlichung auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III Sonstige Bestimmungen

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 11*

§ 12

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchstaben b, c und d, der §§ 4, 5 Abs. 1 Buchstaben b und c und Abs. 2 und der §§ 6, 8 und 9 dieser Polizeiverordnung soll vor Erlassung eines Straferkenntnisses die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts bzw. des beamteten Tierarztes sowie außerdem bis auf weiteres die Zustimmung des *Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 37*, eingeholt werden.

§ 13*

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft. ...

(2) ...

Der Reichsminister des Innern

§ 11: Überholte Überleitungsvorschrift
§ 13 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften
§ 13 Abs. 2: Überholte Überleitungsvorschrift

Gesetz über das Deutsche Arzneibuch*

Vom 22. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 145, verk. am 24. 3. 1952

§ 1

Für die Eigenschaften, Herstellung, Prüfung, Wertbestimmung und Aufbewahrung der gebräuchlichen Arzneistoffe, Arzneien und Arzneimittel, soweit sie durch Apotheken abgegeben werden, sind die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe 1926, in der Fassung des ersten und zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 289 — samt den Änderungen gemäß Runderlaß vom 6. Oktober 1936 — Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 1348 — und vom 10. Februar 1939 — Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern S. 295 — maßgebend.

§ 2*

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Deutsche Arzneibuch

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 i. V. m. § 1 Nr. 12 G v. 17. 7. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1171

§ 2: Vgl. Verordnung über den Dritten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926 v. 7. 7. 1959 BAnz. Nr. 159; Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Dritten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926 v. 15. 6. 1960 BAnz. Nr. 120

laufend den Fortschritten der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften anzupassen und je nach Erfordernis eine Neuausgabe zu veröffentlichen oder die notwendigen Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

§ 3*

Dieses Gesetz und die auf Grund des § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1952 S. 977

Deutsche Arzneitaxe*

2121-4

Vom 1. Januar 1936

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkaufspreis einer vom Apotheker zur Abgabe hergerichteten Arznei setzt sich zusammen:

- I. aus den Preisen der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arzneimittel,
 II. aus den Vergütungen für die Arbeiten, die nach den im Einzelfalle gegebenen Anweisungen zur Herstellung der abgabefertigen Arznei aufgewendet werden müssen,
 III. aus dem Preise des zur Aufnahme der Arznei verwendeten Gefäßes,
 IV. aus dem Betrage der Umsatzsteuer, soweit diese berechnet werden darf.

- 2.* (1) Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise

- bis zu 1,— DM ein Zuschlag von
 70 v.H. (= 41,2 v.H. Rohverdienst)
 von 1,10 DM bis 2,50 DM ein Zuschlag von
 64 v.H. (= 39,0 v.H. Rohverdienst)
 von 2,67 DM bis 8,— DM ein Zuschlag von
 60 v.H. (= 37,5 v.H. Rohverdienst)
 von 9,61 DM bis 15,— DM ein Zuschlag von
 50 v.H. (= 33,3 v.H. Rohverdienst)
 von 16,67 DM bis 25,— DM ein Zuschlag von
 45 v.H. (= 31,0 v.H. Rohverdienst)
 von 28,12 DM bis 40,— DM ein Zuschlag von
 40 v.H. (= 28,6 v.H. Rohverdienst)
 von mehr als 48,— DM ein Zuschlag von
 33 $\frac{1}{3}$ v.H. (= 25 v.H. Rohverdienst)
 hinzuzurechnen.

Beträgt der auf normaler Marktlage beruhende Großhandelspreis

- 1,01 bis 1,69 DM, so beträgt der feste Zuschlag —,70 DM
 2,51 bis 2,66 DM, so beträgt der feste Zuschlag 1,60 DM
 8,01 bis 9,60 DM, so beträgt der feste Zuschlag 4,80 DM
 15,01 bis 16,66 DM, so beträgt der feste Zuschlag 7,50 DM

Uberschrift: Amtliche Ausgabe erschienen im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung Berlin; in Kraft gesetzt durch Bek. d. RuPrMdl v. 27. 12. 1935 — IV B 12 387/4128 auf Grund d. § 80 Abs. 1 GewO — 1900 S. 871 —, d. § 376 d. RVO — 1924 I 779 — sowie § 204 d. ReichsknappschaftsG — 1926 I 369 — mit Wirkung v. 1. 1. 1936; geändert gem. V v. 19. 4. 1952 BAnz. Nr. 83

Nr. 2: I. d. F. d. V v. 19. 4. 1952 BAnz. Nr. 83

Amtliche Fußnote zu Nr. 2 Abs. 1 Satz 1: Bei der Berechnung der Verkaufspreise von Mitteln, die nicht oder nicht vorwiegend als Arzneimittel Verwendung finden, z. B. von diätetischen und kosmetischen Mitteln, Verbandstoffen u. dgl., ist eine Bezugnahme auf diese Bestimmung nicht begründet

- 25,01 bis 28,11 DM, so beträgt der feste Zuschlag 11,25 DM
 40,01 bis 48,— DM, so beträgt der feste Zuschlag 16,— DM.

(2) Dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise der Schutz- und Heilsera, der Impfstoffe und der Salvarsanpräparate ist ein Zuschlag von 40 v.H. (= 28,6 v.H. Rohverdienst) hinzuzurechnen, sofern sich nicht nach Nummer 2 Abs. 1 ein niedrigerer Verkaufspreis errechnet.

(3) Der Betrag der Umsatzsteuer ist, soweit diese berechnet werden darf, hinzuzurechnen.

(4) Telegrammgebühr, Fernsprechgebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann berechnen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller vorher auf sie hingewiesen worden war.

(5) Ist auf ärztliche Anweisung der Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung erforderlich, so darf dafür eine Vergütung von 10 Deutsche Pfennig berechnet werden.

3. Wenn auf dem Rezept Angaben fehlen, die die Preisberechnung beeinflussen, so sind sie vom Apotheker hinzuzufügen.
 4. Unabhängig vom wahren Gewichte sind 50 Tropfen Ather, 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Atherweingeist sowie 20 Tropfen aller anderen Flüssigkeiten wie 1 g zu berechnen.
 5. Zur Ermittlung des Verkaufspreises der Arznei sind die einzelnen nach den Bestimmungen unter Nummer 1 oder 2 errechneten Preise, Vergütungen und Zuschläge sowie der Betrag der Umsatzsteuer, soweit diese berechnet werden darf, zusammenzuzählen; die einzelnen Posten sind nötigenfalls auf ganze Deutsche Pfennig aufzurunden.
 6. Der Verkaufspreis der Arznei ist auf dem Rezept zu vermerken. Bei einer vom Apotheker zur Abgabe hergerichteten Arznei sind außerdem die Einzelbeträge des Verkaufspreises in der in Nummer 1 angegebenen Reihenfolge zu vermerken.
 7.* (1) Bei der Inanspruchnahme der Apotheke während der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr von 1,00 Deutsche Mark zu berechnen. Diese darf auch an Sonn- und Feiertagen von nachmittags 1 Uhr ab dann berechnet werden, wenn sich nur eine Apotheke am Orte befindet und in dieser neben dem Apothekenvorstand kein Apotheker oder Assistent tätig ist.

(2) Bei der Abgabe einer Arznei, die der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) unterliegt, ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr von 20 Deutsche Pfennig zu erheben.

(3) Diese Zusatzgebühren sind gesondert auf den Rezepten zu vermerken.

A. DIE BERECHNUNG DER ARZNEIMITTELPREISE

a. Grundsätze zur Aufstellung der Preisliste der Arzneimittel

8. Die Festsetzung der Preise in der nachfolgenden Preisliste geht von einem Grundansatz aus, der, je nachdem es sich um ein Arzneimittel handelt, das von den Apotheken in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft oder im eigenen Apothekenbetriebe hergestellt wird, nach den Bestimmungen unter Nummer 9 oder 10 ermittelt wird. Aus diesem Grundansatz werden dann nach Nummer 12 die Ansätze für die verschiedenen Gewichtsstufen der Preisliste berechnet.

9. (1) Der Grundansatz für Arzneimittel, die nicht im eigenen Apothekenbetriebe hergestellt, sondern in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft werden, wird in folgender Weise ermittelt:

Zuerst wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren unter Berücksichtigung der arzneilich verwendeten Zerkleinerungsgrade für den Umfang des Reichsgebiets festgestellt.

Maßgebend ist der Einkaufspreis

- für 1 kg, wenn üblicherweise 10 g oder mehr,
- für 100 g, wenn üblicherweise 1 g,
- für 10 g, wenn üblicherweise 0,1 g,
- für 1 g, wenn üblicherweise 0,01 g oder weniger verordnet wird.

Diesem durchschnittlichen Einkaufspreis wird sodann ein Zuschlag hinzugezählt, dessen Höhe von der Zuteilung des Arzneimittels zu einer der in der Preisliste der Arzneimittel unterschiedenen drei Gruppen abhängig ist.

(2) Bei den der Gruppe I zugeteilten, in der Preisliste mit * bezeichneten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 100 vom Hundert, bei Spiritus ein Zuschlag von 50 vom Hundert hinzugezählt.

(3) Bei den der Gruppe II zugeteilten, in der Preisliste ohne Vorzeichen aufgeführten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 120 vom Hundert hinzugezählt.

(4) Bei den der Gruppe III zugeteilten, in der Preisliste mit ** bezeichneten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 160 vom Hundert hinzugezählt.

10. (1) Der Grundansatz für Arzneimittel, die im eigenen Apothekenbetriebe hergestellt werden, ergibt sich aus den Ansätzen für die zur Herstellung im Einzelfalle verwendeten Arzneimittelmengen und der Vergütung für die zur Herstellung erforderlichen Arbeiten.

(2) Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg, wenn üblicherweise 10 g oder mehr verordnet wird, andernfalls ist die Menge von 100 g maßgebend.

(3) Die Ansätze für die verwendeten Arzneimittelmengen werden durch Teilung der entsprechenden, nach Nummer 9 ermittelten Grundansätze im Verhältnis der verarbeiteten Mengen ermittelt. Die Bestimmungen unter Nummer 4 finden entsprechend Anwendung.

(4) Für die Anfertigung wird, sofern die Herstellungsmenge von 1 kg der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, die entsprechende nachstehend bestimmte Vergütung, sofern die Herstellungsmenge von 100 g der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, unbeschadet der nachstehenden Bestimmung unter a, ein Fünftel dieser Vergütung in die Berechnung eingesetzt.

Als Vergütungen sind in die Berechnung einzusetzen:

- a) für die Herstellung von Destillaten, einschließlich aller Nebenarbeiten, für 1 kg des Destillats oder weniger 1,25 DM
- b) für das Kochen von Ölen oder weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filterns, für 1 kg 4,— DM
- c) für die Herstellung von Mischungen von Flüssigkeiten, für 1 kg 0,50 DM
- d) für die Herstellung von Lösungen, einschließlich des Ausziehens und Filterns
 - von Salzen, für 1 kg 1,— DM
 - von Seifen, Gummi oder Honig sowie von Balsamen oder Ölen, für 1 kg 1,50 DM
 - Ist bei der Herstellung von Lösungen Erwärmen erforderlich, so erhöhen sich diese Vergütungen um je 1,— DM
- e) für die Herstellung von Ceraten, Pflastern oder Seifen, für 1 kg 4,— DM
- f) für die Mengung von feinen Pulvern, für 1 kg 1,— DM
für die Mengung von Tees oder groben Pulvern, für 1 kg 0,50 DM

- g) für die Herstellung von Salben, Pasten oder Latwergen, für 1 kg
 - ohne Schmelzen 2,— DM
 - wenn dabei Schmelzen erforderlich ist 4,— DM
- h) für die Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen oder Essigen, wenn dabei ein Ausziehen von Pflanzenstoffen erforderlich ist, für 1 kg 5,— DM

Zum Ausgleich des bei der Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen und Essigen entstehenden Stoffverlustes wird die Summe aus den Ansätzen der Bestandteile und der Vergütung für die Arbeit um ein Neuntel erhöht.
- i) für die Herstellung von Sirupen, für 1 kg 2,— DM
 - wenn dabei ein Ausziehen eines Arzneimittels erforderlich ist 4,— DM
- k) für die Herstellung von Extrakten auf je 1 kg der auszuziehenden Stoffe
 - bei dünnen Extrakten ... 3,— DM
 - bei dicken Extrakten 6,— DM
 - bei Trockenextrakten ... 12,— DM
 - bei Fluidextrakten 6,— DM.

(5) Im vorstehenden unter a bis k nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den Bestimmungen unter Nummer 23 zu vergüten.

- 11. Für die folgenden Arzneimittel sind die in der Preisliste aufgeführten Preise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen berechnet:

Acidum boricum solutum (3%), Aqua Calcariae, Aqua chlorata, Aqua Plumbi, Aqua recentissime destillata, Folia Digitalis, Liquor Kalii arsenicosi, Phosphorus solutus, Secale cornutum, Tinctura Digitalis, Unguentum Hydrargyri album, Unguentum Hydrargyri flavum.
- 12. Aus dem nach Nummern 9 und 10 ermittelten Grundansätze werden die Ansätze für die einzelnen Gewichtsstufen in der Weise berechnet, daß für je ein Zehntel der Menge zu je einem Zehntel des Ansatzes 20 vom Hundert hinzugerechnet werden.
- 13. Bei allen Berechnungen sind Bruchteile eines Deutschen Pfennigs auf einen vollen Deutschen Pfennig zu erhöhen.
- 14. (1) Aus den so ermittelten Ansätzen werden die Preise für die Gewichtsstufen dadurch berechnet, daß 1 bis 2 Deutsche Pfennig auf 0, 3 bis 7 Deutsche Pfennig auf 5 und 8 bis 9 Deutsche Pfennig auf 10 Deutsche Pfennig abgerun-

det werden. Beträgt jedoch der Preis einer Gewichtsstufe 55 Deutsche Pfennig, so ist unabhängig von dem Ansatz als Preis für die nächstniedrigere Gewichtsstufe 10 Deutsche Pfennig einzusetzen.

(2) Der niedrigste Preis für eine Gewichtsstufe ist 5 Deutsche Pfennig.

- 15. Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß eingekauft werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

b. Grundsätze zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, die in der Preisliste der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind

- 16. Für Arzneimittel, die in der Preisliste nicht aufgeführt sind, sind die Preise nach den vorstehenden, für die Gruppe II geltenden Bestimmungen sinngemäß zu berechnen.
- 17.* Die Preise für homöopathische Arzneimittel werden berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis
		DM
Urtinkturen zum innerlichen und äußerlichen Gebrauche	1 g	0,15
	10 g	1,40
	100 g	7,90
Verdünnungen	1 g	0,10
	10 g	0,90
Tabletten	1 g	0,10
	10 g	0,75
Verreibungen und Streukügelchen	1 g	0,10
	10 g	0,65
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 g	0,05
	10 g	0,15
Milchzucker, präpariert	10 g	0,15
	100 g	1,15

- 18. Als Preis für homöopathische Arzneimittel, deren Einkaufspreis mehr als die Hälfte der vorstehenden Preise beträgt, ist das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

- 19. (1) Sind Arzneimittel oder Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen werden, in derselben Menge oder einem einfachen Vielfachen der Menge, die die abgabefertige Packung enthält, in einem anderen Gefäß als der zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung verordnet, so ist für das Arzneimittel der Preis der abgabefertigen Packung oder Packungen anzurechnen.

(2) Sind derartige Arzneimittel oder Arzneien in kleineren Mengen verordnet, als die abgabefertige Packung enthält, so ist für die verbrauchte Menge das Doppelte ihres auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreises, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis der abgabefertigen Packung zu berechnen.

(3) Sind derartige Arzneimittel oder Arzneien in größeren Mengen verordnet, als die größte zur Abgabe an das Publikum bestimmte fertige

Packung enthält, so ist für diese der nach den Bestimmungen unter Nummer 2 errechnete Preis, für den die abgabefertige Packung überschießenden Teil das Doppelte seines auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreises, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis der abgabefertigen Packung zu berechnen.

(4) Werden derartige Arzneimittel oder Arzneien vom Apotheker in größeren Mengen, als in den für die Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packungen enthalten sind, eingekauft und in kleinere Packungen gebracht, so darf der Abgabepreis dieser Packungen nicht höher sein als der der entsprechend großen im Großhandel käuflichen abgabefertigen Packung.

(5) Diese Bestimmungen sind nur dann anzuwenden, wenn für das betreffende Arzneimittel in der Preisliste keine Preise enthalten sind.

B. BERECHNUNG DER ARZNEIPREISE

a. Grundsätze zur Berechnung der Preise für die zur Anfertigung einer Arznei erforderlichen Arzneimittelmengen

20. (1) Die Preise für die zur Anfertigung einer Arznei erforderlichen Arzneimittelmengen werden nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der darunterliegenden Gewichtsstufen berechnet. Als Gewichtsstufen gelten die Mengen von 0,001 g, 0,01 g, 0,1 g, 1 g, 10 g, 100 g, 200 g, 500 g.

(2) Ist die Gewichtsstufe in der Preisliste nicht enthalten, so ist ihr Preis zuvor zu berechnen. Der Ansatz für Gewichtsstufen, die unter der niedrigsten Gewichtsstufe der Preisliste liegen, ist in der Weise zu berechnen, daß für je ein Zehntel der in der Preisliste enthaltenen niedrigsten Menge zu je einem Zehntel des für diese angegebenen Preises 20 vom Hundert hinzugerechnet werden. Aus den so ermittelten Ansätzen ist der Preis der Gewichtsstufe nach den Bestimmungen unter Nummern 13 und 14 zu berechnen. Der Preis für Gewichtsstufen, die über der höchsten Gewichtsstufe der Preisliste liegen, ist bis 100 g jeweils das Achtfache des Preises der niedrigeren Stufe. Der Preis für 200 g beträgt das Doppelte des Preises für 100 g, abzüglich 10 vom Hundert, der Preis für 500 g das Vierfache des Preises für 100 g, abgerundet nach den Bestimmungen unter Nummer 14.

(3) Wird bei der verhältnismäßigen Berechnung des Preises für die verwendeten Mengen der in der Preisliste festgesetzte oder der nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze errechnete Preis für die nächsthöhere Stufe (0,01, 0,1, 1, 10, 100, 200, 500 g) überschritten, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.

(4) Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß berechnet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

21. Destilliertes Wasser ist in der durch die ärztliche Verordnung vorgeschriebenen Menge zu berechnen. Ausgenommen ist jedoch die für die Herstellung von Pillen sowie Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen erforderliche Menge Wasser. Ferner darf bei der Herstellung von Salben das zum Lösen oder Anreiben von Arzneimitteln notwendige Wasser nicht berechnet werden.

22. (1) Der niedrigste in die Berechnung des Verkaufspreises einer Arznei einzusetzende Preis ist für die in der Preisliste mit * bezeichneten Mittel 10 Deutsche Pfennig, für die unbezeichneten Mittel 20 Deutsche Pfennig, für die mit ** bezeichneten 20 Deutsche Pfennig.

(2) Der niedrigste Preis für Arzneimittel, die in der Preisliste der Arzneimittel nicht aufgeführt sind, beträgt 20 Deutsche Pfennig.

(3) Bei Abgabe von Salzen des Homatropins und des Physostigmins sind mindestens 0,05 g zu berechnen.

(4) Der niedrigste in die Berechnung des Verkaufspreises einer Arznei einzusetzende Preis für Folia Digitalis beträgt 25 Deutsche Pfennig. Ist der Apotheker verpflichtet, Folia Digitalis einer Ampulle zu entnehmen, sind für jede angebrochene Ampulle 55 Deutsche Pfennig zu berechnen.

(5) Bei Abgabe von Verdünnungen der Tuberkuline sind mindestens 0,1 ccm des Tuberkulins zu berechnen.

b. Vergütungen für die zur Herstellung der vom Apotheker zur Abgabe hergerichteten Arznei aufgewendeten Arbeiten

23. Für die Zubereitung einer Arznei und ihre Herrichtung zur Abgabe wird einschließlich des etwa erforderlichen Korkes, der Überdecke, der Papierkapsel, des Papierbeutels vergütet

- a) für die Abgabe einer Arznei, bei der keine der unter b und c angeführten Vergütungen in Anrechnung kommt, für eine Arznei bis 300 g, die durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten bereitet wird, sowie für die Mengung von geschnittenen Pflanzenteilen bis zu 100 g 25 DPf einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen 55 DPf

b) für Lösung oder Anreibung eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel in oder mit einer oder mehreren Flüssigkeiten, für die Bereitung von Schleim aus Eibischwurzel, Traganth, Quittensamen oder dergleichen, bis 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen,

für die Mengung von Pulvern, für die Bereitung einer Latwerge, Paste, Salbe bis zu 100 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen,

- für die Bereitung von Tabletten oder Pastillen bis zu 6 Stück,
- für die Bereitung von Pillen oder Körnern bis zu 30 Stück, von Pillen über je 2 g und von Bissen für Tiere bis zu 3 Stück, einschließlich des Bestreungsmittels,
- für das Streichen eines Pflasters bis zu 100 qcm,
- für die Bereitung eines Pflasters bis zu 100 g, einschließlich des Streichens desselben bis zu 100 qcm,
- für die Bereitung von Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen bis zu 3 Stück 55 DPf
- Anmerkung. Für die zum Streichen eines Pflasters erforderliche Leinwand, das Leder oder das Seidenzeug ist der aus der Preisliste der Arzneimittel ersichtliche Preis des gleich großen Stückes Collemplastrum adhaesivum einzusetzen.
- c) für die Bereitung einer Abkochung oder eines Aufgusses, eines Salep-schleims, einer Emulsion, einer Gallerte, einer Saturation bis zu 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen,
- für das Abdampfen von bis zu 100 g einer Flüssigkeit, für das Füllen, Zuschmelzen von Ampullen bis zu 3 Stück 80 DPf
- d) für das Sterilisieren oder Auskochen eines Gefäßes bis 300 ccm Fassungsvermögen oder eines Geräts, oder für das Sterilisieren eines Arzneimittels oder einer Arznei nebst Gefäß bis zu 300 g, auch bei Abgabe in geteilter oder verviel-fältigter Form bis zu 3 Teilen nebst Gefäßen 80 DPf
- e) für das Füllen von Leimkapseln oder Stärkemehlkapseln einschließlich der Vergütung für die Kapseln bis zu 6 Stück ist ein Zuschlag von 20 Deutsche Pfennig zu berechnen. Der gleiche Zuschlag ist für das Überziehen von Pillen bis zu 30 Stück mit einem beliebigen Stoffe einschließlich des Preises für diesen zu berechnen,
- f) bei Überschreitung der unter a bis e angegebenen Gewichtsmen-gen, Stückzahlen oder Flächen-maße ist für jede darüber hinaus abzugebende kleinere bis gleich große Menge ein Zuschlag von 20 Deutsche Pfennig zu erheben,

- g) sind zur Zubereitung einer Arznei Arbeiten aus verschiedenen der oben angegebenen Gruppen a bis c auszuführen, so ist nur die jeweils höchste Vergütung zu berechnen. Sind zur Zubereitung einer Arznei mehrere Arbeiten derselben Gruppe erforderlich, so ist die entsprechende Vergütung nur einmal zu berechnen.

c. Berechnung der Gefäßpreise

24. Für die Gefäße, in denen die Arzneien abgegeben werden, gelten die in der Preisliste der Gefäße festgesetzten Preise.
25. (1) Für die Berechnung des Gefäßpreises ist mit Ausnahme der Pulverkästchen und Suppositorienkästchen das Gewicht der Arznei maßgebend.
- (2) Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.
26. (1) Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel oder mit festem Deckel, Tropfgläser mit eingeriebenem Glasstöpsel sowie schwarze Kruken mit festem Deckel dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn die Art des Arzneimittels dies erfordert oder wenn die Zustimmung der Arzneiempfänger zu ihrer Verwendung vorausgesetzt werden kann.
- (2) Für die Gefäße zur Abgabe von Tierarzneien gelten die Bestimmungen unter Nummer 31.
27. Wird ein verwendbares vorschriftsmäßiges Gefäß zur Aufnahme oder Wiederholung einer Arznei in die Apotheke gesandt, so ist an Stelle des Gefäßpreises für die Reinigung und Neuausstattung ein Viertel des Preises für das entsprechende Gefäß zu berechnen.

Besondere Bestimmungen

- für die Preisberechnung und die Abgabe von Arzneien auf Kosten des *Reichs*, der Länder, der *reichsgesetzlichen* und knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege
28. (1) Für die Preisberechnung der in der Preisliste mit * bezeichneten Arzneimittel gelten, wenn diese Mittel ungemischt und ungeteilt abgegeben werden, die folgenden Bestimmungen:
- Der Mindestpreis beträgt 10 Deutsche Pfennig. Der Preis für Mengen unter 50 g darf die Hälfte des für 100 g festgesetzten Preises nicht über-

schreiten. Für Mengen von 50 g einschließlich bis 100 g ist der Preis für 100 g der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Für die Preisberechnung von Arzneimitteln, die nach Stückzahl oder Flächenmaß abgegeben werden, finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(3) Die Verordnung nach Geldwert bezieht sich nur auf das Arzneimittel. Für eine Gebrauchsanweisung, die die Einzelgabe (jeweils anzuwendende Menge) oder die Zeitfolge (Häufigkeit der Anwendung) vorschreibt, beträgt die Vergütung 10 Deutsche Pfennig.

(4) Die unter Nummer 23a vorgesehene Vergütung für die Abgabe ist nicht zu berechnen.

(5) Bei obigen Bestimmungen ist es gleichgültig, ob die Verordnung in Rezeptform, deutsch oder lateinisch, nach Gewicht oder Geldwert erfolgt.

29.* (1) Werden Arzneimittel oder Arzneien in zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packungen mit verschiedenem Inhalt in den Handel gebracht, so ist, wenn in der Verordnung eine genaue Angabe über den Inhalt fehlt, die kleinste Packung abzugeben und zu berechnen, bei Verordnung einer großen Packung die nächstgrößere (zweitkleinste).

(2) Weicht die verordnete Menge vom Inhalt einer Packung ab, so ist, sofern der Arzt nicht durch einen besonderen Vermerk auf die Abweichung hinweist, die nächstkleinere Packung oder ein Vielfaches dieser Packung, jedoch nicht mehr als die verordnete Menge, abzugeben und zu berechnen.

(3) Verordnet der Arzt zum äußerlichen Gebrauch bestimmte Arzneimittel oder Arzneien, die in zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packungen mit verschiedenem Gehalt an wirksamen Stoffen in den Handel gebracht werden, ohne nähere Angabe über diesen Gehalt, so ist, sofern der verordnende Arzt nicht zu erreichen ist, das Arzneimittel oder die Arznei mit dem schwächsten Gehalt an wirksamen Stoffen abzugeben und zu berechnen.

(4) Werden Arzneimittel oder Arzneien in gleich großen, aber verschieden aufgemachten, zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packungen in den Handel gebracht, so ist das Arzneimittel oder die Arznei in der billigeren Packung abzugeben und zu berechnen.

(5) ...

30. Die unter Nummer 2 Abs. 5 vorgesehene Vergütung darf nur dann in Anrechnung kommen, wenn die handschriftliche Gebrauchsanweisung die Einzelgabe (jeweils anzuwendende Menge) oder die Zeitfolge (Häufigkeit der Anwendung) vorschreibt.

Nr. 29 Abs. 5: Eingef. durch V v. 19. 4. 1952 BAnz. Nr. 83; zeitlich abgelaufen

31. (1) Sofern es der Arzt nicht anders verordnet hat, sind in Papierbeuteln abzugeben:

- a) Die in der Preisliste der Arzneimittel mit * oder gar nicht bezeichneten trockenen Arzneimittel, es sei denn, daß Absatz 2 etwas anderes bestimmt;
- b) Mischungen der unter a) fallenden Arzneimittel.

(2) In Pappschachteln sind abzugeben:

- a) Kalium chloricum, Kalium permanganicum, Natrium bromatum, in Substanz oder in Tabletten;
- b) trockene Arzneimittel, die vorsichtig aufzubewahren sind;
- c) ungeteilte trockene Mischungen, die vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten;
- d) Leimkapseln, Stärkemehlkapseln, Pillen und Körner;
- e) die nicht mit * bezeichneten Pastillen und Tabletten, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält;
- f) Ampullen.

(3) In Kruken aus Ton oder Steingut mit Pappdeckeln sind abzugeben:

Salben, Pasten, weiche Seifen, Gallerten, Zäpfchen, Kugeln, Latwergen, Muse und Schwefelleber.

(4) Kruken aus Porzellan oder Glas mit festem Deckel dürfen nur verwendet werden, wenn dies der Arzt verordnet hat. Augensalben sind stets in Kruken aus Porzellan oder Glas mit festem Deckel abzugeben, in schwarzen Kruken jedoch nur auf ärztliche Verordnung.

(5) Pulverkästchen, Tropfgläser und andere Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel sowie Gläser mit festem Deckel dürfen nur verwendet werden, wenn dies der Arzt verordnet hat. Für tropfenweise einzunehmende Arzneien, die vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten, sind Tropfgläser ohne eingeriebenen Glasstöpsel (homöopathische Gläser) zu verwenden, wenn der Arzt nicht ein Tropfglas mit eingeriebenem Glasstöpsel verordnet hat. Abgeteilte Pulver, die sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel oder Opium oder dessen Alkaloide oder deren Abkömmlinge oder Chloralhydrat enthalten, sind stets in Pulverkästchen abzugeben.

(6) Diese Bestimmungen gelten auch bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von solchen Vereinen und Anstalten, die der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen.

32. Wird die Zusatzgebühr nach Nummer 7 Abs. 1 berechnet, so ist die Zeit der Inanspruchnahme der Apotheke auf dem Rezept zu vermerken.

Preisliste der Arzneimittel*

Bei den in der nachfolgenden Preisliste mit * bezeichneten Arzneimitteln sind als niedrigster Preis 10 Pfennig, bei denen ohne Vorzeichen und mit ** bezeichneten 20 Pfennig anzurechnen.

Für Arzneimittel, die in verschiedenen Zerkleinerungsformen verwendet werden, sind in der Preisliste verschiedene Preise nicht festgesetzt. Die Preise der Preisliste gelten für alle Zerkleinerungsformen.

		DM			DM
Acetanilidum	10 g	—,15	Acidum oleinicum	10 g	—,10
Acetonum	10 g	—,10	Acidum oleinicum	100 g	1,—
Acetopyrin	1 g	—,10	Acidum oleinicum purissimum	1 g	—,10
* Acetum	100 g	—,10	Acidum oleinicum purissimum	10 g	—,65
* Acetum aromaticum	10 g	—,05	Acidum oxalicum	10 g	—,10
Acetum camphoratum	100 g	—,30	Acidum phenylaethylbarbituricum	0,1 g	—,05
* Acetum pyrolignosum crudum	100 g	—,10	Acidum phenylaethylbarbituricum	1,0 g	—,25
* Acetum pyrolignosum rectificatum	100 g	—,15	Acidum phenylallylbarbituricum	0,1 g	—,05
* Acetum Sabadillae	10 g	—,15	Acidum phenylchinolincarbonsäure	1 g	—,15
* Acetum Sabadillae	100 g	1,40	Acidum phosphoricum	10 g	—,05
Acetum Scillae	10 g	—,15	Acidum phosphoricum	100 g	—,50
Acidum aceticum	10 g	—,15	Acidum picronitricum	1 g	—,05
* Acidum aceticum dilutum	10 g	—,10	Acidum picronitricum	10 g	—,50
* Acidum aceticum dilutum	100 g	—,60	* Acidum salicylicum	10 g	—,20
Acidum acetylosalicylicum	10 g	—,25	Acidum silicicum	10 g	—,10
Acidum agaricinicum	0,1 g	—,50	Acidum stearinicum	10 g	1,15
Acidum agaricinicum	1 g	3,95	Acidum succinicum	1 g	—,05
** Acidum arsenicosum	10 g	—,15	Acidum sulfuricum	100 g	—,25
Acidum ascorbinicum	0,1 g	—,10	* Acidum sulfuricum crudum	100 g	—,10
Acidum ascorbinicum	1 g	—,75	* Acidum sulfuricum dilutum	100 g	—,15
Acidum benzoicum	10 g	—,15	* Acidum tannicum	1 g	—,05
Acidum benzoicum empyreumaticum	1 g	—,10	* Acidum tannicum	10 g	—,45
Acidum benzoicum empyreumaticum	10 g	—,55	* Acidum tartaricum	10 g	—,10
* Acidum boricum	10 g	—,10	** Acidum trichloroaceticum	1 g	—,05
* Acidum boricum	100 g	—,55	** Acidum trichloroaceticum	10 g	—,50
* Acidum boricum solutum (3%)	10 g	—,05	** Aconitinum crist.	0,01 g	—,55
* Acidum boricum solutum (3%)	100 g	—,15	** Aconitinum nitricum	0,01 g	—,55
* Acidum boricum solutum (3%)	500 g	—,60	** Acykal	0,1 g	—,15
* Acidum boricum solutum (3%)	1000 g	—,90	Adalin	0,1 g	—,05
Acidum camphoricum	1 g	—,10	Adalin	1 g	—,50
Acidum cholacium	1 g	—,70	Adeps benzoatus	10 g	—,25
** Acidum chromicum	1 g	—,05	Adeps benzoatus	100 g	2,—
** Acidum chromicum	10 g	—,25	Adeps Lanae anhydricus	10 g	—,15
Acidum cinnamylicum	1 g	—,10	Adeps Lanae anhydricus	100 g	1,25
Acidum cinnamylicum	10 g	—,55	* Adeps suillus	10 g	—,10
* Acidum citricum	10 g	—,15	* Adeps suillus	100 g	—,95
Acidum diaethylbarbituricum	1 g	—,20	Aerugo	10 g	—,25
Acidum formicicum	10 g	—,05	* Aether	10 g	—,10
Acidum gallicum	1 g	—,05	* Aether	100 g	—,90
Acidum gallicum	10 g	—,25	* Aether aceticus	1 g	—,05
Acidum hydrochloricum	100 g	—,15	* Aether aceticus	10 g	—,40
* Acidum hydrochloricum crudum	100 g	—,10	Aether bromatus	1 g	—,05
* Acidum hydrochloricum dilutum	10 g	—,05	Aether bromatus	10 g	—,30
* Acidum hydrochloricum dilutum	100 g	—,15	Aether jodatus	1 g	—,20
** Acidum jodicum crist.	1 g	—,30	Aether jodatus	10 g	1,45
Acidum lacticum	10 g	—,20	Aethylum paraaminobenzoicum	1 g	—,20
Acidum monochloroaceticum	10 g	—,20	Aethylmorphinum hydrochloricum	0,1 g	—,55
Acidum nitricum	100 g	—,25	* Agar Agar	10 g	—,85
* Acidum nitricum crudum	10 g	—,05	Albargin	0,1 g	—,05
* Acidum nitricum crudum	100 g	—,20	Albargin	1 g	—,50
Acidum nitricum fumans	10 g	—,10	Albucid	1 g	—,45
Acidum nitricum fumans	100 g	—,60	Albucid	10 g	3,55
			Albumen Ovi siccum	1 g	—,15
			Albumen Ovi siccum	10 g	1,15
			Alcanninum	1 g	—,20
			* Alcohol absolutus	10 g	—,35
			* Alcohol absolutus	100 g	2,85
			Alcohol isopropylicus	10 g	—,15
			Alcohol isopropylicus	100 g	1,25

Überschrift: Preisliste i. d. F. d. Anlage zur V v. 19. 4. 1952 BAnz. Nr. 83

	DM		DM		
* Aloe	10 g	—,20	** Apomorphinum hydrochloricum ..	0,1 g	1,80
* Aloe	100 g	1,55	Aqua Amygdalarum amararum ..	10 g	—,10
Aloinum	1 g	—,10	Aqua Amygdalarum amararum		
Alsol	10 g	—,25	diluta	10 g	—,05
Alsol solutum (50%)	10 g	—,15	Aqua aromatica	10 g	—,10
* Alumen	10 g	—,05	Aqua Aurantii Florum	100 g	—,10
* Alumen	100 g	—,25	* Aqua Calcariae	100 g	—,15
Alumen plumosum	100 g	—,20	Aqua camphorata	100 g	—,15
* Alumen ustum	10 g	—,05	Aqua Chamomillae	100 g	—,25
* Alumen ustum	100 g	—,25	Aqua chlorata	100 g	—,20
Alumina hydrata	10 g	—,05	Aqua Cinnamomi	10 g	—,05
Aluminium acetico-tartaricum ...	10 g	—,20	Aqua Cinnamomi	100 g	—,25
Aluminium aceticum basicum ...	10 g	—,15	* Aqua communis	bis zu 1000 g	—,05
Aluminium aceticum siccum	10 g	—,15	* Aqua cosmetica Kummerfeld	10 g	—,05
Aluminium chloratum	10 g	—,10	* Aqua cosmetica Kummerfeld	100 g	—,50
Aluminium sulfuricum	10 g	—,05	* Aqua cresolica cum Aqua destillata		
Aluminium sulfuricum	100 g	—,50	parata	100 g	—,15
Ambra	0,1 g	2,—	* Aqua cresolica cum Aqua communi		
Ammoniacum	10 g	—,15	parata	500 g	—,40
Ammonium bromatum	10 g	—,15	* Aqua destillata	100 g	—,05
* Ammonium carbonicum	10 g	—,05	* Aqua destillata	1000 g	—,30
* Ammonium carbonicum	100 g	—,25	Aqua recentissime destillata bis zu	100 g	—,20
* Ammonium chloratum	10 g	—,05	* Aqua Foeniculi	10 g	—,05
* Ammonium chloratum	100 g	—,45	* Aqua Foeniculi	100 g	—,15
Ammonium jodatum	1 g	—,15	Aqua Hamamelidis e Cortice	10 g	—,10
Ammonium jodatum	10 g	1,20	Aqua Hamamelidis e Cortice	100 g	—,80
Ammonium nitricum	10 g	—,05	Aqua Melissae	100 g	—,15
Ammonium phosphoricum	10 g	—,10	Aqua Menthae crispae	100 g	—,15
Ammonium rhodanatum	10 g	—,15	Aqua Menthae piperitae	100 g	—,15
Ammonium salicylicum	1 g	—,05	Aqua Petroselini	100 g	—,15
Ammonium salicylicum	10 g	—,30	* Aqua phenolata (bis 2%)	100 g	—,10
Ammonium sulfo-ichthyolicum ...	1 g	—,10	* Aqua phenolata (von mehr als 2		
Ammonium sulfo-ichthyolicum ...	10 g	—,65	bis 5%)	100 g	—,10
Amygdalae amarae decorticatae ..	10 g	—,15	* Aqua Plumbi	100 g	—,10
Amygdalae dulces decorticatae ..	10 g	—,15	* Aqua Plumbi Goulard	100 g	—,15
Amylenum hydratum	1 g	—,15	* Aqua Rosae	10 g	—,05
Amylenum hydratum	10 g	1,20	* Aqua Rosae	100 g	—,25
Amylium jodatum	1 g	—,20	Aqua Salviae	100 g	—,15
Amylium nitrosum	1 g	—,05	Aqua Sambuci	100 g	—,20
Amylium nitrosum	10 g	—,40	Aqua Tiliae	100 g	—,25
* Amylum Marantae	10 g	—,15	Aqua Valerianae	100 g	—,30
* Amylum Oryzae	10 g	—,10	* Aqua vulneraria spirituosa	10 g	—,05
* Amylum Oryzae	100 g	—,65	* Aqua vulneraria spirituosa	100 g	—,50
* Amylum Solani	10 g	—,05	** Arecolinum hydrobromicum	0,01 g	—,05
* Amylum Solani	100 g	—,30	** Arecolinum hydrobromicum	0,1 g	—,40
* Amylum Tritici	10 g	—,05	Argentum colloidal	0,1 g	—,10
* Amylum Tritici	100 g	—,35	Argentum colloidal	1 g	—,90
Anaesthesin	0,1 g	—,05	Argentum nitricum	1 g	—,40
Anaesthesin	1 g	—,30	Argentum nitricum cum Argento		
Aneurin (B 1)	0,01 g	—,10	chlorato 10%	1 g	—,40
	0,1 g	—,70	Argentum nitricum cum Kalio ni-		
Anilinum	10 g	—,10	trico	1 g	—,15
Anilinum hydrochloricum	10 g	—,25	Argentum proteinicum	1 g	—,25
Anilinum rubrum (Eosin)	1 g	—,10	Aristamid	1 g	—,50
Anilinum rubrum (Fuchsin)	1 g	—,10	Aristamid	10 g	3,95
Anilinum sulfuricum	10 g	—,35	Aristol	0,1 g	—,10
Anthrarobinum	1 g	—,35	Aristol	1 g	—,70
Anthrasol	1 g	—,15	Asa foetida	10 g	—,20
Antipyrin	1 g	—,10	Asparaginum	1 g	—,50
Antipyrin	10 g	—,85	Aspirin	1 g	—,15
Apiolum album	0,1 g	—,10	Aspirin	10 g	1,35
Apiolum album	1 g	—,60	Atophan	1 g	—,50
Apiolum viride	1 g	—,10	** Atropinum	0,1 g	—,55
** Apomorphinum hydrochloricum ..	0,01 g	—,20	** Atropinum hydrochloricum	0,1 g	—,55
			** Atropinum methylobromatum ...	0,1 g	—,55

	DM		DM
** Atropinum sulfuricum	0,1 g	—,55	
** Auro-natrium chloratum	0,1 g	2,10	
** Aurum chloratum	0,1 g	2,65	
Avil	0,1 g	—,60	
Bacillol	10 g	—,15	
Bacillol	100 g	1,20	
Badional	1 g	—,70	
	10 g	5,55	
Balsamum Copaivae	10 g	—,60	
Balsamum Mentholi compositum ..	10 g	1,20	
Balsamum peruvianum	1 g	—,15	
Balsamum peruvianum	10 g	1,05	
Balsamum toltutanum	1 g	—,20	
Balsamum toltutanum	10 g	1,50	
Barium chloratum	10 g	—,05	
Barium sulfuratum	10 g	—,10	
Barium sulfuricum	10 g	—,05	
Barium sulfuricum	100 g	—,30	
Benzaldehyd	10 g	—,15	
* Benzinum Petrolei	10 g	—,05	
* Benzinum Petrolei	100 g	—,25	
Benzoe	1 g	—,30	
Benzoe	10 g	2,35	
* Benzolum	10 g	—,10	
* Benzolum	100 g	—,60	
Benzonaphtholum	1 g	—,05	
Benzonaphtholum	10 g	—,25	
Bismutum citricum	1 g	—,20	
Bismutum oxyjodogallicum	1 g	—,20	
Bismutum subcarbonicum	1 g	—,20	
* Bismutum subgallicum	1 g	—,15	
* Bismutum subgallicum	10 g	1,20	
Bismutum subnitricum	1 g	—,20	
Bismutum subnitricum	10 g	1,40	
Bismutum subsalicylicum	1 g	—,15	
Bismutum tannicum	1 g	—,20	
Bismutum tetrabrombrenz- catechinum	0,1 g	—,05	
Bismutum tetrabrombrenz- catechinum	1 g	—,35	
Bismutum tribromphenylicum	1 g	—,20	
* Bolus alba	100 g	—,20	
* Bolus alba cruda	100 g	—,10	
* Bolus rubra	100 g	—,25	
* Borax	10 g	—,05	
* Borax	100 g	—,35	
Bromisovalerianylcarbamid (α -Bromisovalerianylharnstoff) ..	1 g	—,10	
Bromocoll	0,1 g	—,05	
Bromocoll	1 g	—,30	
** Bromoformium	1 g	—,10	
** Bromoformium	10 g	—,85	
** Bromum	10 g	—,25	
Bromural	1 g	—,50	
** Brucinum	1 g	—,20	
** Brucinum nitricum	1 g	—,20	
Bulbus Allii sativi	10 g	—,20	
Bulbus Scillae	10 g	—,10	
* Cacao	10 g	—,10	
* Calcaria chlorata	100 g	—,10	
* Calcaria usta	100 g	—,45	
Calcium bromatum	10 g	—,25	
* Calcium carbonicum praecipitatum	10 g	—,10	
* Calcium carbonicum praecipitatum	100 g	—,55	
* Calcium carbonicum praecipitatum			
pro usu externo	100 g	—,20	
Calcium chloratum crist.	100 g	—,35	
Calcium chloratum siccatum	10 g	—,10	
Calcium chloratum siccatum	100 g	—,60	
Calcium citricum	10 g	—,10	
Calcium Diuretin	1 g	—,30	
	10 g	2,55	
Calcium glycerino-phosphoricum	1 g	—,10	
Calcium glycerino-phosphoricum	10 g	—,85	
Calcium hypophosphorosum	1 g	—,05	
Calcium hypophosphorosum	10 g	—,50	
Calcium jodatum	1 g	—,10	
Calcium jodatum	10 g	—,95	
Calcium lacticum	10 g	—,20	
Calcium phospho-lacticum solubile	10 g	—,15	
Calcium phosphoricum	10 g	—,10	
Calcium phosphoricum	100 g	—,80	
Calcium phosphoricum acidum ...	10 g	—,10	
Calcium phosphoricum tribasicum siccatum	10 g	—,20	
Calcium salicylicum	1 g	—,05	
Calcium salicylicum	10 g	—,40	
Calcium sulfuratum	10 g	—,10	
Calcium sulfuratum	100 g	—,55	
* Calcium sulfuricum ustum	100 g	—,10	
Calmitol	1 g	—,15	
	10 g	1,35	
Camphora	10 g	—,40	
Camphora synthetica	10 g	—,25	
Camphora monobromata	1 g	—,10	
Camphora monobromata	10 g	—,95	
Cantharides	1 g	—,10	
Cantharides	10 g	—,95	
** Cantharidinum	0,01 g	—,15	
Capsulae gelatinosae cum Ammonio			
sulfo-ichthyolico 0,25	10 Stück	—,45	
Ammonio			
sulfo-ichthyolico 0,5	10 Stück	—,70	
* Balsamo Copaivae 0,3	10 Stück	—,35	
* Balsamo Copaivae 0,5	10 Stück	—,40	
* Balsamo Copaivae 0,6	10 Stück	—,45	
Extracto Filicis 0,5	1 Stück	—,35	
Extracto Filicis 0,5	10 Stück	2,80	
Extracto Filicis 1,0	1 Stück	—,60	
Extracto Filicis 1,0	10 Stück	5,—	
Kreosoto 0,05 et Balsamo tolutano	10 Stück	—,45	
Kreosoto 0,1 et Balsamo tolutano	10 Stück	—,50	
Kreosoto 0,15 et Balsamo tolutano	10 Stück	—,55	
Kreosoto 0,2 et Balsamo tolutano	10 Stück	—,60	
Kreosoto 0,05 et Oleo Amyg- dalarum aut Oleo Jecoris Aselli	10 Stück	—,30	
Kreosoto 0,1 et Oleo Amyg- dalarum aut Oleo Jecoris Aselli	10 Stück	—,35	
Kreosoto 0,15 et Oleo Amyg- dalarum aut Oleo Jecoris Aselli	10 Stück	—,40	

		DM			DM
Kreosoto 0,2 et Oleo Amygdalarum aut Oleo Jecoris Aselli	10 Stück	—,45	** Chininum arsenicosum	0,1 g	—,10
Methyleno caeruleo 0,05	10 Stück	—,45	** Chininum arsenicosum	1 g	—,55
Methyleno caeruleo 0,1	10 Stück	—,60	Chininum bisulfuricum	1 g	—,35
Methyleno caeruleo 0,2	10 Stück	—,85	Chininum citricum	0,1 g	—,05
* Oleo Ricini 0,5	10 Stück	—,30	Chininum citricum	1 g	—,40
* Oleo Ricini 0,6	10 Stück	—,40	Chininum dihydrochloricum	0,1 g	—,05
* Oleo Ricini 1,0	1 Stück	—,05	Chininum dihydrochloricum	1 g	—,50
* Oleo Ricini 1,0	10 Stück	—,50	Chininum dihydrochloricum carbamidatum	0,1 g	—,05
* Oleo Ricini 2,0	1 Stück	—,10	Chininum dihydrochloricum carbamidatum	1 g	—,30
* Oleo Ricini 2,0	10 Stück	—,65	Chininum ferro-citricum	1 g	—,15
* Oleo Ricini 3,0	1 Stück	—,10	Chininum glycerino-phosphoricum	0,1 g	—,05
* Oleo Ricini 3,0	10 Stück	—,85	Chininum glycerino-phosphoricum	1 g	—,50
* Oleo Ricini 5,0	1 Stück	—,15	Chininum hydrobromicum	0,1 g	—,05
* Oleo Ricini 5,0	10 Stück	1,20	Chininum hydrobromicum	1 g	—,30
* Oleo Santali 0,1	10 Stück	—,50	Chininum hydrochloricum	0,1 g	—,05
* Oleo Santali 0,15	10 Stück	—,60	Chininum hydrochloricum	1 g	—,45
* Oleo Santali 0,2	10 Stück	—,70	Chininum lacticum	0,1 g	—,10
* Oleo Santali 0,3	10 Stück	—,95	Chininum lacticum	1 g	—,80
* Oleo Santali 0,5	10 Stück	1,40	Chininum sulfuricum	0,1 g	—,05
* Oleo Terebinthinae rectificato 0,25	10 Stück	—,30	Chininum sulfuricum	1 g	—,30
* Oleo Terebinthinae rectificato 0,5	10 Stück	—,35	Chininum tannicum	1 g	—,30
* Oleo Terebinthinae rectificato 1,0	10 Stück	—,60	Chinosol	1 g	—,20
Captol (25%)	1 g	—,65	Chloralum formamidatum	1 g	—,15
Captol (25%)	10 g	5,55	Chloralum formamidatum	10 g	1,10
Carbo animalis	10 g	—,10	Chloralum hydratum	10 g	—,35
* Carbo Ligni pulveratus	10 g	—,05	Chloramin	1 g	—,05
* Carbo Ligni pulveratus	100 g	—,20	Chloramin	10 g	—,30
Carbo medicinalis	1 g	—,05	Chloroformium	10 g	—,10
Carbo medicinalis	10 g	—,35	Chloroformium	100 g	—,75
Carbo Spongiae	10 g	—,15	Choleval	0,1 g	—,05
Carboneol	10 g	—,65	Choleval	1 g	—,40
* Carboneum sulfuratum	10 g	—,10	Chrysarobinum	1 g	—,25
* Carboneum sulfuratum	100 g	—,60	Cibazol	1 g	—,50
* Carboneum tetrachloratum	10 g	—,05	Cibazol	10 g	4,—
* Carboneum tetrachloratum	100 g	—,40	Cignolin	0,1 g	—,15
Cardiazol	0,1 g	—,25	Cignolin	1 g	1,35
* Caricae	10 g	—,10	Cocainum hydrochloricum	0,01 g	—,10
* Caricae	100 g	—,60	Cocainum hydrochloricum	0,1 g	—,60
Carminum	1 g	—,20	Cocainum hydrochloricum	1 g	5,05
* Carfageen	10 g	—,15	Cocainum nitricum	0,01 g	—,05
Castoreum	0,1 g	—,10	Cocainum nitricum	0,1 g	—,40
Castoreum	1 g	—,90	Coccionella	10 g	—,45
Catechu	10 g	—,15	Codeinum	0,01 g	—,10
* Cera alba	10 g	—,45	Codeinum	0,1 g	—,60
* Cera flava	10 g	—,40	Codeinum	1 g	5,05
Ceratum Cetacei	10 g	—,25	Codeinum hydrochloricum	0,01 g	—,05
Cerium oxalicum	10 g	—,65	Codeinum hydrochloricum	0,1 g	—,50
Cerussa	10 g	—,10	Codeinum hydrochloricum	1 g	4,30
* Cetaceum	10 g	—,10	Codeinum phosphoricum	0,01 g	—,05
* Cetaceum saccharatum	10 g	—,10	Codeinum phosphoricum	0,1 g	—,45
* Charta nitrata (einschl. Abgabegebühr)	1 Blatt von etwa 1500 qcm	—,30	Codeinum phosphoricum	1 g	3,75
* Charta sinapisata (einschl. Abgabegebühr)	1 Blatt von etwa 80 qcm	—,10	Coffeinum	1 g	—,25
Chinidinum	0,1 g	—,15	Coffeinum citricum	1 g	—,15
Chinidinum	1 g	1,35	Coffeinum-Natrium benzoicum	1 g	—,10
Chinidinum sulfuricum	0,1 g	—,10	Coffeinum-Natrium salicylicum	1 g	—,15
Chinidinum sulfuricum	1 g	—,90	** Colchicinum	0,01 g	—,40
			Colla Piscium	1 g	—,15
			Collargol	0,1 g	—,15
			Collargol	1 g	1,10
			* Collodium	10 g	—,10
			* Collodium	100 g	1,—
			Collodium cantharidatum	1 g	—,15
			Collodium cantharidatum	10 g	1,35

	DM		DM		
* Collodium elasticum	10 g	—,10	** Curare	0,01 g	—,45
Collyrium adstringens luteum	10 g	—,05	Cycloform	0,1 g	—,10
Colophonium	100 g	—,20	Cycloform	1 g	—,60
Comital	0,1 g	—,10			
Comital	1 g	—,75	Dammar	10 g	—,20
Comital „L“	0,1 g	—,10	Dermatol	1 g	—,20
Comital „L“	1 g	—,75	Dermatol	10 g	1,45
* Conchae praeparatae	10 g	—,05	Dextrinum	10 g	—,30
* Conchae praeparatae	100 g	—,15	Dibromsalicylicum	0,1 g	—,30
Confectio Cinae	1 g	—,05	Dibromsalicylicum	1 g	2,50
Confectio Cinae	10 g	—,30	Dicodid bitartaricum	0,01 g	—,15
Conteben	0,1 g	—,40	Dicodid bitartaricum	0,1 g	1,35
Conteben	1 g	3,10	Dicodid hydrochloricum	0,01 g	—,20
Cortex Angosturae	10 g	—,25	Dicodid hydrochloricum	0,1 g	1,80
* Cortex Cacao Seminis	10 g	—,05	Digipuratum	0,1 g	—,15
* Cortex Cacao Seminis	100 g	—,15	** Digitoxinum crist.	0,001 g	—,20
Cortex Cascarae sagradae	10 g	—,20	Digitoxinum crist.	0,01 g	1,50
Cortex Cascariillae	10 g	—,35	Dijoddithymolum	1 g	—,10
Cortex Chinae	10 g	—,35	Dilaudid hydrochloricum	0,01 g	—,25
Cortex Chinae Calisayae	1 g	—,05	Dimethylamino-phenyldimethyl-		
Cortex Chinae Calisayae	10 g	—,30	pyrazolonum	1 g	—,10
* Cortex Cinnamomi	10 g	—,35	Dionin	0,01 g	—,10
* Cortex Cinnamomi Cassiae	10 g	—,15	Dionin	0,1 g	—,60
* Cortex Cinnamomi Cassiae	100 g	1,30	Diuretin	1 g	—,30
Cortex Condurango	10 g	—,10	Dulcin	0,1 g	—,05
Cortex Coto	10 g	—,25	Duotal	1 g	—,10
* Cortex Frangulae	10 g	—,10	Duotal	10 g	—,85
* Cortex Frangulae	100 g	—,60			
Cortex Gossypii Radicis	10 g	—,10	* Electuarium Sennae	10 g	—,10
Cortex Granati	10 g	—,20	Electuarium Theriaca	10 g	—,20
Cortex Hamamelidis	10 g	—,15	Elemi	10 g	—,10
Cortex Hamamelidis	100 g	1,05	Eleudron	1 g	—,50
Cortex Mezerei	10 g	—,10	Eleudron	10 g	4,—
Cortex Mezerei	100 g	—,70	Elixir amarum	10 g	—,25
* Cortex Phaseoli Fructus	10 g	—,05	Elixir Aurantii compositum	1 g	—,05
* Cortex Phaseoli Fructus	100 g	—,30	Elixir Aurantii compositum	10 g	—,25
Cortex Quassiae	10 g	—,05	Elixir Chinae Calisayae	10 g	—,15
Cortex Quebracho	10 g	—,10	Elixir Chinae Calisayae	100 g	1,10
* Cortex Quercus	10 g	—,05	Elixir Chinae Calisayae cum		
* Cortex Quercus	100 g	—,25	Peptono	10 g	—,15
Cortex Quillaiae	10 g	—,10	Elixir Chinae Calisayae cum		
Cortex Quillaiae	100 g	1,—	Peptono	100 g	1,30
Cortex Rhois aromaticae Radicis ..	10 g	—,10	Elixir Chinae Calisayae ferratum ..	10 g	—,20
* Cortex Salicis	10 g	—,05	Elixir Chinae Calisayae ferratum ..	100 g	1,55
* Cortex Salicis	100 g	—,30	Elixir Condurango cum Peptono ..	10 g	—,20
Cortex Viburni prunifolii	10 g	—,30	Elixir Condurango cum Peptono ..	100 g	1,60
Cortex Yohimbe	10 g	—,10	* Elixir e Succo Liquiritiae	10 g	—,15
Cortex Yohimbe	100 g	—,55	Elkosin	1 g	—,65
Creolinum	10 g	—,10	Elkosin	10 g	5,20
Creolinum	100 g	—,80	** Emetinum hydrochloricum	0,01 g	—,10
Creosotal	1 g	—,10	Emplastra		
Creosotal	10 g	—,55	* Emplastrum Cantharidum		
* Cresolum crudum	10 g	—,10	ordinarium	10 g	—,45
* Cresolum crudum	100 g	—,70	Emplastrum Cantharidum		
* Creta praeparata	100 g	—,10	perpetuum	10 g	—,15
Crocus	0,1 g	—,20	Emplastrum Cantharidum pro usu		
Crocus	1 g	1,50	veterinario	10 g	—,20
Cumarinum	0,1 g	—,05	* Emplastrum fuscum	10 g	—,10
Cuprum aceticum	1 g	—,05	* Emplastrum fuscum camphoratum	10 g	—,25
Cuprum aluminatum	10 g	—,30	Emplastrum Hydrargyri	10 g	—,20
Cuprum oxydatum	1 g	—,05	* Emplastrum Lithargyri	10 g	—,25
Cuprum sulfuricum	10 g	—,15	* Emplastrum Lithargyri compositum	10 g	—,30
Cuprum sulfuricum	100 g	1,10	* Emplastrum saponatum	10 g	—,30
* Cuprum sulfuricum crudum	10 g	—,10	* Emplastrum saponatum salicylatum	10 g	—,35
* Cuprum sulfuricum crudum	100 g	—,55			

	DM		DM
Emplastra extensa		Extractum Castaneae fluidum	10 g —,20
* Emplastrum Cantharidum ordi-		Extractum Centaurii	1 g —,10
narium	100 g —,30	Extractum Chamomillae fluidum . .	1 g —,10
* Emplastrum fuscum camphoratum	100 g —,10	Extractum Chamomillae fluidum . .	10 g —,70
Emplastrum Hydrargyri	100 g —,20	Extractum Chinae aquosum	1 g —,10
* Emplastrum Lithargyri	100 g —,10	Extractum Chinae fluidum	1 g —,05
* Emplastrum saponatum	100 g —,15	Extractum Chinae fluidum	10 g —,45
* Emplastrum saponatum salicylatum	100 g —,20	Extractum Chinae spirituosum . . .	1 g —,15
* Emulsio Olei Jecoris Aselli		Extractum Colae fluidum	10 g —,55
composita	100 g —,85	** Extractum Colocynthis	1 g —,20
Ephedrin hydrochloricum	0,1 g —,05	** Extractum Colocynthis compo-	
Ephedrin hydrochloricum	1 g —,35	simum	1 g —,15
Ephedrin sulfuricum	0,1 g —,05	Extractum Colombo	1 g —,45
Ephedrin sulfuricum	1 g —,35	Extractum Colombo fluidum	10 g —,40
Ephetonin	0,1 g —,30	Extractum Condurango fluidum . .	10 g —,40
Ephetonin	1 g 2,45	Extractum Condurango spirituosum	
Epicarin	0,1 g —,10	siccum	1 g —,55
Epicarin	1 g —,65	** Extractum Conii	1 g —,30
Epicarin pro usu veterinario	1 g —,25	** Extractum Conii siccum	1 g —,20
Essentia dentifricia	10 g —,25	Extractum Crataegi fluidum	1 g —,05
Essentia dentifricia cum Salolo . . .	10 g —,15	Extractum Crataegi fluidum	10 g —,45
Eubasin	1 g —,40	Extractum Eucalypti fluidum	10 g —,40
Eubasin	10 g 3,15	Extractum Faecis	10 g —,20
Eucaïn B	0,1 g —,10	Extractum Ferri pomati	1 g —,20
Eucaïn B lacticum	0,1 g —,10	Extractum Filicis	1 g —,20
Eucalyptolum	10 g 1,—	Extractum Frangulae examaratum	
Eucerinum	10 g —,20	fluidum	10 g —,35
Eucerinum anhydricum	10 g —,20	Extractum Frangulae fluidum	10 g —,30
Euchinin	0,1 g —,10	Extractum Frangulae siccum	1 g —,20
Eucupin basicum	0,1 g —,25	Extractum Frangulae spissum	1 g —,10
Eucupin bihydrochloricum	0,1 g —,25	Extractum Gentianae	1 g —,10
Eugenolum	1 g —,15	Extractum Gossypii fluidum	10 g —,30
Eukodal	0,01 g —,15	Extractum Gossypii spissum	1 g —,15
Eukodal	0,1 g 1,10	Extractum Graminis	1 g —,05
** Eumydrin	0,01 g —,20	Extractum Hamamelidis	1 g —,10
** Eumydrin	0,1 g 1,55	Extractum Hamamelidis destillatum	1 g —,05
Eupaverin	0,1 g —,25	Extractum Hamamelidis destillatum	10 g —,25
Eupaverin	1 g 2,10	Extractum Hamamelidis fluidum . .	1 g —,05
Euphorbium	10 g —,35	Extractum Hamamelidis fluidum . .	10 g —,40
Euphyllin	0,1 g —,15	Extractum Helenii	1 g —,10
Euresol	1 g —,25	Extractum Hydrastis fluidum	1 g —,35
Euresol pro capillis	1 g —,20	Extractum Hydrastis fluidum	10 g 2,60
Extractum Absinthii	1 g —,10	Extractum Hydrastis siccum	0,1 g —,10
** Extractum Aconiti Tuberum	1 g —,15	Extractum Hydrastis siccum	1 g —,65
** Extractum Adonidis fluidum	10 g —,30	Extractum Hydrastis spissum	0,1 g —,05
Extractum Aloes	1 g —,05	Extractum Hydrastis spissum	1 g —,50
Extractum Aloes	10 g —,30	** Extractum Hyoscyami	1 g —,25
Extractum Aloes Acido sulfurico		** Extractum Ipecacuanhae fluidum . .	1 g —,50
correctum	1 g —,10	Extractum Jaborandi fluidum	10 g —,30
Extractum Aurantii	1 g —,10	Extractum Lupuli	1 g —,15
Extractum Aurantii fluidum	10 g —,55	* Extractum Malti	10 g —,05
** Extractum Belladonnae	1 g —,15	* Extractum Malti	100 g —,40
Extractum Bucco fluidum	10 g —,60	Extractum Millefolii	1 g —,15
Extractum Bursae Pastoris fluidum	10 g —,35	Extractum Muira-puama fluidum . .	10 g —,40
Extractum Cacti grandiflori fluidum	10 g —,40	Extractum Myrtilli Foliorum	
Extractum Calami	1 g —,10	fluidum	10 g —,40
** Extractum Cannabis indicae	0,1 g —,05	** Extractum Opli	0,1 g —,15
Extractum Cannabis indicae	1 g —,30	** Extractum Opli	1 g 1,40
Extractum Cardui benedicti	1 g —,10	Extractum Pimpinellae	1 g —,20
Extractum Cascarae sagradae exa-		* Extractum Pini silvestris	100 g —,50
maratum fluidum	10 g —,30	Extractum Primulae fluidum	10 g —,50
Extractum Cascarae sagradae		Extractum Pulsatillae	1 g —,05
fluidum	10 g —,35	Extractum Quebracho fluidum	10 g —,30
Extractum Cascarae sagradae		Extractum Ratanhia	1 g —,25
siccum	1 g —,15		

	DM		DM		
Extractum Rhei	1 g	—,20	* Flores Caryophylli	10 g	—,25
Extractum Rhei compositum	1 g	—,10	Flores Cassiae	10 g	—,20
Extractum Rhois aromaticae fluidum	10 g	—,35	* Flores Chamomillae	10 g	—,35
Extractum Salviae fluidum	1 g	—,05	* Flores Chamomillae	100 g	2,95
Extractum Sarsaparillae	1 g	—,05	* Flores Chamomillae romanae	10 g	—,25
Extractum Sarsaparillae fluidum ..	10 g	—,45	* Flores Cinae	10 g	2,05
** Extractum Scillae	1 g	—,05	Flores Convallariae	10 g	—,25
Extractum Secalis cornuti	1 g	1,80	Flores Crataegi	10 g	—,20
Extractum Secalis cornuti fluidum ..	1 g	—,45	* Flores Cyani	10 g	—,25
Extractum Secalis cornuti fluidum ..	10 g	3,85	* Flores Farfarae	10 g	—,10
Extractum Senegae	1 g	—,10	* Flores Graminum	100 g	—,20
Extractum Senegae fluidum	1 g	—,20	Flores Koso	10 g	—,15
Extractum Senegae fluidum	10 g	1,50	* Flores Lamii albi	10 g	—,75
Extractum Serpylli fluidum	10 g	—,30	* Flores Lavandulae	10 g	—,15
** Extraktum Stramonii	1 g	—,40	* Flores Malvae	10 g	—,20
** Extractum Strychni	1 g	—,45	* Flores Malvae arboreae	10 g	—,15
Extractum Taraxaci	1 g	—,10	* Flores Millefolii	10 g	—,10
Extractum Thymi fluidum	10 g	—,25	* Flores Millefolii	100 g	—,75
Extractum Tormentillae	1 g	—,10	* Flores Paeoniae	10 g	—,45
Extractum Trifolii fibrini	1 g	—,10	Flores Primulae	10 g	—,50
Extractum Uvae Ursi fluidum	10 g	—,35	* Flores Rhoeados	10 g	—,10
Extractum Valerianae	1 g	—,20	* Flores Rosae	10 g	—,10
Extractum Valerianae fluidum	10 g	—,55	* Flores Sambuci	10 g	—,10
Extractum Viburni prunifolii fluidum	10 g	—,65	* Flores Sambuci	100 g	—,90
* Faex medicinalis	10 g	—,20	Flores Spiraeae ulmariae	10 g	—,10
Fel Tauri depuratum siccum	1 g	—,15	* Flores Stoechados	10 g	—,20
Fel Tauri inspissatum	1 g	—,10	Flores Tanaceti	10 g	—,05
Ferropyrin	1 g	—,25	* Flores Tiliae	10 g	—,15
Ferrum albuminatum	1 g	—,10	* Flores Tiliae	100 g	1,40
* Ferrum carbonicum cum Saccharo ..	10 g	—,15	* Flores Trifolii albi	10 g	—,15
* Ferrum carbonicum cum Saccharo ..	100 g	1,25	* Flores Trifolii albi	100 g	1,05
Ferrum citricum ammoniatum	1 g	—,05	* Flores Verbasci	10 g	—,40
Ferrum gluconicum	1 g	—,15	Flores Violae odoratae	10 g	—,35
Ferrum gluconicum	10 g	1,30	* Flores Violae tricoloris	10 g	—,25
Ferrum glycerino-phosphoricum ..	1 g	—,20	Fluorescinum	0,1 g	—,05
Ferrum hypophosphorosum	1 g	—,10	* Folia Althaeae	10 g	—,10
Ferrum jodatum crist.	1 g	—,15	* Folia Althaeae	100 g	—,65
Ferrum lacticum	10 g	—,35	* Folia Aurantii	10 g	—,10
* Ferrum oxydatum cum Saccharo ..	10 g	—,15	Folia Belladonnae	10 g	—,20
Ferrum oxydatum cum Saccharo ..	100 g	1,05	* Folia Betulae	10 g	—,05
Ferrum oxydatum dialysatum siccatum	1 g	—,05	* Folia Betulae	100 g	—,25
Ferrum oxydatum fuscum	10 g	—,15	Folia Boldo	10 g	—,10
Ferrum peptonatum	1 g	—,05	Folia Bucco	10 g	—,30
Ferrum peptonatum dialysatum siccatum	1 g	—,05	* Folia Castaneae vescae	10 g	—,05
Ferrum phospho-lacticum	1 g	—,05	* Folia Castaneae vescae	100 g	—,35
Ferrum phosphoricum oxydatum ..	1 g	—,05	Folia Digitalis (s. Nr. 22)	1 g	—,15
Ferrum phosphoricum oxydulatum ..	1 g	—,05	Folia Digitalis	10 g	1,10
Ferrum pulveratum	10 g	—,15	* Folia Eucalypti	10 g	—,05
Ferrum reductum	10 g	—,40	* Folia Farfarae	10 g	—,10
Ferrum sesquichloratum crist.	100 g	—,25	* Folia Farfarae	100 g	—,70
Ferrum sulfuricum	10 g	—,05	Folia Hamamelidis	10 g	—,15
Ferrum sulfuricum	100 g	—,35	Folia Hyoscyami	10 g	—,20
* Ferrum sulfuricum crudum	100 g	—,10	Folia Jaborandi	10 g	—,10
Ferrum sulfuricum siccatum	10 g	—,10	* Folia Juglandis	10 g	—,10
* Flores Althaeae	10 g	—,25	* Folia Juglandis	100 g	—,65
* Flores Arnicae	10 g	—,20	* Folia Lauri	10 g	—,10
* Flores Aurantii	10 g	—,30	* Folia Malvae	10 g	—,10
* Flores Bellidis	10 g	—,10	Folia Maté	10 g	—,10
Flores Calendulae	10 g	—,25	* Folia Melissa	10 g	—,15
			* Folia Menthae aquatica	10 g	—,05
			* Folia Menthae crispae	10 g	—,20
			* Folia Menthae piperitae	10 g	—,20
			* Folia Menthae piperitae	100 g	1,55
			* Folia Myrtilli	10 g	—,10

	DM		DM		
* Folia Orthosyphonis staminei	10 g	—,30	* Fructus Sambuci	10 g	—,10
* Folia Orthosyphonis staminei	100 g	2,40	* Fructus Sorborum	10 g	—,05
* Folia Ribis nigri	10 g	—,10	Fucus vesiculosus	10 g	—,05
* Folia Rosmarini	10 g	—,30	* Fungus cervinus	10 g	—,20
* Folia Rubi fruticosi	10 g	—,05	* Fungus cervinus	100 g	1,65
* Folia Rubi fruticosi	100 g	—,40	Fungus Laricis	10 g	1,55
* Folia Salviae	10 g	—,10	* Fungus Sambuci	1 g	—,10
* Folia Salviae	100 g	—,55	* Fungus Sambuci	10 g	—,85
* Folia Sambuci	10 g	—,05			
* Folia Sennae	10 g	—,10	Galbanum	10 g	—,35
* Folia Sennae	100 g	—,70	Gallae	10 g	—,15
Folia Sennae Spiritu extracta	10 g	—,35	* Gelatina alba	1 g	—,05
Folia Stramonii	10 g	—,15	* Gelatina alba	10 g	—,40
Folia Stramonii nitrata	10 g	—,20	* Gemmae Populi	10 g	—,20
Folia Stramonii nitrata	100 g	1,60	* Gemmae Populi	100 g	1,50
* Folia Theae nigrae	10 g	—,35	Glandulae Lupuli	1 g	—,05
* Folia Theae viridis	10 g	—,45	Glucosum	10 g	—,10
* Folia Trifolii fibrini	10 g	—,15	Glucosum	100 g	—,85
* Folia Trifolii fibrini	100 g	1,10	* Glycerinum	10 g	—,25
* Folia Uvae Ursi	10 g	—,05	* Glycerinum	100 g	2,05
* Folia Uvae Ursi	100 g	—,50	Glycerinum anhydricum	10 g	—,35
* Folliculi Sennae	10 g	—,05	Glykokoll	1 g	—,10
* Formaldehyd solutus	10 g	—,05	Glykokoll	10 g	—,80
* Formaldehyd solutus	100 g	—,25	Gombardol	1 g	—,40
* Formalin	10 g	—,05	Gombardol	10 g	3,15
* Formalin	100 g	—,40	Granugenol	1 g	—,05
* Fructus Alkekengi	10 g	—,20	Graphites depuratus	10 g	—,05
* Fructus Amomi	10 g	—,20	Guajacolum	1 g	—,10
* Fructus Anethi	10 g	—,10	Guajacolum benzoicum	1 g	—,10
* Fructus Anisi	10 g	—,15	Guajacolum carbonicum	1 g	—,10
* Fructus Anisi	100 g	1,10	Guajacolum carbonicum	10 g	—,60
* Fructus Anisi stellati	10 g	—,15	Guajacolum valerianicum	1 g	—,05
Fructus Aurantii immaturi	10 g	—,10	* Gummi arabicum	10 g	—,10
* Fructus Cannabis	10 g	—,05	* Guttapercha	1 g	—,10
* Fructus Capsici	10 g	—,20	Gutti	1 g	—,05
* Fructus Cardamomi	1 g	—,15			
* Fructus Cardui Mariae	10 g	—,30	Heliotropinum	1 g	—,05
* Fructus Carvi	10 g	—,10	Herba Abrotani	10 g	—,10
* Fructus Carvi	100 g	—,60	* Herba Absinthii	10 g	—,10
* Fructus Ceratoniae	10 g	—,05	* Herba Absinthii	100 g	1,—
* Fructus Ceratoniae	100 g	—,30	Herba Adonidis vernalis	10 g	—,10
Fructus Colocynthis	10 g	—,20	Herba Agrimoniae	10 g	—,05
* Fructus Coriandri	10 g	—,10	* Herba Anserinae	10 g	—,05
Fructus Cubebae	10 g	—,35	* Herba Artemisiae	10 g	—,05
* Fructus Cumini	10 g	—,10	* Herba Asperulae odoratae	10 g	—,05
* Fructus Cumini	100 g	—,65	* Herba Basilici	10 g	—,15
* Fructus Cydoniae	10 g	—,20	* Herba Basilici	100 g	1,—
* Fructus Cynosbati	10 g	—,20	* Herba Betonicae	10 g	—,05
* Fructus Ebuli	10 g	—,10	* Herba Boraginis	10 g	—,10
* Fructus Foeniculi	10 g	—,15	* Herba Boraginis	100 g	—,55
* Fructus Foeniculi	100 g	1,10	* Herba Bursae Pastoris	10 g	—,10
* Fructus Juniperi	10 g	—,05	* Herba Capilli Veneris	10 g	—,05
* Fructus Juniperi	100 g	—,35	* Herba Cardui benedicti	10 g	—,10
* Fructus Lauri	10 g	—,10	* Herba Centaurii	10 g	—,15
* Fructus Lauri	100 g	—,60	* Herba Centaurii	100 g	1,05
* Fructus Myrtilli	10 g	—,20	Herba Chelidonii	10 g	—,10
* Fructus Myrtilli	100 g	1,50	Herba Chenopodii Ambrosioidis	10 g	—,10
Fructus Papaveris immaturi	10 g	—,25	Herba Cochleariae	10 g	—,10
Fructus Papaveris maturi	10 g	—,05	Herba Conii	10 g	—,15
* Fructus Petroselini	10 g	—,10	Herba Convallariae	10 g	—,10
Fructus Phellandrii	10 g	—,15	* Herba Dracunculi	10 g	—,10
Fructus Piperis albi	10 g	1,30	* Herba Equiseti	10 g	—,10
Fructus Piperis nigri	10 g	—,95	* Herba Equiseti	100 g	—,55
* Fructus Rhamni catharticae	10 g	—,10	* Herba Ericae	10 g	—,05
			* Herba Ericae	100 g	—,30

		DM			DM
* Herba Euphrasiae	10 g	—,10	Hydrargyrum chloratum	1 g	—,10
* Herba Euphrasiae	100 g	—,55	Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1 g	—,10
* Herba Fragariae	10 g	—,05	** Hydrargyrum cyanatum	1 g	—,15
* Herba Fumariae	10 g	—,05	** Hydrargyrum jodatatum	1 g	—,25
* Herba Galeopsidis	10 g	—,05	** Hydrargyrum oleinicum (10%)	1 g	—,05
* Herba Genistae	10 g	—,05	** Hydrargyrum oleinicum (25%)	1 g	—,10
* Herba Genistae	100 g	—,40	** Hydrargyrum oxycyanatum	1 g	—,15
* Herba Gratiolae	10 g	—,10	** Hydrargyrum oxydatum	1 g	—,15
* Herba Gratiolae	100 g	—,65	** Hydrargyrum oxydatum via humida paratum	1 g	—,15
* Herba Grindeliae	10 g	—,10	** Hydrargyrum praecipitatum album	1 g	—,15
* Herba Grindeliae	100 g	—,55	** Hydrargyrum salicylicum	1 g	—,20
* Herba Hederæ terrestris	10 g	—,05	Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1 g	—,15
* Herba Hepaticae	10 g	—,05	** Hydrargyrum sulfuricum basicum	1 g	—,10
* Herba Herniariae	10 g	—,05	** Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1 g	—,15
* Herba Hyperici	10 g	—,05	Hydrochinonum	1 g	—,10
* Herba Hyperici	100 g	—,40	* Hydrogenium peroxydatum solutum (etwa 3 Gewichtsprozent)	100 g	—,15
* Herba Hyssopi	10 g	—,10	Hydrogenium peroxydatum solutum (etwa 10 Gewichtsprozent)	10 g	—,05
Herba Ivae moschatae	10 g	—,55	Hydrogenium peroxydatum solutum (etwa 10 Gewichtsprozent)	100 g	—,35
Herba Lobeliae	10 g	—,45	Hydrogenium peroxydatum solutum concentratum (mindestens 30 Gewichtsprozent)	10 g	—,10
* Herba Majoranae	10 g	—,30	Hydrogenium peroxydatum solutum concentratum (mindestens 30 Gewichtsprozent)	100 g	—,75
* Herba Marrubii	10 g	—,05	** Hyoscyaminum	0,01 g	—,10
* Herba Meliloti	10 g	—,05	** Hyoscyaminum hydrochloricum	0,01 g	—,10
* Herba Millefolii	10 g	—,05	** Hyoscyaminum sulfuricum	0,01 g	—,10
* Herba Millefolii	100 g	—,40	Ichthargan	0,1 g	—,10
* Herba Nasturtii	10 g	—,10	Ichthynat	1 g	—,05
* Herba Origanum vulgare	10 g	—,05	Ichthynat	10 g	—,35
* Herba Plantaginis	10 g	—,10	Infusum Sennae compositum	10 g	—,15
* Herba Polygalae amarae	10 g	—,25	Infusum Sennae compositum	100 g	1,35
* Herba Polygona avicularis	10 g	—,05	Istizin pro usu veterinario	1 g	—,10
* Herba Pulmonariae	10 g	—,10	Istizin pro usu veterinario	10 g	—,75
Herba Pulsatillae	10 g	—,15	Jodipin (10%)	1 g	—,15
* Herba Rorellae	10 g	2,30	Jodipin (20%)	1 g	—,25
* Herba Rutae hortensis	10 g	—,10	Jodipin (40%)	1 g	—,45
* Herba Saniculae	10 g	—,05	Jodoformium	1 g	—,20
* Herba Saturejae	10 g	—,10	Jodoformium	10 g	1,50
* Herba Scabiosae	10 g	—,05	Jodol	0,1 g	—,10
* Herba Scolopendrii	10 g	—,05	Jodol	1 g	—,95
* Herba Serpylli	10 g	—,05	Jodium	1 g	—,10
* Herba Serpylli	100 g	—,40	Josorptol	1 g	—,05
* Herba Solidaginis virgaureae	10 g	—,05	Jothion	1 g	—,75
Herba Spiraeae ulmariae	10 g	—,05	Kali causticum fusum	10 g	—,10
Herba Tanacetii	10 g	—,05	Kalium aceticum	10 g	—,25
* Herba Thymi	10 g	—,10	Kalium aceticum	100 g	1,95
* Herba Thymi	100 g	—,60	** Kalium arsenicosum	1 g	—,05
* Herba Trifolii arvensis	10 g	—,05	Kalium bicarbonicum	10 g	—,05
* Herba Urticae	10 g	—,05	Kalium bioxalicum	10 g	—,15
* Herba Verbenae	10 g	—,05	Kalium bioxalicum	100 g	1,05
* Herba Veronicae	10 g	—,05	* Kalium bromatum	10 g	—,10
* Herba Violae odoratae	10 g	—,05	* Kalium bromatum	100 g	—,80
* Herba Violae tricoloris	10 g	—,15	* Kalium carbonicum	10 g	—,10
* Herba Violae tricoloris	100 g	1,15	* Kalium carbonicum	100 g	—,55
* Herba Vitis Idaei	10 g	—,05	Hydrargyrum	1 g	—,15
Hexamethylentetramin	10 g	—,15	** Hydrargyrum bichloratum	1 g	—,15
** Homatropinum hydrobromicum (s. Nr. 22)	0,01 g	—,15	** Hydrargyrum bijodatatum	1 g	—,15
** Homatropinum hydrobromicum (s. Nr. 22)	0,1 g	1,05			
** Homatropinum sulfuricum (s. Nr. 22)	0,01 g	—,15			
** Homatropinum sulfuricum (s. Nr. 22)	0,1 g	1,15			

		DM			DM
* Kalium carbonicum crudum	100 g	—,40	* Lignum santalinum rubrum	10 g	—,10
Kalium chloratum	10 g	—,05	* Lignum santalinum rubrum	100 g	—,60
* Kalium chloricum	10 g	—,15	* Lignum Sassafras	10 g	—,15
* Kalium chloricum	100 g	1,05	* Lignum Sassafras	100 g	1,15
Kalium chromicum flavum	10 g	—,25	* Linimentum ammoniato-camphora-		
Kalium citricum	1 g	—,05	tum	10 g	—,15
** Kalium cyanatum	1 g	—,10	* Linimentum ammoniato-camphora-		
Kalium dichromicum	10 g	—,10	tum	100 g	1,15
* Kalium dichromicum crudum	100 g	—,40	* Linimentum ammoniatum	10 g	—,10
Kalium ferricyanatatum	10 g	—,10	* Linimentum ammoniatum	100 g	1,—
Kalium ferrocyanatum	10 g	—,10	Linimentum Capsici compositum	10 g	—,45
Kalium hypophosphorosum	1 g	—,05	* Linimentum restitutorium	10 g	—,20
Kalium jodatum	1 g	—,10	* Linimentum restitutorium	100 g	1,65
Kalium jodatum	10 g	—,80	* Linimentum saponato-ammonia-		
* Kalium nitricum	10 g	—,10	tum	10 g	—,15
* Kalium nitricum	100 g	—,75	* Linimentum saponato-ammonia-		
Kalium nitrosum	10 g	—,20	tum	100 g	1,25
* Kalium permanganicum	10 g	—,10	* Linimentum saponato-camphora-		
* Kalium permanganicum	100 g	1,—	tum	10 g	—,35
Kalium phosphoricum	10 g	—,20	Linimentum terebinthinatum	10 g	—,10
Kalium silicicum siccum	1 g	—,05	* Liquor Aluminium acetici	100 g	—,10
Kalium sulfoguaajacolicum	1 g	—,10	Liquor Aluminium acetico-tartarici	10 g	—,15
Kalium sulfoguaajacolicum	10 g	—,80	Liquor Aluminium acetico-tartarici	100 g	1,10
Kalium sulfokreosoticum	1 g	—,05	Liquor Ammonii acetici	10 g	—,05
* Kalium sulfuratum	10 g	—,10	* Liquor Ammonii anisatus	10 g	—,30
* Kalium sulfuratum	100 g	—,55	* Liquor Ammonii caustici	100 g	—,10
Kalium sulfuratum purum	10 g	—,15	Liquor Ammonii caustici spiri-		
Kalium sulfuricum	10 g	—,05	tuosus	10 g	—,70
Kalium sulfuricum	100 g	—,35	Liquor Calcii chlorati	100 g	—,20
Kalium tartaricum	10 g	—,10	* Liquor Calcii sulfurati	100 g	—,30
Kamala	10 g	—,25	Liquor Carbonis detergens	10 g	—,70
Kaolinum	100 g	—,10	* Liquor Cresoli saponatus	10 g	—,15
Karwendol	1 g	—,10	* Liquor Cresoli saponatus	100 g	1,20
Karwendol	10 g	—,55	* Liquor Ferri albuminati	10 g	—,15
Kreosotum	1 g	—,05	* Liquor Ferri albuminati	100 g	1,40
Kreosotum carbonicum	1 g	—,05	* Liquor Ferri albuminati		
Kreosotum carbonicum	10 g	—,45	saccharatus	100 g	1,45
			Liquor Ferri chlorati	10 g	—,05
Lactophenin	0,1 g	—,05	Liquor Ferri oxychlorati dialysati	10 g	—,05
Lactophenin	1 g	—,25	Liquor Ferri oxychlorati dialysati	100 g	—,35
Laevulose	10 g	—,40	Liquor Ferri oxydati saccharati		
* Lanolinum	10 g	—,15	arsenicalis	10 g	—,05
* Lanolinum	100 g	1,15	Liquor Ferri oxydati saccharati		
* Lapis Pumicis praeparatus	10 g	—,05	arsenicalis	100 g	—,50
* Lapis Pumicis praeparatus	100 g	—,15	* Liquor Ferri peptonati	10 g	—,15
Larocain	0,1 g	—,20	* Liquor Ferri peptonati	100 g	1,15
Lecithinum, Ovo-	1 g	—,45	* Liquor Ferri peptonati cum		
Lenicet	1 g	—,10	Mangano	10 g	—,05
Lenigallol	1 g	—,30	* Liquor Ferri peptonati cum		
Lenirenin	0,1 g	—,05	Mangano	100 g	—,45
Leukichthol	1 g	—,10	* Liquor Ferri saccharati cum		
Leukichthol	10 g	—,95	Mangano	10 g	—,10
Liantral	10 g	—,50	* Liquor Ferri saccharati cum		
Liasan	1 g	—,05	Mangano	100 g	—,95
Liasan	10 g	—,30	* Liquor Ferri sesquichlorati	10 g	—,05
* Lichen islandicus	10 g	—,05	Liquor Ferri sulfurici oxydati	100 g	—,25
* Lichen islandicus	100 g	—,50	* Liquor Formaldehydi saponatus	10 g	—,10
* Lignum campechianum	10 g	—,10	* Liquor Formaldehydi saponatus	100 g	—,65
* Lignum Fernambuci	10 g	—,05	Liquor Kali caustici	10 g	—,05
* Lignum Guajaci	10 g	—,15	Liquor Kali caustici	100 g	—,35
* Lignum Guajaci	100 g	1,15	Liquor Kalii acetici	10 g	—,10
* Lignum Juniperi	10 g	—,05	Liquor Kalii acetici	100 g	—,60
* Lignum Quassiae	10 g	—,05	** Liquor Kalii arsenicosi	10 g	—,20
* Lignum Quassiae	100 g	—,45	Liquor Lithanthracis acetonus	10 g	—,10

	DM		DM		
Liquor Natri caustici	100 g	—,20	Migraenin	1 g	—,15
* Liquor Natrii hypochlorosi	10 g	—,05	Migraenin	10 g	1,35
* Liquor Natrii silicici	100 g	—,10	Minium	10 g	—,05
* Liquor Plumbi subaceticici	10 g	—,05	Mintacol solubile	0,1 g	1,30
* Liquor Plumbi subaceticici	100 g	—,40	Mintacol solubile	1 g	10,85
Liquor Stibii chlorati	10 g	—,25	Mitigal	10 g	—,35
Liquor Stibii chlorati	100 g	1,85	Mitigal	100 g	2,80
Lithargyrum	10 g	—,15	Mixtura oleoso-balsamica	10 g	—,65
Lithium benzoicum	1 g	—,05	Mixtura sulfurica acida	10 g	—,10
Lithium bromatum	1 g	—,05	Mixtura vulneraria acida	10 g	—,10
Lithium carbonicum	1 g	—,10	Mixtura vulneraria acida	100 g	—,60
Lithium chloratum	1 g	—,10	Monochlorphenolum (Ortho)	10 g	—,40
Lithium citricum	1 g	—,10	Monochlorphenolum (Para)	10 g	—,45
** Lobelinum hydrochloricum	0,001 g	—,40	Morphinum hydrochloricum	0,01 g	—,10
** Lobelinum hydrochloricum	0,01 g	3,30	Morphinum hydrochloricum	0,1 g	—,55
Luminal	0,1 g	—,10	Morphinum hydrochloricum	1 g	4,75
Luminal	1 g	—,85	Moschus	0,01 g	—,20
Luminal-Natrium	0,1 g	—,10	* Mucilago Gummi arabici	10 g	—,05
Luminal-Natrium	1 g	—,85	* Mucilago Gummi arabici	100 g	—,45
* Lycopodium	10 g	—,60	Mucilago Tylose	10 g	—,05
Lysoform	10 g	—,20	Mucilago Tylose	100 g	—,30
Lysoform	100 g	1,50	Myrrha	10 g	—,20
Lysol	10 g	—,15			
Lysol	100 g	1,20	Nafalan purum	10 g	—,15
			Nafalan purum	100 g	1,15
Macis	1 g	—,10	Naftalanum	10 g	—,35
* Magnesia usta	10 g	—,15	Naphthalinum	10 g	—,25
Magnesium boro-citricum	1 g	—,05	Naphthalinum	100 g	2,25
* Magnesium carbonicum	10 g	—,10	Naphtholum β	10 g	—,25
* Magnesium carbonicum	100 g	—,60	Narcophin	0,01 g	—,05
Magnesium citricum	10 g	—,25	Narcophin	0,1 g	—,40
Magnesium lacticum	1 g	—,05	Narcotinum	0,1 g	—,15
Magnesiumperhydrol (25%)	1 g	—,15	Natrium aceticum	10 g	—,05
Magnesiumperhydrol (25%)	10 g	1,15	** Natrium arsenicosum	1 g	—,05
Magnesium peroxydatum	10 g	—,35	Natrium benzoicum	10 g	—,15
* Magnesium sulfuricum	10 g	—,05	* Natrium bicarbonicum	10 g	—,05
* Magnesium sulfuricum	100 g	—,15	* Natrium bicarbonicum	100 g	—,15
Magnesium sulfuricum siccatum	10 g	—,05	Natrium bisulfurosum	10 g	—,10
Magnesium sulfuricum siccatum	100 g	—,30	Natrium bitartaricum	1 g	—,05
Magnesium trisilicicum	10 g	—,35	* Natrium bromatum	10 g	—,10
Magnesium trisilicicum	100 g	2,85	* Natrium bromatum	100 g	—,80
Manganum hypophosphorosum	1 g	—,10	* Natrium carbonicum	10 g	—,05
Manganum lacticum	1 g	—,05	* Natrium carbonicum	100 g	—,25
Manna	1 g	—,05	* Natrium carbonicum crudum	100 g	—,10
Manna	10 g	—,50	* Natrium carbonicum siccatum	10 g	—,05
Marfanil-Prontalbin	1 g	—,25	* Natrium carbonicum siccatum	100 g	—,40
Marfanil-Prontalbin	10 g	2,10	* Natrium chloratum	10 g	—,05
Mastix	1 g	—,05	* Natrium chloratum	100 g	—,20
Medinal	0,1 g	—,10	* Natrium chloratum crudum	100 g	—,10
Medinal	1 g	—,70	Natrium citricum neutrale	1 g	—,05
* Mel	10 g	—,10	Natrium diaethylbarbituricum	1 g	—,20
* Mel depuratum	10 g	—,15	Natrium fluoratum	10 g	—,10
* Mel Foeniculi	10 g	—,15	Natrium glycerino-phosphoricum		
* Mel Foeniculi	100 g	1,10	(50%)	1 g	—,05
* Mel rosatum	10 g	—,15	Natrium hypophosphorosum	1 g	—,05
* Mel rosatum cum Borace	10 g	—,15	Natrium jodatam	1 g	—,10
Melubrin	1 g	—,25	Natrium jodatam	10 g	1,—
Mentholum	1 g	—,65	** Natrium kakodylicum	1 g	—,20
Mentholum syntheticum	1 g	—,35	Natrium lacticum	1 g	—,05
Mentholum valerianicum	1 g	—,45	* Natrium nitricum	10 g	—,05
Methylenum caeruleum	1 g	—,10	* Natrium nitricum	100 g	—,50
* Methylium p-oxybenzoicum	1 g	—,20	Natrium nitrosum	10 g	—,10
(Nipagin M)			Natrium oleinicum	1 g	—,05
Methylium salicylicum	10 g	—,20	Natrium phenylaethylbarbituricum	0,1 g	—,05

		DM			DM
Natrium phenylaethylbarbituricum	1 g	—,25	* Oleum Chloroformii	10 g	—,10
Natrium phenylallylbarbituricum	0,1 g	—,05	* Oleum Chloroformii	100 g	—,95
Natrium phenylallylbarbituricum	1 g	—,45	Oleum Cinnamomi	0,1 g	—,05
Natrium phosphoricum	100 g	—,40	Oleum Cinnamomi	1 g	—,50
Natrium phosphoricum siccatum ..	10 g	—,10	Oleum Cinnamomi Cassiae	1 g	—,05
Natrium salicylicum	10 g	—,30	Oleum Citri	1 g	—,20
Natrium sulfuratum	10 g	—,05	Oleum Citronellae	1 g	—,15
Natrium sulfuratum	100 g	—,40	* Oleum Cocos	10 g	—,05
* Natrium sulfuricum	100 g	—,15	Oleum Coriandri	1 g	1,40
* Natrium sulfuricum crudum	100 g	—,10	** Oleum Crotonis	1 g	—,25
Natrium sulfuricum siccatum	100 g	—,20	Oleum Cubebaram	1 g	—,30
Natrium sulfurosum	10 g	—,05	Oleum Cupressi	1 g	—,15
* Natrium thiosulfuricum	10 g	—,05	* Oleum Eucalypti	1 g	—,05
* Natrium thiosulfuricum	100 g	—,20	Oleum Fagi aethereum	10 g	—,10
* Natrium thiosulfuricum crudum ..	100 g	—,15	Oleum Fagi empyreumaticum	100 g	—,20
Natrium causticum fusum	10 g	—,10	Oleum Foeniculi	1 g	—,10
** Nicotinum	0,1 g	—,05	Oleum Gaultheriae	1 g	—,10
Nitrobenzolum	10 g	—,05	Oleum Geranii	1 g	—,75
** Nitroglycerinum solutum	1 g	—,15	Oleum Hyoscyami	10 g	—,25
** Nitroglycerinum solutum	10 g	1,30	Oleum Jecoris Aselli	10 g	—,10
Novalgin	1 g	—,40	* Oleum Jecoris Aselli	100 g	—,65
Novatophan	1 g	—,50	Oleum Jecoris Aselli aromaticum ..	100 g	—,90
Noviform	0,1 g	—,05	Oleum Jecoris Aselli ferratum	100 g	—,90
Noviform	1 g	—,45	Oleum Jecoris Aselli ferro-jodatum	100 g	—,90
Novocain hydrochloricum	0,1 g	—,10	Oleum Jecoris Aselli jodatum	100 g	—,85
Novocain hydrochloricum	1 g	—,85	Oleum Juniperi	1 g	—,25
Novocain nitricum	0,1 g	—,10	* Oleum Juniperi Ligni	10 g	—,35
Novocain nitricum	1 g	—,95	* Oleum Lauri	10 g	—,30
Oesipus	10 g	—,05	Oleum Lavandulae	1 g	—,30
Oesipus	100 g	—,35	* Oleum Lini	10 g	—,10
Oleum Absinthii aethereum	1 g	—,45	* Oleum Lini	100 g	—,90
Oleum Amomi	1 g	—,35	Oleum Lini sulfuratum	10 g	—,10
* Oleum Amygdalarum	1 g	—,05	Oleum Majoranae	1 g	—,60
* Oleum Amygdalarum	10 g	—,45	Oleum Melissaе	1 g	—,15
Oleum Amygdalarum aethereum ..	1 g	—,15	Oleum Menthae crispae	1 g	—,25
Oleum Anethi	1 g	—,30	* Oleum Menthae piperitae	1 g	—,30
Oleum animale aethereum	1 g	—,05	Oleum Myristicae aethereum	1 g	—,25
Oleum animale foetidum	100 g	—,35	* Oleum Olivarum	10 g	—,15
Oleum Anisi	1 g	—,10	* Oleum Olivarum	100 g	1,30
Oleum Anisi stellati	1 g	—,10	* Oleum Papaveris	10 g	—,10
* Oleum Arachidis	10 g	—,10	* Oleum Papaveris	100 g	—,65
* Oleum Arachidis	100 g	—,95	* Oleum Petrae italicum	10 g	—,10
Oleum Aurantii	1 g	—,10	* Oleum Petrae italicum	100 g	—,90
Oleum Aurantii Florum	0,1 g	—,20	Oleum Petroselini	1 g	—,40
Oleum Bergamottae	1 g	—,35	* Oleum phenolatum (2%)	10 g	—,15
* Oleum Cacao	10 g	—,30	* Oleum phenolatum (2%)	100 g	1,10
Oleum Cajeputi	1 g	—,05	* Oleum Pini	10 g	—,60
Oleum Cajeputi rectificatum	1 g	—,05	Oleum Pini Pumilionis	1 g	—,15
Oleum Calami	1 g	—,75	Oleum Pini silvestris	1 g	—,10
Oleum camphoratum	10 g	—,20	* Oleum Rapae	10 g	—,10
Oleum camphoratum	100 g	1,60	* Oleum Rapae	100 g	—,85
Oleum camphoratum forte	10 g	—,20	* Oleum Ricini	10 g	—,15
Oleum camphoratum forte	100 g	1,75	* Oleum Ricini	100 g	1,35
Oleum cantharidatum	10 g	—,55	Oleum Rosae	1 Tropfen	1,05
Oleum Carvi	1 g	—,25	Oleum Rosmarini	1 g	—,05
* Oleum Caryophylli	1 g	—,15	Oleum Rutae	1 g	—,20
Oleum Chamomillae aethereum ..	0,1 g	—,45	Oleum Sabiniae	1 g	—,20
Oleum Chamomillae aethereum ..	1 g	3,55	Oleum Salviae	1 g	—,10
Oleum Chamomillae infusum	10 g	—,15	Oleum Santali	1 g	—,45
Oleum Chenopodii			Oleum Sassafras	1 g	—,10
anthelminthici	1 g	—,10	Oleum Serpylli	1 g	—,10
			* Oleum Sesami	10 g	—,15
			* Oleum Sesami	100 g	1,10
			** Oleum Sinapis	1 g	—,15

		DM			DM
* Oleum Spicae	1 g	—,15	** Hydrargyri oxycyanati,		
* Oleum Spicae	10 g	1,15	enthaltend 1 g Hydrargyrum		
Oleum Succini crudum	10 g	—,35	oxycyanatum	1 g	—,20
Oleum Succini rectificatum	10 g	—,45	** Hydrargyri oxycyanati,		
* Oleum Terebinthinae	10 g	—,10	enthaltend 1 g Hydrargyrum		
* Oleum Terebinthinae	100 g	—,60	oxycyanatum	10 g	1,75
* Oleum Terebinthinae rectificatum	10 g	—,10	Santonini 0,025	1 g	—,20
* Oleum Terebinthinae rectificatum	100 g	1,—	Santonini 0,025	10 g	1,75
Oleum Terebinthinae sulfuratum..	10 g	—,10	Santonini 0,05	1 Stück	—,40
Oleum Thymi	1 g	—,10	Santonini 0,05	10 Stück	3,45
Oleum Valerianae	1 g	—,75	Pedunculi Cerasorum	10 g	—,15
* Oleum Vaselini flavum	10 g	—,05	Pellidol	1 g	—,50
* Oleum Vaselini flavum	100 g	—,50	Pepsinum	10 g	—,35
Oleum Zingiberis	1 g	—,90	Peptonum siccum sine Sale	1 g	—,05
Olibanum	10 g	—,10	Perccain	0,1 g	—,25
Opium concentratum	0,01 g	—,05	Perhydrol	1 g	—,05
Opium concentratum	0,1 g	—,50	Perhydrol	10 g	—,40
Opium pulveratum	1 g	—,60	* Pericarpium Aurantii	10 g	—,25
Optochin basicum	0,1 g	—,25	* Pericarpium Citri	10 g	—,10
Optochin hydrochloricum	0,1 g	—,25	Perugen	10 g	—,20
* Ormicet	100 g	—,10	Phenacetinum	1 g	—,05
Orthoform	0,1 g	—,05	Phenacetinum	10 g	—,25
Orthoform	1 g	—,50	Phenolphthaleinum	1 g	—,05
Orthoform hydrochloricum	0,1 g	—,05	Phenolum	10 g	—,20
Orthoform hydrochloricum	1 g	—,50	Phenolum	100 g	1,45
Ossa Sepiae	10 g	—,05	Phenolum liquefactum	10 g	—,10
Ovaria siccata	1 g	—,65	Phenolum liquefactum	100 g	—,70
Oxymel Scillae	10 g	—,20	Phenyl dimethylpyrazolonum	1 g	—,10
Oxymel simplex	10 g	—,15	Phenyl dimethylpyrazolonum	10 g	—,55
			Phenyl dimethylpyrazolonum cum		
			Coffeino citrico	1 g	—,10
Pantocain	0,1 g	—,25	Phenyl dimethylpyrazolonum cum		
Pantopon	0,01 g	—,10	Coffeino citrico	10 g	—,90
Pantopon	0,1 g	—,75	Phenyl dimethylpyrazolonum sali-		
Papaverinum	0,1 g	—,25	cyclicum	1 g	—,05
Papaverinum hydrochloricum	0,1 g	—,25	Phenyl dimethylpyrazolonum sali-		
Paracodin bitartaricum	0,01 g	—,15	cyclicum	10 g	—,50
Paracodin bitartaricum	0,1 g	1,05	Phenylum salicylicum	1 g	—,05
* Paraffinum liquidum	10 g	—,10	Phenylum salicylicum	10 g	—,50
* Paraffinum liquidum	100 g	—,70	** Phosphorus	1 g	—,05
Paraffinum solidum	10 g	—,20	** Phosphorus solutus	10 g	—,15
Paraldehyd	10 g	—,10	** Physostigminum salicylicum		
Pasta Guarana	1 g	—,05	(s. Nr. 22)	0,01 g	—,20
* Pasta Zinci	10 g	—,10	** Physostigminum salicylicum		
* Pasta Zinci	100 g	—,90	(s. Nr. 22)	0,1 g	1,55
Pasta Zinci salicylata	10 g	—,10	** Physostigminum sulfuricum		
Pasta Zinci salicylata	100 g	—,90	(s. Nr. 22)	0,01 g	—,25
Pastilli			** Physostigminum sulfuricum		
* Ammonii chlorati cum Succo Li-			(s. Nr. 22)	0,1 g	2,10
quiritiae	10 g	—,10	** Pilocarpinum hydrochloricum	0,1 g	—,45
** Hydrargyri bichlorati, enthaltend			** Pilocarpinum salicylicum	0,1 g	—,45
0,5 g Hydrargyrum bichloratum	1 g	—,10	** Pilocarpinum sulfuricum	0,1 g	—,45
** Hydrargyri bichlorati, enthaltend			* Pilulae aloeticae ferratae	10 Stück	—,10
0,5 g Hydrargyrum bichloratum	10 g	1,—	* Pilulae aloeticae ferratae	100 Stück	—,90
** Hydrargyri bichlorati, enthaltend			Pilulae Guajacoli Saccharo ob-		
1 g Hydrargyrum bichloratum	1 g	—,15	ductae 0,05	10 Stück	—,10
** Hydrargyri bichlorati, enthaltend			Pilulae Jalapae	10 Stück	—,15
1 g Hydrargyrum bichloratum	10 g	1,40	Pilulae Kreosoti Saccharo ob-		
** Hydrargyri oxycyanati,			ductae 0,05	10 Stück	—,15
enthaltend 0,5 g Hydrargyrum			Pilulae Kreosoti Saccharo ob-		
oxycyanatum	1 g	—,15	ductae 0,1	10 Stück	—,20
** Hydrargyri oxycyanati,			Pilulae Pepsini 0,1 cum Acido		
enthaltend 0,5 g Hydrargyrum			hydrochlorico Saccharo ob-		
oxycyanatum	10 g	1,05	ductae	10 Stück	—,10

		DM
Pix betulina	100 g	1,25
Pix Juniperi	10 g	—,10
Pix Juniperi	100 g	—,55
* Pix liquida	10 g	—,05
* Pix liquida	100 g	—,15
Pix Lithanthracis	100 g	—,15
* Placenta Seminis Lini	10 g	—,05
* Placenta Seminis Lini	100 g	—,25
Plumbum aceticum	10 g	—,10
Plumbum aceticum	100 g	—,85
Plumbum aceticum crudum	10 g	—,05
Plumbum aceticum crudum	100 g	—,50
Podophyllum	1 g	—,85
Postonal	1 g	—,05
Postonal	10 g	—,25
Prominal	0,1 g	—,05
Prominal	1 g	—,45
Prontosil	1 g	—,50
Prontosil	10 g	4,05
Protargol	0,1 g	—,05
Protargol	1 g	—,35
Psicain	0,1 g	—,45
Psicain	1 g	3,55
Psicain-Neu	0,1 g	—,45
Psicain-Neu	1 g	3,55
Pulpa Tamarindorum depurata	10 g	—,10
Pulpa Tamarindorum depurata	100 g	—,90
* Pulvis aerophorus	1 Gabe	—,10
* Pulvis aerophorus laxans	1 Gabe	—,15
* Pulvis aerophorus mixtus	10 g	—,05
Pulvis aromaticus	1 g	—,05
* Pulvis dentifricius	10 g	—,05
* Pulvis dentifricius	100 g	—,35
* Pulvis dentifricius cum Sapone	10 g	—,05
* Pulvis dentifricius cum Sapone	100 g	—,40
Pulvis gummosus	10 g	—,10
Pulvis Ipecacuanhae opiatum	1 g	—,05
* Pulvis Liquiritiae compositus	10 g	—,10
* Pulvis Liquiritiae compositus	100 g	—,80
* Pulvis Magnesia cum Rheo	10 g	—,15
* Pulvis salicylicus cum Talco	10 g	—,05
* Pulvis salicylicus cum Talco	100 g	—,30
Pyoktanin aureum	0,1 g	—,05
Pyoktanin aureum	1 g	—,30
Pyoktanin caeruleum	1 g	—,20
Pyramidon	0,1 g	—,05
Pyramidon	1 g	—,45
Pyrenol	1 g	—,10
Pyridinum	1 g	—,10
Pyrogallolum	1 g	—,10
* Radix Alcanthae	10 g	—,05
* Radix Althaeae	10 g	—,10
* Radix Althaeae	100 g	—,95
* Radix Angelicae	10 g	—,20
Radix Arnicae	10 g	—,15
* Radix Asari	10 g	—,10
* Radix Bardanae	10 g	—,05
* Radix Bryoniae	10 g	—,05
* Radix Carlinae	10 g	—,05
* Radix Caryophyllatae	10 g	—,10
* Radix Cichorii	10 g	—,05
Radix Colombo	10 g	—,15
* Radix Consolidae	10 g	—,05

		DM
Radix Ebuli	10 g	—,50
Radix Gelsemii	10 g	—,25
* Radix Gentianae	10 g	—,10
* Radix Gentianae	100 g	—,70
* Radix Helenii	10 g	—,05
Radix Ipecacuanhae	1 g	—,40
* Radix Levistici	10 g	—,20
* Radix Liquiritiae	10 g	—,10
* Radix Liquiritiae	100 g	—,90
* Radix Ononidis	10 g	—,10
Radix Oenoniae	10 g	—,15
* Radix Petroselinii	10 g	—,10
* Radix Pimpinellae	10 g	—,20
Radix Primulae	10 g	—,20
Radix Pyrethri	10 g	—,20
Radix Ratanhiae	10 g	—,10
Radix Ratanhiae	100 g	1,—
* Radix Rubiae tinctorum	10 g	—,10
* Radix Rubiae tinctorum	100 g	—,75
* Radix Saponariae	10 g	—,10
* Radix Saponariae	100 g	—,90
* Radix Saponariae albae	10 g	—,05
* Radix Sarsaparillae	10 g	—,30
Radix Senegae	1 g	—,15
Radix Senegae	10 g	1,30
* Radix Taraxaci cum Herba	10 g	—,10
* Radix Taraxaci cum Herba	100 g	—,95
* Radix Urticae	10 g	—,05
* Radix Valerianae	10 g	—,15
* Radix Valerianae	100 g	1,20
* Radix Violae odoratae	10 g	—,10
Reagenzien:		
Ammoniumoxalat	10 g	—,30
Amylalkohol	10 g	—,25
Anilinwasser-Gentianaviolett-		
lösung	10 g	—,45
Antiformin	10 g	—,20
Benzidin	1 g	—,20
Bleiazetatlösung (25%)	10 g	—,10
Borax-Methylenblaulösung	10 g	—,35
Diazoreagenz I (Natriumnitrit-		
lösung)	10 g	—,15
Diazoreagenz II (Sulfanilsäure-		
lösung)	10 g	—,15
Dimethylaminoazobenzol	1 g	—,20
Diphenylamin	1 g	—,10
Ehrlichsche Lösung	10 g	—,20
Esbachsche Lösung	10 g	—,05
Esbachsche Lösung	100 g	—,45
Essigsäurelösung (0,33%)	10 g	—,10
Fehlingsche Lösung I (Kupfer-		
sulfatlösung)	10 g	—,10
Fehlingsche Lösung I (Kupfer-		
sulfatlösung)	100 g	—,65
Fehlingsche Lösung II (alka-		
lische Kaliumnatriumtartrat-		
lösung)	10 g	—,15
Fehlingsche Lösung II (alka-		
lische Kaliumnatriumtartrat-		
lösung)	100 g	1,30
Giemsasche Lösung	10 g	—,55
Günzburgsche Lösung	10 g	1,35
Hämatoxylin	0,1 g	—,10
Hainessche Lösung	10 g	—,15

	DM		DM		
Hayemsche Lösung	10 g	—,10	* Resina Draconis	1 g	—,05
Jennersche Lösung I (Eosinlösung)	10 g	—,40	* Resina Draconis	10 g	—,45
Jennersche Lösung II (Methylenblaulösung)	10 g	—,40	Resina Guajaci	1 g	—,10
Kalilauge, volumetrische, jede Stärke	10 g	—,15	Resina Jalapae	1 g	—,30
Kaliumbromat	1 g	—,10	Resina Pini	10 g	—,05
Kaliumferrozyanidlösung (5%)	10 g	—,10	Resina Pini	100 g	—,25
Kaliumjodat	1 g	—,30	Resina Scammoniae	1 g	—,10
Kaliumsulfid, rein	10 g	—,10	Resorcinum	1 g	—,05
Kalziumchloridlösung (10%)	10 g	—,10	Resorcinum resublimatum	1 g	—,05
Kanadabalsam	1 g	—,15	* Rhizoma Calami	10 g	—,15
Karbol-Fuchsinlösung, verdünnte	10 g	—,25	* Rhizoma Calami	100 g	1,10
Karbol-Gentianaviolettlösung	10 g	—,25	* Rhizoma Calami non decortiatum	100 g	—,75
Karbol-Xylol	10 g	—,15	Rhizoma Caricis	10 g	—,05
Kongorot	1 g	—,05	Rhizoma Cimicifugae	10 g	—,10
Kupfersulfatlösung (10%)	10 g	—,10	* Rhizoma Curcumae	10 g	—,15
Löfflers Methylenblaulösung	10 g	—,25	Rhizoma Filicis	10 g	—,10
Lugolsche Lösung, verdünnte	10 g	—,15	* Rhizoma Galangae	10 g	—,20
May-Grünwaldsche Lösung	10 g	—,25	* Rhizoma Graminis	10 g	—,05
Methanol	10 g	—,10	* Rhizoma Graminis	100 g	—,40
Methylalkohol	10 g	—,10	Rhizoma Hydrastis	1 g	—,25
Natriumkarbonatlösung (33 ¹ / ₃ %)	10 g	—,10	Rhizoma Hydrastis	10 g	2,—
Neisser I (Methylenblaulösung)	10 g	—,30	* Rhizoma Imperatoriae	10 g	—,15
Neisser I (Methylenblaulösung)	100 g	1,95	* Rhizoma Imperatoriae	100 g	1,10
Neisser II (Kristallviolettlösung)	10 g	—,30	* Rhizoma Iridis	10 g	—,10
Neisser II (Kristallviolettlösung)	100 g	1,15	* Rhizoma Polypodii	10 g	—,10
Neisser III (Chrysoidinlösung)	10 g	—,20	* Rhizoma Rhei	1 g	—,05
Neisser III (Chrysoidinlösung)	100 g	1,55	* Rhizoma Rhei	10 g	—,50
Nitroprussidnatrium	1 g	—,10	Rhizoma Serpentariae	10 g	—,25
Nylandersche Lösung	10 g	—,15	* Rhizoma Tormentillae	10 g	—,15
Nylandersche Lösung	100 g	1,05	* Rhizoma Tormentillae	100 g	1,05
Obermayersche Lösung	10 g	—,30	Rhizoma Veratri	10 g	—,10
Petroläther	10 g	—,10	Rhizoma Zedoariae	10 g	—,10
Petroläther	100 g	—,70	* Rhizoma Zingiberis	10 g	—,35
Phenolphthaleinlösung	10 g	—,25	Rivanol	0,1 g	—,20
Phenylhydrazinhydrochlorid	1 g	—,15	Rivanol	1 g	1,75
Phlorogluzin	0,1 g	—,10	Saccharin solubile	0,1 g	—,05
Salpetersäure (20%)	10 g	—,05	* Saccharum	10 g	—,05
Salpetersäure, salpetrige Säure enthaltend	10 g	—,10	* Saccharum	100 g	—,30
Salzsäure, volumetrische, jede Stärke	10 g	—,25	Saccharum amylaceum	10 g	—,20
Salzsäure-Alkohol	10 g	—,25	* Saccharum Candis	10 g	—,05
Saures sulfosalizylsaurer Natrium	1 g	—,10	* Saccharum Candis	100 g	—,40
Stärke, wasserlöslich	1 g	—,10	* Saccharum Lactis	10 g	—,15
Stärke, wasserlöslich	10 g	—,70	* Saccharum Lactis	100 g	1,15
Sulfanilsäure	1 g	—,20	Sagrotan	10 g	—,20
Sulfanilsäure	10 g	1,60	Sagrotan	100 g	1,60
Sulfosalizylsäure	1 g	—,10	* Sal Carolinum factitium	10 g	—,05
Sulfosalizylsäurelösung (20%)	10 g	—,10	* Sal Carolinum factitium	100 g	—,15
Sulfosalizylsäurelösung (20%)	100 g	1,00	* Sal Carolinum factitium crist.	10 g	—,05
Terpentinöl, peroxydhaltiges	10 g	—,25	* Sal Carolinum factitium crist.	100 g	—,15
Uranyl-Acetat	1 g	—,65	Sal Ems factitium	10 g	—,05
Weigertsche Lösung	10 g	1,20	Sal Ems factitium	100 g	—,30
Zedernöl, eingedickt	1 g	—,05	Salicylamidum	1 g	—,20
Ziehl-Neelsensche Karbol-Fuchsinlösung	10 g	—,25	Salipyrin	1 g	—,10
Zinkazetatlösung, alkoholische (10%ige Anreibung)	10 g	—,30	Salipyrin	10 g	—,70
Zinkchloridlösung (10%)	10 g	—,05	Salol	1 g	—,05
			Salol	10 g	—,50
			Sandaraca	10 g	—,50
			Santoninum	0,1 g	—,85
			Santoninum	1 g	6,85
			Santoperonin	0,1 g	—,10
			Santoperonin	1 g	—,65
			Sapo domesticus	10 g	—,10
			Sapo domesticus	100 g	—,55

	DM		DM		
Sapo glycerinatus liquidus	100 g	—,75	Sirupus Calcii phospho-lactici	100 g	—,45
Sapo jalapinus	1 g	—,10	Sirupus Calcii phospho-lactici fer-		
* Sapo kalinus	10 g	—,10	ratus	100 g	—,50
* Sapo kalinus	100 g	—,65	Sirupus Calcii phospho-lactici fer-		
* Sapo kalinus venalis	10 g	—,05	ratus cum Mangano	100 g	—,50
* Sapo kalinus venalis	100 g	—,40	* Sirupus Cerasi	10 g	—,10
Sapo medicatus pulv.	10 g	—,20	* Sirupus Cerasi	100 g	—,65
Sapo oleaceus	10 g	—,10	Sirupus Cinnamomi	10 g	—,15
Sapo unguinosus	10 g	—,15	Sirupus Citri	10 g	—,10
Saponinum purissimum	1 g	—,20	Sirupus Ferri jodati	10 g	—,10
Scammonium	1 g	—,05	Sirupus Ferri phospho-lactici	100 g	—,55
Scharlach-R medicinale	1 g	—,10	Sirupus Foeniculi	10 g	—,10
** Scopolaminum hydrobromicum	0,01 g	—,20	Sirupus Frangulae	10 g	—,10
** Scopolaminum hydrochloricum	0,01 g	—,25	Sirupus Frangulae	100 g	—,55
** Scopolaminum methylobromatum	0,01 g	—,10	Sirupus Hypophosphitum		
** Scopolaminum sufuricum	0,01 g	—,10	compositus	10 g	—,10
Sebum benzoatum	10 g	—,15	Sirupus Hypophosphitum		
* Sebum ovile	10 g	—,10	compositus	100 g	—,60
* Sebum ovile	100 g	—,75	Sirupus Ipecacuanhae	10 g	—,10
* Sebum salicylatum	10 g	—,10	Sirupus Kalii sulfoguajacolici	10 g	—,15
Secale cornutum	1 g	—,40	Sirupus Kalii sulfoguajacolici	100 g	1,30
Secale cornutum	10 g	3,40	Sirupus Liquiritiae	10 g	—,15
Semen Arecae	10 g	—,10	Sirupus Mannae	10 g	—,10
Semen Colae	10 g	—,05	Sirupus Menthae crispae	10 g	—,10
Semen Colchici	10 g	—,25	Sirupus Menthae piperitae	10 g	—,10
* Semen Cucurbitae decorticatum	10 g	—,15	Sirupus Mori	10 g	—,10
* Semen Cydoniae	10 g	—,20	Sirupus Mori	100 g	—,80
* Semen Cynosbati	10 g	—,05	Sirupus Papaveris	10 g	—,10
* Semen Erucae	10 g	—,05	Sirupus Plantaginis	10 g	—,10
* Semen Erucae	100 g	—,35	Sirupus Plantaginis	100 g	—,75
* Semen Foenugraeci	10 g	—,10	Sirupus Rhamni catharticae	10 g	—,10
* Semen Foenugraeci	100 g	—,55	Sirupus Rhamni catharticae	100 g	—,70
* Semen Hippocastani	10 g	—,05	Sirupus Rhei	10 g	—,10
* Semen Hippocastani	100 g	—,30	Sirupus Rhoeados	10 g	—,10
* Semen Hordei decorticatum	10 g	—,05	Sirupus Ribis	10 g	—,10
* Semen Hordei decorticatum	100 g	—,25	* Sirupus Rubi Idaei	10 g	—,10
Semen Hyoscyami	10 g	—,10	* Sirupus Rubi Idaei	100 g	—,60
* Semen Lini	10 g	—,05	Sirupus Scillae	10 g	—,10
* Semen Lini	100 g	—,50	Sirupus Senegae	10 g	—,15
Semen Myristicae	1 g	—,05	Sirupus Sennae	10 g	—,10
Semen Nigellae	10 g	—,10	Sirupus Sennae cum Manna	10 g	—,10
* Semen Paeoniae	10 g	—,40	* Sirupus simplex	10 g	—,05
* Semen Papaveris	10 g	—,10	* Sirupus simplex	100 g	—,45
* Semen Papaveris	100 g	—,85	Sirupus Thymi	10 g	—,10
Semen Psyllii	10 g	—,10	Sirupus Thymi	100 g	—,80
* Semen Quercus tostum	10 g	—,05	Sirupus Thymi compositus	10 g	—,10
* Semen Quercus tostum	100 g	—,35	Sirupus Thymi compositus	100 g	—,85
Semen Sabadillae	10 g	—,20	Sirupus Violae	10 g	—,20
Semen Sabadillae	100 g	1,80	Sirupus Zingiberis	10 g	—,10
* Semen Sinapis	10 g	—,10	Sozodol-Kalium	1 g	—,20
* Semen Sinapis	100 g	—,65	Sozodol-Lithium	1 g	—,35
Semen Stramonii	10 g	—,15	Sozodol-Natrium	1 g	—,20
Semen Strophanthi	1 g	—,20	Sozodolsäure	0,1 g	—,05
Semen Strophanthi	10 g	1,65	Sozodolsäure	1 g	—,35
Semen Strychni	10 g	—,10	Sozodol-Zink	1 g	—,20
* Sirupus Althaeae	10 g	—,10	Sparteinum sulfuricum	0,1 g	—,05
* Sirupus Althaeae	100 g	—,75	Species ad Gargarisma	10 g	—,10
Sirupus Amygdalarum	10 g	—,10	Species ad longam vitam	10 g	—,70
Sirupus Aurantii	10 g	—,15	Species antiasthmaticae	10 g	—,15
Sirupus Aurantii Florum	10 g	—,10	Species antiasthmaticae	100 g	1,20
Sirupus Balsami peruviani	10 g	—,10	* Species aromatica	10 g	—,15
Sirupus Balsami tolutani	10 g	—,15	Species carminativae	10 g	—,10
Sirupus Bromoformii compositus	10 g	—,20	Species diaphoreticae	10 g	—,15
Sirupus Bromoformii compositus	100 g	1,60	* Species diureticae	10 g	—,10
Sirupus Calcii hypophosphorosi	100 g	—,45			

	DM		DM
* Species emollientes	10 g	—,10	
Species gynaecologicae	10 g	—,05	
* Species laxantes	10 g	—,10	
Species laxantes gasteinenses	10 g	—,15	
Species laxantes hamburgenses	10 g	—,15	
* Species Lignorum	10 g	—,15	
* Species Lignorum	100 g	1,05	
* Species Lini	10 g	—,10	
* Species Lini	100 g	—,55	
Species marienbadenses	10 g	—,15	
Species nervinae	10 g	—,10	
* Species pectorales	10 g	—,15	
* Species pectorales	100 g	1,20	
* Species pectorales cum Fructibus	10 g	—,10	
* Species pectorales cum Fructibus	100 g	—,70	
* Spiritus	10 g	—,30	
* Spiritus	100 g	2,45	
* Spiritus (96%)	10 g	—,30	
* Spiritus (96%)	100 g	2,60	
* Spiritus aethereus	10 g	—,25	
Spiritus Aetheris chlorati	10 g	—,30	
Spiritus Aetheris nitrosi	10 g	—,75	
Spiritus Angelicae compositus	10 g	—,25	
Spiritus Angelicae compositus	100 g	2,10	
Spiritus aromaticus	10 g	—,25	
* Spiritus Calami	10 g	—,25	
* Spiritus Calami	100 g	2,—	
* Spiritus camphoratus	10 g	—,25	
* Spiritus camphoratus	100 g	2,20	
* Spiritus Cochleariae	10 g	—,25	
* Spiritus coloniensis	10 g	—,45	
* Spiritus dilutus	10 g	—,20	
* Spiritus dilutus	100 g	1,75	
* Spiritus e Saccharo	10 g	—,90	
* Spiritus e Vino	10 g	—,40	
* Spiritus ex Oryza	10 g	—,90	
* Spiritus Formicarum	10 g	—,20	
* Spiritus Formicarum	100 g	1,75	
* Spiritus Juniperi	10 g	—,25	
* Spiritus Juniperi	100 g	1,90	
* Spiritus Lavandulae	10 g	—,25	
* Spiritus Melissa	10 g	—,25	
* Spiritus Melissa compositus	10 g	—,25	
* Spiritus Menthae piperitae	1 g	—,10	
* Spiritus Menthae piperitae	10 g	—,60	
* Spiritus Rosmarini	10 g	—,25	
* Spiritus Rosmarini	100 g	1,85	
* Spiritus russicus	10 g	—,35	
* Spiritus russicus	100 g	2,80	
Spiritus Salviae	10 g	—,25	
* Spiritus saponato-camphoratus	10 g	—,20	
* Spiritus saponato-camphoratus	100 g	1,80	
* Spiritus saponatus	10 g	—,20	
* Spiritus saponatus	100 g	1,60	
Spiritus Saponis kalini	10 g	—,20	
Spiritus Saponis kalini	100 g	1,75	
Spiritus Saponis kalini Hebra	10 g	—,20	
Spiritus Saponis kalini Hebra	100 g	1,45	
Spiritus Serpylli	10 g	—,20	
Spiritus Serpylli	100 g	1,95	
Spiritus Serpylli compositus	10 g	—,40	
* Spiritus Sinapis	10 g	—,30	
* Spiritus Sinapis	100 g	2,40	
* Spiritus Vini gallici			
(etwa 45% Alcohol)	10 g	—,15	
* Spiritus Vini gallici			
(etwa 45% Alcohol)	100 g	1,40	
* Spiritus Vini gallici cum Natrio			
chlorato (etwa 45% Alcohol)	10 g	—,15	
* Spiritus Vini gallici cum Natrio			
chlorato (etwa 45% Alcohol)	100 g	1,40	
Stibium sulfuratum aurantiacum	10 g	—,15	
Stibium sulfuratum nigrum	100 g	—,70	
Stipites Dulcamarae	10 g	—,05	
Strobuli Lupuli	10 g	—,30	
Strontium sulfuratum	10 g	—,15	
** Strophanthinum	0,01 g	—,15	
** Strychninum kakodylicum	0,1 g	—,10	
** Strychninum nitricum	0,1 g	—,10	
** Strychninum sulfuricum	0,1 g	—,10	
Styrax depuratus	10 g	—,90	
Subcutin	1 g	—,30	
* Succus Juniperi inspissatus	10 g	—,15	
* Succus Juniperi inspissatus	100 g	1,15	
Succus Liquiritiae	10 g	—,20	
Succus Liquiritiae depuratus	10 g	—,20	
* Succus Sambuci inspissatus	10 g	—,35	
* Succus Sambuci inspissatus	100 g	3,—	
Sulfidal	1 g	—,10	
Sulfoform	1 g	—,55	
Sulfur colloidal	10 g	—,25	
* Sulfur depuratum	10 g	—,05	
* Sulfur depuratum	100 g	—,35	
Sulfur jodatum	1 g	—,10	
* Sulfur praecipitatum	10 g	—,05	
* Sulfur praecipitatum	100 g	—,45	
* Sulfur sublimatum	10 g	—,05	
* Sulfur sublimatum	100 g	—,35	
Summitates Juniperi	10 g	—,05	
Summitates Sabinae	10 g	—,10	
Summitates Thujae	10 g	—,05	
Suppositol	1 g	—,05	
Suppositol	10 g	—,15	
* Suppositoria Glycerini 1 g	1 Stück	—,15	
* Suppositoria Glycerini 1 g	10 Stück	1,—	
* Suppositoria Glycerini 2 g	1 Stück	—,15	
* Suppositoria Glycerini 2 g	10 Stück	1,15	
* Suppositoria Glycerini 3 g	1 Stück	—,15	
* Suppositoria Glycerini 3 g	10 Stück	1,35	
** Suprarenin	0,001 g	—,10	
** Suprarenin	0,01 g	—,90	
** Suprarenin bitartaricum	0,001 g	—,05	
** Suprarenin bitartaricum	0,01 g	—,50	
** Suprarenin boricum	0,001 g	—,10	
** Suprarenin boricum	0,01 g	—,75	
Suprarenin hydrochloricum			
solutum (0,1%)	1 g	—,15	
Suprarenin hydrochloricum			
solutum (0,1%)	10 g	1,30	
Supronalum	1 g	—,70	
Supronalum	10 g	6,—	
Tablettae			
* Acidi acetylosalicylici 0,5	1 Stück	—,05	
* Acidi acetylosalicylici 0,5	10 Stück	—,15	
* Acidi acetylosalicylici 1,0	1 Stück	—,05	
* Acidi acetylosalicylici 1,0	10 Stück	—,30	
Acidi diaethylbarbiturici 0,5	1 Stück	—,10	
Acidi diaethylbarbiturici 0,5	10 Stück	—,55	

		DM			DM
Chinini hydrochlorici 0,1	1 Stück	—,05	Tannigen	1 g	—,30
Chinini hydrochlorici 0,1	10 Stück	—,35	Tannigen	10 g	2,25
Chinini hydrochlorici 0,25	1 Stück	—,10	Tanninum albuminatum ex		
Chinini hydrochlorici 0,25	10 Stück	—,80	Albumine Ovi	1 g	—,10
Chinini hydrochlorici 0,3	1 Stück	—,15	Tanninum albuminatum ex		
Chinini hydrochlorici 0,3	10 Stück	1,—	Albumine Ovi	10 g	—,65
Chinini hydrochlorici 0,5	1 Stück	—,20	Tannismut	1 g	—,15
Chinini hydrochlorici 0,5	10 Stück	1,60	Tannoform	1 g	—,10
Chinini sulfurici 0,1	1 Stück	—,05	Tannoform	10 g	—,75
Chinini sulfurici 0,1	10 Stück	—,30	Targesin	1 g	—,50
Chinini sulfurici 0,25	1 Stück	—,10	Tartarus boraxatus	1 g	—,05
Chinini sulfurici 0,25	10 Stück	—,70	* Tartarus depuratus	10 g	—,10
Chinini sulfurici 0,3	1 Stück	—,10	Tartarus natronatus	10 g	—,15
Chinini sulfurici 0,3	10 Stück	—,80	Tartarus natronatus	100 g	1,40
Chinini sulfurici 0,5	1 Stück	—,20	Tartarus stibiatus	1 g	—,05
Chinini sulfurici 0,5	10 Stück	1,40	Terebinthina	10 g	—,10
Coffeini 0,05	10 Stück	—,10	Terebinthina	100 g	—,90
Coffeini 0,1	10 Stück	—,15	Terebinthina laricina	10 g	—,20
Dimethylamino-phenyldi-			Terebinthina laricina	100 g	1,45
methylpyrazoloni 0,1	10 Stück	—,15	Terpinolum	10 g	—,05
Dimethylamino-phenyldi-			Terpinum hydratum	1 g	—,05
methylpyrazoloni 0,3	10 Stück	—,45	Terra silicea usta praeparata	10 g	—,05
Hexamethylenetetramini 0,5	10 Stück	—,15	Theobromino-natrium aceticum	1 g	—,20
Hexamethylenetetramini 1,0	10 Stück	—,25	Theobromino-natrium benzoicum	1 g	—,20
* Kalii bromati 0,5	10 Stück	—,10	Theobromino-natrium salicylicum	1 g	—,20
* Kalii bromati 1,0	10 Stück	—,20	Theobromino-natrium salicylicum	10 g	1,45
* Natrii bicarbonici 0,25	10 Stück	—,05	Theobrominum	1 g	—,30
* Natrii bicarbonici 0,5	10 Stück	—,05	Theophyllino-natrium aceticum	1 g	—,40
* Natrii bicarbonici 1,0	10 Stück	—,05	Theophyllino-natrium salicylicum	1 g	—,35
* Natrii bromati 0,5	10 Stück	—,10	Theophyllum	1 g	—,50
* Natrii bromati 1,0	10 Stück	—,20	Therapogen purum	10 g	—,10
Natrii diaethylbarbiturici 0,5	1 Stück	—,10	Therapogen purum	100 g	—,95
Natrii diaethylbarbiturici 0,5	10 Stück	—,55	Thigenol	1 g	—,10
Natrii salicylici 0,5	10 Stück	—,15	Thigenol	10 g	—,90
Natrii salicylici 1,0	10 Stück	—,30	Thymolum	1 g	—,15
** Nitroglycerini 0,0005	10 Stück	—,25	* Tinctura Absinthii	10 g	—,35
** Nitroglycerini 0,001	10 Stück	—,35	Tinctura Aconiti	10 g	—,35
Phenacetini 0,5	10 Stück	—,25	Tinctura Aconiti ex Herba recenti	10 g	—,40
Phenyldimethylpyrazoloni 0,5	10 Stück	—,50	Tinctura Adonidis vernalis	1 g	—,05
Phenyldimethylpyrazoloni 1,0	10 Stück	—,70	Tinctura Adonidis vernalis	10 g	—,35
Phenyldimethylpyrazoloni			Tinctura Allii sativi	10 g	—,45
cum Coffeino citrico 0,5	10 Stück	—,50	Tinctura Aloes	1 g	—,05
Phenyldimethylpyrazoloni			Tinctura Aloes	10 g	—,45
cum Coffeino citrico 1,0	10 Stück	—,80	* Tinctura Aloes composita	10 g	—,40
Phenyldimethylpyrazoloni			* Tinctura amara	1 g	—,05
salicylici 0,5	10 Stück	—,50	* Tinctura amara	10 g	—,40
Phenyldimethylpyrazoloni			Tinctura Ambrae	1 g	—,55
salicylici 1,0	10 Stück	—,65	Tinctura Ambrae cum Moscho	1 g	—,70
Phenyli salicylici 0,5	10 Stück	—,20	Tinctura Angosturae	10 g	—,40
Phenyli salicylici 1,0	10 Stück	—,40	Tinctura Anisi	10 g	—,35
* Rhizomatis Rhei 0,25	10 Stück	—,10	Tinctura Anisi stellati	10 g	—,35
* Rhizomatis Rhei 0,5	10 Stück	—,20	Tinctura anticholerica	10 g	—,35
* Rhizomatis Rhei 1,0	10 Stück	—,35	* Tinctura Arnicae	10 g	—,30
Saloli 0,5	10 Stück	—,20	* Tinctura Arnicae	100 g	2,60
Saloli 1,0	10 Stück	—,40	Tinctura Arnicae e Planta tota		
Theobromino-natrii			recenti	10 g	—,45
salicylici 0,5	10 Stück	—,30	* Tinctura aromatica	1 g	—,05
* Talcum	10 g	—,05	* Tinctura aromatica	10 g	—,40
* Talcum	100 g	—,15	Tinctura aromatica acida	10 g	—,35
Taleudron	1 g	—,55	Tinctura aromatica amara	10 g	—,20
Taleudron	10 g	4,40	Tinctura Asae foetidae	1 g	—,05
Tannalbin	1 g	—,15	Tinctura Asae foetidae	10 g	—,35
Tannalbin	10 g	1,25	* Tinctura Aurantii	1 g	—,05
Tannalbin pro usu veterinario	1 g	—,10	* Tinctura Aurantii	10 g	—,35
Tannalbin pro usu veterinario	10 g	1,—	Tinctura Belladonnae	10 g	—,35

	DM		DM
Tinctura Belladonnae ex Herba recenti	10 g —,45	Tinctura Hyoscyami ex Herba recenti	10 g —,40
* Tinctura Benzoes	1 g —,10	Tinctura Ipecacuanhae	1 g —,10
* Tinctura Benzoes	10 g —,80	Tinctura Ipecacuanhae	10 g —,60
Tinctura Benzoes composita	10 g —,65	Tinctura Jaborandi	10 g —,35
Tinctura Bursae Pastoris Rade- macher	10 g —,30	Tinctura Jalapae composita	10 g —,40
* Tinctura Calami	1 g —,05	Tinctura Jalapae Resinae	10 g —,60
* Tinctura Calami	10 g —,35	Tinctura Jalapae Tuberum	10 g —,35
Tinctura Calami composita	1 g —,05	Tinctura Jodi	10 g —,40
Tinctura Calami composita	10 g —,35	Tinctura Jodi decolorata	10 g —,35
Tinctura Cannabis indicae	1 g —,10	Tinctura Lobeliae	10 g —,35
Tinctura Cantharidum	10 g —,35	Tinctura Macidis	10 g —,45
Tinctura Capsici	10 g —,45	Tinctura Menthae crispae	10 g —,35
Tinctura Cardamomi	10 g —,35	Tinctura Menthae piperitae	10 g —,35
Tinctura Cardui Mariae Rade- macher	10 g —,50	Tinctura Moschi	1 g —,45
Tinctura carminativa	10 g —,35	* Tinctura Myrrhae	1 g —,05
Tinctura Caryophylli	10 g —,35	* Tinctura Myrrhae	10 g —,35
Tinctura Cascariillae	1 g —,05	* Tinctura Myrrhae	100 g 2,95
Tinctura Cascariillae	10 g —,35	Tinctura Opii benzoica	10 g —,35
Tinctura Castorei	1 g —,15	Tinctura Opii crocata	1 g —,15
Tinctura Castorei aetherea	1 g —,15	Tinctura Opii crocata	10 g 1,40
Tinctura Catechu	10 g —,35	Tinctura Opii simplex	1 g —,10
Tinctura Chamomillae	10 g —,40	Tinctura Opii simplex	10 g —,85
Tinctura Chelidonii Rademacher ..	10 g —,40	* Tinctura Pimpinellae	1 g —,05
Tinctura Chinae	10 g —,35	* Tinctura Pimpinellae	10 g —,35
* Tinctura Chinae composita	1 g —,05	Tinctura Quassiae	10 g —,30
* Tinctura Chinae composita	10 g —,40	Tinctura Quebracho	10 g —,30
* Tinctura Cinnamomi	1 g —,05	Tinctura Quillaiae	10 g —,30
* Tinctura Cinnamomi	10 g —,40	Tinctura Ratanhiae	10 g —,35
Tinctura Coccionellae Rademacher	10 g —,40	* Tinctura Rhei aquosa	1 g —,05
Tinctura Colae	10 g —,30	* Tinctura Rhei aquosa	10 g —,20
Tinctura Coldici	10 g —,40	Tinctura Rhei spirituosa seu Rhei amara	10 g —,40
Tinctura Colocynthidis	10 g —,40	* Tinctura Rhei vinosa	1 g —,05
Tinctura Colombo	10 g —,35	* Tinctura Rhei vinosa	10 g —,25
Tinctura Condurango	10 g —,35	* Tinctura Rhei vinosa	100 g 2,20
Tinctura Convallariae ex Herba recenti	10 g —,50	Tinctura Rhois aromaticae	10 g —,35
Tinctura Coto	10 g —,40	Tinctura Rusci Hebra	10 g —,25
Tinctura Croci	1 g —,25	Tinctura Sabadillae	10 g —,35
Tinctura Cupri acetici Rademacher	10 g —,20	Tinctura Sacchari tosti	10 g —,25
Tinctura Digitalis	1 g —,10	Tinctura Salviae	10 g —,30
Tinctura Digitalis	10 g —,80	Tinctura Scillae	10 g —,35
Tinctura Eucalypti	10 g —,35	Tinctura Secalis cornuti	10 g —,70
Tinctura Ferri acetici Rademacher	10 g —,20	Tinctura Solidaginis virgaurea ..	10 g —,35
* Tinctura Ferri aromatica	10 g —,10	Tinctura Stramonii Seminis	10 g —,35
* Tinctura Ferri aromatica	100 g —,60	Tinctura Strophanthi	1 g —,05
Tinctura Ferri aromatica cum Lecithino (1%)	100 g —,95	Tinctura Strophanthi	10 g —,50
Tinctura Ferri chlorati	10 g —,25	Tinctura Strychni	10 g —,35
Tinctura Ferri chlorati aetherea ..	10 g —,25	Tinctura Strychni aetherea	10 g —,35
* Tinctura Ferri pomati	1 g —,05	Tinctura Thujae	10 g —,35
* Tinctura Ferri pomati	10 g —,10	Tinctura Tormentillae	10 g —,35
* Tinctura Foeniculi composita	10 g —,40	Tinctura Toxicodendri	10 g —,35
Tinctura Frangulae	10 g —,35	* Tinctura Valerianae	1 g —,05
Tinctura Galangae	10 g —,40	* Tinctura Valerianae	10 g —,35
Tinctura Gallarum	10 g —,35	* Tinctura Valerianae	100 g 2,85
Tinctura Gelsemii	10 g —,35	* Tinctura Valerinae aetherea	1 g —,05
Tinctura Gentianae	10 g —,35	* Tinctura Valerinae aetherea	10 g —,40
Tinctura Guajaci Resinae	10 g —,45	* Tinctura Valerinae aetherea	100 g 3,20
Tinctura haemostyptica	10 g —,30	Tinctura Valerianae composita ..	10 g —,40
Tinctura Hamamelidis	10 g —,35	Tinctura Valerianae composita ..	100 g 3,40
Tinctura Hydrastis	10 g —,45	Tinctura Vanillae	1 g —,10
Tinctura Hyoscyami	10 g —,35	Tinctura Vanillae	10 g —,70
		Tinctura Veratri	10 g —,30
		Tinctura Zedoariae	10 g —,30
		Tinctura Zingiberis	10 g —,40

		DM			DM
Toluolum	10 g	—,10	* Unguentum Majoranae	10 g	—,15
Toluolum	100 g	—,65	Unguentum molle	10 g	—,15
Tragacantha	1 g	—,10	Unguentum molle	100 g	1,20
Traumaticinum	10 g	—,20	Unguentum ophthalmicum		
Trichlorphenolum	1 g	—,05	compositum	10 g	—,20
Tricresolum	10 g	—,20	Unguentum Paraffini	10 g	—,15
Tropacocainum hydrochloricum	0,01 g	—,05	* Unguentum phenolatum	10 g	—,15
Tropacocainum hydrochloricum	0,1 g	—,45	Unguentum Picis	10 g	—,10
Trypaflavin	0,1 g	—,15	* Unguentum Plumbi	10 g	—,10
Trypaflavin pro injectione	0,1 g	—,15	Unguentum Populi	10 g	—,15
Tubera Aconiti	10 g	—,20	* Unguentum Rosmarini compositum	10 g	—,20
* Tubera Ari	10 g	—,10	Unguentum Styracis	10 g	—,20
* Tubera Ari	100 g	—,70	Unguentum sulfuratum compositum	10 g	—,15
Tubera Jalapae	10 g	—,20	Unguentum Terebinthinae	10 g	—,10
* Tubera Salep	1 g	—,10	Unguentum Terebinthinae		
* Tubera Salep	10 g	—,70	compositum	10 g	—,15
Tumenol pulv.	1 g	—,20	Unguentum Wilson	10 g	—,15
Tumenol-Ammonium	1 g	—,10	* Unguentum Zinci	10 g	—,20
Turiones Pini	10 g	—,10	* Unguentum Zinci	100 g	1,40
Tutocain	0,1 g	—,20	Urea pura	10 g	—,10
Tutocain	1 g	1,70	Urethanum	1 g	—,05
			Urotropin	1 g	—,35
			Urotropin, Neu-	1 g	—,30
			Uzara Liquor	1 g	—,15
* Unguentum Acidi borici	10 g	—,10			
* Unguentum Acidi borici	100 g	—,70	Validol	1 g	—,75
Unguentum Argenti colloidalis	1 g	—,10	Validol camphoratum	1 g	—,85
Unguentum Argenti colloidalis	10 g	—,80	Vanilla saccharata (10%)	1 g	—,05
Unguentum basilicum	10 g	—,10	Vanillinum	0,1 g	—,05
* Unguentum camphoratum	10 g	—,15	* Vaselineum album	10 g	—,10
Unguentum Cantharidum	10 g	—,25	* Vaselineum album	100 g	—,65
Unguentum Cantharidum pro uso			Vaselineum album für Augensalbe	10 g	—,20
veterinario	10 g	—,45	* Vaselineum flavum	10 g	—,10
Unguentum Cantharidum pro uso			* Vaselineum flavum	100 g	—,55
veterinario	100 g	3,55	Vasogen Chloroformii		
Unguentum cereum	10 g	—,15	camphoratum	10 g	—,40
Unguentum cereum compositum	10 g	—,25	Vasogen Ichthyoli (10%)	10 g	—,40
* Unguentum Cerussae	10 g	—,10	Vasogen, Jod- (6%)	10 g	—,40
* Unguentum Cerussae camphoratum	10 g	—,15	Vasogen, Jod- (10%)	10 g	—,55
Unguentum contra Scabiem	10 g	—,10	Vasogen Mentholi (2%)	10 g	—,40
Unguentum contra Scabiem	100 g	—,80	Vasogen Mentholi (10%)	10 g	—,85
Unguentum Créde	1 g	—,25	Vasogen salicylatum (2 bis 10%)	10 g	—,40
* Unguentum diachylon	10 g	—,15	Vasolimentum	10 g	—,15
* Unguentum diachylon	100 g	1,15	Vasolimentum Acidi salicylici		
Unguentum Elemi	10 g	—,15	(2%)	10 g	—,15
Unguentum exsiccans	10 g	—,15	Vasolimentum Acidi salicylicy		
* Unguentum flavum	10 g	—,15	(10%)	10 g	—,15
* Unguentum Glycerini	10 g	—,25	Vasolimentum Chloroformii		
Unguentum Hydrargyri album	10 g	—,25	camphoratum	10 g	—,20
* Unguentum Hydrargyri album			Vasolimentum empyreumaticum		
(5%)	10 g	—,20	(25%)	10 g	—,15
Unguentum Hydrargyri cinereum	10 g	—,50	Vasolimentum Hydrargyri	10 g	—,50
* Unguentum Hydrargyri cinereum			Vasolimentum Ichthyoli (10%)	10 g	—,20
(10%)	10 g	—,25	Vasolimentum jodaethylatum		
Unguentum Hydrargyri cinerium			(6% Jod)	10 g	—,15
in globulis	10 g	—,60	Vasolimentum jodaethylatum		
Unguentum Hydrargyri flavum	10 g	—,30	(10% Jod)	10 g	—,15
Unguentum Hydrargyri rubrum	10 g	—,25	Vasolimentum jodatum (6%)	10 g	—,20
Unguentum Ichthyoli Erg. Bd. 6			Vasolimentum jodatum (10%)	10 g	—,25
10%	10 g	—,25	Vasolimentum Jodoformii (3%)	10 g	—,10
Unguentum Ichthyoli Erg. Bd. 6			Vasolimentum Kreosoti (5%)	10 g	—,15
20%	10 g	—,30	Vasolimentum Mentholi (2%)	10 g	—,30
Unguentum Ichthyoli Erg. Bd. 6			Vasolimentum Mentholi (10%)	10 g	—,80
50%	10 g	—,45	Vasolimentum Mentholi (25%)	10 g	1,80
* Unguentum Kalii jodati	10 g	—,40	Vasolimentum spissum	10 g	—,15
* Unguentum leniens	10 g	—,55			

		DM
** Veratrinum	0,1 g	—,25
** Veratrinum sulfuricum	0,1 g	—,25
Veronal	0,1 g	—,05
Veronal	1 g	—,45
Veronal-Natrium	0,1 g	—,05
Veronal-Natrium	1 g	—,45
* Vinum album	100 g	—,70
Vinum aromaticum	100 g	1,35
Vinum camphoratum	10 g	—,10
Vinum camphoratum	100 g	—,90
Vinum Chinae	10 g	—,10
Vinum Chinae	100 g	1,—
Vinum Chinae ferratum	100 g	1,—
Vinum Colae	10 g	—,10
Vinum Colae	100 g	—,90
Vinum Condurango	10 g	—,15
Vinum Condurango	100 g	1,15
Vinum Condurango aromaticum ..	10 g	—,15
Vinum Condurango aromaticum ..	100 g	1,40
Vinum diureticum	100 g	1,40
Vinum ferratum	10 g	—,10
Vinum ferratum	100 g	—,75
Vinum Frangulae	10 g	—,25
Vinum Frangulae	100 g	1,90
* Vinum hungaricum	10 g	—,10
* Vinum hungaricum	100 g	—,85
* Vinum Pepsini	10 g	—,10
* Vinum Pepsini	100 g	—,95
* Vinum rubrum	10 g	—,10
* Vinum rubrum	100 g	—,70
Vinum stibiatum	10 g	—,10
* Vinum xerense	10 g	—,10
* Vinum xerense	100 g	—,75
* Viscum album	10 g	—,05
Xeroform	0,1 g	—,05
Xeroform	1 g	—,40
Xylolum	10 g	—,10
Yatren	0,1 g	—,10
** Yohimbinum hydrochloricum	0,1 g	—,50
** Yohimbinum hydrochloricum pro uso veterinario	0,1 g	—,35
Zincum aceticum	1 g	—,05
Zincum carbonicum	1 g	—,05
Zincum chloratum	10 g	—,20
Zincum chloratum	100 g	1,80
Zincum jodatum	1 g	—,35
Zincum oxydatum	10 g	—,25
Zincum oxydatum	100 g	2,—
* Zincum oxydatum crudum	10 g	—,15
* Zincum oxydatum crudum	100 g	1,30
* Zincum oxydatum cum Amylo (1 + 1)	10 g	—,10
* Zincum oxydatum cum Amylo (1 + 1)	100 g	—,95
* Zincum oxydatum cum Talco (1 + 1)	10 g	—,10
* Zincum oxydatum cum Talco (1 + 1)	100 g	—,85
Zincum permanganicum	1 g	—,10
Zincum peroxydatum (50%)	1 g	—,05
Zincum sulfuricum	10 g	—,10
Zincum sulfuricum	100 g	—,95
Zincum valerianicum	1 g	—,15

Preisliste der Gefäße

	DM
a) Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige, bis 20 g Inhalt, das Stück	—,15
von mehr als	
20 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,20
100 g bis 200 g Inhalt, das Stück	—,30
200 g bis 300 g Inhalt, das Stück	—,40
300 g bis 500 g Inhalt, das Stück	—,65
solche von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts, das Stück mehr	—,20
b) Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel, mit enger oder weiter Öffnung, bis 20 g Inhalt, das Stück	—,80
von mehr als	
20 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,85
100 g bis 300 g Inhalt, das Stück	1,20
300 g bis 500 g Inhalt, das Stück	2,05
c) Tropfgläser ohne eingeriebenen Glas- stöpsel (homöopathische Gläser) bis 50 g Inhalt, das Stück	—,20
von mehr als	
50 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,25
d) Tropfgläser mit eingeriebenem Glasstöpsel bis 20 g Inhalt, das Stück	—,35
von mehr als	
20 g bis 50 g Inhalt, das Stück	—,40
50 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,55
e) Gläser mit eingeschliffener Pipette, das Stück	—,40
f) Ampullen, weiße oder farbige, bis 2 ccm Inhalt, das Stück	—,05
von mehr als	
2 ccm bis 10 ccm Inhalt, das Stück	—,10
10 ccm bis 20 ccm Inhalt, das Stück	—,15
20 ccm bis 30 ccm Inhalt, das Stück	—,25
30 ccm bis 50 ccm Inhalt, das Stück	—,45
g) Gläser mit festem Deckel bis 20 g Inhalt, das Stück	—,35
von mehr als	
20 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,40
h) Kruken mit Deckel aus Pappe, graue oder gelbe (aus Ton oder Steingut), bis 50 g Inhalt, das Stück	—,20
von mehr als	
50 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,30
100 g bis 200 g Inhalt, das Stück	—,50
200 g bis 300 g Inhalt, das Stück	—,65
300 g bis 400 g Inhalt, das Stück	—,85
400 g bis 500 g Inhalt, das Stück	1,05
solche von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts, das Stück mehr	—,30
i) Kruken mit festem Deckel, weiße (aus Porzellan oder Glas), bis 20 g Inhalt, das Stück	—,25

	DM		DM
von mehr als		solche von mehr als 200 g für je 100 g	
20 g bis 50 g Inhalt, das Stück	—,35	des Inhalts, das Stück mehr	—,15
50 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,65	m) Pulverkästchen zur Aufnahme von 1 bis	
100 g bis 200 g Inhalt, das Stück	—,90	6 Pulvern, das Stück	—,25
k) Kruken mit festem Deckel, schwarze (aus		von mehr als	
Porzellan oder Glas), das Stück	—,25	6 bis 12 Pulvern, das Stück	—,30
l) Pappschachteln bis 20 g Inhalt, das Stück	—,25	solche von mehr als	
von mehr als		12 Pulvern, das Stück	—,35
20 g bis 50 g Inhalt, das Stück	—,35	n) Suppositorienkästchen zur Aufnahme von	
50 g bis 100 g Inhalt, das Stück	—,45	6 Stück, das Stück	—,30
100 g bis 200 g Inhalt, das Stück	—,60	von mehr als	
		6 Stück bis 12 Stück, das Stück	—,40

2121-4-1

Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936*

Vom 19. April 1952

BAnz. Nr. 83

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7)/8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274)/25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681)/23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824)/29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) sich ergebenden Fassung wird auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1*

Die Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe vom 1. Januar 1936, amtliche Ausgabe, erschienen im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin, werden wie folgt geändert: ...

§ 2*

Die zur Zeit im Bundesgebiet geltenden Preislisten der Arzneimittel und der Gefäße der Deut-

Überschrift u. § 1: „Deutsche Arzneitaxe“ 2121-4
§ 1 Halbsatz 2: Änderungsvorschrift
§ 2: „Preislisten“ vgl. Anlage zur Deutschen Arzneitaxe 2121-4

schen Arzneitaxe 1936 werden durch die als Anlage beigefügte Preisliste ersetzt.

§ 3*

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 189) geahndet.

§ 4*

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieser Verordnung beschließt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 3: Kursivdruck jetzt §§ 2, 16 Abs. 2 WirtschaftsStrafG v. 9. 7. 1954 I 175
§ 4: GVBl. Berlin 1952 S. 567

Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln

2121-5

Vom 22. Oktober 1901

Reichsgesetzbl. S. 380

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871) was folgt:

§ 1

(1) Die in dem angeschlossenen Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

(2) Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;
- b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Barium, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

(3) Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung in Absatz 1 nicht Anwendung.

§ 2

Die in dem angeschlossenen Verzeichnis B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2 a *

Die in dem Verzeichnis C aufgeführten Stoffe und Zubereitungen dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2 b *

Soweit nach den §§ 1, 2, 2 a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabfolgt werden.

§ 3

Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnis B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4 *

§ 5 *

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft...

§ 2 a: Eingef. durch § 1 V v. 9. 12. 1924 I 772

§ 2 b: Eingef. durch V v. 27. 3. 1925 I 40

§ 4: Aufgeh. durch § 1 V v. 31. 3. 1911 S. 181

§ 5 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verzeichnis A

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Ätztifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
 - Arnikatinktur,
 - Baldriantinktur, auch ätherische,
 - Benediktineressenz,
 - Benzoätinktur,
 - Bischofessenz,
 - Eichelkaffee-Extrakt,
 - Fichtennadelextrakt,
 - Fleischextrakt,
 - Himbeeressig,
 - Kaffee-Extrakt,
 - Lakritzen (Süßholzsafte), auch mit Anis,
 - Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kalk,
 - Myrrhentinktur,
 - Nelkentinktur,
 - Tee-Extrakt von Blättern des Teestrauchs,
 - Vanillentinktur,
 - Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:
 - Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Ölen gemischt,
 - Eichelkakao, auch mit Malz,
 - Hafermehlkakao,
 - Riechsalz,
 - Salicylstreupulver,
 - Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,
 - Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtsteilen Nieswurzeln in 100 Teilen des Schnupftabaks;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
 - Ätherweingeist (Hoffmannstropfen),
 - Ameisenspirit,us,
 - Aromatischer Essig,
 - Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung,
 - Eukalyptuswasser,
 - Fenchelhonig,
 - Fichtennadelspirit,us (Waldwolleextrakt),
 - Franzbranntwein mit Kochsalz,
 - Kalkwasser, auch mit Leinöl,
 - Kampferspirit,us,
 - Karmelitergeist,
 - Lebertran mit ätherischen Ölen,
 - Mischungen von Ätherweingeist, Kampferspirit,us, Seifenspirit,us, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten untereinander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden,
 - Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,
 - Pepsinwein,
 - Rosenhonig, auch mit Borax,
 - Seifenspirit,us,
 - weißer Sirup;
6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche Brausepulver der unter Nummer 4 angegebenen Art, Copaivabalsam, Lebertran, Natriumbikarbonat, Ricinusöl oder Weinsäure enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochiscitabuletae, pilulae et granula), ausgenommen:
 - aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
 - einfache Molkenpastillen,
 - Pfefferminzplätzchen,
 - Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,
 - Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
 - Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere,
 - Borsalbe zum Gebrauche für Tiere,
 - Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline,
 - Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,

englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hufkitt,
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Salicyltalg,
Senfleinen,
Senfpapier,
Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere,
Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;

11.* Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergleichen) sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis A Nr. 11: Die durch Bek. v. 1. 10. 1903 S. 281, v. 29. 7. 1907 S. 418 u. v. 11. 4. 1908 S. 146 angefügten Zubereitungen:
Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich, Polygonum aviculare Homeriana),
Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus),
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns) und
Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver)
sind durch V v. 9. 12. 1924 I 772 unter den Nummern 38, 49, 53, 56 und 103 in das Verzeichnis C Abteilung A übernommen worden

Verzeichnis B*

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

* Acetanilidum.	* Antifebrin.	Acidum sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.	* Acidum sozojodolicum.	* Sozojodolsäure.
Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum ¹⁾).	Acetylsalicylsäure (Aspirin).	Acidum succinicum.	Bernsteinsäure.
* Acidum aethylphenylbarbituricum ²⁾ .	* Äthylphenylbarbitursäure.	* Acidum sulfocarbolium.	* Sulfophenolsäure.
Acidum benzoicum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimierte Benzoësäure.	* Acidum valerianicum.	* Baldriansäure.
Acidum camphoricum.	Kampfersäure.	* Aconitinum.	* Aconitin.
Acidum cathartanicum.	Kathartinsäure.	Actolum.	Aktol.
Acidum cinnamyllicum.	Zimtsäure.	Adonidinum.	Adonidin.
Acidum chrysophanicum.	Chrysophansäure.	Aether bromatus.	Aethylbromid.
* Acidum diaethylbarbituricum ³⁾).	* Diäthylbarbitursäure.	Aether chloratus.	Aethylchlorid.
* Acidum diallylbarbituricum ²⁾ .	* Diallylbarbitursäure.	Aether jodatus.	Aethyljodid.
* Acidum dibrompropyldiaethylbarbituricum ²⁾ .	* Dibrompropyldiäthylbarbitursäure.	Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
* Acidum dipropylbarbituricum.	* Dipropylbarbitursäure.	Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Acidum hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.	Agaricinum.	Agaricin.
Acidum hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).	Airolum.	Airol.
* Acidum lacticum.	* Milchsäure.	Aleudrin ²⁾ .	Aleudrin.
* Acidum osmicum.	* Osmiumsäure.	Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.

Überschrift: Für Bremen gem. V über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 25. 10. 1946 — GBl. Bremen S. 103 — 2121-5-a,
für Hamburg gem. V über die Abgabe von Mitigal in den Apotheken v. 6. 9. 1946 — GVBl. Hamburg S. 99 — 2121-5-b
u. für Niedersachsen gem. V des Oberpräsidenten von Hannover v. 13. 8. 1946 — Amtsl. für Niedersachsen S. 67 — 2121-5-c
erstreckt sich das Verzeichnis B auch auf Dimethyldiphenylendisulfid (Mitigal)

Verzeichnis B: ¹⁾ Eingef. durch V v. 31. 3. 1911 S. 181 i. d. F. d. § 2 V v. 9. 12. 1924 I 772 u. d. § 1 V v. 24. 12. 1924 I 966

²⁾ Eingef. durch V v. 18. 2. 1920 S. 253

³⁾ Urea diäthylmalonylica, Acidum diäthylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure (Veronal) sind bereits ohne *, d. i. ohne Abkömmlinge und ohne Salze in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 31. März 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) enthalten

⁴⁾ Eingef. durch V v. 30. 9. 1932 I 492

⁵⁾ Eingef. durch V v. 21. 6. 1923 I 511

⁶⁾ Eingef. durch V v. 16. 11. 1923 I 1117

⁷⁾ Eingef. durch V v. 31. 7. 1922 I 307

⁸⁾ Eingef. durch V v. 13. 1. 1923 I 68

Anthrarobinum. Anthrarobin.
Antiaton, Antigravid, Aretus, Interruptin, Interruptin-Neu, Paste Paul Heisers, Provo-col und andere Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind⁴⁾.

* Apomorphinum.	* Apomorphin.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
Aqua Lauro-cerasi.	Kirschchlorbeerwasser.
Aqua Opii.	Opiumwasser.
Aqua vulneraria spiritiosa.	Weißer Arquebusade.

* Arecolinum.	* Arekolin.	Cotoinum.	Kotoin.
Argentaminum.	Argentamin.	Cubebae.	Kubeben.
Argentolum.	Argentol.	Cuprum aluminatum.	Kupferalau.
Argoninum.	Argonin.	Cuprum salicylicum.	Kupfersalicylat.
Aristolum.	Aristol.	Curare.	Kurare.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.	* Curarinum.	* Kurarin.
* Atropinum.	* Atropin.	Delphininum.	Delphinin.
Betolum.	Betol.	* Dial ²⁾ .	* Dial.
Bismutum bromatum.	Wismutbromid.	Dicodid (Dihydro- kocodeinon) ⁵⁾ .	—
Bismutum oxy- jodatum.	Wismutoxyjodid.	* Digitalinum.	* Digitalin.
Bismutum subgallicum (Dermatolum).	Basisches Wismut- gallat (Dermatol).	* Digitoxinum.	* Digitoxin.
Bismutum subsalicyli- cum.	Basisches Wismutsali- cylat.	Dihydromorphinum ²⁾ .	Dihydromorphin
Bismutum tannicum.	Wismuttannat.	* Diogenal ²⁾ .	* Diogenal.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.	* Duboisinum.	* Duboisin.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.	* Emetinum.	* Emetin.
Bromoformium.	Bromoform.	* Eucainum.	* Eukain.
* Brucinum.	* Brucin.	Eucodal ²⁾ .	Eucodal.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meer- zwiebel.	Euphorbium.	Euphorbium.
Butylchloralum hy- dratum.	Butylchloralhydrat.	Europhenum.	Europhen.
Camphora mono- bromata.	Einfach-Bromkampfer.	Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsengalle.
Cannabinonum.	Kannabinon.	Ferratinum.	Ferratin.
Cannabinum tanni- cum.	Kannabintannat.	Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
Cantharides.	Spanische Fliegen.	Ferrum arsenicosum.	Arsenigsures Eisen.
Cantharidinum.	Kantheridin.	Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges Ferro- carbonat.
Cardolum.	Kardol.	Ferrum citricum am- moniatum.	Ferri-Ammonium- citrät.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.	Ferrum jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisen- jodür.
Castoreum sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.	Ferrum oxydatum dialysatum.	Dialysiertes Eisenoxyd.
Cerium oxalicum.	Ceriumoxalat.	Ferrum oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
* Chinidinum.	* Chinidin.	Ferrum peptonatum.	Eisenpeptonat.
* Chininum.	* Chinin.	Ferrum reductum.	Reduziertes Eisen.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.	Ferrum sulfuricum oxydatum am- moniatum.	Ferri-Ammonium- sulfat.
Chloralose ²⁾ .	Chloralose.	Ferrum sulfuricum siccum.	Getrocknetes Ferro- sulfat.
Chloralum formami- datum.	Chloralformamid.	Flores Cinae.	Zitwersamen.
Chloralum hydratum.	Chloralhydrat.	Flores Koso.	Kosoblüten.
Chloroformium.	Chloroform.	Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.	Folia Bucco.	Buccoblätter.
* Cinchonidinum.	* Cinchonidin.	Folia Cocae.	Cocablätter.
Cinchoninum.	Cinchonin.	Folia Digitalis.	Fingerhutblätter.
* Cocainum.	* Cocain.	Folia Jaborandi.	Jaborandiblätter.
* Coffeinum.	* Koffein.	Folia Rhois toxi- codendri.	Giftsumachblätter.
Colchicinum.	Kolchicin.	Folia Stramonii.	Stechapfelblätter.
* Coniinum.	* Koniin.	Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
Convallamarinum.	Konvallamarin.	Fructus Papaveris maturi ad usum humanum ⁶⁾ .	Reife Mohnköpfe zum Gebrauche für Menschen.
Convallarinum.	Konvallarin.	Fungus Laricis.	Lärchenschwamm.
Cortex Chinae.	Chinarinde.		
Cortex Condurango.	Condurangorinde.		
Cortex Granati.	Granatrinde.		
Cortex Mezerei.	Seidelbastrinde.		

Galbanum.	Galbanum.	Lactopheninum.	Laktophenin.
Glycopon ²⁾ .	Glycopon.	Lactucarium.	Giftlattichsaft.
* Guajacolum.	* Guajakol.	Larginum.	Largin.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.	Laudanon ²⁾ .	Laudanon.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.	Lithium benzoicum.	Lithiumbenzoat.
Hedonal ²⁾ .	Hedonal.	Lithium salicylicum.	Lithiumsalicylat.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.	Losophanum.	Losophan.
Herba Adonidis.	Adoniskraut.	* Luminal ²⁾ .	* Luminal.
Herba Cannabis indicae.	Indischer Hanf.	Magnesium citricum effervesces.	Brausemagnesia.
Herba Cicutae virosae.	Wasserschierling.	Magnesium salicylicum.	Magnesiumsalicylat.
Herba Conii.	Schierling.	Manna.	Manna.
Herba Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.	Medinal ²⁾ .	Medinal.
Herba Hyoscyami.	Bilsenkraut.	Methylenum bichloratum.	Methylenbichlorid.
Herba Lobeliae.	Lobelienkraut.	Methylsulfonalem (Trionalum).	Methylsulfonal (Trional).
Holopon ²⁾ .	Holopon.	Muscarinum.	Muskarin.
* Homatropinum.	* Homatropin.	Narcophin ²⁾ .	Narcophin.
Hydrargyrum aceticum.	Quecksilberacetat.	Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
Hydrargyrum bijdatum.	Quecksilberjodid.	Natrium benzoicum.	Natriumbenzoat.
Hydrargyrum bromatum.	Quecksilberbromür.	Natrium jodatum.	Natriumjodid.
Hydrargyrum chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).	Natrium pyrophosphoricum ferratum.	Natrium-Ferripyrophosphat.
Hydrargyrum cyanatum.	Quecksilbercyanid.	Natrium salicylicum.	Natriumsalicylat.
Hydrargyrum formamidatum.	Quecksilberformamid.	Natrium santoninicum.	Santoninsaures Natrium.
Hydrargyrum jodatum.	Quecksilberjodür.	Natrium tannicum.	Natriumtannat.
Hydrargyrum oleinum.	Olsaures Quecksilber.	Nirvanol ²⁾ .	Nirvanol.
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.	* Nosophenum.	* Nosophen.
Hydrargyrum peptonatum.	Quecksilberpeptonat.	Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
Hydrargyrum praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.	Oleum Chenopodii anthelminthici ⁶⁾ .	Amerikanisches Wurmsamenöl.
Hydrargyrum salicylicum.	Quecksilbersalicylat.	Oleum Crotonis.	Krotonöl.
Hydrargyrum tannicum oxydulatum.	Quecksilbertannat.	Oleum Cubearum.	Kubebenöl.
* Hydrastininum.	* Hydrastinin.	Oleum Matico.	Matikoöl.
* Hyoscyaminum.	* Hyoscyamin.	Oleum Sabiniae.	Sadebaumöl.
Isopral ²⁾ .	Isopral.	Oleum Santali.	Sandelöl.
Itrolum.	Itrol.	Oleum Sinapis.	Senföl.
Jodoformium.	Jodoform.	Oleum Valerianae.	Baldrianöl.
Jodolum.	Jodol.	Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeinum, Heroinum, Morphinum, Narceinum, Narcotinum, Peroninum, Thebainum et alia.)	Opium, dessen Alkaloide, deren Salze und Abkömmlinge, sowie deren Salze. (Kodein, Heroin, Morphin, Narcein, Narkotin, Peronin, Thebain und Andere.)
Kairinum.	Kairin.	* Optochin ²⁾ .	* Optochin.
Kairolinum.	Kairolin.	* Orexinum.	* Orexin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.	* Orthoformium.	* Orthoform.
Kamala.	Kamala.	Pantopon omniaque similia praeparata, quae alcaloidea opii continent (Glycopon, Holopon etc.) ²⁾ .	Pantopon und alle ähnlichen Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon).
Kosinum.	Kosin.		
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.		

Paracodin ²⁾ .	Paracodin.	* Sparteinum.	* Spartein.
Paracotoinum.	Parakotoin.	Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Paralaudin ²⁾ .	Paralaudin.	* Strychninum.	* Strychnin.
Paraldehydum.	Paraldehyd.	* Sulfonalum.	* Sulfonal.
Paramorfan ²⁾ .	Paramorfan.	Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Pasta Guarana.	Guarana.	Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
* Pelletierinum.	* Pelletierin.	Tannalbinum.	Tannalbin.
* Phenacetinum.	* Phenacetin.	Tannigenum.	Tannigen.
* Phenocollum.	* Phenokoll.	Tannoformium.	Tannoform.
* Phennyllum salicylicum (Salolum).	* Phenylsalicylat (Salol).	Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
* Physostigminum (Eserinum).	* Physostigmin (Eserin).	Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.	Tetronalum.	Tetronal.
* Pilocarpinum.	* Pilocarpin.	* Thallinum.	* Thallin.
* Piperazinum.	* Piperazin.	* Theobrominum.	* Theobromin.
Plumbum jodatum.	Bleijodid.	Thioformium.	Thioform.
Plumbum tannicum.	Bleitannat.	* Tropacocainum.	* Tropacocain.
Podophyllum.	Podophyllin.	Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
Praeparata organo-therapeutica.	Therapeutische Organ-Präparate.	Tubera Jalapae.	Jalapenwurzel.
* Proponal ²⁾ .	Proponal.	Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen gewonnenen Zubereitungen, soweit diese Tuberkuline und Zubereitungen zum Gebrauche beim Menschen bestimmt sind. ⁸⁾	
Propylaminum.	Propylamin.	* Urea aethylphenylmalonylica ²⁾ .	* Äthylphenylmalonylharnstoff.
Protargolum.	Protargol.	* Urea diaethylmalonylica ^{3) 2)} .	* Diäthylmalonylharnstoff.
* Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).	* Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin).	* Urea diallylmalonylica ²⁾ .	* Diallylmalonylharnstoff.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.	* Urea dibrompropyldiaethylmalonylica ²⁾ .	* Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff.
Radix Colombo.	Colombowurzel.	* Urea dipropylmalonylica ²⁾ .	* Dipropylmalonylharnstoff.
Radix Gelsemii.	Gelsemiumwurzel.	* Urethanum.	* Urethan.
Radix Ipecacuanhae.	Brechwurzel.	* Urotropinum.	* Urotropin.
Radix Rhei.	Rhabarbar.	Vasogenum et ejus praeparata.	Vasogen und dessen Präparate.
Radix Sarsaparillae.	Sarsaparille.	* Veratrinum.	* Veratrin.
Radix Senegae.	Senegawurzel.	* Veronal ²⁾ .	* Veronal.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.	Xeroformium.	Xeroform.
Resina Scammoniae.	Scammoniaharz.	* Yohimbinum.	* Yohimbin.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.	Zincum aceticum.	Zinkacetat.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.	Zincum chloratum purum.	Reines Zinkchlorid.
Rhizoma Hydrastis.	Hydrastisrhizom.	Zincum cyanatum.	Zinkcyanid.
Rhizoma Veratri.	Weißer Nieswurzel.	Zincum permanganicum.	Zinkpermanganat.
Salia glycerophosphorica.	Glycerinphosphorsaure Salze.	Zincum salicylicum.	Zinksalicylat.
Salophenum.	Salophen.	Zincum sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
* Salvarsan ⁷⁾ .	—	Zincum sulfuricum purum.	Reines Zinksulfat.
Santoninum.	Santonin.		
* Scopolaminum.	* Skopolamin.		
Secale cornutum.	Mutterkorn.		
Semen Calabar.	Kalabarbohne.		
Semen Colchici.	Zeitlosensamen.		
Semen Hyoscyami.	Bilsenkrautsamen.		
Semen St. Ignatii.	St. Ignatiusbohne.		
Semen Stramonii.	Stechapfelsamen.		
Semen Strophanthi.	Strophanthussamen.		
Semen Strychni.	Brechnuß.		
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.	Flüssige und trockene Heilsera, sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen.		

Verzeichnis C*

Abteilung A

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. American coughing cure Lutzers.
4. Anticeltatabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungstabletten der Anticelta-Association).
5. Antidiabeticum Bauers.
6. Antiépileptique Uten.
7. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
8. Antihydropsin Bödikers (auch als Wasser-suchtselixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
9. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
10. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
11. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
12. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
- 13.*
14. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufflaire).
15. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
16. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
17. Balsam Bilfingers.
18. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
19. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
20. Bede-Cur.
21. Beinschäden Indian Bohnerts.
22. Blutreinigungspulver Hohls.
23. Blutreinigungspulver Schützes.
- 24.*
25. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
26. Bruchbalsam Tanzers.
27. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenberg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
28. Chromonal-Erzeugnisse (auch als Neo-Chromonal).
29. Corliber.
30. Djoeat Bauers.
31. Elixier Godineau.
32. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
33. Entfettungstee Grundmanns.
34. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezificum oder Gesundheitsmittel Quantes).
35. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
36. Eubalsol (auch als Radikalmittel Dr. Dammanns gegen Gonorrhoe).
37. Euergon.
38. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
39. Eusanol (auch als Epilepsiemittel Dr. H. Seemanns oder Ueckers).
40. Excedol.
41. Ferrolin Lochers.
42. Frauenwohl Dr. Heys.
43. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
44. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
45. Gloria tonic Smiths.
46. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
- 46 a.* Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal).
47. Haematon Haitzemas.
- 47 a.*
48. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
49. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
50. Hustentropfen Lausers.
51. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
52. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
- 53.*
54. Kalosin Lochers.
55. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
56. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
- 56 a.*
57. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisaf fluid Schneiders).
58. Kräuterpillen Burkharts.
59. Krebsmittel Dr. Heys (auch als Krebskur Dr. Heys).
60. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunderkronessenz).

61. Kropfkur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
62. Kurmittel Mayers gegen Zuckerkrankheit.
63. Lungenelixier Dr. Heys.
64. Magenpillen Tachts.
- 65.*
66. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
67. Margonal-Erzeugnisse (auch als Erzeugnisse der Margonal-Compagnie), und zwar: Boldo-Tee, Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badekraut-Tee, 63 Tees gegen 63 Krankheiten, Breboral-, Blut- und Nervenahrung (Breboral-Tabletten und -Tropfen), Injektion Trio, Kapseln gegen Harn- und Blasenleiden, Margoglykose, Mittel gegen chronischen Magenkatarrh und Schutzstäbchen.
68. Mother Seigels pills (auch als Mother Seigels Abführungspillen oder operating pills).
69. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
- 70.*
71. Nervenfluid Dressels.
72. Nervenkräftelixier Liebers.
73. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
- 74.*
75. Nervicin.
76. Nervol Rays.
77. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
78. Oxallo (auch als Oxalka).
79. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
80. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
81. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
82. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
83. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
84. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
85. Rad-Jo (auch als Radjovis-Gonie).
- 86.*
87. Regenerator Dr. Heys.
88. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
89. Renascin (auch als verbessertes Renascin).
90. Retterspitzwasser Schecks (auch als Heilwickelbäder von M. Retterspitz).
91. Rongoosalbe.
92. Saccharosalvol.
93. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
94. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
95. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparilleextrakt).

96. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilstalt Vitafer.
- 97.*
98. Schlagwasser Weißmanns.
99. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
100. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
101. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
- 101a.*
102. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
103. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
- 104.*
105. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Sticks).
106. Vater Philipp-Salbe.
107. Venecin (auch als Venecin-Brunnen).
108. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
109. Visnervin (auch in abgeänderter Form als Nervisan).
110. Vulneralcrème (auch als Wundercrème Vulneral).
111. Wunderbalsam jeder Art.
112. Zambakapseln Lahrs.

Abteilung B

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Spezific] Tuckers).
3. Asthmapulver M. Schiffmanns.
4. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmalmin Reichels).
5. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
6. Bandwurmmittel Theodor Horns.
7. Bandwurmmittel Konetzky's (auch als Konetzky's Helminthenextrakt).
8. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
9. Bandwurmmittel Violanis.
10. Bromidia Battle und Komp.
11. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
12. Diphtherietropfen der Marie Osterberg (auch als Universaltröpfchen der Marie Osterberg oder des Laboratoriums Osterberg).
13. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
14. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
15. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).

Nr. 65, 70 u. 86: Gestr. gem. V v. 4. 10. 1933 I 721
 Nr. 74: Gestr. gem. V v. 26. 1. 1929 I 19

Nr. 97: Gestr. gem. V v. 26. 1. 1929 I 19
 Nr. 101 a: Eingef. durch V v. 26. 1. 1929 I 19, gestr. gem. V v. 4. 10. 1933 I 721
 Nr. 104: Gestr. gem. V v. 4. 10. 1933 I 721

16. Gout and rheumatic pills Blairs.
- 17.*
18. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
19. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
- 20.*
21. Kräutersaft, wunderbar wirkender, Sprengels.
22. Krebepulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
23. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
24. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
25. Magalia-Erzeugnisse Krahes (auch als Heilpräparate oder Medizinen Krahes), einschließlich Antitoxinal und Pulmersal.
26. Nalther-Tabletten.
27. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
28. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
29. Panchymagogum Dr. Heys.
30. Pillen Morisons.
31. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).

Nr. 17 u. 20: Gestr. gem. V v. 26. 1. 1929 I 19

32. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
33. Reinigungskuren Konetzky's (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil, Schweiz).
34. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
- 35.*
36. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol-Syndicate).

Abteilung C

1. Mittel gegen Blutstockung, und zwar auch dann, wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden (z. B. die Margonal-Erzeugnisse Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badkraut-Tee).
2. Mittel gegen Trunksucht (z. B. Mittel des Alkolin-Instituts, Mittel Burghardts — auch als Diskohol —, Mittel August Ernsts, Franks, Theodor Heintz', Konetzky's — auch als Kephalginpulver oder Mittel der Privatanstalt Villa Christina —, Mittel der Gesellschaft Sanitas, Josef Schneiders, Wessels, Cozapulver, Trinkerhilfe Richard Oldenburgs Kasankha).

Nr. 35: Gestr. gem. V v. 26. 1. 1929 I 19

Bremen:

**Verordnung 2121-5-a
über den Verkehr mit Arzneimitteln*
Vom 25. Oktober 1946**

Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 103

Hamburg:

**Verordnung 2121-5-b
über die Abgabe von Mitigal in Apotheken*
Vom 6. September 1946**

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 99

Niedersachsen:

**Verordnung 2121-5-c
des Oberpräsidenten von Hannover
— Abteilung Arbeit und Volkswohlfahrt —
zur Änderung der Verordnung
über den Verkehr mit Arzneimitteln
(Verordnung vom 22. 10. 1901)
in der Fassung vom 4. 10. 1933
(Reichsgesetzbl. I S. 721)***

Vom 13. August 1946

Amtsbl. für Niedersachsen S. 67

Überschriften: Überschrift 2121-5-c geändert gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2; die Vorschriften gelten nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften *

Vom 21. Januar 1941

Reichsgesetzbl. I S. 63, verk. am 9. 2. 1941

Auf Grund der Verordnung über Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird bestimmt: *

§ 1 *

Es ist verboten, die nachstehenden Mittel und Gegenstände zu geschäftlichen Zwecken herzustellen, aus dem Ausland einzuführen, anzukündigen, anzupreisen, zum Verkauf vorrätig zu halten, zu verkaufen, abzugeben oder sonstwie in den Verkehr zu bringen:

1. Mutterrohre (für sich allein oder in Verbindung mit Spritzen, Irrigatoren usw.), sofern sie nicht einen Durchmesser von mindestens 12 Millimeter besitzen und mit einem nicht unter 15 Millimeter starken, abgerundeten oder olivartig erweiterten Mundstück mit mindestens sechs Öffnungen versehen sind,
2. Intrauterinpressare jeder Art, auch Sterilets und Silkwormpressare,
3. Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt und zur Verhütung der Schwangerschaft geeignet sind.

Das Reichsgesundheitsamt entscheidet, welche Mittel im einzelnen unter die Bestimmungen dieser Vorschrift (Nr. 3) fallen.

§ 2 *

Die in § 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände dürfen weder durch Ärzte noch durch andere Per-

Überschrift: Gem. § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft; für Hamburg aufgeh. durch Aufhebung v. 12. 5. 1948 GVBl. Hamburg S. 25; für Niedersachsen erhalten gem. V v. 21. 1. 1949 GVBl. Niedersachsen S. 32 2121-5-1-a die §§ 2, 3, 4, 5 u. 6 die Bezeichnungen §§ 3, 4, 5, 6 u. 7; vgl. auch für Bremen G v. 26. 9. 1950 u. v. 20. 3. 1951 GBl. Bremen S. 103 bzw. 33 u. für Schleswig-Holstein V v. 15. 10. 1949 u. v. 1. 9. 1952 GVBl. Schleswig-Holstein S. 219 bzw. 144

Einleitungssatz: V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2

§ 1 Nr. 3: Für Niedersachsen und Württemberg-Baden aufgeh. durch V v. 21. 1. 1949 GVBl. Niedersachsen S. 32 2121-5-1-a bzw. V v. 16. 1. 1947 RegBl. Württemberg-Baden S. 28 2121-5-1-b

§ 2: Für Niedersachsen ist gem. V v. 21. 1. 1949 GVBl. Niedersachsen S. 32 2121-5-1-a folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Stoffe und Zubereitung in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt und zur Verhütung der Schwanger-

sonen bei Frauen eingesetzt, eingelegt, eingeführt oder in einer anderen ihrer Bestimmung entsprechenden Weise angewandt werden.

§ 3 *

Es ist verboten, zum Zwecke der Empfängnisverhütung Bestrahlungen oder Injektionen zu verabfolgen sowie sonst geeignet erscheinende Behandlungen durchzuführen, es sei denn, daß es sich um gesetzlich ausdrücklich erlaubte oder angeordnete Maßnahmen handelt.

§ 4 *

Die in § 1 bezeichneten Mittel und Gegenstände fallen auch dann unter die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, wenn sie künftig andere Zwecke erfüllen sollen, obwohl sie bisher vorwiegend der Schwangerschaftsverhütung dienen.

§ 5 *

Wer vorsätzlich dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

schaft geeignet sind, dürfen nur dann zu geschäftlichen Zwecken hergestellt, aus dem Ausland eingeführt, zum Verkauf vorrätig gehalten, verkauft, abgegeben oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der Landesregierung zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt nach vorheriger Prüfung durch einen Sachverständigenausschuß."

Die §§ 2, 3, 4, 5 u. 6 werden §§ 3, 4, 5, 6 u. 7

§§ 2, 3: Nach Ansicht der Mehrheit der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§§ 2, 4: Für Niedersachsen treten gem. V v. 21. 1. 1949 GVBl. Niedersachsen S. 32 in den dort als §§ 3 u. 5 weitergeltenden Bestimmungen der §§ 2 u. 4 an die Stelle der Worte „Die in § 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände“ die Worte „Die in § 1 bezeichneten Gegenstände oder die in § 2 bezeichneten Stoffe und Zubereitungen, soweit sie nicht zugelassen sind“

Niedersachsen:

Verordnung 2121-5-1-a
zur Änderung der Polizeiverordnung
über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur
Unterbrechung und Verhütung von
Schwangerschaften
Vom 21. Januar 1949

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 32

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land
Württemberg-Baden):

2121-5-1-b
Verordnung Nr. 316
des Innenministeriums
über die Aufhebung des Herstellungsverbots
von empfängnisverhütenden Mitteln
Vom 16. Januar 1947

Regierungsbl. S. 28

Überschriften: Die Vorschriften gelten nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

Verordnung 2121-5-2
über den Verkehr mit Arzneimitteln usw.,
die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen

Vom 13. März 1941

Reichsgesetzbl. I S. 136

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I 1940 S. 21) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

§ 1

(1) Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, deren Abgabe zu Heil- oder sonstigen Zwecken in den Apotheken auf Grund von Polizeiverordnungen oder anderen Vorschriften des Reichs oder der Länder an die Vorlage einer schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes gebunden ist, dürfen unabhängig von ihrem Verwendungszweck außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

(2) Die Vorschriften des Reichs und der Länder über den Verkehr mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln werden durch die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 2

Die auf Landesrecht beruhenden Befugnisse der Tierärzte zur Abgabe von Arzneimitteln in Ausübung ihrer Praxis werden durch die Vorschrift des § 1 Abs. 1 nicht berührt.

§ 3*

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) treten, soweit sie den vorstehenden Vorschriften entgegenstehen, außer Kraft.

§ 4

Der *Reichsminister des Innern* kann im Erlaßwege in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 3: V v. 22. 10. 1901 2121-5

2121-5-3

**Polizeiverordnung
über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone
und andere Arzneimittel***

Vom 13. März 1941

Reichsgesetzbl. I S. 136

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus-luteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Östrans und des Stilbens, ferner Di-[p-oxyphenyl]-hexen) sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Von der Vorschrift des Absatzes 1 sind ausgenommen:

- a) weibliche Geschlechtshormone enthaltende kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle) und
- b) weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel.

Überschrift u. Einleitungssatz: Gem. § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 d. V v. 27. 2. 1942 I 99

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 d. G v. 30. 6. 1952 I 349

§ 2*

Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die

- a)
- b) zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden,

dürfen in den Apotheken zur Anwendung am Menschen nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden.

§ 3*

§ 4

Der Reichsminister des Innern kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 2 Buchst. a u. § 3: Aufgeh. durch § 1 Nr. 2 d. G v. 30. 6. 1952 I 349

Polizeiverordnung 2121-5-4 über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel*

Vom 15. Februar 1942

Reichsgesetzbl. I S. 75

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:*

§ 1

- a) Allylisopropylacetylcarbamid, seine Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Sedormid),
- b) Guanidin, seine Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Anticomman, Guabeta, Omalkan, Pankresalets, Synthalin, Synthalin B),
- c) Aminobenzoyldimethyldiäthylaminopropanol, Butylaminobenzoyldimethylaminoäthanol, Butyloxychinolindiäthyläthylendiamin, ihre Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Larocain, Pantocain, Percain),
- d) Secale cornutum (Mutterkorn) und seine Zubereitungen, die Alkaloide des Secalecornutum, ihre Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Clavipurin, Ergobasin, Ergometrin, Ergotin, Gynergen, Neo-Gynergen),
- e) Thallium, seine Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe,
- f) Dihydrotachysterin und seine Zubereitungen (z. B. „A. T. 10“),
- g) Zubereitungen zur Vitamin-D-Stoßbehandlung dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

Überschrift u. Einleitungssatz: Gem § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft

§ 2

(1) Die wiederholte Abgabe der in § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist nur gestattet, wenn die Wiederholung in der Verschreibung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf. Dies gilt auch für den Gebrauch in der Tierheilkunde.

(2) Die Abgabe oder die wiederholte Abgabe der in § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 3

(1) Soweit die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken die Abgabe von *Secale cornutum* und seinen Zubereitungen sowie von *Natrium salicylicum* betreffen, treten sie außer Kraft.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften die Abgabe von *Extractum Aconiti* betreffen, werden Salben, soweit sie die Abgabe von Chloroform betreffen, werden alle Mischungen von Chloroform mit anderen Stoffen zum äußeren Gebrauch, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten, ausgenommen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

2121-5-5

Polzeiverordnung über die Abgabe von Doryl und anderen Arzneimitteln in den Apotheken*

Vom 25. Januar 1944

Reichsgesetzbl. I S. 45

Auf Grund der Verordnung über die Polzeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:*

§ 1

- (1) a) Carbaminoylcholinchlorid (Doryl, Lentin) und seine Zubereitungen,
- b) Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammoniumbromid, Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammonium-methylsulfat (Prostigmin) und ihre Zubereitungen

dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes oder Tierarztes abgegeben werden.

Überschrift u. Einleitungssatz: Gem § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft

(2) Die Abgabe der in Absatz 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polzeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Polzeiverordnung tritt am 15. Februar 1944 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

2121-6

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz)

Vom 10. Dezember 1929

Reichsgesetzbl. I S. 215

§ 1*

(1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. a) Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Kokablätter, Rohkokain,
- b) Morphin, Diazetylmorphin (Heroin) und die anderen Ester des Morphins, Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Acetyldihydrokodeinon (Acetyldemethylo-dihydrothebain, Ace-dicon) und ihre Ester, Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin), die Abkömmlinge des Morphin-Aminoxyds und die anderen Morphinabkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff, Thebain, Benzylmorphin (Peronin) und die anderen Äther des Morphins, soweit nicht unter 2 aufgeführt, Kokain, Ekgonin und die anderen Ester des Ekgonins,

- c) die Salze der unter b aufgeführten Stoffe,
- d) Indischer Hanf,
2. Kodein, Äthylmorphin (Dionin) und ihre Salze.

(2) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die in Absatz 1 Nr. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch ... Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.

(2a) Stoffe, aus denen sich die in Absatz 1 genannten Stoffe oder die diesen auf Grund des Absatzes 2 gleichgestellten Stoffe herstellen lassen, können den in Absatz 1 genannten Stoffen durch ... Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.

- (3) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. alle Zubereitungen, die die in Absatz 1 Nr. 1 a bis c aufgeführten Stoffe enthalten, Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, jedoch nur, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2 v. H., berechnet auf Kokain, mehr als 0,1 v. H. beträgt,
 2. Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanf-tinktur,

§ 1: I. d. F. d. G v. 9. 1. 1934 I 22

§ 1 Abs. 2, 2 a, 4 u. 5: Zustimmung des Reichsrates entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

3. alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Absatz 2 den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.

(4) Durch ... Verordnung der *Reichsregierung* kann bestimmt werden, daß gewisse Stoffe oder Zubereitungen einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

(5) Durch ... Verordnung der *Reichsregierung* kann bestimmt werden, daß Zubereitungen mit einem geringeren als dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten Gehalt an Morphin oder Kokain sowie Zubereitungen, die die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen unterstehen.

§ 2*

(1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des Bundesgesundheitsamts.

(2) Das Bundesgesundheitsamt ist berechtigt, die Ortlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen, den Verkehr mit ihnen und den Bestand betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Auch ist ihm auf Verlangen Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren. Die Verpflichtung, Auskunft über Verarbeitung und Bestand zu erteilen, erstreckt sich auch auf solche aus den Stoffen und Zubereitungen hergestellten Erzeugnisse, die diesem Gesetz nicht unterstehen.

(3) Bei der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr können die Zollabfertigungspapiere sowie die statistischen Anmeldescheine benutzt werden.

(3a) Das Bundesgesundheitsamt ist berechtigt, die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung der Stoffe und Zubereitungen sowie die Bestände an ihnen von Fall zu Fall zu beschränken oder von Bedingungen abhängig zu machen, wenn dies zur Durchführung der internationalen Abkommen über Betäubungsmittel notwendig ist.

(4) Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 3*

(1) Die Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen

§ 2 Abs. 1, 2 u. 3a: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 2 Abs. 2: I. d. F. d. G v. 9. 1. 1934 I 22

§ 2 Abs. 3a: Eingef. durch G v. 9. 1. 1934 I 22

§ 3 Abs. 1: I. d. F. d. G v. 9. 1. 1934 I 22; „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

ist nur Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet das Bundesgesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung. In der Erlaubnis sind die Ortlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

(2) Die Erlaubnis kann beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht oder wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

(4) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen die Apotheken für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen, für ihre Verarbeitung sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung, die behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken für die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen, die behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken für den Erwerb, die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer die Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach Absatz 1 erhalten haben, erwirbt.

§ 4*

(1) Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheins zulässig. Der Bezugschein ist bei der der Aufsicht des Bundesgesundheitsamts unterstehenden Opiumstelle zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder durch Tierärzte, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Beantragung und Ausstellung der Bezugscheine sowie über deren Form und Wortlaut erläßt der *Reichsminister des Innern*.

(3) Die Opiumstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Bezugscheins zu versagen, wenn Art und Menge der beantragten Stoffe oder Zubereitungen den Verdacht rechtfertigen, daß die Stoffe

§ 4 Abs. 1: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 4 Abs. 4: I. d. F. d. G v. 9. 1. 1934 I 22; Zustimmung des Reichsrates entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

oder Zubereitungen in einer Weise verwendet werden sollen, die mit diesem Gesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht in Einklang steht. Die Opiumstelle kann die beantragten Mengen auch kürzen.

(4) Durch ... Verordnung der *Reichsregierung* kann bestimmt werden, daß der Verkehr mit gewissen Stoffen und Zubereitungen auf andere Weise als durch den Bezugschein überwacht wird.

§ 5*

(1) Wer eine Erlaubnis gemäß § 3 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang sowie die Verarbeitung für jeden der Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken ist. Aus den Eintragungen über Eingang und Ausgang müssen auch Namen und Wohnort der Lieferer und Empfänger ersichtlich sein. Wer die Erlaubnis zur Herstellung von Morphin und Kokain oder zur Verarbeitung von Rohopium oder Kokablättern besitzt, ist außerdem verpflichtet, den Gehalt des bezogenen Rohopiums und der bezogenen Kokablätter in das Lagerbuch einzutragen. Das Bundesgesundheitsamt kann bestimmen, wie der Gehalt festzustellen ist.

(2) Die *Reichsregierung* kann ... bestimmen, ob und inwieweit Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zugelassen werden können und inwieweit die Vorschriften des Absatzes 1 auch auf Apotheken sowie behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken Anwendung finden sollen.

§ 6*

(1) Durch ... Verordnung der *Reichsregierung* werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen erfolgen darf.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen ist in jedem Falle beim Bundesgesundheitsamt durch den Antrag auf Erteilung eines Einfuhr- oder Ausfuhrscheins nachzusuchen.

(3) Der *Reichsminister des Innern* kann bestimmen, daß die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr nur über bestimmte Orte zulässig ist.

(4) Die Einfuhr und Ausfuhr ist dem Bundesgesundheitsamt nachzuweisen.

§ 7*

Durch ... Verordnung der *Reichsregierung* können Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Art erlassen werden. Diese Vorschriften können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Angef. durch G v. 9. 1. 1934 I 22; „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 u. § 7: Zustimmung des Reichsrates entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. G v. 9. 1. 1934 I 22

§ 6 Abs. 2 u. 4: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 8*

Durch ... Verordnung der *Reichsregierung* können über das Verschreiben der Stoffe und Zubereitungen durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und über die Abgabe in den Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis hierzu nach § 3 erhalten haben, einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Diese Bestimmungen können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 9

Die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Herstellung von zubereitetem Opium, von sogenanntem Droß und allen anderen Rückständen des Rauchopiums, von dem aus Indischem Hanfe gewonnenen Harz und den gebräuchlichen Zubereitungen dieses Harzes, insbesondere Haschisch, sowie der Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen ist verboten.

§ 10*

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne die in § 3 vorgeschriebene Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, Handel mit ihnen treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne den in § 4 vorgeschriebenen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert;
3. wer, um einen Bezugschein zu erlangen, zur Täuschung der Opiumstelle in einem Antrag unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht oder von einem Antrag, der unrichtige Angaben tatsächlicher Art enthält, Gebrauch macht;
4. wer dem in § 9 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt;
5. wer den auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder 3 oder § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer den auf Grund des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4, § 7 oder § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der Weltpostvereinsverträge mit der Post versendet;
8. wer die ihm obliegende Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher nicht nachkommt;

§ 8: Zustimmung des Reichsrates entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 10 Abs. 1 Nr. 9: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 u. Abs. 3: I. d. F. d. G v. 9. 1. 1934 I 22

§ 10 Abs. 6: Aufgeh. durch G v. 23. 3. 1934 I 213

9. wer den nach § 2 Abs. 3a erlassenen Anordnungen des Bundesgesundheitsamts zuwiderhandelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 7 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat (Absatz 1) fahrlässig begeht, wird im Falle der Nummer 1 bis 5, 7 bis 9 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, im Falle der Nummer 6 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Stoffe oder Zubereitungen als solche der in § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne es zu sein.

(5) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(6)

§ 11*

(1) Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, können nach näherer Bestimmung des *Reichsministers des Innern* eine Umlage auf die Stoffe und Zubereitungen sowie eine Gebühr für die Ausstellung der Bezugscheine erhoben werden.

(2) Die Umlage gilt nicht als Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 12*

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die *Reichsregierung* ...; soweit es sich um den Verkehr in den Zollausschlüssen und Freibeirirken handelt, bedarf sie der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

§ 13*

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. ...

(2) ...

(3) ...

§ 11 Abs. 2: AO 1931 I 161

§ 12: Zustimmung des Reichsrates entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 13 Abs. 1: Satz 2 Aufhebungsvorschrift, Satz 3 überholte Überleitungsvorschrift

§ 13 Abs. 2 u. 3: Überholte Überleitungsvorschriften

Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven

2121-6-1

Vom 1. Mai 1924

Reichsgesetzbl. II S. 93, verk. am 9. 5. 1924

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912, vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Senat in Hamburg über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen Hamburg-Freihafen, Hamburg-Waltershof und Cuxhaven folgendes bestimmt:

1. Betäubungsmittel, die in die genannten Zollausschlüsse eingehen oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung sich daselbst befinden, sind von dem Verfügungsberechtigten und, falls ein solcher im Inland nicht vorhanden ist, von dem Warenführer unverzüglich dem Freihafenamte der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn das Freihafenamt aus dem Zollgebiete kommende Betäubungsmittel von der Grenz Zollstelle übernimmt.
2. Betäubungsmittel dürfen in den genannten Zollausschlüssen nur in den vom Freihafenamte bezeichneten amtlichen Verschlößräumen lagern.
3. Jegliche Beförderung von Betäubungsmitteln innerhalb der genannten Zollausschlüsse ist

nur unter amtlicher Begleitung des Freihafenamts zulässig.

4. Das Freihafenamt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 2 bis 3 unter besonderen von ihm festzusetzenden Bedingungen zuzulassen.

5.* Bei der Ausfuhr von Betäubungsmitteln über die genannten Zollausschlüsse hat die Grenz Zollstelle dem Freihafenamte mit der Ware den Ausfuhrschein unter Bescheinigung des Übertritts in den Zollausschluß auszuhändigen. Das Freihafenamt hat den Ausfuhrschein nach Verladung der Sendung in das Seeschiff unter Bescheinigung der Verladung nach dem Bestimmungslande dem Bundesgesundheitsamt zu übersenden.

Bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln über die genannten Zollausschlüsse ist der Einfuhrschein dem Freihafenamte zu übergeben, das denselben bei dem Versande der Ware nach dem Zollgebiete der Grenz Zollstelle unter Bescheinigung des Austritts aus dem Zollausschlusse zu übergeben hat.

Der Reichsminister des Innern

Nr. 5: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

Vom 1. April 1930

Reichsgesetzbl. I S. 113, verk. am 5. 4. 1930

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt: *

§ 1

(1) Die Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr der dem Opiumgesetz unterstehenden Stoffe und Zubereitungen (Betäubungsmittel), zu ihrer gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung, zum Handel mit ihnen, zu ihrem Erwerb, ihrer Abgabe und Veräußerung sowie zu dem sonstigen gleichartigen Verkehre mit ihnen ist abgesehen von Fällen der Absätze 2 und 3 nur solchen Personen zu erteilen, die Arzneimittel herstellen oder verarbeiten oder mit ihnen im großen Handel treiben.

(2) Tierärzten kann die Erlaubnis zum Erwerbe sowie zur Abgabe und zur Veräußerung der Betäubungsmittel in ihrer Praxis erteilt werden, sofern die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte dem nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die Betäubungsmittel nachweislich zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen, kann die Erlaubnis zum Erwerb erteilt werden, wenn sie vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Betäubungsmittel bieten. Zu anderen Zwecken darf die Erlaubnis nur in solchen Fällen erteilt werden, in denen der Nachweis erbracht wird, daß für die beabsichtigte Verwendung ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 2 *

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist bei der für den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde, in *Preußen* bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, für Berlin bei dem *Polizeipräsidenten* schriftlich zu stellen. Diese Behörden prüfen den Antrag und übersenden ihn mit den dazugehörigen Unterlagen und ihrer Stellungnahme dem Bundesgesundheitsamt.

(2) In dem Antrag sind die Tatsachen, die für die Erlaubniserteilung von Bedeutung sind, anzuführen und die Örtlichkeit, für die sie nachgesucht wird, zu bezeichnen.

(3) Wird eine Erlaubnis zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln beantragt, so ist anzugeben, auf welche Zubereitungen einschließlich solcher, die nicht unter das Gesetz fallen, und auf welche nicht unter das Gesetz fallenden Stoffe die Verarbeitung erfolgen soll. Handelt es sich nicht um Zubereitungen

von allgemein bekannter Zusammensetzung, so ist für jede Zubereitung das Betäubungsmittel, das verwendet werden soll, nach Art und Menge anzugeben. Bei Erzeugnissen, die unter wortgeschütztem Namen in den Verkehr gebracht werden sollen, ist auch dieser Name anzugeben. Bei Erzeugnissen, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packung in den Verkehr kommen sollen, ist außerdem die Gesamtmenge oder das Gesamtgewicht der in der Packung enthaltenen Zubereitung anzugeben.

(4) In dem Antrag auf Erwerb der Betäubungsmittel zu wissenschaftlichen Zwecken ist darzulegen, welcher Art die wissenschaftliche Verwendung sein soll.

§ 3

(1) Die Zuverlässigkeit des Antragstellers ist stets nachzuprüfen.

(2) Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist festzustellen, ob ein öffentliches Bedürfnis für die Erteilung der beantragten Erlaubnis besteht. Liegt ein solches nicht vor, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Verweigerung der Erlaubnis eine schwere, nach Lage der Verhältnisse nicht zu rechtfertigende Schädigung des Antragstellers bedeuten würde.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Die Beschränkung kann sich beziehen auf die Zeit, die Art und Menge der Betäubungsmittel, die Zwecke, für die der Erwerb genehmigt wird, sowie die einzelnen Formen des Verkehrs. Die Erlaubnis zum Handel mit Betäubungsmitteln ist nur in besonderen Fällen auf bestimmte Mengen der Betäubungsmittel zu begrenzen. Die Erlaubnis zur Verarbeitung ist auf bestimmte Zubereitungen oder nicht unter das Gesetz fallende Stoffe zu beschränken.

(2) Eine Erlaubnis zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln zu Zubereitungen, die in den Apotheken rezepturmäßig hergestellt zu werden pflegen (z. B. Pillen, Zäpfchen, Pulver), ist nicht zu erteilen, zu galenischen Zubereitungen (z. B. Opiumextrakt, Opiumtinktur, Doverschem Pulver) nur dann, wenn Gewähr für die vorschriftsmäßige Bereitung und Zusammensetzung gegeben ist.

§ 5 *

(1) Über die erteilte Erlaubnis ist ein Erlaubnischein auszustellen. In ihm ist die Örtlichkeit, für die die Erlaubnis erteilt wird, nach Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. Wird die Erlaubnis auf einzelne Gebäude oder einzelne Räume beschränkt, so sind auch diese zu bezeichnen. Wird die Er-

Einleitungssatz: OpiumG 2121-6

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 18. 12. 1934 I 1266; „Preußen“ aufgelöst durch KRG Nr. 46 Abl. S. 262; „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 5 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 18. 12. 1934 I 1266; „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

laubnis zur Verarbeitung erteilt, so ist in dem Erlaubnisschein anzugeben, für welche Zubereitungen einschließlich solcher, die nicht unter das Gesetz fallen, und für welche nicht unter das Gesetz fallenden Stoffe die Erlaubnis erteilt wird.

(2) Das Bundesgesundheitsamt übersendet eine Abschrift des Erlaubnisscheins der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörde oder benachrichtigt sie, wenn der Antrag abgelehnt wird.

§ 6

Die Erlaubnis gilt nur für die Person und die Betriebsräume, für die sie erteilt ist, sowie für die in dem Erlaubnisschein aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen. Jede Änderung in diesen Verhältnissen macht eine Erneuerung der Erlaubnis notwendig, die bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu beantragen ist.

§ 7*

Die Erlaubnis soll zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Erteilung maßgebend waren, nicht mehr bestehen. Wird eine Erlaubnis zurückgezogen, so fordert das Bundesgesundheitsamt den Erlaubnisschein zurück und benachrichtigt die nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde von der Zurückziehung.

§ 8*

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Reichsminister des Innern

§ 7 Satz 2: I. d. F. d. V v. 18. 12. 1934 I 1266; „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2
§ 8 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln

2121-6-3

Vom 1. April 1930

Reichsgesetzbl. I S. 114

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 6 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats und, soweit erforderlich, nach Zustimmung der zuständigen Landesregierungen hiermit verordnet: *

A. Einfuhr

§ 1*

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für

1. die unter das Opiumgesetz fallenden Stoffe und Zubereitungen
2. Zubereitungen von
 - a) Acetyldihydrokodein
 - b) Aethylmorphin
 - c) Dihydrokodein
 - d) Kodein
 - e) Pholcodin

oder deren Salze, wenn sie in abgeteilter Arzneiform mehr als 0,1 g eines dieser Stoffe je Teilmenge und in der Form der Lösung oder Verreibung mehr als 10 vom Hundert eines dieser Stoffe enthalten.

Einleitungssatz u. § 1: OpiumG 2121-6
§ 1: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 772

§ 2*

(1) Wer Betäubungsmittel einführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt (Anlage 1) beim Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) die Erteilung eines Einfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag ist ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt des Einfuhrscheins (Anlage 2) beizufügen.

(2) Einfuhrscheine dürfen nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs beantragt werden.

(3) Der mit Genehmigungsvermerk versehene Einfuhrschein wird durch das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) an den Antragsteller zurückgesandt.

§ 3*

Der Einfuhrschein ist nicht übertragbar. Er gilt vom Tage der Ausstellung für die Dauer von drei Monaten und kann auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden.

§ 4*

(1) Macht das Ausfuhrland die Genehmigung zur Ausfuhr der Betäubungsmittel von einer Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes abhängig, so hat der Einführende eine solche (Anlage 3) beim Bundesgesundheitsamt zu erwirken.

§§ 2 u. 3 Satz 2: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 772
§§ 2 u. 4: Die jetzt gebräuchlichen Formblätter können beim Bundesgesundheitsamt, Berlin W 35, Reichspatentschreiber 72-76, bezogen werden
§ 4: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

(2) Einfuhrgenehmigungen, die nicht benutzt werden, sind an das Bundesgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 5*

(1) Die über die Reichsgrenze in das Zollgebiet eingehenden Betäubungsmittel sind den Grenzeingangszollstellen, beim Eingang im Postverkehre den Postzollstellen nach den zollgesetzlichen Vorschriften anzumelden. Die in die Zollausschlüsse eingehenden Sendungen sind den für diese zuständigen Zollstellen anzumelden und stehen, solange sie nicht endgültig zur Einfuhr abgefertigt sind, unter Zollaufsicht.

(2) Mit dem Antrag auf endgültige Zollabfertigung der Einfuhr ist der Einfuhrschein der Zollstelle vorzulegen, die darauf unter Angabe des Gewichts die Einfuhr bescheinigt und den Schein dem Bundesgesundheitsamt übersendet.

B. Durchfuhr

§ 6

Betäubungsmittel dürfen durch das deutsche Zollgebiet nur mit Zollbegleitschein und unter Zollverschluß durchgeführt werden. Durchfuhrsendingen, die aus einem Lande stammen, für das das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 407) in Kraft ist, müssen mit einer Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes versehen sein. Die Abschrift begleitet die Sendung nach dem Einfuhrlande.

§ 7*

Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß eingehen, sind unverzüglich der zuständigen Zollstelle anzumelden, die sie bis zur Zollabfertigung zur Durchfuhr unter Zollaufsicht nimmt.

§ 8*

Zur Durchfuhr abgefertigte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß ausgehen, werden von der für diesen zuständigen Zollstelle bis zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiet unter Zollaufsicht genommen.

§ 9*

Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen nur mit zollamtlicher Genehmigung anderen Waren beige packt werden. Das Zollamt hat hiervon dem Bundesgesundheitsamt unter Bezeichnung der Sendung, der die Betäubungsmittel beige packt worden sind, und unter Angabe des Herkunftslandes der Betäubungsmittel, gegebenenfalls auch der Nummer und des Ausstellungstags der Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, Mitteilung zu machen.

§ 5 Abs. 1, §§ 7 u. 8: I. d. F. d. V. v. 26. 9. 1960 I 772

§§ 5 u. 9: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 10*

(1) Durchfuhrsendingen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesgesundheitsamts (Umleitungsschein) nach einem anderen als dem in den Begleitpapieren angegebenen Lande umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. Für die Genehmigung sind die Bedingungen maßgebend, die für die Ausfuhr aus Deutschland nach dem Lande, nach dem die Sendung umgeleitet werden soll, gelten. Der Umleitungsschein des Bundesgesundheitsamts begleitet die Sendung in das Einfuhrland.

(2) Durchfuhrsendingen von Betäubungsmitteln, die zur Einfuhr abgefertigt werden sollen, sind nach den Bestimmungen im Abschnitt A zu behandeln.

(3) Die der Sendung beiliegende Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes (vgl. § 6) ist im Falle der Absätze 1 und 2 abzunehmen und dem Bundesgesundheitsamt zu übersenden, das sie an die Regierung des Ausfuhrlandes zurückgibt.

§ 11*

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit der Post; jedoch dürfen Postsendingen mit Betäubungsmitteln nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesgesundheitsamts (Umleitungsschein) umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. In diesem Falle gilt die Bestimmung des § 10 Abs. 2 und 3.

C. Ausfuhr

§ 12*

(1) Wer Betäubungsmittel ausführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt (Anlage 4) beim Bundesgesundheitsamt die Erteilung eines Ausfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt des Ausfuhrscheins (Anlage 5),
- b) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt der Zweitschrift des Ausfuhrscheins (Anlage 6),
- c) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt der Drittschrift des Ausfuhrscheins (Anlage 7),
- d) die Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, sofern das Einfuhrland die Einfuhr der Betäubungsmittel nur auf Grund einer solchen zuläßt. Die Namen der Länder, die dieses Verfahren eingeführt haben, werden von dem *Reichsminister des Innern* veröffentlicht. Die Einfuhrgenehmigung verbleibt im Bundesgesundheitsamt. Bei der Ausfuhr nach Ländern, die die Einfuhr nicht von einer besonderen Einfuhrgenehmigung abhängig machen, sind dem Bundesgesund-

§§ 10, 11 u. 12: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

§ 12: Die jetzt gebräuchlichen Formblätter können beim Bundesgesundheitsamt, Berlin W 35, Reichpietschufer 72 bis 76, bezogen werden

heitsamt auf Anfordern Unterlagen beizubringen, aus denen hervorgeht, daß die Stoffe und Zubereitungen im Einfuhrlande zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken bestimmt sind.

(2) Ausfuhrscheine sind nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs zu beantragen.

§ 13*

Genehmigt das Bundesgesundheitsamt die Ausfuhr der Betäubungsmittel, so sendet es den mit einem Genehmigungsvermerke versehenen Ausfuhrschein und die Zweitschrift an den Antragsteller zurück. Der Ausfuhrschein ist nicht übertragbar. Er wird in der Regel vom Tage der Ausstellung ab für die Dauer eines Monats erteilt. Ausfuhrscheine, die nicht benutzt werden, sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an das Bundesgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 14*

(1) Die Zweitschrift des Ausfuhrscheins ist den Versandpapieren beizuheften. Sie begleitet die Sendung in das Einfuhrland. Sendungen ohne Zweitschrift dürfen nicht zur Ausfuhr abgefertigt werden. In solchen Fällen ist das Bundesgesundheitsamt zu benachrichtigen.

(2) Die Drittschrift des Ausfuhrscheins übersendet das Bundesgesundheitsamt der Regierung des Einfuhrlandes.

§ 15*

(1) Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel hat der in dem Ausfuhrscheine genannte Absender der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle mit einem Betäubungsmittelbegleitschein in doppelter Ausfertigung, dem vom Bundesgesundheitsamt erteilten Ausfuhrschein und dessen Zweitschrift (§ 14) zur zollamtlichen Vorabfertigung vorzuführen.

(2) Als Betäubungsmittelbegleitschein ist der Vordruck des Zollbegleitscheins A unter entsprechender Änderung seiner Bezeichnung zu verwenden. Die Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers auf dem Begleitscheine hat, wie folgt, zu lauten:

Ich übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des Zollverschlusses innerhalb der Gestellungsfrist unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen.

(3) Das Zollamt kann von dem Begleitscheinnehmer Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Waren fordern. Die Sicherheit verfällt dem Reiche, wenn die Ausfuhr nicht nachgewiesen wird.

(4) Auf die Ausfertigung und Erledigung des Betäubungsmittelbegleitscheins finden die Bestimmungen des Zollrechts entsprechende Anwendung. Ob und inwieweit eine Beschau der Sendung stattzufinden hat, entscheidet der Leiter der Zollstelle.

§§ 13 bis 15: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2
§ 15 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 772

(5) Die Betäubungsmittel werden unter Zollverschluß gesetzt und nach Bescheinigung der Vorabfertigung auf dem Ausfuhrscheine mit diesem einem Grenzzollamt überwiesen. Das Grenzzollamt bescheinigt auf dem Ausfuhrscheine die Ausfuhr und übersendet ihn dem Bundesgesundheitsamt.

§ 16*

(1) Auf die Zollbehandlung zollamtlich vorabgefertigter Betäubungsmittel in Postsendungen findet der § 12 der Post-Zollordnung vom 31. Januar 1940 (Reichsministerialblatt S. 45) entsprechende Anwendung. In diesem Falle hat der Absender die Sendung entweder mit dem Betäubungsmittelbegleitschein oder mit Postausgangsbuch der Postannahmestelle zu übergeben. Als Beleg für die zollamtliche Abfertigung mittels Postausgangsbuchs hat der Versender der Zollstelle eine Durchschrift der Eintragungen in das Postausgangsbuch einzureichen. Die Postannahmestelle bescheinigt außer im Betäubungsmittelbegleitschein oder Postausgangsbuch auch auf dem Ausfuhrscheine die Ausfuhr und übersendet den Ausfuhrschein dem Bundesgesundheitsamt.

(2) Das Versenden von Betäubungsmitteln in Briefsendungen, zu denen auch Warenproben, Drucksachen, Mischsendungen, Päckchen und Wertbriefe gehören, ist nach den Weltpostvereinsverträgen verboten.

§ 17*

Zur Ausfuhr abgefertigte Betäubungsmittel dürfen im Reichsgebiete nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesgesundheitsamts aus der Zollüberwachung oder dem Gewahrsam der Post wieder entlassen werden.

§ 18*

Werden Betäubungsmittel über einen Zollausschluß ausgeführt, so hat die für diesen zuständige Zollstelle die Ware bis zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiet unter Aufsicht zu nehmen. Die Ausfuhr ist auf dem Ausfuhrschein erst zu bescheinigen, nachdem die Ware in das Ausland ausgeführt ist.

§ 19

Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen innerhalb des Reichsgebiets nicht an einen ausländischen Käufer oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

D. Ausnahmebestimmungen

§ 20*

(1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Zubereitungen, die nach Artikel 8 des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 407) von den Bestimmungen die-

§ 16 Abs. 1 Satz 1 u. § 18: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 772
§§ 16, 17 u. 20: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2

ses Abkommens ausgenommen worden sind, unterliegt nicht den vorstehenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für Betäubungsmittel, die zwar dem deutschen Opiumgesetz, nicht aber dem internationalen Opiumabkommen unterstehen.

(2) Die erfolgte Einfuhr oder Ausfuhr ist von dem Einführenden oder Ausführenden dem Bundesgesundheitsamt anzuzeigen.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 21*

Die Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln nach und von den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven sowie der Verkehr mit ihnen innerhalb dieser Zollausschlüsse regelt sich bis auf weiteres nach der Verordnung vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 93); bezüglich der Durchfuhr gelten

§ 21: V v. 1. 5. 1924 2121-6-1

die Bestimmungen des Abschnitts B dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörde das Freihafenamt der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Hamburg tritt.

§ 22

Der Verkehr mit Betäubungsmitteln im Zollausschlußgebiete Helgoland regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörde der Gemeindevorsteher in Helgoland tritt.

§ 23*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft. ...

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister der Finanzen

§ 23 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2121-6-4

Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien

Vom 14. April 1930

Reichsgesetzbl. I S. 144

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:*

§ 1

(1) Hinsichtlich der Ankündigung und Beschriftung von Arzneien, die Betäubungsmittel enthalten und von den Apotheken in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, gelten für den Verkehr im Inland die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften gelten auch für Arzneien, deren Gehalt, berechnet auf Morphin, nicht mehr als 0,2 vom Hundert, berechnet auf Kokain, nicht mehr als 0,1 vom Hundert beträgt. Sie gelten jedoch nicht für Arzneien, die in den Apotheken ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

§ 2*

(1) In den Ankündigungen sowie auf dem Arzneibehältnis und seiner Umhüllung ist ungekürzt und deutlich lesbar anzugeben:

Einleitungssatz u. § 2: OpiumG 2121-6

1. der dem Opiumgesetz unterstehende Stoff mit einer Bezeichnung, die im Opiumgesetz oder in den gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes ergehenden Verordnungen gebraucht ist,
2. die in der einzelnen Packung der Arznei enthaltene Menge dieses Stoffes,
3. das Gesamtgewicht oder die Gesamtmenge der in der Packung enthaltenen Arznei.

(2) Statt dieser Angaben ist bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, folgendes anzugeben:

1. der dem Opiumgesetz unterstehende Stoff mit einer Bezeichnung, die im Opiumgesetz oder in den gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes ergehenden Verordnungen gebraucht ist,
2. die in der einzelnen Teilmenge der Arznei enthaltene Menge des Stoffes,
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

§ 3*

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Juli 1930 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister des Innern

§ 3 Abs. 2: Überleitungsvorschrift

Verordnung 2121-6-5 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken

Vom 19. Dezember 1930

Reichsgesetzbl. I S. 635

Auf Grund der §§ 5, 8 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet: *

I

Geltungsbereich der Verordnung

§ 1 *

(1) Verschreibungen, die zum Bezuge Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus öffentlichen Apotheken erforderlich sind, dürfen nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung ausgestellt werden.

(2) Betäubungsmittel enthaltende Arzneien dürfen in den öffentlichen Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung abgegeben werden.

(3) Über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien ist nach den Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Verordnung Buch zu führen.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Arzneien, die nicht mehr als 0,2 vom Hundert Morphin oder 0,1 vom Hundert Kokain enthalten.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel, die in der Verordnung als Basen aufgeführt sind. Die für eine Base angegebene Menge gilt auch für ihre Salze.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch dann, wenn ein Betäubungsmittel unter einem anderen Namen in dem Verkehr ist als in dieser Verordnung angegeben.

§ 5 *

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Indischen Hanf, Indisch-Hanfextrakt, Indisch-Hanf-tinktur oder reife oder unreife Mohnkapseln enthalten.

Einleitungssatz u. § 1: OpiumG 2121-6
§ 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 20. 5. 1933 I 287

II

Das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Die Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben werden, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist.

§ 7 *

(1) Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten, dürfen nicht verschrieben werden.

(2) Arzneien, die folgende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen nicht verschrieben werden:

1. Allylprodin
2. Benzethidin
3. Ekgonin
4. Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin und Nicomorphin (Dinikotinsäuremorphinester)
5. Furethidin
6. Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern
7. Levophenacylmorphan
8. Metazocin
9. Myrophin
10. Norlevorphanol
11. Phenazocin
12. Piminodin.

B

Das Verschreiben von Arzneien,
die Betäubungsmittel mit Ausnahme von
Kokain enthalten *

§ 8 *

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c des Opiumgesetzes und die in § 1 der Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 765) genannten Stoffe sowie Narcophin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 669

Überschrift des Abschnitts B: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 769

§ 8 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 769; OpiumG 2121-6; V v. 26. 9. 1960 2121-6-8

§ 8 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 24. 3. 1931 I 76 u. d. § 1 Nr. 2 V v. 8. 7. 1932 I 349

(2) Arzneien, die mehr als 15 vom Hundert Morphin oder Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30 vom Hundert, in den übrigen Arzneiformen mehr als 15 vom Hundert Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) oder Dihydrooxy-Kodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon) oder Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin) oder Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung enthalten.

§ 9*

(1) Der Arzt oder Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der folgenden Stoffe oder eine der folgenden Zubereitungen bis zu der angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen:

1. Acetylmethadol	0,2 g
2. Aethylmethylthiambuten	0,2 g
3. Alphacetylmethadol	0,2 g
4. Alphameprodin	0,2 g
5. Alphamethadol	0,2 g
6. Alphaprodin	0,2 g
7. Amphetamin	0,2 g
8. Amphetamin zur Anwendung am Auge	0,5 g
9. Anileridin	0,2 g
10. Betacetylmethadol	0,2 g
11. Betameprodin	0,2 g
12. Betamethadol	0,2 g
13. Betaprodin	0,2 g
14. Desomorphin	0,03 g
15. D-Moramid	0,1 g
16. Diacetylmorphin	0,03 g
17. Diaethylthiambuten	0,2 g
18. Dihydromorphin	0,2 g
19. Dimenoxadol	0,2 g
20. Dimepheptanol	0,2 g
21. Dimethylthiambuten	0,2 g
22. Dioxaphetylbutyrat	0,2 g
23. Dipipanon	0,2 g
24. Etoxaeridin	0,2 g
25. Hydrocodon	0,2 g
26. Hydromorphon	0,03 g
27. Hydroxypethidin	0,2 g
28. Isomethadon	0,2 g
29. Ketobemidon	0,2 g
30. Laudanon oder eine dem Laudanon ähnliche Zubereitung	0,4 g
31. Levomethorphan	0,03 g
32. Levomoramid	0,2 g
33. Levorphanol	0,03 g
34. Methadon	0,2 g

35. Methylamphetamin	0,1 g
36. Methyldesorphin	0,2 g
37. Methyldihydromorphin	0,2 g
38. Methyl-phenyl-piperidin-carbonsäureester, außer Pethidin	0,2 g
39. Metopon	0,03 g
40. Morpheridin	0,2 g
41. Morphin	0,2 g
42. Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)	0,2 g
43. Narcophin	0,4 g
44. Nicomorphin	0,2 g
45. Normethadon	0,2 g
46. Normorphin	0,2 g
47. Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung	2,0 g
48. Oxycodon	0,2 g
49. Oxymorphon	0,03 g
50. Pantopon oder eine dem Pantopon ähnliche Zubereitung	0,4 g
51. Pethidin	1,0 g
52. Phenadoxon	0,2 g
53. Phenomorphan	0,2 g
54. Proheptazin	0,2 g
55. Properidin	0,2 g
56. Racemethorphan	0,03 g
57. Racemoramid	0,2 g
58. Racemorphan	0,03 g
59. Thebacon	0,2 g
60. Trimeperidin	0,2 g

(2) In besonderen Fällen darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschreiben, die mehr als 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

mehr als 0,2 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der in Absatz 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben. Ist die Arznei für einen Betäubungsmittelsüchtigen bestimmt, so hat der Arzt in dem Morphinbuch außerdem die folgenden Fragen zu beantworten:

Welche Betäubungsmittelsucht liegt vor?

Seit wann?

Haben Entziehungskuren stattgefunden?

Bejahendenfalls: wann, in welcher Anstalt oder bei welchem Arzte, mit welchem Erfolge?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird angeblich täglich gebraucht?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird zu dem Zeitpunkt, an dem diese Aufzeichnungen gemacht werden, für ärztlich begründet gehalten?

Warum wird zur Zeit keine Entziehungskur eingeleitet?

Wann soll sie eingeleitet werden?

Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Arzt in den Fällen dieses Absatzes vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.

(4) Außer für einen Kranken (Absatz 1 und 2) und für den Bedarf in der Praxis (Absatz 3) dürfen Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kaufahrtschiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10*

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in § 9 Abs. 1 genannten Stoffe oder eine der in § 9 Abs. 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen. Für folgende Stoffe oder Zubereitungen gelten jedoch folgende Höchstmengen:

1. Amphetamin	1,0 g
2. Methadon	0,5 g
3. Morphin	0,5 g
4. Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung	15,0 g
5. Oxycodon	0,3 g
6. Pethidin	2,0 g

(2) In besonderen Fällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die mehr als 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

mehr als 0,5 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen die Art des Tieres, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung des Tieres, die das Über-

schreiten der in Absatz 1 für Morphin oder Opium angegebenen Mengen erforderlich macht, der Tag des Verschreibens sowie die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung zu ersehen sein müssen. Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Tierarzt in diesen Fällen vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.

(4) Außer für ein Tier (Absatz 1 und 2) und für den Bedarf in seiner Praxis (Absatz 3) darf der Tierarzt Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10a*

(1) Beim Verschreiben von Arzneien, die

1. Acetyldihydrokodein
2. Aethylmorphin
3. Benzylmorphin
4. Dihydrokodein
5. Kodein oder
6. Pholcodin

oder deren Salze enthalten und auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden sollen, muß der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt angeben, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie abgegeben werden dürfen.

(2) Arzneien, die Aethylmorphin oder Kodein neben anderen Wirkstoffen enthalten, dürfen auch ohne Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,1 g Aethylmorphin oder Kodein enthält.

(3) Arzneien, die Dihydrokodein enthalten, dürfen auch ohne die Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,05 g Dihydrokodein enthält.

(4) Absatz 1 gilt auch für das Verschreiben von Arzneien, die Normethadon enthalten, wenn diese

1. in gelöster Form nicht mehr als eins vom Hundert Normethadon und zusätzlich mindestens zwei vom Hundert Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens eins vom Hundert oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 AO (Athlylenoxyd) oder

2. in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 7,5 mg Normethadon und zusätzlich mindestens 10 mg Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens 6 mg oxyäthylierten Kokosfettalkohol 18 ÄO (Äthylendioxyd)

enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 15 ccm Lösung oder nicht mehr als 20 Tabletten enthalten.

§ 11

Das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzte oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

C

Das Verschreiben
Kokain enthaltender Arzneien

§ 12

Kokain in Substanz darf nicht verschrieben werden.

§ 13*

(1) Kokain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche darf der Arzt nur in Form der Lösung oder der Salbe und nur dann verschreiben, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf er zur Anwendung am Auge eine Lösung oder Salbe verschreiben, die nicht mehr als 2 vom Hundert Kokain enthält; zu anderen Zwecken darf er eine Lösung verschreiben, die nicht mehr als 1 vom Hundert Kokain und zugleich nicht weniger als 0,1 vom Hundert Atropinsulfat enthält.

(2) Die Menge des von dem Arzte an einem Tage für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 0,1 g betragen.

(3) Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche hat der Arzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. Ist die Arznei zur Anwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

§ 14*

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, der Arzt oder Zahnarzt nur zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer verschreiben, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist und die Arznei zum Aufbringen auf das Auge oder auf die Schleimhäute der genannten Körperteile bestimmt ist. Kokain

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 20. 5. 1933 I 287
§ 14 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 20. 5. 1933 I 287

darf für diese Zwecke vom Arzte nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Arzt oder Zahnarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(2) Die Menge des vom Arzte oder Zahnarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

§ 15*

Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Arzt oder Zahnarzt in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen. Bei Verschreibungen für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche (§ 13) hat der Arzt in dem Buche den Namen des Kranken, die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Verschreiben einer Kokain enthaltenden Arznei notwendig macht, den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenden Kokains einzutragen. Bei Verschreibungen für den Bedarf in seiner Praxis (§ 14) hat der Arzt oder Zahnarzt den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenden Kokains einzutragen.

§ 16*

Außer für einen Kranken (§ 13) und für den Bedarf in der Praxis (§ 14) dürfen Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die §§ 13 bis 15 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain verschrieben werden.

§ 17*

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt nur zu Eingriffen am Huf, an den Klauen und am Auge verschreiben. Kokain darf für diese Zwecke nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain ent-

§ 15: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 20. 5. 1933 I 287
§ 16: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 20. 5. 1933 I 287
§ 17: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 20. 5. 1933 I 287

haltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Tierarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(2) Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Tierarzt in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenden Kokains zu ersehen sein müssen.

(3) Die Menge des vom Tierarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

(4) Außer für den Bedarf in seiner Praxis (Absatz 1) darf der Tierarzt Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain verschrieben werden.

§ 18

Das Kokainbuch (§§ 15, 17 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

D

Form und Inhalt der Verschreibung

§ 19*

(1) Die Verschreibungen müssen außer der Angabe der Bestandteile der Arznei und ihrer Mengen folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und seine Anschrift,
- b) Tag des Ausstellens,
- c) eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelangabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein muß — bei Verschreibungen Kokain oder Phenylamino-propan (Akedron, Benzedrin, Elastonon) enthaltender Arzneien für einen Kranken zur Anwendung am Auge außerdem die Angabe dieses Verwendungszwecks —,
- d) Name und Wohnung des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, bei tierärztlichen Verschreibungen Art des Tieres sowie Name und Wohnung des Tierhalters,

§ 19 Abs. 1, 2 u. 3: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 VI 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

§ 19 Abs. 1 Buchst. c: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 31. 7. 1943 I 453 u. d. § 2 Nr. 5 V v. 16. 6. 1953 I 402

§ 19 Abs. 4: Angef. durch V v. 26. 9. 1960 I 769

e) eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,

f) in Fällen, wo dies in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 vorgeschrieben ist, vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“.

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, die unter Buchstabe a vorgeschriebenen jedoch nur, wenn sie nicht aufgedruckt oder aufgestempelt sind.

(3) Bei Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten, für den Bedarf in der Praxis des Arztes, Zahnarztes und Tierarztes, für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie für die Ausrüstung der Kauffahrtschiffe tritt anstelle der Vermerke in Absatz 1 Buchstabe c und d ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

(4) Auf Verschreibungen von Arzneien, die in § 10a genannte Stoffe enthalten, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Auf diesen Verschreibungen müssen angegeben sein

1. Name und Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,
2. Tag der Ausfertigung,
3. Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein muß,
4. Unterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

Beabsichtigt der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Arzneien selbst anzuwenden, so hat er auf der Verschreibung an Stelle der Gebrauchsanweisung „Praxisbedarf“ oder „Krankenhausbedarf“ anzugeben.

§ 20

Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

III

Die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A

In den öffentlichen Apotheken

§ 21*

(1) Die Arzneien dürfen in den Apotheken nur gegen Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

§ 21 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. V v. 26. 9. 1960 I 769

§ 21 Abs. 6 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 20. 5. 1933 I 287

§ 21 Abs. 7: Angef. durch V v. 26. 9. 1960 I 769

(2) Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, dürfen

auf Verschreiben eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für einen Kranken sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für ein Tier, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf einer behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheke

abgegeben werden.

(3) Arzneien, die Kokain enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Zahnarztes sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes und für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten

abgegeben werden.

(4) Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10a ausgestellt sind oder in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 über größere Mengen des Betäubungsmittels lauten, als dort angegeben, dürfen nicht beliefert werden. Verschreibungen über Kokain enthaltende Arzneien dürfen nur dann beliefert werden, wenn die Verschreibung

hinsichtlich des Prozentgehalts der Arznei an Kokain,

hinsichtlich der Arzneiform,

hinsichtlich der in der einzelnen Arznei enthaltenen Menge des Kokains,

hinsichtlich des Zusatzes an Atropinsulfat im Falle des § 13 Abs. 1 vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 16 und 17 ausgestellt ist.

(5) Die Verschreibungen dürfen nur beliefert werden, wenn sie den Bestimmungen des § 19 entsprechen. Fehlt jedoch bei Verschreibungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 die Angabe der Wohnung des Kranken oder des Tierhalters, so soll der Apotheker nicht verpflichtet sein, die Belieferung der Verschreibung abzulehnen.

(6) Eine Verschreibung eines Arztes über eine Arznei, die eines der in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthält, darf, auch wenn sie den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht entspricht, beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert, daß ein dringender Notfall vorliege, der die unverzügliche Anwendung der Arznei erforderlich macht. In diesem Falle darf jedoch nicht mehr als die Menge abgegeben werden, die in § 9 Abs. 1 für das Betäubungsmittel zugelassen ist, auf das die Verschreibung lautet. Auf der Verschreibung ist ein Vermerk über die Angaben des Überbringers der Verschreibung zu machen. Weiter ist die Menge des Betäubungsmittels, die abgegeben worden ist, anzugeben.

(7) Der Apotheker hat bei der Abgabe von Arzneien, die in § 10a genannte Stoffe enthalten, auf der Verschreibung die Abgabe und den Tag der Abgabe zu vermerken.

§ 22

(1) Die auf einer Verschreibung angegebene Menge muß auf einmal abgegeben werden.

(2) Vordatierte Verschreibungen dürfen nicht beliefert werden.

(3) Verschreibungen für einen Kranken im Falle des § 9 Abs. 2 dürfen nach Ablauf des fünften Tages nach dem Tage des Ausstellens nicht mehr beliefert werden.

§ 23

Die Arzneien über den Niederlassungsort der Apotheke hinaus zu versenden, ist einer Apotheke nur dann gestattet, wenn sie zu den dem Bestimmungsort nächstgelegenen zehn Apotheken gehört.

§ 24

Auf die Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beliefert werden darf, hat die Apotheke mit Tinte oder Tintenstift folgenden Vermerk zu setzen: „Die Verschreibung darf nach gesetzlicher Vorschrift nicht beliefert werden“. Die Verschreibung ist sodann, mit der Firma der Apotheke versehen, dem Kranken oder dem Überbringer in einem geschlossenen Briefumschlag mit der Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes zwecks Übermittlung an diesen zurückzugeben oder auf andere geeignete Weise unmittelbar dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zuzustellen.

B

In den behördlich genehmigten ärztlichen
und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 25*

In den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, dürfen die Arzneien nur dann abgegeben werden, wenn der Arzt oder Tierarzt nach Abschnitt II dieser Verordnung berechtigt ist, die Arznei zu verschreiben. Anstelle der Verschreibung (§ 19) tritt die Eintragung in das Betäubungsmittelbuch (§ 29). Die Bestimmungen über das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) und das Kokainbuch (§§ 15, 17 Abs. 2) gelten entsprechend.

IV

Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel

A

In den öffentlichen Apotheken

§ 26*

Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, ist der Tag des Anfertigers und der Name des Anfertigers zu vermerken. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind, ist der Tag der Abgabe und der Name des Abgebers zu vermerken. Auf allen Verschreibungen ist außerdem die Firma der Apotheke anzugeben. Die Verschreibungen sind in den Apotheken zurückzubehalten, ausgenommen die Verschreibungen, die die Apotheke einem Träger der *Reichsversicherung* oder einer Ersatzkasse zurückzugeben hat, sowie die Verschreibungen auf Kosten der *Reichswehr*, der *Reichsversorgung*, der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege. Die zurückbehaltenen Verschreibungen sind für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden, dem Zeitpunkt der Abgabe der Arzneien entsprechenden Nummern zu versehen.

§ 27

(1) Über die Abgabe der Arzneien ist Buch zu führen. Hierzu dienen die mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Betäubungsmittelbücher für Apotheken (Anlage I und II). In ihnen hat der Apothekenleiter oder der von ihm Beauftragte die Abgabe der

§ 25: OpiumG 2121-6
§ 26 Satz 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 20. 5. 1933 I 287

Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten täglich zu vermerken. In dem Betäubungsmittelbuch I ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind. In dem Betäubungsmittelbuch II ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

(2) In die Betäubungsmittelbücher sind nach den Bestimmungen des Absatzes 1 auch diejenigen Betäubungsmittel und Arzneien einzutragen, die die Stammapotheken an die Zweigapotheken abgeben.

(3) Am Schluß eines jeden Kalendermonats sind in dem Betäubungsmittelbuch I die in dem Monat eingetragenen Mengen der Betäubungsmittel spaltenweise zusammenzuzählen.

(4) Der Apothekenleiter hat am Schluß eines jeden Kalendermonats in dem Betäubungsmittelbuch einen Sichtvermerk anzubringen, und zwar in dem Betäubungsmittelbuch I unter den in Absatz 3 geforderten Angaben, in dem Betäubungsmittelbuch II hinter der letzten Eintragung.

§ 28*

(1) Die Verschreibungen sind nach laufenden Nummern geordnet, nach Kalendermonaten getrennt, mindestens 5 Jahre, die Betäubungsmittelbücher ebenfalls mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Verschreibungen, die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus letzteren sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Bundesgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(2) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die in Absatz 1 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

B

In den behördlich genehmigten ärztlichen
und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 29*

(1) In den behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für ärztliche Hausapotheken (Anlage III) zu führen. In ihm ist die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken.

§ 28 Abs. 1 u. § 29 Abs. 3: „Bundesgesundheitsamt“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt“ gem. § 2 Buchst. c G v. 27. 2. 1952 2120-2
§ 29 Abs. 2: OpiumG 2121-6

(2) In den behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken und von Tierärzten, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für Tierärzte (Anlage IV) zu führen. In ihm ist die Verwendung oder Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken, und zwar auch dann, wenn die Arzneien oder die Betäubungsmittel, die in den Arzneien enthalten sind, gegen tierärztliche Verschreibung aus einer Apotheke bezogen worden sind.

(3) Die Betäubungsmittelbücher sind mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus ihnen sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Bundesgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(4) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die in Absatz 3 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

IVa*

Ausnahmen

§ 29a*

Die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 1 und der §§ 22 bis 29 gelten nicht für Arzneien, die in § 10a genannte Stoffe enthalten.

V

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 30*

(1) §§ 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 dieser Verordnung treten am 1. Februar 1931 in Kraft. ...

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. April 1931 in Kraft.

(3) ...

(4) ...

Der Reichsminister des Innern

IV a u. § 29 a: Eingef. durch V v. 26. 9. 1960 I 769
§ 30 Abs. 1 Satz 2: Überleitungsvorschrift
§ 30 Abs. 3 u. 4: Aufhebungsvorschriften

Betäubungsmittelbuch I

für Apotheken

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe solcher Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind.

Die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels ist in den Spalten 8 bis 28 einzutragen.

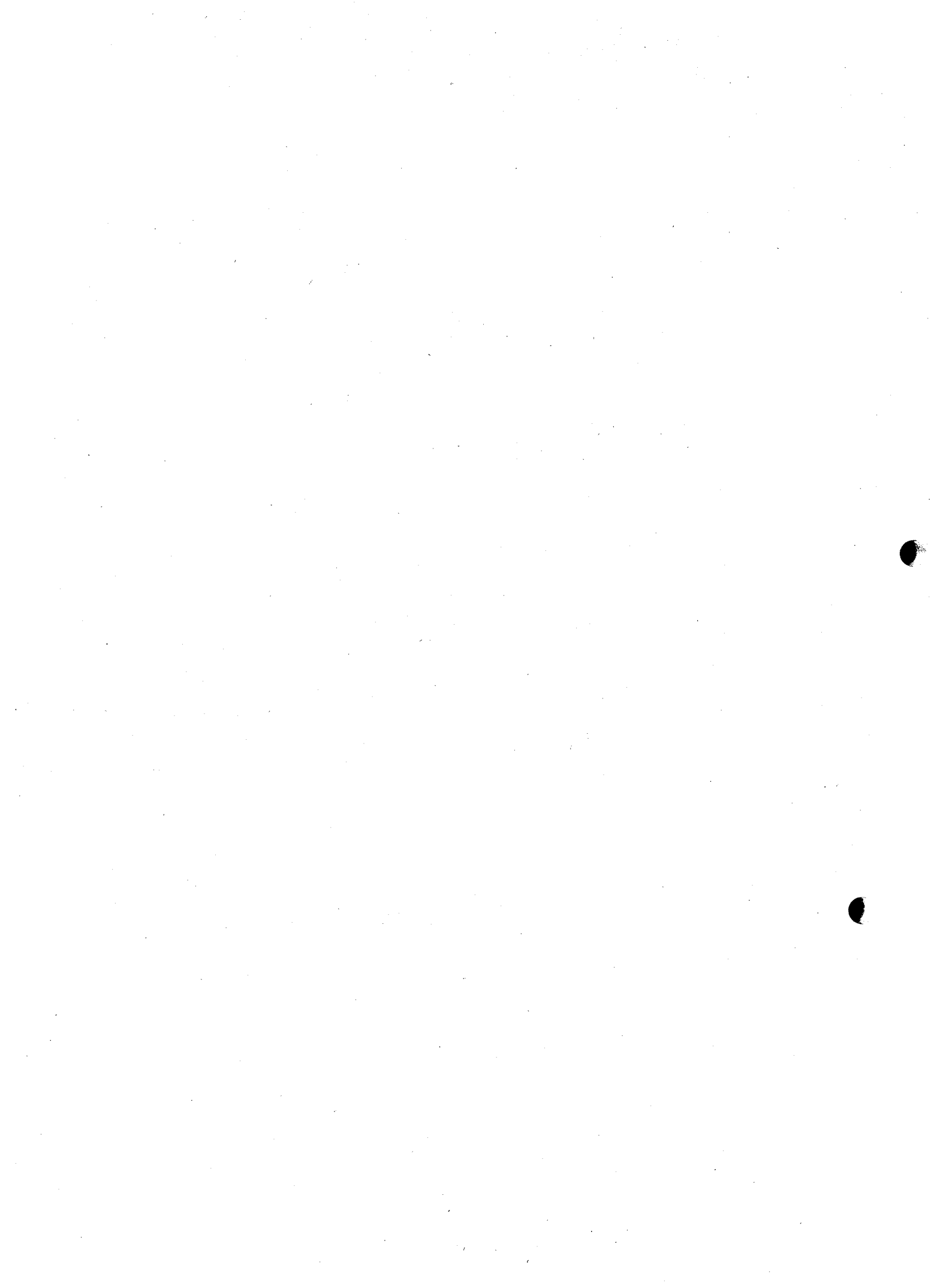
Laufende Nummer auf jeder Seite	Nr. der Verschreibung	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Name der Krankenkasse	Mitgliedsnummer in der Krankenkasse (falls auf der Verschreibung angegeben)	Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes
1	2	3	4	5	6	7
1 2 3						

(Fortsetzung)

Dihydro- morphinon (Dilaudid)	Dihydro- oxykodeinon (Eukodal)					
15	16	17	18	19	20	21

Morphin	Kokain	Diacetyl- morphin (Heroin)	Laudanon	Narcophin	Pantopon	Dihydro- kodeinon (Dicodid)
8	9	10	11	12	13	14

				Opium	Opium- extrakt	Opiumtinktur, (einfache, safranhaltige)	Laufende Nummer auf jeder Seite
22	23	24	25	26	27	28	29
							1 2 3



Betäubungsmittelbuch II

für Apotheken

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe solcher Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

In den Spalten 8 bis 33 ist der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung anzugeben, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

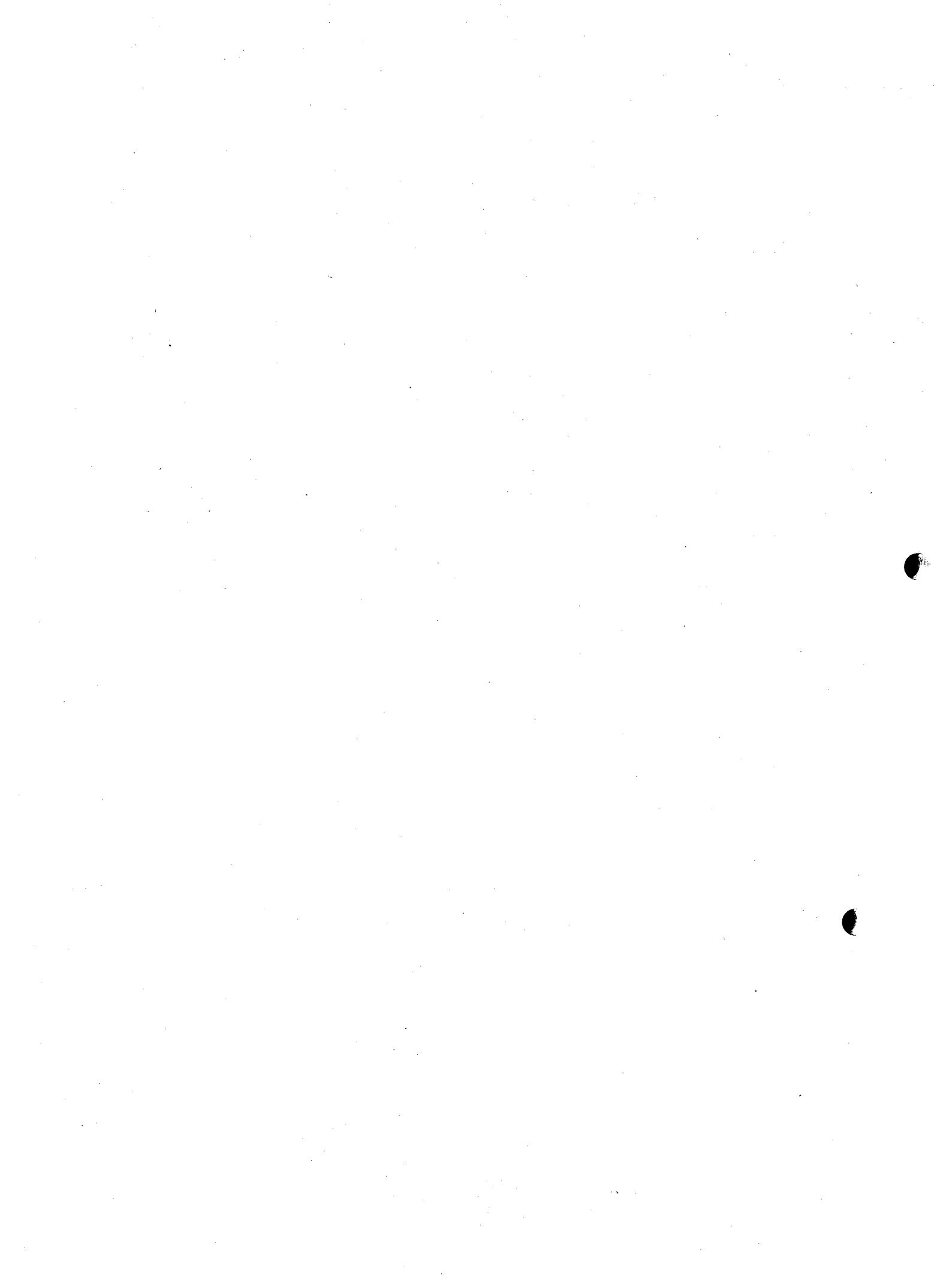
Laufende Nummer auf jeder Seite	Nr. der Verschreibung	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Name der Krankenkasse	Mitgliedsnummer in der Krankenkasse (falls auf der Verschreibung angegeben)	Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes	Morphin
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							

(Fortsetzung)

17	18	Methylphenylpiperidin-carbonsäure-äthylester (Dolantin)	Phenylaminopropan (Akedron, Benzedrin, Elastonon), Phenylmethylaminopropan (Pervitin)	Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)	22	23	24	25
----	----	---	---	---	----	----	----	----

Laudanon	Narcophin	Pantopon	Dihydro- kodeinon (Dicodid)	Dihydro- morphinon (Dilaudid)	Dihydrooxy- kodeinon (Eukodal)		
9	10	11	12	13	14	15	16

								Laufende Nummer auf jeder Seite
26	27	28	29	30	31	32	33	34
								1
								2
								3



Betäubungsmittelbuch

für behördlich genehmigte ärztliche Hausapotheken

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe der Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken. Wird eine in der ärztlichen Hausapotheke angefertigte Arznei abgegeben, so ist in den Spalten 5 bis 17 die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels einzutragen. Wird eine Arznei, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen wurde, in dieser Packung abgegeben, so ist in den Spalten 18 bis 38 der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung einzutragen, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

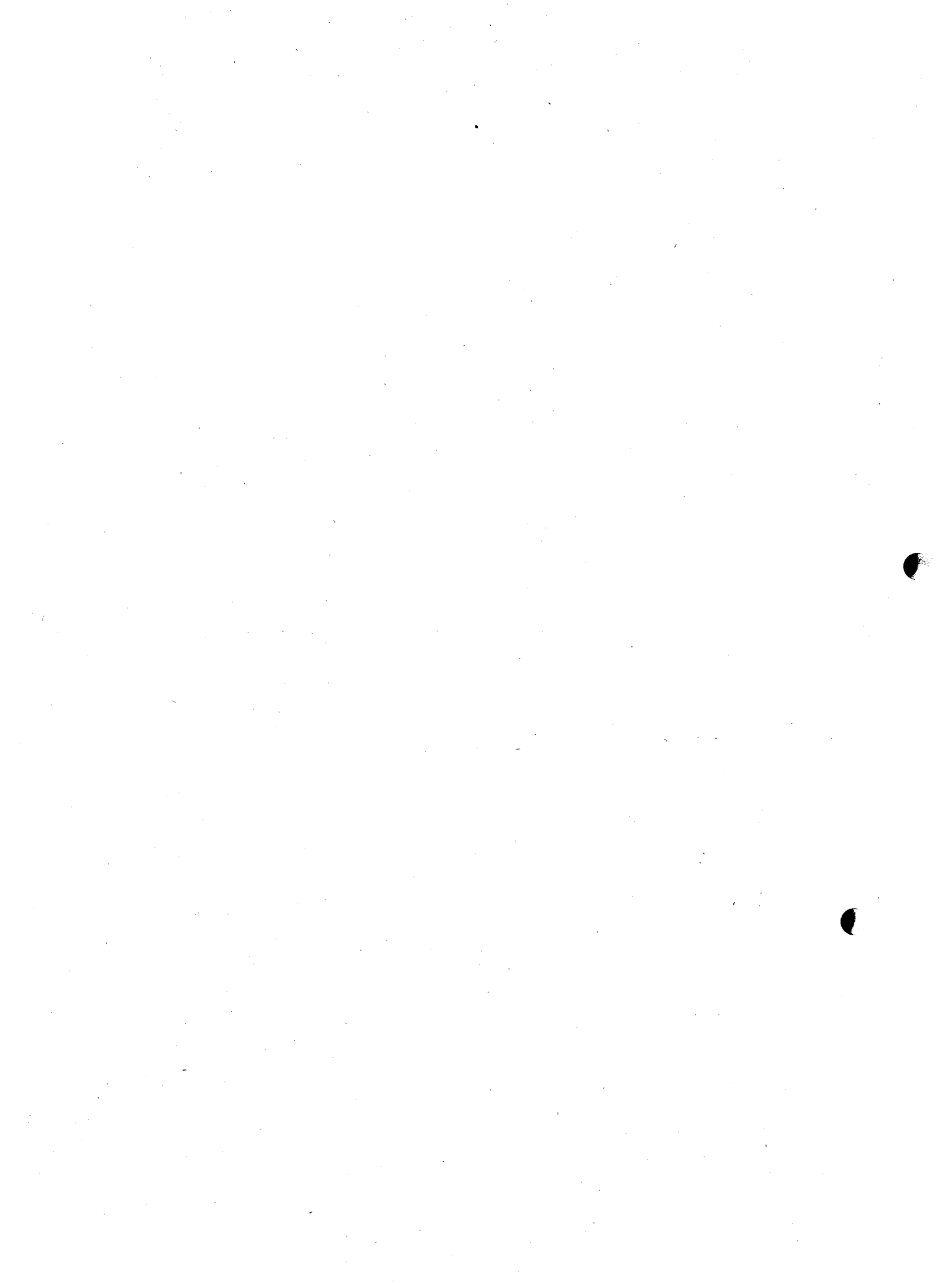
Laufende Nummer auf jeder Seite	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Wohnort des Kranken	Morphin	Diacetylmorphin (Heroin)	Opium	Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)	Laudanon
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 2 3								

(Fortsetzung)

			Methylphenylpiperidin-carbonsäure-äthylester (Dolantin)	Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), - Phenylmethylaminopropan (Pervitin)	Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)				
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Narcophin	Pantopon							Morphin		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

								Laufende Nummer auf jeder Seite
31	32	33	34	35	36	37	38	39
								1
								2
								3



Betäubungsmittelbuch

für behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken und für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Verwendung und Abgabe der Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken. Wird eine vom Tierarzt angefertigte Arznei verwendet oder abgegeben, so ist in den Spalten 6 bis 15 die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels einzutragen. Wird eine Arznei, die in einer zur Abgabe fertigen Packung bezogen wurde, verwendet oder abgegeben, so ist in den Spalten 16 bis 36 der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung einzutragen, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

Anlage IV: I. d. F. d. § 3 V v. 12. 6. 1941 I 328, d. § 2 Nr. 4 V v. 16. 6. 1953 I 402 u. d. § 2 d. V v. 26. 9. 1960 I 769; die freien Spalten sind zur Eintragung von Betäubungsmitteln zu verwenden, für die keine Spalte vorgesehen ist (§ 2 V v. 26. 9. 1960 I 769)

2121-6-5 Verkehr mit Betäubungsmitteln

Laufende Nummer auf jeder Seite	Tag der Abgabe	Art des Tieres	Name des Tierhalters	Wohnort des Tierhalters	Morphin	Kokain	Opium
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							

(Fortsetzung)

			Methylphenylpiperidin-carbonsäure-äthylester (Dolantin)	Phenylaminopropan (Akedron, Benzedrin, Elastonon), Phenylmethylaminopropan (Pervitin)	Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)				
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Opium- tinktur (einfache, safran- haltige)							Morphin		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

								Laufende Nummer auf jeder Seite
29	30	31	32	33	34	35	36	37
								1 2 3

2121-6-6

Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln

Vom 20. Februar 1935

Reichsgesetzbl. I S. 212

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:*

§ 1*

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln besitzt, hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) nach den Bestimmungen dieser Verordnung Meldung über die Verarbeitung zu erstatten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind wissenschaftliche Institute und Tierärzte.

(3) Das Bundesgesundheitsamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Verarbeitung der Betäubungsmittel auf andere Weise überwacht wird.

§ 2

(1) Die Meldung über die Verarbeitung der Betäubungsmittel ist unbeschadet der Vorschrift des § 3 innerhalb der ersten fünf Tage jedes Monats für den vorangegangenen Kalendermonat abzugeben.

Einleitungssatz u. § 1: OpiumG 2121-6
§ 1: „Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle)“ anstelle von „Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle)“ gem. § 2 Buchst. c u. § 3 G v. 27. 2. 1952 2120-2

(2) Aus der Meldung muß Art und Menge der verarbeiteten Betäubungsmittel und der daraus hergestellten Zubereitungen zu ersehen sein.

§ 3

(1) Die Verarbeitung von Kodein, Athylmorphin (Dionin), von Indischem Hanf, Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur ist jährlich nur einmal, und zwar bis zum 15. Januar, für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden.

(2) Aus der Meldung muß Art und Menge der verarbeitetesten Betäubungsmittel und der daraus hergestellten Zubereitungen zu ersehen sein. Außerdem sind die am Jahresschluß vorhandenen Bestände an Kodein, Athylmorphin (Dionin), Indischem Hanf, Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur anzugeben.

§ 4

Ist keine Verarbeitung erfolgt, so ist in den in §§ 2 und 3 angegebenen Fristen Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister des Innern

§ 5 Abs. 2: Überleitungsvorschrift

2121-6-7

Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel

Vom 8. Oktober 1956

Bundesgesetzbl. I S. 791, verk. am 17. 10. 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287), vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213) sowie der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328)

wird vom Bundesminister des Innern und auf Grund des § 12 des Opiumgesetzes von der Bundesregierung

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

Einleitungssatz: OpiumG 2121-6; GG 100-1

§ 1

(1) Wer Stoffe und Zubereitungen erwerben will, die der Bezugscheinpflicht unterliegen, hat bei dem Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) auf vorgeschriebenem Formblatt einen Bezugschein zu beantragen.

(2) Das Formblatt besteht aus dem Bezugscheinantrag und dem mit ihm verbundenen Vordruck des Bezugscheines. Zu je einem Formblatt gehört ein für Vermerke des Antragstellers bestimmtes Blatt. Das Formblatt muß nach Größe, Inhalt und Anordnung des Wortlautes dem Muster der Anlage entsprechen.

(3) Die Formblätter werden in Bezugscheinheften abgegeben.

(4) Das Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) regelt die Herstellung und Abgabe der Bezugscheinhefte.

§ 2*

(1) Wer einen Bezugschein beantragt, hat den Bezugscheinantrag und den Vordruck des Bezugscheins mit seinem Firmen- oder Namenstempel und mit folgenden Angaben im Durchschreibeverfahren zu versehen:

- a) Name des Lieferers,
- b) Art und Menge der Betäubungsmittel, die bezogen werden sollen,
- c) Bestand am Tage des Antrages, falls der Antrag von einer Apotheke oder einem Tierarzt gestellt wird,
- d) Tag des Antrages,
- e) Niederlassungsort des Antragstellers und seine Namensunterschrift oder die eines Beauftragten.

(2) In einem Formblatt darf nur ein Lieferer genannt werden.

(3) Der Antragsteller hat den Bezugscheinantrag und den Vordruck des Bezugscheines ungetrennt dem Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) unmittelbar zu übersenden.

§ 3

(1) Für die Bearbeitung eines Bezugscheinantrages hat der Antragsteller eine Gebühr von 50 Deutsche Pfennig zu entrichten.

(2) Die Gebühr wird durch den Erwerb eines Bezugscheinheftes entrichtet. Neben der Gebühr sind die Kosten für die Herstellung und den Versand der Bezugscheinhefte zu erstatten.

§ 4

(1) Wenn das Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) einem Bezugscheinantrag entspricht, versieht es den Vordruck des Bezugscheines mit seinem Stempel und einer Kennnummer, vermerkt auf ihm den Tag der Genehmigung und sendet den Bezugschein an den vom Antragsteller bezeichneten Lieferer. Kürzungen und Änderungen vermerkt es auf dem Bezugschein.

(2) Unvollständig und unleserlich ausgefüllte Formblätter gibt das Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) zurück.

§ 2 Abs. 1: Berichtigt gem. Bek. v. 25. 10. 1956 I 862

§ 5

(1) Der Lieferer darf Betäubungsmittel erst abgeben, wenn er den Bezugschein, der ihn zur Lieferung ermächtigt, erhalten hat. Andere als die in dem Bezugschein genannten Betäubungsmittel und Mengen sowie, bei Arzneifertigwaren (Arzneispezialitäten) in abgeteilter Form, eine andere als die angegebene Stärke der einzelnen Teilmenge dürfen nicht geliefert werden.

(2) Die in dem Bezugschein angeführten Betäubungsmittel dürfen nur von dem genannten Lieferer und nur an den bezeichneten Erwerber geliefert werden.

(3) Der Lieferer hat den Tag der Abgabe auf dem Bezugschein zu vermerken.

(4) Der Lieferer darf den Bezugschein nicht ändern, sondern muß ihn dem Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) zur Änderung übersenden.

(5) Die Bezugscheine sind von dem Lieferer fünf Jahre lang, gerechnet vom Tage der Genehmigung, nach Kennnummern geordnet aufzubewahren.

§ 6

(1) In eiligen Fällen kann ein Bezugschein für Betäubungsmittel fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch beantragt werden. In diesem Falle wird von dem Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) ein Formblatt ausgefertigt und der Bezugschein dem Lieferer übersandt.

(2) Der Antragsteller hat unverzüglich nach fernmündlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Beantragung dem Bundesgesundheitsamt (Bundes-Opiumstelle) zwei Formblätter nachzureichen, die außer seinem Namen, Wohnsitz und dem Namen des Lieferers nur den Vermerk „Gebühr für fernmündliche (fernschriftliche oder telegrafische) Beantragung“ enthalten.

§ 7*

§ 8*

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. . . .

§ 9*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7: Überholte Überleitungsvorschrift

§ 8 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 9: GVBl. Berlin 1956 S. 1189

Anlage*
(zu § 1 Abs. 2)

(Originalgröße 15 × 21 cm)

Bezugscheinantrag

An das Bundesgesundheitsamt — Bundes-Opiumstelle — (22b) Koblenz Am Rhein 12	Serie Heft Blatt	Genehmigungsvermerk der Bundes-Opiumstelle
--	--	---

Ich beantrage zur Lieferung durch die Firma:

	Genaue Angaben über Art, Menge und Stärke der Betäubungsmittel. Je Zeile nur ein Betäubungsmittel beantragen. Leserliche Schrift. Auf klare Durchschrift achten. Rückseite nicht benutzen.	Bestand
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

.....
(Ort)

.....
(Tag des Antrags)

.....
(Stempel des Erwerbers)

.....
(Unterschrift des Erwerbers)

(Originalgröße 15 × 21 cm)

Bezugschein

Der unten angegebene Erwerber erhält die Erlaubnis zum Bezuge, die angegebene Firma zur Lieferung folgender Betäubungsmittel:

Serie
 Heft
 Blatt

Genehmigungsvermerk
 der Bundes-Opiumstelle

Lieferung nur zulässig, wenn dieser Bezugschein mit dem Stempel des Bundesgesundheitsamtes — Bundes-Opiumstelle — versehen ist.

	Art und Menge	Bestand
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

(Ort)

(Tag des Antrags)

(Stempel des Erwerbers)

(Unterschrift des Erwerbers)

Die Abgabe ist erfolgt am:

Bemerkungen des Lieferers:

.....

Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)

Vom 26. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 765

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2a, 4 und 5, des § 4 Abs. 4, der §§ 5, 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung

mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetylmethadol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxyheptan
2. Aethylmethylthiambuten	3-Aethylmethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
3. Allylprodin	1-Methyl-3-allyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
4. Alphacetylmethadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
5. Alphameprodin	α -1-Methyl-3-aethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
6. Alphamethadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
7. Alphaprodin	α -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
8. Amphetamin	1-Phenyl-2-amino-propan
9. Anileridin	1-[2-(4'-Aminophenyl)-aethyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
10. Benzethidin	1-(2-Benzoyloxyaethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
11. Betacetylmethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
12. Betameprodin	β -1-Methyl-3-aethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
13. Betamethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
14. Betaprodin	β -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
15. Desomorphin	Dihydrodesoxymorphin
16. D-Moramid	(+)-N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyl)-pyrrolidin
17. Diaethylthiambuten	3-Diaethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
18. Dimenoxadol	2-Aethoxy-2,2-diphenyl-essigsäure-(2'-dimethylamino)aethylester
19. Dimepheptanol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
20. Dimethylthiambuten	3-Dimethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
21. Dioxaphetylbutyrat	2,2-Diphenyl-4-morpholino-buttersäureaethylester
22. Dipipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-heptanon
23. Etoxidrin	1-[2-(2'-Hydroxyaethoxy)-aethyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure-aethylester
24. Furethidin	1-(2'-Tetrahydrofurfuryloxy-aethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure-aethylester
25. Hydroxypethidin	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-piperidin-4-carbonsäureaethylester
26. Isomethadon	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanon
27. Ketobemidon	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-4-propionyl-piperidin
28. Levomorphphan	(-)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan
29. Levomoramid	(-)-N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyl)-pyrrolidin
30. Levophenacylmorphan	(-)-3-Hydroxy-N-phenacyl-morphinan
31. Levorphanol	(-)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
32. Metazocin	2'-Hydroxy-2,5,6-trimethyl-6,7-benzomorphan
33. Methadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
34. Methylamphetamin	1-Phenyl-2-methylamino-propan
35. Methyl-desorphan	6-Methyl- Δ^6 -desoxymorphin
36. Methyl-dihydromorphin	6-Methyl-dihydromorphin
37. Methyl-phenyl-piperidin-carbonsäureester (darunter auch Pethidin und Properidin)	Ester von 1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
38. Metopon	7-Methyl-dihydromorphinon
39. Morpheridin	1-(2'-Morpholinoaethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
40. Myrophin	3-Benzyl-6-myristyl-morphin

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
41. Norlevorphanol	(-)-3-Hydroxy-morphinan
42. Normethadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon
43. Normorphin	N-demethyliertes Morphin
44. Oxymorphon	Dihydrohydroxymorphinon
45. Pethidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
46. Phenadoxon	6-Morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanon
47. Phenazocin	2'-Hydroxy-2-phenylaethyl-5,9-dimethyl-6,7-benzomorphan
48. Phenomorphan	3-Hydroxy-N-phenylaethyl-morphinan
49. Piminodin	1-(3'-Phenylaminopropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureäthylester
50. Proheptazin	1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-hexamethylenimin
51. Properidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure-isopropylester
52. Racemethorphan	(±)3-Methoxy-N-methyl-morphinan
53. Racemoramid	(±)N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
54. Racemorphan	(±)3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
55. Trimeperidin	1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin

§ 2*

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe und deren Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetyl-dihydrokodein	Acetyldihydrocodein
2. Dihydrokodein	Dihydrocodein
3. Pholcodin	2'-Morpholinoäthylaether des Morphins

§ 3*

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes die Stoffe in gleichem Umfang wie bisher herstellen oder verarbeiten.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Herstellung und Verarbeitung der Stoffe mit Ablauf des Monats.

§ 4*

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

§§ 2, 3 u. 4: OpiumG 2121-6

(2) Wer einen oder mehrere der in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe und Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne Bezugschein abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes bedarf.

§ 5*

Soweit die in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe in Packungen enthalten sind, die den Anforderungen der nach § 7 des Opiumgesetzes erlassenen Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneimitteln nicht entsprechen, dürfen sie im Großhandel bis zum Ablauf von drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 6*

§ 7

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

§ 5: OpiumG 2121-6

§ 6: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung
über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht
für Betäubungsmittel**

Vom 26. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 773

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 4 Abs. 4 und des § 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung: *

§ 1*

Der Bezugscheinpflicht nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes unterliegen nicht

1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten und die diesen gleichgestellten Stoffe;
2. folgende Stoffe und Zubereitungen:
 - a) Pulvis Ipecacuanhae opiatum, auch in Tabletten,
 - b) Neurophilinpillen mit einem Gehalt von 0,05 g Opium für medizinische Zwecke, 0,02 g Radix Valerianae, 0,005 g Extractum Aloes und 0,002 g Endophenolphthalein,
 - c) Cardiazol-Dicodid-Tropfen mit einem Gehalt von 0,005 g Dicodid hydrochloricum und 0,1 g Cardiazol in 1 g Lösung,
 - d) Herba Cannabis indicae,
 - e) Extractum Cannabis indicae,
 - f) Tinctura Cannabis indica,
 - g) Arzneispezialitäten, die Benzylmorphin oder seine Salze enthalten.

§ 2*

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes, der in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgibt, hat dem Bun-

Einleitungssatz: OpiumG 2121-6; GG 100-1
§§ 1 u. 2: OpiumG 2121-6

desgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die Empfänger und die an diese veräußerten oder abgegebenen Gesamtmengen mitzuteilen. Sind keine Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgegeben worden, so ist dies mitzuteilen. Die Empfänger, soweit sie Inhaber einer Erlaubnis zum Handel nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes sind, haben dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die erhaltenen Gesamtmengen der Stoffe und Zubereitungen und den am Ende des Kalendervierteljahres vorhandenen Bestand mitzuteilen.

(2) Werden in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen an Apotheken veräußert oder abgegeben, so sind sie nur in ihrer Gesamtmenge mitzuteilen.

§ 3*

§ 4

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

§ 3: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Umlage auf Betäubungsmittel (Betäubungsmittel-Umlageverordnung)

2121-6-10

Vom 26. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 774

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:*

§ 1*

Eine Umlage hat zu entrichten, wer folgende Betäubungsmittel herstellt und im Inland in den Verkehr bringt oder aus dem Ausland einführt:

1. Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Opiumgesetzes sowie diesen gleichgestellte Stoffe, mit Ausnahme von Thebain und Ekgonin und deren Salze;
2. Zubereitungen aus Rohopium oder aus Opium für medizinische Zwecke mit einem Gehalt von mehr als 20 vom Hundert Morphin.

§ 2

(1) Die Umlage beträgt einhundert Deutsche Mark je Kilogramm

1. der Stoffe nach § 1 Nr. 1,
2. des in Zubereitungen nach § 1 Nr. 2 enthaltenen Morphinsalzes.

(2) Sind Stoffe nach § 1 Nr. 1 in Zubereitungen enthalten, so beträgt die Umlage einhundert Deutsche Mark je Kilogramm der in diesen Zubereitungen enthaltenen Stoffe.

Einleitungssatz: OpiumG 2121-6; GG 100-1
§ 1: OpiumG 2121-6

§ 3

Wer Betäubungsmittel ausführt, für die nach § 1 eine Umlage entrichtet worden ist, erhält die Umlage auf Antrag zurückerstattet.

§ 4

Die Umlage ist vom Zahlungspflichtigen unaufgefordert innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr unter Angabe der Menge der umlagepflichtigen Stoffe und Zubereitungen oder deren Salze an das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) zu entrichten.

§ 5*

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 5: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

2121-7

Vom 29. Januar 1919

Reichsgesetzbl. S. 165, verk. am 8. 2. 1919

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft für das Reich, was folgt:

§ 1

Das Reichswirtschaftsamt wird ermächtigt, die Verwendung von hochgiftigen Stoffen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge zu regeln.

§ 1: Ermächtigung erloschen gem Art. 129 Abs. 3 GG 100-1; mit Rücksicht auf § 2 abgedruckt

§ 2*

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe . . . oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den zur Durchführung dieser Ermächtigung von dem Reichswirtschaftsamt erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2: Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. §§ 27 ff. StGB 450-2

2121-7-1

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

Vom 22. August 1927

Reichsgesetzbl. I S. 297

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird bestimmt:*

§ 1*

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Zyanwasserstoff (Blau-säure) und sämtlicher Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, welche zur Entwicklung oder Verdampfung von Zyanwasserstoff oder leichtflüchtiger Zyanverbindungen dienen, in jeder Anwendungsform verboten. Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* anordnen, daß das Verbot auf bestimmte Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen keine Anwendung findet.

§ 2*

(1) Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der *Heeres- und Marineverwaltung* sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag weiteren Stellen oder Personen die Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen erteilen.

(2) Die Anwendung der in § 1 Satz 1 genannten Mittel zur Entwesung ganzer Gebäude einschließlich der Schiffe ist verboten, sofern diese nicht vorher von Menschen gänzlich geräumt sind. Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* bei der Verwendung bestimmter Mittel für Teildurchgasungen Erleichterungen hinsichtlich der Räumung zulassen. Diese Mittel sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Einleitungssatz: V v. 29. 1. 1919 2121-7

§§ 1 u. 2: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 2 Abs. 2: „Bundesanzeiger“ anstelle von „Reichsanzeiger“ gem. § 4 Abs. 2 G v. 30. 1. 1950 114-1

§ 3

(1) Die nach § 1 verbotenen Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen dürfen nur an die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen und Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 2 Abs. 1 erteilt ist.

(2) Die Abgabe darf nur in widerstandsfähigen Gefäßen erfolgen, die für Zyanwasserstoff völlig undurchlässig sind.

§ 4

Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* erläßt im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5*

Wer den in den §§ 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der *Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924* (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6*

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1927 in Kraft. . . .

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

§ 5: Kursivdruck vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 6 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2121-7-2

Verordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung
mit hochgiftigen Stoffen

Vom 29. März 1928

Reichsgesetzbl. I S. 137

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird bestimmt:*

§ 1

Es ist verboten, bleihaltige Verbindungen und deren Zubereitungen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau zu verwenden.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in den Anstalten des Reichs und der Länder.

Einleitungssatz: V v. 29. 1. 1919 2121-7

§ 3*

Wer den in § 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 *in Verbindung mit der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44)* mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. April 1928 in Kraft.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

§ 3: Kursivdruck vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

2121-7-3

Verordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung
mit hochgiftigen Stoffen *

Vom 25. März 1931

Reichsgesetzbl. I S. 83

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) und auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:*

§ 1*

(1) Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 22. August 1927 vorgesehene Erlaubnis darf nur bei vorliegendem Bedürfnis und nur solchen Personen erteilt werden, die gut beleumundet, geistig und körperlich geeignet, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung der Blausäure befähigt und in der Anwendung der genannten Stoffe ausgebildet sind. Die durch einen beamteten Arzt vorzunehmende Untersuchung auf Eignung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
Einleitungssatz: V v. 29. 1. 1919 2121-7; V v. 22. 8. 1927 2121-7-1
§ 1 Abs. 1: V v. 22. 8. 1927 2121-7-1

(2) Stellen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, in der Anwendung der genannten Stoffe ausgebildete Personal verfügen; die Bestimmungen des Absatzes 1 finden sinngemäße Anwendung. Veränderungen im Personalbestande sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis kann zu gewerblichen Zwecken oder nur zur Ausübung im eigenen Betrieb, und zwar für alle oder nur für ein bestimmtes Anwendungs-verfahren erteilt werden.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf erteilt. Die Personen oder Stellen, denen die Erlaubnis erteilt ist, erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung und sind in einem amtlichen Verzeichnis zu führen.

(2) Die Erlaubnis erlischt ohne weiteres, wenn Personen oder Stellen, denen die Erlaubnis erteilt ist, während eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten Durchgasung oder vom Tage der Erlaubniserteilung, keine Durchgasungen vorgenommen haben.

§ 3

(1) Die Ausbildung in der Anwendung der genannten Stoffe muß durch Ablegung einer Prüfung vor einer von der obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Behörden zu benennenden Stelle nachgewiesen werden. Zu dieser Prüfung dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie sich unter Leitung einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Stelle die notwendige Übung und Sicherheit in der Anwendung der genannten Stoffe angeeignet haben.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, der Wirkungsweise und Anwendung der genannten Stoffe, der bei der Aufbewahrung und Anwendung der genannten Stoffe zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen, der ersten Anzeichen einer auftretenden Blausäurevergiftung und der ersten Hilfe bei Unglücksfällen. Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die für das ganze Reichsgebiet Geltung hat und jeweils derjenigen Behörde vorzulegen ist, die für die Entscheidung über die Anträge auf Erlaubniserteilen zur Anwendung der genannten Stoffe zuständig ist.

§ 4*

Die Anwendung der nach § 1 der Verordnung vom 22. August 1927 verbotenen Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen unterliegt der Überwachung der zuständigen Behörde.

§ 5

Bei der Anwendung der genannten Stoffe müssen mindestens zwei im Sinne dieser Verordnung ausgebildete Personen ständig zugegen sein, von denen die eine als verantwortlicher Leiter tätig ist. Werden mehr als 120 Kilogramm Blausäure vergast, so müssen wenigstens so viele ausgebildete Personen zugegen sein, daß keine von ihnen mehr als 100 Kilogramm Blausäure in einem Arbeitsgange zur Entwicklung bringt. Zu einem zweiten Arbeitsgange dürfen dieselben Personen erst nach einer Erholungspause von mindestens 15 Minuten herangezogen werden.

§ 6*

Jede mit der Anwendung der genannten Stoffe beschäftigte Person muß ausgerüstet sein mit:

- a) einer gut sitzenden Gasmasken mit einem für die Entgiftung der in der Verordnung genannten Stoffe besonders geeigneten Einsatz. Die Maske muß bei allen Arbeiten mit hochgiftigen Stoffen stets in Bereitschaft sein und bei allen nicht im Freien ausgeführten Arbeiten angelegt werden. Einsätze müssen mit dem Datum ihrer Herstellung versehen sein; sind sie älter als ein Jahr, vom aufgestempelten Herstellungsdatum an gerechnet, so dürfen sie, selbst wenn sie ungebraucht sind, nicht verwendet werden,
- b) einem Mundstück mit Atemeinsatz und Nasenklemme für Arbeiten mit hochgiftigen Stoffen im Freien.

§ 4: V v. 22. 8. 1927 2121-7-1

§ 6 Buchst. a letzter Satz: I. d. F. d. V v. 6. 4. 1943 I 179

§ 7*

Ferner muß an Ort und Stelle bereitgehalten werden:

- a) drei weitere dem § 6 entsprechende Gasmasken von verschiedener Kopfgröße und Einsätze in erforderlicher Anzahl,
- b) eine Ausrüstung für lebensrettende keimfreie Einspritzungen unter die Haut (0,01 Gramm Lobelin und 0,25 Gramm Coffeinum-Natrium-Benzoicum oder andere von der Reichsregierung zugelassene Mittel) sowie für etwaige Verletzungen notwendige Verbandmittel und eine Gebrauchsanweisung mit besonderer Anleitung für die erste Hilfe bei Gasvergiftungen, die den „Ratschlägen über Erste Hilfe und ärztliche Behandlung bei Blausäurevergiftungen“ (Reichs-Gesundheitsbl. 1942 Nr. 8 S. 143 ff.) sinngemäß anzupassen ist, sowie ein Stück dieser „Ratschläge“,
- c) eine vollständige Ausrüstung zum Gasrestnachweis nach einem von der zuständigen Behörde anerkannten Verfahren.

§ 8

Jede Durchgasung unter Anwendung der genannten Stoffe muß wenigstens achtundvierzig Stunden vor Beginn unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Die Bewohner der zu durchgasenden Gebäude sind rechtzeitig durch Anschlag an auffälliger Stelle auf die Gefahren einer Blausäurevergiftung und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen aufmerksam zu machen; die Anschläge dürfen erst nach der Freigabe (§ 11) entfernt werden.

§ 9*

Die zu durchgasenden Gebäude müssen vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein. Sämtliche Zugänge zu den durchgasenden Gebäuden sind abzuschließen und die Schlüssel dem verantwortlichen Durchgasungsleiter zu übergeben. Der Durchgasungsleiter hat sich von der erfolgten Räumung selbst zu überzeugen. An sämtlichen Zugängen zu den Gebäuden sind Warnungsschilder anzubringen. Die geräumten Gebäude sind bis zur Freigabe durch Wachposten zu bewachen und gegen den Zutritt unbefugter Personen zu sichern.

§ 10

(1) Gebäude, die in geschlossener Bauweise stehen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und nur unter gleichzeitiger Verwendung eines Warnstoffes durchgast werden. Die Gasentwicklung muß spätestens um 13 Uhr beginnen. Bevor die Erlaubnis zur Durchgasung erteilt wird, sind die Brandmauern des zu durchgasenden Gebäudes auf etwaige Gasdurchlässigkeit durch Besichtigung eingehend zu prüfen. Die Bewohner der

§ 7: I. d. F. d. V v. 6. 4. 1943 I 179

§ 9 Satz 5: Gegenüber dem ursprünglich verkündeten Text „geräumigen“ berichtigt in „geräumten“

anliegenden Gebäude sind mindestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist jedem Haushalt in diesen Gebäuden ein Stück der in § 8 genannten Anschläge zu übermitteln.

(2) Den Landesbehörden bleibt es vorbehalten, weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen oder auch bei Gebäuden für gewerbliche Zwecke in Sonderfällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 11

(1) Nach Beendigung der Durchgasung sind die Gebäude durch Öffnen der Türen, Fenster und sonstigen etwa vorhandenen Lufteinlässe und durch Ingangsetzung vorhandener Entlüftungseinrichtungen gründlich zu lüften. Polstermöbel, Kissen, Betten, Teppiche, Decken, Vorhänge, Kleider und ähnliche Gegenstände sind unter Aufsicht des Durchgasungsleiters oder seines Beauftragten möglichst im Freien gründlich auszuklopfen und auszuschnellen. Nach Lüftung der durchgasten Räume oder Gebäude, die mindestens zwanzig Stunden dauern soll, aber auf begründeten Antrag im Einzelfalle von der zuständigen Behörde ermäßigt werden kann, sind alle zum Ausklopfen und Ausschwenken entfernten Gegenstände zurückzubringen und alsdann sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen. In heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15 Grad Celsius zu bringen. Alsdann ist von dem Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen.

(2) Werden bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch zwischen den übereinandergelegten Decken, Matratzen usw. keine Spuren von Blausäuregas festgestellt, so darf das Gebäude freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden.

(3) Gebäude, die gewerblichen Zwecken dienen, können vorläufig freigegeben werden, wenn die Raumluft so weit blausäurefrei ist, daß nur noch mit einem Freiwerden der von den Wänden und Einrichtungsgegenständen zurückgehaltenen Blausäure zu rechnen ist. Dasselbe gilt auch für Wohngebäude lediglich zur Ausführung von Lüftungs- und Aufräumarbeiten. In jedem vorläufig freigegebenen Raume darf nur bei offenen Fenstern und Türen gearbeitet werden. Das Ausruhen und Schlafen in den vorläufig freigegebenen Räumen ist jedoch verboten. Die Lüftung ist bis zur endgültigen Freigabe in vollem Umfang fortzusetzen.

(4) Die bei Benutzung des Bottichverfahrens verbleibenden Rückstände sind möglichst vollständig zu entgiften und mindestens 1 Meter tief und in einem Mindestabstand von 50 Meter von der nächsten Wasserstelle zu vergraben; die Grube muß in nicht klüftigem Boden ausgehoben werden und grundwasserfrei sein. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen die Rückstände ausnahmsweise auch in größere Gewässer oder in die Entwässerungsanlagen entleert werden.

(5) Etwa zu treffende Sondermaßnahmen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der zuständigen Behörde anzuordnen.

§ 12

Über jede Durchgasung ist vom verantwortlichen Leiter (§ 5) eine Niederschrift aufzunehmen, in der anzugeben ist: Ort und Tag der Durchgasung, die Art und Größe der durchgasten Räume, der Name des Durchgasungsleiters und die Anschrift der ausführenden Stelle, die Zahl und die Namen des Hilfspersonals und gegebenenfalls die Namen der Beamten, die im Auftrag der zuständigen Behörde teilgenommen haben, die Stunde des Beginns der Durchgasung, der Lüftung und der Freigabe. Die Niederschrift ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren; Abschrift der Niederschrift ist der zuständigen Behörde zuzustellen.

§ 13

(1) Auf Schiffsdurchgasungen finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Anmeldung der Durchgasung (§ 8) muß wenigstens 24 Stunden vor Beginn erfolgen. Der Schiffskapitän oder dessen Stellvertreter hat unmittelbar vor der Durchgasung dem Durchgasungsleiter eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß das Schiff, abgesehen von der Sicherheitswache, vollständig von der Besatzung geräumt ist. Durch diese Erklärung wird der Durchgasungsleiter von seinen Verpflichtungen gemäß § 9 nicht entbunden. Die Schiffsbesatzung ist außerdem vor jeder Durchgasung durch die Schiffsleitung über den Inhalt des in § 8 genannten Anschlags zu belehren. Das unter Gas stehende Schiff ist weithin sichtbar kenntlich zu machen und darf mit keinem anderen Schiffe in unmittelbarer Berührung stehen.

(2) Schiffe können unter denselben Bedingungen wie Gebäude für gewerbliche Zwecke vorläufig freigegeben werden (§ 11 Abs. 3).

§ 14 *

Die Einrichtung und Benutzung von festen Kammern für Durchgasungen mit den genannten Stoffen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Kammern im Freien oder in Gebäuden, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, aufgestellt werden, gasdicht, verschließbar und mit Vorrichtungen versehen sind, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Entlüftung ermöglichen. Werden die Kammern im Freien aufgestellt, so ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die Kammern von Gebäuden, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, mindestens 5 Meter entfernt bleiben. Sind Kammern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in weniger als 5 Meter Entfernung von Gebäuden, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, im Freien errichtet worden, so kann ihre Benutzung gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Arztes keine Bedenken bestehen. Im übrigen finden die §§ 1 bis 7 sinngemäß Anwendung. Begaste Kleidungsstücke und Sachen dürfen erst nach gründlicher Lüftung und nach negativem Ausfall der Gasrestprobe vom Durchgasungs-

§ 14: I. d. F. d. V v. 29. 11. 1932 I 539, d. V v. 6. 5. 1936 I 444 u. d. V v. 6. 4. 1943 I 179

leiter freigegeben werden. Bei der Lüftung und der Durchführung der Gasrestprobe finden die Vorschriften des § 11 sinngemäß Anwendung. Die Verwendung fahrbarer Kammern ist, ausgenommen für Zwecke der Entseuchung von Pflanzensendungen, verboten. Die *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und des Innern* erlassen Richtlinien für die Zulassung und Durchführung der Ausnahmen.

§ 15*

§ 16*

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 *in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44)* mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15: Überleitungsvorschrift

§ 16: Kursivdruck vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 17*

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verwendung von Kalziumcyanid für Gewächshausdurchgasungen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf die Tätigkeit der *Heeres- und Marineverwaltung* sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 18

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

2121-7-4

**Verordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung
mit hochgiftigen Stoffen**

Vom 17. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 712, verk. am 20. 7. 1934

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet: *

§ 1*

(1) Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur in Verdünnungen angewendet werden, deren Gehalt an Arsen (As) 0,10 Hundertteile nicht übersteigt.

(2) Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als trockene Stäubemittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur angewendet werden, wenn sie von der *Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft* anerkannt worden sind und ihr Gehalt an Arsen (As) 8 Hundertteile nicht übersteigt.

(3) Zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau dürfen arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen weder als Spritzbrühen noch als trockene Stäubemittel verwendet werden.

Einleitungssatz: V v. 29. 1. 1919 2121-7

§ 1 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. V v. 15. 6. 1938 I 637; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 101-1 kein Bundesrecht

§ 1 Abs. 3: Angef. durch V v. 26. 2. 1942 I 116/276

§ 2*

§ 3*

(1) Die Vorschriften in § 1 erstrecken sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

(2) Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* weitere Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

§ 4*

(1) Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen für Zwecke der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 2 innegehalten werden.

(2) Der Hersteller hat auf der Packung oder dem Behältnis den Arsengehalt in Hundertteilen, bezogen auf metallisches Arsen (As), genau anzugeben.

§ 2: Aufgeh. durch V v. 26. 2. 1942 I 116

§ 3: I. d. F. d. V v. 26. 2. 1942 I 116

§ 4 Abs. 3: Angef. durch V v. 24. 4. 1935 I 571

Er ist ferner verpflichtet, der Packung oder dem Behältnis eine genaue, leicht verständliche und befolgbare Anweisung für die Herstellung der in § 1 vorgeschriebenen Verdünnung der Spritzbrühen beizugeben oder aufzudrucken. Außerdem hat er der Packung oder dem Behältnis einen Abdruck der vom Reichsgesundheitsamt gemeinsam mit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

(3) Beschriftungen auf den Packungen und Behältnissen sowie Werbe- und Aufklärungsschriften bedürfen, soweit sie die Herstellung oder Anwendung von Spritzbrühen (§ 1) oder die Anwendung von trockenen Stäubemitteln betreffen, vor der Ausgabe der Genehmigung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Reichsgesundheitsamtes. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind bei der Biologischen Reichsanstalt einzureichen.

§ 5*

Wer den in §§ 1 und 4 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

§ 4 der Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

§ 5: I. d. F. d. V v. 26. 2. 1942 I 116; Kursivdruck vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

Verordnung 2121-7-5 über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung*

Vom 6. April 1936

Reichsgesetzbl. I S. 360

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:*

§ 1*

Die Verwendung von Phosphorwasserstoff oder von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist verboten. Die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen als Fraßgifte zur Ungezieferbekämpfung fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Stellen oder Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Phosphorwasserstoffs befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Stellen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.
3. Der Durchgasungsleiter muß für das Durchgasungspersonal, das durch das Gas gefährdet ist, gut sitzende Gasmasken oder sonstige Atemschützer bereit halten, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz haben müssen. Die

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung enthält die Vorschrift mit Ausnahme der §§ 4 bis 6 gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
Einleitungssatz: V v. 29. 1. 1919 2121-7
§ 1: I. d. F. d. § 1 V v. 15. 8. 1936 I 633

Maske oder der Atemschützer ist im Falle jeder stärkeren Gasentwicklung sowie bei allen Arbeiten anzulegen, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden.

4. Die Gebäude, die Schiffe oder Einzelräume, in denen die Durchgasung durchgeführt wird, müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und das Anbringen von Warnungstafeln, auf denen auch auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des Phosphorwasserstoffs besonders hinzuweisen ist, gesichert werden. Zur Vermeidung von Explosionen ist ferner jedes offene oder glimmende Feuer in den zu durchgasenden Räumen zu beseitigen. Die elektrischen Leitungen sind durch Ausschalten des Hauptschalters oder der Sicherungen stromlos zu machen. Einzelne Wohnungen oder Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind; außerdem müssen die Räume, die an die zu durchgasenden Räume unmittelbar angrenzen, entweder vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt und zur Verhütung des Aufenthaltes Unbefugter durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sowie nach Beendigung der Durchgasung mindestens eine Stunde lang gelüftet werden oder, falls eine Räumung nicht möglich ist, während der ganzen Dauer der Durchgasung ständig gelüftet werden. Sonstige mittelbar mit den durchgasteten Räumen in Verbindung stehende Räume sind während der ersten fünf Stunden nach Beginn der Gasentwicklung zu beobachten und bei Eindringen von Phosphorwasserstoff wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln.

In Gebäuden, die in geschlossener Bauweise stehen, dürfen Durchgasungen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeführt werden. Bevor die Erlaubnis zur Durchgasung erteilt wird, sind die Brandmauern des Gebäudes, in denen die Durchgasung durchgeführt werden soll, auf etwaige Gasdurchlässigkeit durch Besichtigung eingehend zu prüfen. Die Bewohner der anliegenden Gebäude sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist jeder Haushalt in diesen Gebäuden auf die Gefahren einer Phosphorwasserstoffvergiftung aufmerksam zu machen. Beim Eindringen von Phosphorwasserstoff in diese Gebäude sind die betreffenden Räume wie die unmittel-

bar angrenzenden Räume zu behandeln. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Durchgasung in zusammenliegenden, bewohnten Kähnen.

5. Nach Beendigung der Durchgasung sind die der Gaseinwirkung ausgesetzten Räume gründlich zu lüften.
6. Jeder Durchgasungsleiter hat über die vorgenommenen Durchgasungen unter Angabe von Ort und Zeit der Durchgasung, der Art des Raumes, in dem die Durchgasung durchgeführt worden ist, Menge des verbrauchten Mittels, des Ortes und der Art der Beseitigung aller verwendeten Verpackungsgefäße, der Stoffe und der Namen des Begasungspersonals Buch zu führen.
7. Der Durchgasungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Behältnisse der Stoffe und etwaige Rückstände vergraben werden.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen; in besonderen Fällen können sie Erleichterungen zulassen oder mit Zustimmung des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft* und des *Reichsministers des Innern* die Anwendung freigeben.

§ 4

(1) Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen an die in § 2 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen oder Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

(2) Die Stoffe dürfen nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen in verschlossenen, kühlen und trockenen, tunlichst abseits der Wohnungen gelegenen Räumen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelagert werden.

§ 5*

Wer den in den §§ 1, 4 getroffenen Bestimmungen oder einer ihm auf Grund des § 3 auferlegten Bedingung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der *Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44)* mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 20. April 1936 in Kraft.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern.

§ 5: Kursivdruck vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

Verordnung 2121-7-6 über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung*

Vom 25. August 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1058

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:*

§ 1

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Äthylenoxyd, rein oder in Mischungen und Lösungen, verboten.

§ 2*

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtdienststellen ... sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3*

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 3a) kann auf Antrag Unternehmungen oder Personen widerrechtlich die Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erlauben:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Äthylenoxyds sowie zur Farbenunterscheidung bei dem Gasrestnachweis befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Unternehmungen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Unternehmungen oder Personen, die innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten Durchgasung oder vom Tage der Erlaubniserteilung an, keine Durchgasung ausgeführt haben, müssen ihre Eignung erneut nachweisen; wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Erlaubnis entzogen.

Einzelpersonen dürfen binnen sechs Stunden nicht mehr als 1000 Kubikmeter umbauten Raumes durchgasen. Über jede Durchgasung ist ein Bericht zu erstatten.

2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der

Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.

3. Jede mit der Anwendung der Stoffe beschäftigte Person muß mit einer gut sitzenden Gasmasken, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz hat, sowie mit zwei Ersatzatem-einsätzen versehen sein. Die Maske ist bei allen Arbeiten, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden, anzulegen.

4. Zur Vermeidung von Explosionen darf die auf einmal angewandte Gasmenge in den zu durchgasenden Räumen 75 Gramm T-Gas auf den Kubikmeter nicht überschreiten. Eine Nachdosierung darf erst nach zwei Stunden vorgenommen werden. Aus dem gleichen Grunde dürfen in den zu durchgasenden Räumen zwölf Stunden vor Beginn der Durchgasung weder Öfen noch sonstige Feuerstellen geheizt werden. Jedes offene oder glimmende Feuer ist zu beseitigen, Glut und heiße Aschereste sind zu entfernen, die Türen der Öfen und sonstigen Feuerstellen sind vom gleichen Zeitpunkt an offen zu halten; unmittelbar vor Beginn der Durchgasung sind sie wieder zu schließen. Die Öfen und sonstigen Feuerstellen sind vor Beginn der Durchgasung sorgfältig abzudichten. Alle Gasflammen müssen gelöscht und der Haupthahn der Gasleitung muß abgestellt werden.

In den unmittelbar angrenzenden Räumen sind vor Beginn der Gasentwicklung sämtliche Feuer- und Glutreste zu beseitigen.

Die zu durchgasenden Gebäude, Schiffe oder Einzelräume müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen den Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und Anbringen von Warnungstafeln, auf denen auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des Äthylenoxyds besonders hingewiesen ist, gesichert werden. Die in den zu durchgasenden Räumen vorhandenen elektrischen Leitungen sind durch Ausschalten des Hauptschalters oder durch Herausnahme (nicht bloß Lockern) der Sicherungen stromlos zu machen. In gleicher Weise sind alle anderen elektrisch betriebenen Vorrichtungen (z. B. Fernsprechanlagen, elektrische Klingeln, Rundfunkgeräte) stromlos zu machen.

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung enthält die Vorschrift mit Ausnahme der §§ 4 bis 6 gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Einleitungssatz: V v. 29. 1. 1919 2121-7

§ 2: Auslassung gegenstandslos infolge Auflösung des Reichsarbeitsdienstes durch Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

§ 3: I. d. F. d. § 1 V v. 2. 2. 1941 I 69

Einzelwohnungen oder Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind; außerdem müssen die neben, oben und unten an die zu durchgasenden Räume unmittelbar angrenzenden Räume entweder vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Tieren geräumt und zur Verhütung des Aufenthalts Unbefugter durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sowie nach Beendigung der Durchgasung mindestens eine Stunde lang gelüftet werden oder, falls eine Räumung nicht möglich war, während der ganzen Dauer der Durchgasung ständig gelüftet bleiben. Sonstige mittelbar mit den durchgasenden Räumen in Verbindung stehende Räume sind während der ersten Stunde nach Beginn der Durchgasung zu beobachten und bei Eindringen von Äthylenoxyd wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln. Bei Häusern, die sich in offensichtlich schlechtem baulichen Zustande befinden, ist die Durchgasung mit besonderer Vorsicht durchzuführen oder zu unterlassen.

5. Das Beschicken von Gebäuden in geschlossener Bauweise oder von Räumen in bewohnten Gebäuden muß spätestens um 13 Uhr beginnen.
6. Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindestens sechs Stunden lang gründlich zu lüften. Nach der Lüftung sind sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15° Celsius zu bringen und alsdann vom Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Wird bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch bei längerer Einwirkungszeit Äthylenoxyd in Mengen von nicht mehr als 0,5 mg/l weder in der freien Luft des Raumes noch in der Luft zwischen Polstern, Betten usw. festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; anderenfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden. Räume, die gewerblichen Zwecken dienen, können vorläufig freigegeben werden, wenn die Raumluft so weit äthylenoxydfrei ist, daß nur noch mit einem Freiwerden des von den Wänden und Einrichtungsgegenständen zurückgehaltenen Äthylenoxyds zu rechnen ist. Ebenso können die Wohnräume zur Ausführung von Lüftungs- und Aufräumungsarbeiten vorläufig freigegeben werden. In den vorläufig freigegebenen Räumen darf nur bei offenen Türen und Fenstern gearbeitet werden, das Ausruhen und Schlafen in ihnen ist jedoch verboten.

Der Durchgasungsleiter darf bei Teildurchgasungen die stromlos gemachten elektrischen Leitungen und die Leuchtgas-

leitungen des begasteten und des nicht unter Gas stehenden Gebäudeteiles wieder in Betrieb setzen, sobald seit Beendigung der Gaseinleitung sechs Stunden verstrichen sind.

7. Die Genehmigung für die Errichtung und Benutzung von Kammern für die Durchgasungen mit Äthylenoxyd darf nur erteilt werden, wenn die Kammern in nicht bewohnten Gebäuden eingerichtet oder in mindestens fünf Meter Entfernung von bewohnten Gebäuden im Freien aufgestellt sind. Die Kammern müssen gasdicht, verschließbar sowie mit Vorrichtungen versehen sein, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Lüftung ermöglichen.

Teile von Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen innerhalb der Entwesungskammern, die für Durchgasungen mit T-Gas (Äthylenoxyd) benützt werden, müssen explosions sicher angelegt sein.

- (2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen oder in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen.

§ 3 a *

Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen, Bayern, ... der Regierungspräsident,

(in Berlin der Polizeipräsident),

... im übrigen ... die oberste Landesbehörde.

§ 4

Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur an die in § 2 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen und Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

§ 5 *

Wer den in den §§ 1 und 4 getroffenen Bestimmungen oder einer ihm auf Grund des § 3 auferlegten Bedingung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6 *

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

- (2) ...

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

§ 3 a: Eingef. durch V v. 2. 2. 1941 I 69; Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262; Auslassungen betreffen nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

§ 5: Kursivdruck vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 6 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung 2121-7-7 über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung*

Vom 2. Februar 1941

Reichsgesetzbl. I S. 72, verk. am 6. 2. 1941

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:*

§ 1

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril), rein oder in Mischungen und Lösungen, verboten.

§ 2*

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der *Wehrmachtdienststellen* ... sowie auf die wissenschaftliche Forschung an Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Personen, die gut beleumundet, geistig und körperlich geeignet sowie mit der Tritoxanwendung theoretisch und praktisch vertraut sind, widerruflich die Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe erlauben. Unternehmungen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Tritoxanwendung vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

(2) Unternehmungen oder Personen, die innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten Durchgasung unter Anwendung von Tritox oder vom Tage der Erlaubniserteilung an, keine Durchgasung unter Anwendung von Tritox durchgeführt haben, müssen ihre Eignung erneut nachweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, so wird die Erlaubnis entzogen.

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung enthält die Vorschrift mit Ausnahme der §§ 5, 7 u. 8 gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Einleitungssatz: V v. 29. 1. 1919 2121-7

§ 2: Auslassung gegenstandslos infolge Auflösung des Reichsarbeitsdienstes durch Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

§ 4*

Höhere Verwaltungsbehörde ist:
in *Preußen*, Bayern, ... der Regierungspräsident,
(in Berlin der *Polizeipräsident*),
im übrigen..... die oberste Landesbehörde.

§ 5

Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur an die in § 2 bezeichneten Dienststellen oder Anstalten oder an solche Personen oder Unternehmungen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

§ 6

Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* erläßt im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* Richtlinien über den Gebrauch von Tritox zur Schädlingsbekämpfung.

§ 7*

Wer den in den §§ 1 und 5 getroffenen Bestimmungen oder den auf Grund des § 6 herausgegebenen Richtlinien zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 *in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924* (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

§ 4: Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262; Auslassungen betreffen nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

§ 7: Kursivdruck vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Vom 13. Februar 1940

Reichsgesetzbl. I S. 349, verk. am 16. 2. 1940

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes verordnet:*

Geltungsbereich

§ 1

Giftige Pflanzenschutzmittel sind die in Anlage I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie die diese Stoffe enthaltenden sonstigen Zubereitungen, soweit sie zur Bekämpfung (Vertilgung und Abwehr) von Pflanzenschädlingen bestimmt sind.

§ 2

(1) Diese Vorschriften gelten für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in abgabefertigen Packungen (Giffertigwaren), sofern die Abgabehältnisse dem § 3 und der Inhalt dem § 4 entsprechen.

(2) Für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie für den Großhandel gelten die Vorschriften über den Verkehr mit Giften.

(3) Auf Zubereitungen, die in Anlage I von diesen Vorschriften ausgenommen sind, finden jedoch die Vorschriften über den Verkehr mit Giften keine Anwendung.

Abgabehältnisse

§ 3

(1) Die Abgabehältnisse müssen gut geschlossen und genügend fest und dicht sein, so daß ein Verschütten oder Verstäuben auch bei stärkerer Inanspruchnahme (Stoß, Druck usw.) ausgeschlossen ist. Ihre Beschriftung muß folgende Angaben aufweisen:

- a) den Namen des Mittels und den des Herstellers,
- b) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift“,
- c) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilung 3 der Anlage I das Wort „Vorsicht“,
- d) die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Arsenzubereitung, Nikotinzubereitung oder Kalkarsenstäubemittel, Kupferarsenspritzmittel, Nikotinspritzmittel).

Einleitungssatz: V v. 14. 11. 1938 201-2

(2) Die Abgabehältnisse müssen ferner eine eingehende Gebrauchsanweisung sowie eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren enthalten. Gebrauchsanweisung und Belehrung können den Abgabehältnissen aufgedruckt sein. Der Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung kann vorgeschrieben werden.

(3) Die Angaben in Absatz 1 unter Buchstaben a bis d müssen auf der Vorderseite der Abgabehältnisse an auffälliger Stelle angebracht sein, und zwar

- a) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,
- b) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwendet werden.

(5) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffälligen Stelle des Abgabehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift“ und „Vorsicht“ müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels und das Totenkopfzeichen die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift“ und „Vorsicht“ ist 5 mm, für das Totenkopfzeichen 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen (ausgenommen Fabrikmarken und Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel — Ährenschnake —) dürfen auf den Abgabehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffälliger Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

Warnstoffe

§ 4*

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine ausgesprochen

§ 4 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 PolV v. 3. 7. 1942 I 427

dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar:

- arsenhaltige Pflanzenschutzmittel grün,
- quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel blau oder rot,
- fluorhaltige Pflanzenschutzmittel blau oder violett.

(2) Außerdem müssen die genannten Pflanzenschutzmittel beim Zusammenbringen mit Wasser dieses, je nach dem enthaltenen Gift, deutlich grün, blau, rot oder violett anfärben. Dies gilt nicht für Zubereitungen, die, wie z. B. Giftpasten, Fett oder sonstige wasserabstoßende Stoffe enthalten.

(3) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff (ausgenommen Weiß) enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.

(4) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein. Getreide, das mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen zubereitet ist, und strychninhaltiges oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthaltendes Getreide müssen dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(5) Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind Pflanzenschutzmittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (z. B. Fraßgifte, Ködermittel).

Abgabestellen

§ 5

(1) Apotheken und zum allgemeinen Handel mit Giften berechnete Drogengeschäfte dürfen giftige Pflanzenschutzmittel ohne besondere Erlaubnis abgeben.

(2) Pflanzenschutz- und Düngemittelhandlungen, Samenhandlungen, Gartenbaubetriebe und deren Zweigstellen, Siedler- und Kleingärtnerverbände und deren Untergruppen, landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Zweigstellen sowie Lagerhäuser usw. dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nur abgeben, wenn deren Besitzer oder Leiter eine Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde erhalten haben.

(3) Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen erteilt werden, die den Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Ablegung einer Prüfung beim Gesundheitsamt erbracht haben. Die Prüfung hat sich auf allgemeine Kenntnisse über giftige Pflanzenschutzmittel, insbesondere über die darin enthaltenen Gifte und ihre wesentlichen Gifteigenschaften sowie auf die genaue Kenntnis dieser Vorschriften zu erstrecken.

(4) Wer vorwiegend mit Lebensmitteln oder Futtermitteln handelt, darf die Erlaubnis nur erhalten, wenn hierfür ein örtliches Bedürfnis anzuerkennen ist und die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel von der Aufbewahrung und Abgabe von Lebensmitteln oder Futtermitteln räumlich getrennt ist.

Aufbewahrung

§ 6

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in einem von dichten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum) aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel oder sonstige Waren befinden. Kleinere Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln können jedoch in einem dichten, gut verschließbaren Vorratsbehälter (Schrank, festgefügte Kiste) in einem Raume aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel befinden.

(2) Der Giftraum oder der Raum, in dem sich der Vorratsbehälter befindet, muß durch künstliches Licht genügend zu beleuchten sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein „Giftraum“. „Unbefugten ist der Zutritt untersagt“. Der Vorratsbehälter ist außen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Giftige Pflanzenschutzmittel“ zu versehen. Der Giftraum oder der Vorratsbehälter dürfen nur dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten zugänglich sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

Abgabe

§ 7

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe gilt auch die Zusendung, z. B. durch die Post, Bahn oder durch einen von der Abgabestelle beauftragten Boten.

§ 8*

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechnete ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewisheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen polizeilichen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Den Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln nach Anlage II stellt die Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage aus. Der Erlaubnisschein wird, falls nichts anderes angegeben ist, 14 Tage nach der Ausstellung ungültig.

(3) Die Erlaubnisscheine sind, nach dem Ausstellungstag geordnet, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(4) Genossenschaften und Verbände, die eine Erlaubnis zur Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln besitzen, dürfen diese Mittel nur an ihre

Mitglieder und nur in den vorschriftsmäßigen abgabefertigen Packungen unter Einhaltung dieser Vorschriften abgeben; jedoch ist den Genossenschaften innerhalb ihres satzungsgemäßen örtlichen Tätigkeitsbereichs die Abgabe auch an Nichtmitglieder gestattet.

(5) An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 9

Die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I hat der Abgebende selbst sofort in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes, nach Anlage III eingerichtetes Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel einzutragen, und zwar unmittelbar an die vorhergehende Eintragung. Das Abgabebuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 10

Die §§ 7 bis 9 können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen sind.

Anlage I*

(zu § 1)

Abteilung 1

Arsenverbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen

Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und dessen Verbindungen,

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe, soweit diese Zubereitungen

1. deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an diesen Stoffen tragen und
2. die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin),

Hexachlor-hexahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Isodrin),

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 2

Anlage I: I. d. F. d. § 1 V v. 15. 8. 1956 I 746; im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 i. V. m. § 1 Nr. 31 G v. 17. 7. 1958 ABl. des Saarlandes S. 1171

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern andere Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 12*

(1) Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft. ...

(2) ...

(3) ...

§ 13*

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zur Durchführung ... dieser Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Reichsminister des Innern

§ 12 Abs. 1 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 12 Abs. 2: I. d. F. d. PolV v. 30. 9. 1941 I 611

§ 12 Abs. 2 u. 3: Überleitungsvorschriften

§ 13: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

1. Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox), Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox),
2. die anderen insektiziden Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin (z. B. E 605, POX, Metasystox, Potasan) und deren Zubereitungen,

ausgenommen:

solche Ester und Amide enthaltenden Zubereitungen der Abteilungen 2 und 3,

Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3,

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3,

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3,

Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Dipterex) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3

Nikotin und seine Verbindungen,

ausgenommen:

Zubereitungen in fester Form in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 4 Hundertteilen Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, wie Erdflöhpulver, Blattlauspulver, ferner Räuchermittel), soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel“

Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen,

ausgenommen:

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen der Abteilung 2

Quecksilberverbindungen

Tabakextrakt,

ausgenommen:

Tabakextrakt der Abteilung 3

Abteilung 2

Alpha-Naphthylthioharnstoff,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3

Fluorverbindungen, anorganische

Giftgetreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält

Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Heptachlor-tetrahydro-endo-methylen-inden (z. B. Heptachlor),

Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin),

Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin),

Chloriertes Camphen (z. B. Toxaphen),

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Stoffe der Abteilung 3

2. Zubereitungen der insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe der Abteilung 1, soweit sie nicht mehr als 20 Hundertteile dieser Stoffe enthalten

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphor-

säuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion),

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion),

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon),

Trichloroxyäthyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Dipterex),

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Ester der Abteilung 3

2. Zubereitungen der insektiziden Ester und Amide der Phosphorsäuren und der Phosphonsäuren der Abteilung 1 Nr. 2 mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Ester und Amide,

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Ester und Amide der Abteilung 3

Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die höchstens 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen

Abteilung 3

Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitungen, die nicht mehr als 30 Hundertteile Alpha-Naphthylthioharnstoff enthalten, soweit diese Zubereitungen deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben

Bariumverbindungen

Cumarinverbindungen, die nicht Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide der Abteilung 1 sind,

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil einer Cumarinverbindung, soweit diese Zubereitungen

1. deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an einer Cumarinverbindung tragen und

2. die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Zubereitungen der insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe der Abteilung 2, soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile dieser Stoffe enthalten,

ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 3 Hundertteilen dieser Stoffe als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die

- a) die Angaben des Wirkstoffes enthalten,
b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

2. Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, die nicht in Abteilung 1 oder 2 genannt sind (z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan (Oktachlor), DDD, DDT, DFDT, Hexachlorcyclohexan, Metoxychlor),

ausgenommen:

- a) Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe,
b) Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Stoffe, die
aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenungefährlichkeit) aufweisen und
cc) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“,

c) Paradichlorbenzol.

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren enthaltende Zubereitungen, und zwar

1. Zubereitungen mit folgenden Verbindungen: Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten,

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten,

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon), soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile dieses Esters enthalten,

Trichloroxyäthyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Dipterex), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten

2. a) Zubereitungen mit Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten,

- b) Zubereitungen der übrigen insektiziden Ester und Amide der Abteilung 1 Nr.2 mit nicht mehr als 5 Hundertteilen dieser Ester und Amide als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen

Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren,

ausgenommen:

Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol enthalten

Meerzwiebel

Meerzwiebelglykoside

Metaldehyd,

ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieses Stoffes in abgabefertigen Packungen, die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes,

ausgenommen:

1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile Phenol enthalten,
2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen, die nicht mehr als 10 Hundertteile Phenol enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen.“

Schwefelkohlenstoff

Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält.

Anlage II
(Zu § 8 Abs. 2
vorstehender
Polizeiverordnung)

.....
(Name der ausstellenden Behörde)

Nr.

Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln

Herr, Frau, Ertl., Firma *)
(Name, Stand oder Firmenbezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer)

beabsichtigt:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. *) | |
| 2. *) | |
| 3. *) | |
| <small>(Menge)</small> | <small>(Name des giftigen Pflanzenschutzmittels)</small> |

zu erwerben, um damit

- | | |
|---|-------|
| 1. *) | |
| 2. *) | |
| 3. *) | |
| <small>(Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung welcher Pflanzenschädlinge oder welcher Pflanzenkrankheit)</small> | |

Hiergegen bestehen nach Prüfung keine Bedenken.

Dieser Schein wird 14 Tage nach der Ausstellung ungültig *).

Dieser Schein hat Gültigkeit bis *).

....., den 19.....

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Namensunterschrift, Stempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage III

(Zu § 9 vorstehender
Polizeiverordnung)

Abgabebuch
für giftige Pflanzenschutzmittel
der Abteilungen 1 und 2

Tag der Abgabe	Name des Pflanzenschutzmittels	Menge	Name des Empfängers	Wohnort (Wohnung)	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer; Versand durch die Post, Bahn usw.)

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung
über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln*

2121-8-1

Vom 3. März 1953

Bundesgesetzbl. I S. 43, verk. am 7. 3. 1953

§ 1*

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) durch Rechtsverordnung zu ändern und zu ergänzen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2
i. V. m. § 1 Nr. 15 G v. 17. 7. 1958 ABl. des Saarlandes S. 1171
§ 1: V v. 13. 2. 1940 2121-8

§ 2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Aufhebung der in § 1 genannten Polizeiverordnung außer Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1953 S. 237

2121-9

Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel*

Vom 11. Dezember 1941

Reichsgesetzbl. I S. 764, verk. am 16. 12. 1941

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister verordnet: *

§ 1

(1) Methanolhaltige Frostschutzmittel dürfen an Kraftwagenhalter nur unter gleichzeitiger Abgabe je einer Gebrauchsanweisung für jedes mit einem derartigen Frostschutzmittel auszustattende Kraftfahrzeug abgegeben werden. Bei der Aushändigung ist darauf hinzuweisen, daß ohne deren Beachtung schwere gesundheitliche und betriebliche Schäden eintreten können.

(2) Die Gebrauchsanweisung für methanolhaltige Frostschutzmittel muß die durch die Allgemeine Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. Oktober 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 243) geforderten Angaben enthalten und dem vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister vorgeschriebenen Muster entsprechen, das im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums abgedruckt ist.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das Muster der Gebrauchsanweisung für methanolhaltige Frostschutzmittel ändern und ergänzen.

§ 2

Wer methanolhaltige Frostschutzmittel herstellt, hat seinen Abnehmern die erforderliche Anzahl der nach § 1 abzugebenden Gebrauchsanweisungen zur Verfügung zu stellen.

Überschrift u. Einleitungssatz: Gem. § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft

§ 3

(1) Jeder Behälter methanolhaltiger Frostschutzmittel muß außer den durch die Allgemeine Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. Oktober 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 243) vorgeschriebenen Angaben Hinweise enthalten auf:

- a) den Methanolgehalt des Frostschutzmittels,
- b) die Giftigkeit und Brennbarkeit des Methanols,
- c) die Notwendigkeit der gründlichen Reinigung mit dem Frostschutzmittel benetzter Hautstellen,
- d) das Verbot einer Umfüllung des Frostschutzmittels aus den Originalbehältern in Flaschen oder Krüge usw., deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

(2) Wird im Zwischen- oder Einzelhandel das Frostschutzmittel in andere Behälter umgefüllt, so sind diese ebenfalls mit der vorstehenden Beschriftung zu versehen.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Trikresylphosphat*

2121-10

Vom 16. September 1943

Reichsgesetzbl. I S. 541, verk. am 21. 9. 1943

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:*

§ 1

Trikresylphosphat, das Orthotrikresylphosphat enthält, darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit mindestens 0,0012 vom Hundert Zaponechtblau BL gefärbt ist.

§ 2

Behälter, die Trikresylphosphat (§ 1), auch in Mischung mit anderen Flüssigkeiten, enthalten, müssen mit dem Gefahrezettel „Gift“ (Totenkopf, schwarz, einmal umrahmt) versehen sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Mischungen mit Farbpigmentlacken.

Überschrift u. Einleitungssatz: Gem. § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft

§ 3

Trikresylphosphat (§ 1) und seine Mischungen (§ 2) müssen bei der Lagerung, bei der Verarbeitung und beim Versand von Lebens- und Futtermitteln räumlich getrennt gehalten werden.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Polizeiverordnung über die Verdunstung von Schwefelkohlenstoff, Tetrachloräthan („Azetylentetrachlorid“) und Trichloräthylen bei Raumentwesungen*

2121-11

Vom 2. August 1944

Reichsgesetzbl. I S. 168, verk. am 2. 8. 1944

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:*

§ 1

Die Verdunstung von Schwefelkohlenstoff, Tetrachloräthan und Trichloräthylen, rein und in Mischungen, zur Raumdurchgasung ist verboten.

§ 2*

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen,
...

Überschrift u. Einleitungssatz: Gem. § 8 d. V über die PolV der Reichsminister v. 14. 11. 1938 201-2 tritt d. PolV 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 2: Änderungs- u. Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern nicht nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	= am angegebenen Ort	i. d. F.	= in der Fassung
ABl.	= Amtsblatt	KRG	= Kontrollratsgesetz
Abs.	= Absatz	Nr.	= Nummer(n)
Abt.	= Abteilung	O	= Ordnung
angef.	= angefügt	PolV	= Polizeiverordnung
AO	= Reichsabgabenordnung	RegBl.	= Regierungsblatt
Art.	= Artikel	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
aufgeh.	= aufgehoben	RMBL.	= Reichsministerialblatt
BAnz.	= Bundesanzeiger	RuPrMdl	= Reichs- und Preußischer Minister des Innern
bl.	= blatt	RVO	= Reichsversicherungs- ordnung
Buchst.	= Buchstabe	S.	= Seite
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	StGB	= Strafgesetzbuch
d.	= der u. a.	StPO	= Strafprozeßordnung
DV	= Durchführungsverordnung	u.	= und
eingef.	= eingefügt	V	= Verordnung
einschl.	= einschließlich	v.	= vom
entf.	= entfällt, entfallen	verk.	= verkündet
G	= Gesetz	vgl.	= vergleiche
GBL.	= Gesetzblatt	VV	= Verwaltungsvorschriften
gem.	= gemäß	VwGO	= Verwaltungsgerichts- ordnung
gestr.	= gestrichen	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwal- tung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
GewO	= Gewerbeordnung		
GG	= Grundgesetz		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt		

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,05
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,07 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 5,60 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35